J. publl. G. 2°
84

2° J Publ Germ 84

Beſchwerden
und
Wünſche
des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes;

geſammelt

bei

dem allgemeinen Kreis-Convent

vom Jahr 1790.

Aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Kaiſer-Wahl

und zu verfaſſenden Wahl-Capitulation.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueberſicht

der- aus Veranlaſſung de: bevorſtehenden Kaiſer-Wahl und zu verfaſſenden Wahl-Capitulation geſammleten Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

1790.

Eingang.

Erſter Haupt-Theil. Beſchwerden und Wünſche, die ſich zunächſt auf die Ausübung der Kaiſerlichen Regierungs-Rechte und Pflichten beziehen.

- I. Beiziehung der Immediatorum; beſonders von Ottobeuren, Buxheim, Illeraichheim.
- II. Einige von dem Schwäbiſchen Reichs-Städtiſchen Collegio angebrachte und zum Theil von dem Reichs-Prälat- und Reichs-Gräfl. unterſtüzte Beſchwerden.
  - a) Reichs-Gerichtliche Verlezung der Auſträgal-Inſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren Commiſſionen.
  - b) Beeinträchtigungen im Poſt-Weſen.
  - c) Vervielfältigte und erſchwerte Empfahung der Reichs-Lehen.
  - d) Erhöhung der Urbar- und Reichs-Steuren.
  - e) Prægravation bei den Winter-Quartieren in Reichs-Kriegen.

Zweiter Haupt-Theil. Beſchwerden gegen das Durchleuchtigſte Erz-Haus Oeſterreich und die Vorder-Oeſterreichiſche Behörden.

A) Erſte Haupt-Claſſe dieſer Beſchwerden. Gemeinſchaftliche Beſchwerden des Schwäbiſchen - und einiger benachbarten Reichs-Kreiſe gegen Oeſterreich.

- I. Einſeitige Münz-Fuß-Veränderung.
- II. Wiener-Schub.
- III. Marche-Beſchwerden.

B) Zwote Haupt-Claſſe. Beſondere Beſchwerden des Schwäbiſchen Kreiſes gegen Oeſterreich.

- I. Oeſterreichiſche Entziehungen verſchiedener zum Kreis ſteuerbaren Stüke.
  - a) Die Reichs-Abtei St. Blaſi.
  - b) — — — St. Peter.
  - c) — — — Schuttern.
  - d) Stüke von Sigmaringen.
  - e) Das Meiſte von Tengen-Nellenburg.
  - f) Leo-Stauffiſche und Falkenſteiniſche Herrſchaften.
  - g) Die Grafſchaften Fugger-Kirchberg und Weiſſenhorn.
  - h) Die Reichs-Stadt Coſtanz.
  - i) Fundations-Güter von Weingarten, Weiſſenau und Baindt.
  - k) Einige Stüke der Lichtenſteiniſchen Herrſchaft Baduz.
  - l) Einige Güter der ehemaligen Grafen von Tübingen.
- II. Beſchwerden gegen die Oeſterreichiſche Reichs- und Land-Vogteien.
  - a) Zu Altdorf, (Biberach- und Ravensburgiſche Beſchwerden.)
  - b) Zu Stokach, (Ueberlingiſche Beſchwerden.)
  - c) Zu Burgau, (Innſaſſiſche Beſchwerden.)
  - d) Zu Ortenau, (Offenburgiſche Beſchwerden.)
- III. Beſchwerden gegen die Oeſterreichiſche Reichs- und Land-Gerichte.
  - a) Zu Altdorf.
  - b) Zu Stokach.
  - c) Zu Burgau.
  - d) Zu Rankweyl.

IV. Beſchwerden gegen die Oeſterreichiſche Lehen-Höfe.
V. Zoll- und andere Commercial-Beſchwerden.
VI. Neueſte mancherlei Eingriffe und Kränkungen.
a) Durch angemaßte Landes-Hoheit.
1) im Sigmaringiſchen und Wöhrſteiniſchen.
2) — Weingartiſchen.
3) — Ochſenhauſiſchen.
4) — Altdorfer Wald, den Grafen von Wolfegg und der Reichs-Stadt Ravensburg gehörig.
b) Durch widerrechtlich ausgedehnte Landes-Hoheits-Rechte.
1) Mittelſt vielfacher Beſteurung Kreisſtändiſcher- zum Kreiſe collectabler Beſitzungen.
a) Dominical-Steuer im Wettenhauſiſchen.
b) Ruſtical-Steuer.
1) Zu Bokighofen im Ochſenhauſiſchen.
2) Im Ulmiſchen.
c) Erb-Steuer in der Kemptiſchen Herrſchaft Ronſperg.
d) Türken-Steuer zu Bokighofen im Ochſenhauſiſchen.
e) Seminarium-Steuer und Abgabe zur Schul-Fonds-Adminiſtration.
1) Von Reichs-Stift Wettenhauſiſchen Geiſtlichen.
2) Von Reichs-Stift Kemptiſchen Geiſtlichen zu Ronſperg.
3) Von Erbſchafts- und Spiel-Leut-Conſens-Geldern.
4) Von Fürſtlich-Sigmaringiſchen Stiftungs- und Bruderſchafts-Capitalien.
2) Mittelſt Entziehung und Verminderung Kreisſtändiſcher Einkünfte.
1) Durch Aufhebung der Leibeigenſchaft.
2) Durch Verbietung oder Erſchwerung der Auswanderung der Leibeigenen.
3) Durch halbe- oder
4) ganze Entziehung der Manumiſſions-Gelder und Nachſteuern, je nachdem der Zug ins Ausland oder ins Oeſterreichiſche geht.
5) Durch Einſchränkung des Sterb-Hand-Lohns.
Beiſpiele hievon:
ad 1) im Kemptiſchen, Weißenauiſchen und Weingartiſchen.
ad 2) im Elchingiſchen und Ochſenhauſiſchen.
ad 3 & 4) im Kemptiſchen, Sigmaringiſchen, Wallerſteiniſchen, Baindtiſchen, Weißenauiſchen, Weingartiſchen, Ulmiſchen und Ravensburgiſchen.
ad 5) im Kemptiſchen, Sigmaringiſchen, Weingartiſchen, Weiſſenauiſchen und Ravensburgiſchen.
3) Mittelſt Entziehung baarer Fonds und deren Adminiſtration.
a) im Kemptiſchen und
b) im Weiſſenauiſchen.
4) Mittelſt Einführung läſtiger Stempel-Taxen.
a) im Kemptiſchen.
b) im Weißenauiſchen.
c) im Weingartiſchen.
d) im Ulmiſchen.
e) im Ueberlingiſchen.
5) Mittelſt Einſchränkung der Nominations-Rechte.
1) gegen Kempten und
2) gegen Ulm.
6) Mittelſt Aufdringung der Oeſterreichiſchen Juſtiz-Verordnungen, z. E. in Ulmiſchen Ortſchaften.
Schluß.

Bei

Bei der - durch das bedauerliche frühe Ableben Kaiſer Joſeph des Zweiten Majeſtät nunmehr bevorſtehenden Wiederbeſezung des teutſchen Kaiſer-Throns, welche die göttliche Vorſehung zum wahren dauerhaften Beſten des teutſchen Vaterlandes ausſchlagen laſſen wolle, können Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes nicht umhin, nach dem Beiſpiel voriger Zeiten, ihre ſich theils auf die Ausübung Kaiſerlicher Regierungs-Rechte und Pflichten, theils aber auf die beſondere Lage des Schwäbiſchen Kreiſes und deſſen Verhältniße gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich und deſſen Schwäbiſche Vorlande beziehende Wünſche und Beſchwerden anmit darzulegen, mit dem angelegentlichſten Geſuch: daß dieſen wichtigen, langwührigen und weit ausgebreiteten Beſchwerden endlich einmal, mittelſt der zu verfaſſenden Wahl-Capitulation, dergeſtalt bündig und ausgiebig abgeholfen werden mögte, damit Sie, Fürſten und Stände dieſes Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes, ſich des ruhigen ungekränkten Genuſſes ihrer zuſtehenden Beſizungen und Rechte, der löbl. Kreis ſelbſt aber der völligen Wiederherſtellung ſeiner reichsgeſezmäßigen Verfaſſung endlich einmal wieder erfreuen könne.

Der erſte Haupt-Theil dieſer Wünſche und Beſchwerden des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes beziehet ſich alſo einerſeits auf die Ausübung der Kaiſerlichen Macht, deren Anwendung zum Beſten des Reichs und dieſes Kreiſes inſonderheit, andererſeits aber auch auf die- gegen ihre Reichs-Verfaſſungswidrige und dem Kreiſe ſchädliche Ausdehnung, in der Wahl-Capitulation hie und da noch näher zu beſtimmende Grenzen.

Hieher gehört

1) Beiziehung der-im Kreiſe gelegenen unmittelbaren Gebiete zu den Kreis-Anlagen.

1) die bereits ſowohl in den- in Abſicht auf die damals zu verfaſſende Wahl-Capitulation im Jahr 1711 gedrukten ſo-betitelten Gravaminibus und Deſideriis des Schwäbiſchen Kreiſes §. 8., als auch in der hier beiliegenden unter gleichem Titel und zu gleichem Zwek erſchienenen Drukſchrift vom Jahr 1741 und deren IX^ten Abſchnitt enthaltenen Bitte des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes, um Reichs-Verfaſſungsmäßigen Beiſtand zu Erlangung der beſtändigen Beſteurung der innerhalb deſſelben gelegenen ſogenannten Immediatorum, nemlich ſolcher Stände und Herrſchaften, die zwar unmittelbar unter dem teutſchen Reich ſtehen, auch deſſen und des Kreiſes Schuz und andere dahin gehörige Vortheile genieſen, und hingegen von allen gemeinſchaftlichen Bürden ganz befreiet ſeyn wollen, wie zum Beiſpiel das Reichs-Stift Ottobeuren, die Karthaus Buxheim und andere Herrſchaften, welche nach und nach einige Güter und Dorfſchaften von den Kreisſtänden an ſich gebracht, und ſolche, wider die deutliche Reichs-Geſeze, völlig eximiren; da doch der Kreis, vermöge der Reichs-Abſchiede von den Jahren 1500, 1512, 1542, und 1543 einen gegründeten Anſpruch auf alle innerhalb des Kreiſes befindliche Prälaturen, Grafen und Herren hat.

Wie es denn unter andern namentlich in dem zu Augsburg errichteten Reichs-Abſchied vom 2. Jul. 1500 §. 7. heißt: „Daß zu dem Schwäbiſchen Kreis alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städte im Land zu Schwaben gehörten;“ welches in dem-über der Ordnung des Reichs-Regiments am 26. Mai 1521 zu Worms errichteten Reichs-Abſchied §. 23. und in der-auf dem Reichstag zu Nürnberg am Donnerſtag Philippi und Jacobi 1522 verfaßten Erklärung des Land-Friedens §. 7. wörtlich wiederholt wurde.

Wozu noch überdiß kommt, daß, mittelſt der Reichs-Abſchiede

von 1542, §. 16., 17.
von 1543, §. 25., 27.
von 1544, §. 26., 27., 32., 33.
von 1548, §. 53. 66.
verbis: Aber diejenige, ſo 2c.
von 1555, §. 83.

von

von 1576, §. 105.
von 1582, §. 52.
von 1598, §. 20.
von 1641, §. 36.

alle Exemtionen in Reichs-Kriegen, auch Reichs- und Kreis-Verfaſſungs-Sachen, als ganz unſtatthaft erklärt, auch ſeit mehr als 200 Jahren die Wieder-Ergänzung der Reichs-Kreiſe eifrigſt betrieben worden iſt.

Inſonderheit von Ottobeuren, Burgheim und Illeraichheim.

Vorzüglich aber gehören obgemeldtermaſſen hieher das Reichs-Stift Ottobeuren und die Karthaus Buxheim, (als welche ſogar mehrere Jahre wirklich zu dem Kreiſe geſteuert- und ſowohl von jeweiligen teutſchen Kaiſern ausdrüklich dazu angewieſen - als auch, was Ottobeuren beſonders betrift, von dem Reichs-Kammer-Gericht im Jahr 1718 dem Kreiſe durch ein Mandatum ſ. C. vollkommen zugeſprochen worden;) wie auch die Herrſchaft Illeraichheim, welche bereits ehehin durch viele Reichs- und Kreis-Moderations-Gutachten dem Kreiſe zuerkannt worden, und deren damalige Beſizer, die von Rechberg, dem Kreiſe ſogar eine Zeitlang mit Siz und Stimme beigetretten waren, ſich aber demſelben gleichwohl wieder entzogen, und, bei dieſem - den klaren Reichs-Geſezen gerade entgegen laufenden Benehmen, durch einſeitige Vorſtellungen, Kaiſerlichen Beiſtand zu verſchaffen gewußt haben.

Hiernächſt iſt

2) Einige hauptſächlich das Reichs-Städtiſche Collegium betreffende Beſchwerden.

2) Dieſer Reichs-Kreis von den - zu demſelben gehörigen löbl. Reichs-Prälat- auch Reichs-Gräflich- und Reichs-Städtiſchen Collegiis, mittelſt der Anlagen und Pro Memoria Nr. 1. und 2. und der demſelben beigelegten Ausführung um Unterſtüzung folgender Beſchwerden erſucht worden: nemlich

a) wegen Reichsgerichtlicher Verlezung der Reichsſtädtiſchen Auſtrægal-Inſtanz und Beſchwehrung mit koſtbaren Commiſſionen;

b) wegen vielfacher Beeinträchtigungen durch das Poſtweſen, mittelſt Schmälerung des Reichsſtädtiſchen Botten- und Fuhr- auch Zollweſens, Vervielfältigung der Poſt-Wägen, dann Aufſtellung unverbürgerter- und von allen gemeinen Laſten befreit - ſeyn wollender Poſtmeiſter;

c) wegen verſchiedener Beſchwerden in Lehens-Sachen, durch die Zumutung, die - im Zwiſchen-Reich vor den Vicariats-Höfen empfangene Lehen auch noch bei der nachfolgenden Kaiſerlichen Regierung ſogleich wieder zu empfangen, wie auch durch erhöhete Lehen-Taxen;

d) wegen Erhöhung der Urbar- und Reichs-Steuren; und endlich

e) wegen Beläſtigung der Reichs-Städte in Reichs-Kriegen, mittelſt Aufbürdung der ausſchließlichen Uebernahme der Reichs-Generalität in die Winterquartiere.

Eine allgemeine Kreis-Verſammlung hält es für deſto billiger, dieſen - ſeinen angeführtermaſſen ſo vielfach gekränkten Mit-Ständen mit der erbettenen Vorſprache nicht zu entſtehen, als ſich jene Geſuche, laut der in obgemeldter Beilage Nro. 2. und deren Subadjuncto enthaltenen nähern Ausführung, auf die Reichs-Geſeze gründen, und auch andere Hoch- und Löbl. Stände von jenen Beſchwerden mitbetroffen werden, inſonderheit aber die wegen des Poſtweſens ſchon zum Theil in oballegirten Impreſſis von 1711. und 1741. von Kreiſeswegen unterſtüzt worden iſt.

Wobei jedoch zu bemerken, wie eine Fürſtlich-Taxiſche Kreis-Geſandtſchaft, aus Veranlaſſung obiger - ſub Lit. b. vorkommender Beſchwerde wegen des Poſtweſens, unter Berufung auf die Reichsgeſeze, eines Theils die Rechte des Herrn Reichs-General-Ober-Poſtmeiſters Fürſtlichen Gnaden verwahrt - andern Theils aber in Höchſtdero Namen die feierliche Erklärung von ſich geſtellt habe: wie Höchſtdieſelbe jeder gerechten Klage ſicher abhelfen - und jeden angezeigten Mißbrauch ſchnell und gehörig ahnden würden; weßwegen die Hoch- und Löbl. Kreis-Stände ihre Beſchwerden bei Höchſtgedacht Ihro Fürſtlichen Gnaden unmittelbar anbringen möchten; welche Erklärung ermeldte Fürſtl. Taxiſche Kreis-Geſandſchaft nicht nur zum Kreis-Protokoll hinterlegt, ſondern auch das nicht zu verſagende Anſuchen beigefügt hat, dieſer ſub Nr. 3. anliegenden Aeuſerung, bei Anführung obiger Beſchwerden, Erwähnung zu thun.

Der zweite Haupt-Theil der Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Kreiſes beziehet ſich, bereits

bereits oben berührtermaſſen, auf deſſen individuelle Lage, und die daraus entſtandene Verhältniße gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich und deſſen Schwäbiſche Vorlande.

Die hieher gehörige Beſchwerden ſind wiederum theils

A) ſolche, welche er mit andern benachbarten Reichs-Kreiſen gemein hat; theils aber

B) ſolche, welche ihm wegen ſeiner mit den Oeſterreichiſchen Vorlanden ſo ſehr vermiſchten Lage eigen ſind.

Zu jener **erſten** Haupt-Klaſſe wird billig

A) Gemeinſchaftliche Beſchwerden des Schwäbiſchen- und einiger andern benachbarten Kreiſe gegen Oeſterreich.

1) Vorderſamſt die-vor 4. Jahren vorgenommene einſeitige **Veränderung** des-fünf und zwanzig Jahre zuvor zwiſchen dem Durchleuchtigſten Erzhauſe, und dem Schwäbiſchen ſowohl, als dem Baieriſchen und Fränkiſchen Reichs-Kreiſe feierlich-verglichenen **Conventions-Münz-Fußes** gerechnet.

1) Einſeitige Münz-Fuß-Veränderung.

Da nemlich durch die-unterm 12. Januarii 1786. für die Königliche und Erzherzogliche Erb-Staaten verordnete, und, mittelſt eines unterm 13. Julii 1786. erlaſſenen Freiburgiſchen Regierungs-Patents, noch ausdrüklich auf die Oeſterreichiſche Vorlande erſtrekte Hinaufſezung des Werths der Gold-Münzen, das-dem Conventions-Fuß gemäſſe Verhältniß des Goldes gegen Silber, wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. bis auf das-ſo ganz verſchiedene von 1. gegen $15\frac{5}{16}$, zum beträchtlichen und unbilligen Nachtheil der obbemeldten mitverbundenen drei Kreiſe, völlig verändert- und dadurch das Silber, (deſſen, mittelſt der Wiener und Augsburger Uebereinkunft, unverlezlich beſtimmter Werth gleichwohl zum Grunde des Conventions-Münz-Fußes angenommen war) auſſerordentlich herunter gewürdiget worden, und der Kreiß, mittelſt der dadurch nothwendig bewirkten Entziehung des Goldes, wider die jenſeits übernommene Verbindlichkeit, nunmehr in die unausweichliche Nothwendigkeit verſezt iſt, zwiſchen der-in manchen Rükſichten höchſtnachtheiligen-ausdrüklichen oder ſtillſchweigenden Annahme des nemlichen Münzverhältnißes, und hernach dem warnenden Beiſpiele voriger Zeiten, eben ſo ſchädlichen Duldung unconventionsmäßiger Gold- und Silber-Sorten, zu wählen, welches aber die gänzliche Zerrüttung des-vor 30 Jahren zwiſchen dem Durchleuchtigſten Erzhauſe und obbe-

obbemeldten drei Reichs-Kreiſen eingegangenen- und dißſeits bisher getreu behaupteten Münz-Syſtems über kurz oder lang unvermeidlich nach ſich ziehen müßte; eines Münz-Syſtems, welches allen einſchlagenden Umſtänden vollkommen angemeſſen erfunden- und, in der Hoffnung ſeiner unverbrüchlichen Verbindlichkeit, mit einem von Seiten des Kreiſes gebrachten Opfer von 25 pro Cent erkauft- auch, durch die bisherige Erfahrung, als vollkommen gut und nüzlich bewährt worden iſt.

Je mehr dem teutſchen Reiche an Erhaltung des durch alle Klaſſen menſchlicher Bedürfniße unentbehrlichen Münz-Surrogats gelegen ſeyn muß, deſto mehr iſt zu wünſchen, daß dem von dieſer Materie handelnden IX[ten] Artikel der Wahl-Capitulation eine ſolche bündige Stelle eingerükt, und über deren Beobachtung, inſonderheit aber in Abſicht auf die mit dem teutſchen Reich und dem Schwäbiſchen Kreiſe ſo ſehr verflochtene Oeſterreichiſche Erblande nachdrüklichſt gehalten werde, damit dem diesfalls verurſachten und noch weiter zu beſorgenden Schaden gründlich abgeholfen werden möge.

2) Wiener Schub.

2) Zu den Beſchwerden, die der Schwäbiſche Kreis mit andern, (zum Beiſpiel dem Baieriſchen, dem Fränkiſchen und dem Ober-Rheiniſchen Kreiſe) gemein hat, gehört auch der ſogenannte Wiener-Schub; — eine erſt ſeit 5 bis 6 Jahren beſtehende Anſtalt, mittelſt deren einigemal im Jahre, mehrere in Wien von der Policei aufgefundene- zum Theil verlauffene und herrenloſe- zum Theil aber auch in Wien verburgert- oder doch eine geraume Zeit allda anſäßig geweſene- aber erarmte Leute, (ſtatt jene erſtere einzeln fort- und in ihr Heimweſen zu ſchiken, leztere aber gehörig zu verſorgen,) in ganzen Haufen dem benachbarten Baieriſchen Kreiſe zugeſchoben werden, welcher, um ſo bald als nur möglich, dieſes von allem entblößte, hülfsbedürftige, und vielfältig mit ekelhaften Krankheiten angeſtekte, eben dadurch aber auch gröſtentheils ſo wohl für die öffentliche Sicherheit- als für die Geſundheit gefährliche Geſindel über ſeine Grenzen zu bringen, diejenige, die nicht aus erſagtem Kreiſe gebürtig ſind, nicht ohne manche Koſten und Beläſtigung der Unterthanen, theils dem Fränkiſchen, theils aber dem Schwäbiſchen Kreiſe zuſendet; wodurch natürlicher Weiſe den Ständen dieſer hierbey betroffenen Kreiſe keine geringe Beſchwerde, durch jedesmalige

malige Verwahr= Eſcortir- und Verpflegung dieſer Leute, auch weitere damit verbundene Vorſpanns= Medicinal- und andere Koſten aufgebürdet wird; der ſchon dadurch, ohne Noth, veranlaßten Gefahr nicht zu gedenken, wenn eine Anzahl nahrungsloſer, verdächtiger, oder gar wirklicher Verbrechen ſchuldiger Leute haufenweis von einem Lande zum andern geführt, folglich in nähere Bekanntſchaft untereinander gebracht, und ihnen, durch ihr langes Beiſammenſeyn unterwegs, ſogar zu allerhand ſchädlichen Verabredungen und Verbindungen unter ſich Gelegenheit verſchafft wird; wozu noch kommt, daß dem Schwäbiſchen Kreiſe von dem Ober=Rheiniſchen zu erkennen gegeben worden, wie lezterer dieſen ſogenannten Schub nicht mehr anzunehmen- ſondern an den Grenzen zurükzuweiſen geſonnen ſey.

Aller dieſer nachtheiligen und beſchwerlichen Umſtände ohnerachtet, hat der Schwäbiſche Kreis ſich bißher noch keiner gewaltſamen Zurüktreibungs=Mittel bedient, ſondern ſich begnügt, den Kaiſerlich=Königlichen Herrn Miniſtern, Grafen von Hartig und von Lehrbach, öfters und namentlich unterm 13. Junii 1783., 31. Mai 1788., wie auch 11. und 18. Julii 1789 angelegentliche Vorſtellungen über dieſen Gegenſtand zu machen, welche aber bisher noch die gänzliche Abſtellung dieſer drükenden Beſchwerde ſo wenig bewirkt haben, daß vielmehr bereits wieder ein-am 17. Junii dieſes Jahrs zu Braunau in Baiern erwarteter- und von da zum Theil dem Schwäbiſchen Kreiſe zuzuführender ſolcher Schub angekündiget worden iſt.

So ſehr nun der Schwäbiſche Kreis durch obenangeführtes berechtiget wäre, dieſen Schub, dem von dem Ober=Rheiniſchen Kreis erklärten Vorſaze gemäß, mit Gewalt von ſeinen Grenzen abzuhalten, ſo will er doch für jezo noch, (zumal bei den- während gegenwärtigen Kreis=Convents, von des Königlichen Herrn Miniſters, Grafen von Lehrbach, Excellenz, mittelſt eines verehrlichen Pro Memoria vom 2. dieſes Monats, angeführten- von den dermaligen beſondern Zeit=Umſtänden hergeleiteten Entſchuldigungs=Gründen und für die Zukunft ertheilten Verſicherungen) davon abſtehen, und ſich der verfaſſungsmäſſigen ſelbſteigenen Abſtellung dieſer ſo läſtigen- und in Rükſicht auf Unſicherheit und Anſtekung ſo gefährlichen Anſtalt, von dem eben ſo Reichspatriotiſch denkenden- als

B 2 weiſen

weiſen dermaligen Beherrſcher der Oeſterreichiſchen Staaten, zuverſichtlich getröſten.

Da es indeſſen dem Kreiſe nicht zu verdenken ſeyn wird, wenn es ihm, auch in Abſicht auf dieſen Punkt, um eine hinlängliche Beruhigung für die entferntere Zukunft zu thun iſt, und der IV^te Wahl-Capitulations-Artikel §. 9. die Zuſage enthält: daß die Reichs-Ständiſche Gebiete, ſelbſt mit den weit eher zu begünſtigenden - auch, bei der vorauszuſezenden Beobachtung genauer Diſciplin, weniger läſtigen und gefährlichen Durchzügen Kaiſerlicher oder anderer Truppen nicht beſchwert werden ſollen; ſo lebt dieſer Schwäbiſche Reichs-Kreis der Hoffnung: daß in die zu verfaſſende Wahl-Capitulation behörigen Orts eine - ſolcherlei Beläſtigungen für die Zukunft ausdrüklich unterſagende Stelle werde eingerükt werden wollen.

3) Marche-Beſchwerden.

3) Aus gleichen Gründen ſiehet auch der Schwäbiſche Kreis der Abſtellung einer hieher gehörigen Beſchwerde entgegen, welche unter der leztern Regierung, bei Durchmärſchen Kaiſerlich-Königlicher Haus-Truppen, in ganzen Regimentern und Corps, oder auch der durchgeführten Rekruten-Transports, theils, mittelſt zugemuteter Anſchaffung der nöthigen Mund- und Pferd-Portionen, theils aber, mittelſt unhinlänglicher Vergütung dieſer Lebens-Mittel, und des erforderlichen Vorſpanns, vorgefallen iſt, ohnerachtet der 9te 15te und 16te §. des IV^ten Artikels der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation ausdrüklich verordnet, daß dergleichen durchmarſchirende Kriegs-Völker, durch ihr eigen Commiſſariat leben, und alles nach dem landläufigen Preiß bezalen, folglich, auſſer dem Gebrauche von Dach und Fach, einen ganz unſchädlichen Durchzug nehmen ſollen.

Es verſpricht ſich aber der Schwäbiſche Kreis die völlige Unterbleibung der hier bemerkten Beläſtigung um ſo getroſter, als des Königs Leopold II. Majeſtät bereits, bei den - ſeit dem kaum erfolgten Anfang Allerhöchſt Ihro Regierung vorgefallenen Durchmärſchen einiger Ihrer Truppen, alles dasjenige von Selbſt zugeſagt und vorgekehrt haben, was der Kreis nach den obenermeldten Verordnungen der Reichs-Geſeze, und beſonders der Wahl-Capitulation Artikel IV. §. 9. 15. biß 17. zu wünſchen rechtmäßige Urſache hat.

Zu

B) Beſondere Beſchwerden des Schwäbiſchen Kreiſes.

Zu der Zwoten Haupt-Klaße dieſer Beſchwerden des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes gehören diejenige, welche mehr ihn allein betreffen.

Hier ſtehen nun

1) Avulſa.

I.) Die viele demſelben an ſeinem ſteuerbaren Bezirke von dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich, ohne alle dafür geleiſtete Entſchädigung, entzogene Stüke billig oben an: und zwar um nur die vorzüglichſte derſelben zu nennen,

a. b. und c.) die drei dem Kreiſe, vermöge der Wormſer-Matrikel einverleibte-theils auf dem Schwarzwalde, theils aber in dem Breisgau gelegene Prälaturen

Sankt Blaſi,
Sankt Peter, und
Schuttern. †)

d.) Die Hälfte der, vermöge der Wormſer-Matrikel und der Reichs-Kammer-Gerichts-Urtel von 1588, zum Kreis ſteuerbaren-und dem Fürſtlichen Stande Sigmaringen gehörigen Werdenbergiſchen Güter, oder die heutige Grafſchaft Sigmaringen, woran der Kreis ſeit 1588. (und noch vorher) alle Jahre 84 fl. in Simplo, und ſeit dem 20. Junii 1885, wegen weiterer davon entzogenen Güter, noch 6 fl. am einfachen Anſchlage mehr verliert.

e.) Die Herrſchaft Tengen-Nellenburg mit ihren Zugehörden. ††)

In Anſehung dieſer beiderlei Avulſorum ſind von dem Fürſtlichen Kreis-Mit-Stande Sigmaringen, mittelſt des ſub nr. 5. anliegenden Promemoria, wiederhohlte Klagen an den Kreis gebracht worden.

C f.) Die

---

†) An Sankt Blaſi verliert der Kreis ſeit 1541 die vervielfältigte Umlage von . . . . 120 fl.
An Sankt Peter von dem nemlichen Jahr an mit . 52 fl.
und an Schuttern von eben dem Jahre her, mit . 72 fl.

Summa 244 fl.

Rechnet man von da an bis 1790 nur jährlich 25 Römer-Monate, so macht ſolches in dieſen 250 Jahren einen Verluſt von $\frac{1525}{M.}$ fl.

Der Fiskal hat im Jahre 1649 den 11. Auguſt die Ladung wider das dieſe 3 Stifter auszichende Erzhaus Oeſterreich reproducirt, und von da an währt die Litispendenz beim Reichs-Kammer-Gerichte.

††) Wegen dieſer Herrſchaft verliert der Keis ſeit 1541 jährlich ein Simplum von 7 fl. 12 kr.; die übrigen 4 fl. 48 kr. werden von andern Theilhabern noch wirklich entrichtet.

f.) Die Leo-Stauffiſche und Falkenſteiniſche Herrſchaften.*1)

g.) Die Grafſchaften Fugger-Kirchberg und Weißenhorn.*2)

h.) Die Stadt Koſtanz.*3)

i.) Die Fundations-Güter der Reichſtifter Weingarten, Weißenau*4) und Baindt.*5)

k.) Verſchiedene von der Lichtenſteiniſchen Herrſchaft Vaduz entzogene Stüke.*6)

l.) Die den ehemaligen Grafen von Tübingen zuſtändig geweſene - im Breißgau gelegene Güter.*7)

Alles dieſes ſind Avulſa, die nicht nur gedachtermaßen in der Normal-Reichs-Matrikel vom Jahr 1521 dem Schwäbiſchen Kreiſe zugetheilt- ſondern auch für integrirende Stüke, die

---

*1) Durch Entziehnng des erſtern verliert der Kreis in Simplo 48 fl. und durch das leztere 24 fl., beides ſeit 1541.

*2) Wegen erſterer verliert der Kreis jährlich in Simplo 28 fl., und biß wenigſtens ſeit 1669.

*3) Wegen derſelben verliert der Kreis ſeit 1548 jährlich in Simplo 236 fl.

*4) Bei Weiſſenau, welches Reichs-Stift Anfangs 104 fl. in Simplo gab, und nur noch 7 fl. 20 kr. geben kan, verliert alſo der Kreis wegen dieſer Avulſorum 95 fl. 40 kr., theils ſeit 1533, wo der Anſchlag auf 80 fl. in Simplo moderirt worden, theils ſeit folgenden Jahren. Es wurden nemlich dieſer Reichs-Abtei um das Jahr 1533 via Facti an ihrem ſteuerbaren Gebiete 208 leibeigene Lehenleute und Cenſiten ſamt Strafen, Bußen, Umgeld und allen andern - der niedern Gerichtsbarkeit anhängigen Gefällen von dem Erzhauſe Oeſterreich entogen, und bis jezt vorenthalten. Kaiſer Leopold erkannte diß per Reſcr. vom 29. Sept. 1700 und 31. Auguſt 1701, und befahl die Reſtitution, die aber gleichwohl biß jezo von der Landvogtei Altdorf, wie aus beiliegender Reichs-Stift Weißenauiſcher Eingabe nr. 6. des mehrern erhellet, nicht geleiſtet worden iſt.

*5) Bei Baindt verliert der Kreis in Simplo 16 fl.; denn Anfangs gab es 20 fl., ſeit 1545 nur 12 fl. und ſeit 1669 nur noch 4 fl.

*6) Vermöge des - von dem Montfortiſchen Geſandten diesfalls erſtatteten- und dem Kreis am 14. October 1741 vorgelegten Berichts. Ueber dieſen Gegenſtand hatte ſich das Oeſterreichiſche Land-Gericht zu Rankweil eine Entſcheidung angemaßt.

*7) Wegen deren Entziehung wurden dem Anſchlag beſagter Grafen beim Kreis in Simplo ſchon ſeit dem 16ten Seculo 16 fl. abgeſchrieben.

die ihm Reichs-Verfaſſungsmäßig zugehörten, und wieder herbeigebracht werden müßten, in den folgenden berichtigten Reichs-Verzeichnißen von 1545. 1551. 57. 67. 71. und 77. und in den Reichs- und Kreis Moderations-Gutachten von 1583. und 88. auch 92. dann in mehrern Rechtskräftigen Reichs-Gerichtlichen Erkenntnißen erklärt - ja ſogar von den Oeſterreichiſchen teutſchen Kaiſern deren Zurükgabe nicht nur in den hieher gehörigen bündigen Stellen der Wahl-Capitulation (Artik. V. §. 6. 7. 10. Artik. XII. §. 1. und Artik. XIX. §. 1. und 2.) wie auch noch außerdeme öfters in den Reichs-Geſezen (z. B. in dem Reichs-Abſchiede von 1543 §. 26. am Ende) namentlich zugeſichert - und nichts deſto weniger keines dieſer entriſſenen Stüke, in die urſprüngliche verfaſſungsmäſige Verbindung mit dem Kreiſe zurükgeſezt - oder derſelbe deswegen im Mindeſten ſchadlos gehalten - ſondern dieſe Beſchwerde ſogar (wie bei dem Sigmaringiſchen ſteuerbaren Fundo) durch neuerliche weitere Entziehungen vermehrt worden iſt: ſo daß der Verluſt, den der Kreis nur an den ihm von allen dieſen Oeſterreichiſchen Avulſis ergangenen Geld-Beiträgen leidet, im Durchſchnitte genommen, ſich biß jezo, laut der Beilage nr. 6., wenigſtens über Fünfthalb Millionen Gulden belaufft.

Was aber inſonderheit die lezterwähnte Verminderung des Fürſtlich Sigmaringiſchen - zu Begründung einer Fürſtlichen Stimme bei dem Schwäbiſchen Kreiſe anfänglich von dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich dieſem Kreiſe freiwillig zur Collectation überlaſſenen - nachher aber von Zeit zu Zeit wieder entzogenen ſteuerbaren Gebiets betrifft, ſo iſt der Lauf der bißher über dieſen Gegenſtand gepflogenen Handlungen und Oeſterreichiſcher Seits gemachten Schritte in nebenliegendem Promemoria des Fürſtlich-Sigmaringiſchen Herrn Stimm-Vertretters ſupra nr. 4. umſtändlicher enthalten, und es erhellet zugleich daraus: daß man von Seiten des Schwäbiſchen Kreiſes zu Wiederherſtellung und Unterſtüzung des gedachten Fürſtlichen Standes, und beſonders der dortigen - durch alle jene Entziehungen ſo ſehr entkräfteten Kreis-collectablen Unterthanen, ihnen alle nur mögliche Erleichterung angedeihen laſſen, und dadurch zugleich alles erſchöpft habe, was die dißſeitige Devotion für das Durchleuchtigſte Erzhaus bewähren - und zu dem von Höchſtdemſel-

ben gewünſchten - auch in den darüber durch die ehemalige Kaiſer=lich=Königliche Herrn Miniſters, den Grafen von Hartig und den Freiherrn von Lehrbach, dem Kreiſe zugeſtellten Denkſchrif=ten und deren Beilagen näher entwikelten Zweke führen können, daß man aber gleichwohl nicht ſo glüklich geweſen, dadurch die zugeſagte befriedigende Erledigung dieſer Beſchwerden zu er=halten, und daß die weitere Erklärungen des höchſten Wiener=Hofes nun ſchon ſeit mehrern Jahren zurükbleiben, ohngeach=tet der Kreis dem Herrn Fürſten zu Sigmaringen und der da=ſigen Landſchaft, in Rükſicht auf gedachte allerhöchſte Inter=ceſſion die gewünſchte Moderation und Exemtion wirklich hat angedeihen laſſen.

Ehehin wurde dieſes Fürſtliche Haus von Seiten des höchſten Wiener = Hofes in ſeiner Qualifikation zum Fürſten=ſtand ſelbſt begünſtiget. Man kan daher, von Seiten des Schwäbiſchen Kreiſes, deſto eher erwarten, daß nicht nur das ſteuerbare Gebieth in der Maaße, wie ſolches zu ei=nem Fürſten = Anſchlag erforderlich iſt, dem Hauſe Sig=maringen ergänzt, ſondern auch, daß dem regierenden Herrn Fürſten jene Landesherrliche Unmittelbarkeits = Rechte ungekränkt gelaſſen werden mögen ohne welche derſelbe als Fürſt und Mit = Stand in dem Kreis und Reich unmöglich beſtehen kan.

Zu Hebung dieſer allgemeinen Kreiſes=Beſchwerde dörf=te demnach am ſicherſten führen, wenn die ehehin gepflogene gütliche Unterhandlungen wieder angefangen= und jener Plan, welcher im Jahre 1774 zu Freiburg entworfen - unter Mit=wirkung daſiger Landes - Regierung zu Stande gekommen- auch von dort aus bereits gutächtlich einbefördert worden iſt, nunmehr in Vollzug gebracht würde.

2) Beſchwerden gegen die Land = Vogteien.

II.) Diejenige Behörden, über welche die - mit ihnen in irgend einem Verhältniſſe ſtehende Kreis=Stände ſich von jeher am häufigſten zu beſchweren Urſache gefunden, ſind die - in den Oeſterreichiſchen Vorlanden befindliche Land = Vogteien, und zwar:

a) Gegen die Land=Vogtei zu Altdorf.

a) die Reichs = Land = Vogtei zu Altdorf, genannt Weingarten, als welche

1) hier und da die peinliche oder ſogenannte zentliche Ge=richtbarkeit, gegen den unfürdenklichen Beſiz = Stand, mit

Gewalt

Gewalt an ſich ziehet, (wie ſolches, laut des- von dem Reichs = Stadt = Biberachiſchen Abgeſandten übergebene Pro memoria nr. 7. vom 1. Junii dieſes Jahrs, in Anſehung der Biberachiſchen Weiler, Burghöfe und Hofſtätte, bei einem im Jahr 1769 ſich ereigneten peinlichen Falle geſchehen, der Reichs= Stadt Biberach, mittelſt des - auf ihre aus dem Oeſterreichiſchen beziehende Einkünfte, gelegten Beſchlags, die beſizwidrige Anerkenntniß der Oeſterreichiſchen Zent=Gerichtbarkeit abgedrungen - und deſſen ohngeachtet, die in Beſchlag genommene Gefälle noch biß jezt nicht völlig zurükgegeben worden;

2) Die beſizende hohe und peinliche Gerichtbarkeit biß zur völligen Landesherrlichkeit über die damit vermiſcht liegende Reichs = Stände und deren Beſizungen auszudehnen trachtet, auch bereits viele zur niedern Gerichtbarkeit gehörige Fälle an ſich gezogen hat;

3) Die Kreisſtändiſche Unterthanen mit Arreſten, Einquartierungen, und anderm - dem Rechte der Waffen anhängigen Zumuthungen beſchwehrt;

4) Die Entziehung der Zölle auch auf die - innerhalb des landvogteilichen Zoll = Diſtrikts liegende Spitäler und pia Corpora ausdehnt;

5) Der widerſprochenen forſtlichen Obrigkeit ſich anmaßt, die dabei in Strafe verfallene Kreisſtändiſche Unterthanen unmittelbar vor ſich fordern - und, im Nicht = Erſcheinungsfalle, ohne der Stände Begrüßung, aus deren Gebiete, (zumal unter angemaßtem Geleits=Rechte auf den- durch die dortige Kreisſtändiſche Gebiete gehenden Landſtraſſen) abholen läßt, und ſo den Reichs = und Kreis = Ständen ihre Unmittelbarkeits = Rechte von Zeit zu Zeit immer mehr zu entziehen ſich beſtrebt.

6) Insbeſondere enthält auch das- im Namen der Reichs= Stadt Ravensburg bei gegenwärtiger Kreis = Verſamlung eingelangte Promemoria nr. 8. mehrere - jenem Kreis= Stande von erſagter Reichs = Land = Vogtei Altdorf zugefügte Kränkungen; worunter ſich die Beſchränkung in Wiederbeſezung erledigter Schupf = Lehen, die Anmaßung des Salpeter = Grabens in Ravensburgiſchen = zum Kreiſe ſteuerbaren Orten, die einſeitige Auslegung der vorhandenen - und beſonders die verzögerte Beſtättigung aller neuen - vom Jahre 1754. an

an errichteten Verträge, die gefliſſentliche Nichtbeendigung der- über verſchiedene Gegenſtände im Jahre 1782 angefangenen Conferential-Handlungen, und die nun 25jährige Verſchiebung des vertragmäßig-gemeinſchaftlichen-auch indeſſen ſchon öfters mit Ravensburg vorzunehmen verſprochenen Frevel-Gerichts in verſchiedenen mitherrſchaftlichen Ortſchaften, vorzüglich auszeichnen.

b) Gegen die Land-Vogtei zu Stokach.

b) Was ſodann die Vorder-Oeſterreichiſche Land-Vogtei zu Stokach, in der Landgrafſchaft Nellenburg, betrifft, ſo haben die-mit derſelben in nachbarſchaftlichen und andern Verhältnißen ſtehende Schwäbiſche Kreis-Stände ſich über eben dergleichen von derſelben unternommene Anmaſſungen und Beeinträchtigungen zu beſchwehren.

Inſonderheit aber hat die Reichs-Sadt Ueberlingen, laut des-bei gegenwärtigem Kreis-Convent übergebenen hier ſub nr. 6. beigeſchloſſenen Promemoria vom 15. Mai dieſes Jahrs und deſſen Beilage, eine ganze Reihe ſolcher-von ermeldter Land-Vogtei ſeit ältern und neuern Zeiten zu erdulden-habender widerrechtlicher Kränkungen angezeigt, welche hauptſächlich in folgenden beſtehen:

1) In Erhöhung des Zolls und Vermehrung der Zollſtädte, ſelbſt innerhalb der Reichsſtändiſchen Gerichtbarkeit;

2) in einem angelegten Zunft-Zwange, mittelſt deſſen die-von jeher zu den Handwerks-Innungen zu Ueberlingen eingezünftete Meiſter, der in Landvogteilich-peinlicher und forſtlicher Obrigkeit liegenden Ueberlingiſchen Orte zu der in Stokach befindlichen Handwerks-Lade zu halten genöthiget werden wollen;

3) in dem-den Unterthanen ermeldter Ueberlingiſchen Orte anmaßlich-ertheilten-und noch dazu wider den Hegauiſchen Vertrag lauffenden Verbothe, ihrer eigenen Herrſchaft, der Reichs-Stadt Ueberlingen, kein Holz mehr zuzuführen;

4) in dem-den Unterthanen ebenderſelben Orte geſchehenen gemeſſenen Befehle, zu Herſtellung der-von der Reichs-Stadt Ueberlingen in ihrem Gebiete zu unterhaltenden Straſſen, nur in ſo weit beizuwirken, als dieſe Straſſen ſich innerhalb des Nellenburgiſchen Malefiz-Diſtrikts befinden; da

doch ermeldte Unterthanen, den vorhandenen Urteln und Verträgen zufolge, zu allen Ueberlingiſchen Straſſen zu konkurriren ſchuldig ſind;

5) in dem- zur außerordentlichen Beſchwerde der ermeldten Ueberlingiſchen Unterthanen angelegten- und wider unfürdenkliches Herkommen laufenden Verbothe, anderes als Oeſterreichiſches Eiſen, welches noch überdiß öfters nicht einmal in hinlänglicher Menge vorhanden, zu kaufen;

6) In beharrlicher Verweigerung der Errichtung einer Ziegel-Hüte in dem Umfange des- in der Gerichtbarkeit der Reichs-Stadt Ueberlingen gelegenen- und derſelben eigenthumlich zugehörigen Schlößgens zu Sernatingen; wie diß aus dem weitern Pro memoria des Ueberlingiſchen Geſandten nr. 10. erhellet.

c) Diejenige Behörde aber, von welcher den dabei befangenen Kreis-Ständen die meiſte, empfindlichſte und langwührigſte Kränkungen zugefügt worden ſind, iſt die Burgauiſche Landvogtei zu Günzburg; indem die- geographiſch- innerhalb des Regalien-Bezirks derſelben gelegene- oder doch daſelbſt begüterte Reichs- und Kreis-Stände, nebſt den- in gleicher Lage befindlichen Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, oder die von Alters her ſogenannte Burgauiſche freie Inſaſſen, ſamt ihren- theils zu Reich und Kreis, und theils zur Reichs-Ritterſchaftlichen Kaſſe ſteuerbaren Gütern und Beſizungen, von dem Oeſterreichiſch-Burgauiſchen Oberamte zu Günzburg, wider die errichtete- und von dem damals regierenden- aus dem Durchleuchtigſten Erzhauſe ſelbſt entſproſſenen Römiſchen Kaiſern beſtätigte Interims-Verabredung vom Jahre 1587 (welche im Jahre 1653, unter gleicher allerhöchſter Beſtättigung, eine unwiderrufliche Verbindlichkeit erhielt) auf vielfältige Art gekränkt- und zu Landſaſſen gemacht werden wollen; ohngeachtet mittelſt jener, (bei gemeinſchaftlicher Wiederaufhebung des- über der Landes-Hoheit vorhin eingeſchlagenen Compromiſs-Weges) errichteten Verträge, alle damals bekannte Wirkungen und Ausflüſſe der Landeshoheit, folglich im Grunde die Landes-Hoheit ſelbſt (mit gefliſſentlicher Vermeidung ihres Namens) unter beiden Theilen, nemlich der Marggrafſchaft Burgau einer- und den freien Inſaſſen andererſeits, vertheilt worden war. c) Gegen die Burgauiſche Landvogtei zu Günzburg.

D 2 Da

Da nun leztere ſich von jeher wider jene Anmaſſungen und Beeinträchtigungen verwahrten und, nebſt Berufung auf ihre Unmittelbarkeit und auf die Verträge, ſowohl in ältern als neuern Zeiten, ihre Rechte und Freiheit ſtandhaft behaupteten, auch, unter Verwendung des- in dieſen ſeinen Mitgliedern gekränkten Kreiſes, (ſo wie ſolches Ao. 1730 von dem-zu Frankfurt verſammelten General-Congreſſe ſämtlicher Kreiſe geſchehen war) allerhöchſter Orten um dereinſtige Beſeitigung dieſer langwührigen- und immer mehr gehäuften Beſchwerden baten; ſo wurde des hochſeligen Kaiſers Majeſtät angerathen, den freien Inſaßen ein neues Compromiſs über die Frage anzubieten:

„Welchem von beiden Theilen die Landeshoheit über„haupt, folglich in allen denjenigen Fällen, gebühre, wo „durch die Verträge hierüber noch nichts beſtimmt worden ſey?“

Dieſer-mit den bisher erzählten vertragsmäßigen Verhältniſſen nicht zu vereinbahrende Rath fand, gleichwohl bei weiland Seiner Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät Beifall und, indem Sie denſelben zu Ende des Jahrs 1781. befolgten, erlieſſen Sie zu gleicher Zeit die-für die freien Inſaſſen höchſtnachtheilige Verordnung an das Burgauiſche Ober-Amt zu Günzburg:

„Daß daſſelbe, biß zu Entſcheidung jener Frage, in „allen ſtrittigen Fällen, worüber man ſich nicht alsbald „vergleichen könne, die Landeshoheit innerhalb der Burgaui„ſchen Gränzen, als dem Hauſe Oeſterreich zuſtändig, anſe„hen-und in dieſer Vorausſezung wider die Inſaßen verfah„ren ſolle.“

Eine Verordnung, die dasjenige dem Erzhauſe Oeſterreich ſchon zum Voraus einſeitig zueignet, was doch, vermöge des-erſt noch darüber angebothenen ſchiedsrichterlichen Entſcheidungs-Weges, Oeſterreichiſcher ſeits ſelbſt, als noch unentſchieden, anerkannt worden war. Wozu noch kommt, daß in dem 1ten Artikel der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation §. 9. die feierliche unumwundene Verſicherung enthalten iſt:

„Daß des Kaiſers Majeſtät ſamtliche Reichs-Stände bei ihren Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, ſo ſie bißher gehabt, und in Uebung geweſen, handhaben und ſchüzen wollten;“

und daß ferner in dem Artik. XVI. §. 5. die Verhütung aller - während unentſchiedener Sache von irgend einem Reichs-Stande gegen den andern unternehmender Thätlichkeiten zugeſagt worden war.

Sobald der Schwäbiſche Kreis, welcher die Angelegenheiten der Burgauiſchen Inſaſſen immer als eine - ihn ſelbſt angehende Sache angeſehen hatte, von dem angetragenen höchſt-verfänglichen Kompromiſſe, und der - ermeldtermaſſen zugleich an das Ober-Amt Günzburg ergangenen noch nachtheiligern Interims-Verordnung Nachricht erhalten hatte, ſo ſtellte derſelbe allerhöchſter Orten nachdrüklich vor: daß es

1) weder in ſeiner eigenen - noch in der Inſaſſen Macht ſtehe, für ſich ſelbſt, und ohne Einwilligung des geſammten Reichs, die Entſcheidung der Frage: von der Landeshoheit über die Inſaſſen und ihre Güter, dem ungewiſſen Loos eines ſchiedsrichterlichen Spruchs Preiß zu geben, indem, wenn die Landeshoheit, (welches, - aller für die Inſaſſen ſtreitenden Gründe ohnerachtet - doch als möglich gedacht werden könne) leztern abgeſprochen werden ſollte, einige derſelben, die, außerhalb des Burgauiſchen Regalien-Bezirks, nichts beſizen, im Grunde keine Reichs- und Kreis-Mit-Stände mehr ſeyn würden.

2) Daß ein ſolches Kompromiß auch um deßwillen nicht mehr ſtatt finden könne, weil dasjenige, welches bereits im vorigen Jahrhundert von beiden Theilen über eben dieſe Frage eingegangen worden, mit gutem Vorbedacht, mittelſt eines beiderſeitigen feierlichen Vertrags, und einer - zu deſſen Beſtätigung Inſaſſiſcher ſeits an das Durchleuchtigſte Erzhaus hinausbezahlten beträchtlichen Summe Gelds An. 1653. gemeinverbindlich für immer aufgehoben - ſämtliche damals bekannte Ausflüſſe und Wirkungen der Landeshoheit aber, vermöge des - in leztbemeldtem Jahr auf alle Zukunft beſtätigten Interims-Vergleichs, unter beide Theile, (nemlich die Durchleuchtigſte Beſizer der Markgrafſchaft Burgau und die freie Inſaſſen) vertheilt worden ſeyen.

Wobei

3) von Kreiſeswegen auf das wahrſcheinlich-kürzeſte Mittel zu endlicher Erledigung dieſer langwührigen Streitigkeiten, nemlich auf eine gütliche Zuſammenkunft beiderſei-

tiger Abgeordneten, unter dem Beitritt und Vermittelung des Kreiſes, angetragen - und inſonderheit

4) um vorläufige Wiederaufhebung der oberwähnten- unterm 2. Okt. 1780. ergangenen höchſtnachtheiligen Interims-Verordnung dringend angeſucht - bißher aber nicht nur nichts von allen jenen Burgauiſchen Eingriffen und Kränkungen zurükgenommen - ſondern ſogar ſolche noch mit neuen dergleichen vermehrt worden ſind; wie ſolches aus dem - von dem engern Inſaſſiſchen Ausſchuß an gegenwärtigen allgemeinen Schwäbiſchen Kreis-Convent gelangten Promemoria nr. 11. und deſſen die allerneuſte Inſaſſiſche Gravamina enthaltenden Beilage zu erſehen iſt; worauf man ſich, ſo wie auf die - von der allgemeinen Kreis-Verſamlung unterm 3. Junii 1785. und 2. Junii 1787. an des damaligen Kaiſerlichen Herrn Miniſters und Land-Commandeurs Freiherrn von Lehrbach Excellenz erlaſſene beide Promemoria nebſt Beilagen, (auf deren lezteres noch keine allerhöchſte Rükäußerung eingelangt iſt,) anmit beziehet, und die - am Ende des hier anliegenden - bei gegenwärtiger Kreis-Verſamlung übergebenen Promemoria der freien Inſaſſen erſichtliche - in den Verträgen, der offenbaren Billigkeit und der Reichs- und Kreis-Verfaſſung gegründete Geſuche andurch zu baldmöglichſter Unterſtüzung und Erfüllung eben ſo angelegentlichſt als ehrerbietigſt anempfielt.

d) Gegen die Land-Vogtei Ortenau.

d) In die Zahl der die Kreisſtändiſche Rechte in vielen Stüken äuſſerſt - beeinträchtigenden Vorder-Oeſterreichiſchen Landvogteien, gehört nun auch inſonderheit ſeit 18. Jahren die Land-Vogtei Ortenau; wie denn aus angefügtem - mit vielen Beiträgen verſehenen Promemoria des Stimm-Vertretters der Reichs-Stadt Offenburg nr. 12. eine ganze Reihe wichtiger Beſchwerden und Kränkangen zu erſehen iſt, welche ſeit jenem Zeit-Raum erſagtem Kreis-Mit-Stande von der Land-Vogtei Ortenau, ſo gar zum Theil gegen ausdrükliche und wiederholte Verordnungen der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung zu Freiburg, zugefügt worden, und noch biß dieſe Stunde vorhanden ſind.

Hieher gehören hauptſächlich;

1) Die am 22. Okt. 1771. von dem Land-Vogt von Axter, mittelſt bewaffneter - und ohne alle Requiſition feierlich eingeführter Mannſchaft, geſchehene Beſiz-Ergreifung jener Reichs-Stadt, worüber bis jezt noch keine Reverſales

de

de non præjudicando ausgeſtellt worden, und der gleich- präjudicirliche Vorgang vom 19. Auguſt. 1789. da ein Detaſchement von etwa 100. Mann Oeſterreichiſcher Truppen, aus Veranlaſſung des damaligen gefährlichen Aufſtands Ortenauiſcher Unterthanen, zu Beſchüzung des in Offenburg wohnenden Ortenauiſchen Land-Vogts, ohne alle Requiſition einmarſchirte: worüber die zugeſagte Requiſition zwar endlich, auf wiederholte Freyburgiſche Regierungs-Befehle, nachgeholt - die Reverſales de non præjudicando aber beharrlich verweigert wurden; *) —

2) Die, ohne gehörige Requiſition, in neuern Zeiten unternommene Durchführung der Oeſterreichiſchen Arreſtanten; —

3) Die - an den Reichs-Schultheiſſen zu Offenburg ergangene äußerſt-verfängliche Citation, zu Ortenberg zu erſcheinen, um über ſeine Dienſte und Beſtallungs-Emolumente Rechnung abzulegen; —

4) Die - Unterlaſſung des gegen ermeldte Stadt ſonſt gewöhnlichen Titels: Nachbarn; —

5) Die - dem Reichs Schultheiſſen, wegen Behauptung der Reichs-Städtiſchen Unmittelbarkeit, angedrohte Felonie-Klage; —

6) Der - einem fremden Fuhrmann, unter dem Vorwand der Geleits-Herrſchaft, verliehene Schuz, und die Aufhebung eines gegen ihn puncto debiti verhängten Arreſts; —

7) Die Verweigerung der Stellung Ortenauiſcher Holz- und Jagd-Frevler, und die angeſprochene Mit-Jagens-Gerechtigkeit; —

8) Die beharrlich verweigerte Erfüllung des - am 14. Febr. 1718. mit dem Ortenauiſchen Gericht Ortenberg und Grießheim, unter Vermittlung Kaiſerlicher und Badiſcher Commiſſarien, getroffenen - und von Kaiſer Carl VI. ratificirten Collectations- Vergleichs, wegen der im Offenburgiſchen Gebiet begüterten Ortenauiſchen Unterthanen; —

 9) Die

*) Laut einer neuerlich bei dem Hochfürſtl. Kreis-Ausſchreib-Amt eingelangten Reichs-Stadt-Offenburgiſchen Anzeige ſind ermeldte Reverſales ſeit der von dieſer Reichs-Stadt über jene Kränkung an den Kreis gebrachten Beſchwerde und von lezterem beſchloſſenen Unterſtüzung derſelben nunmehr ertheilt worden.

9) Die angemaßte Jurisdiktion über die auf unſtreitig Offenburgiſchem Territorio gelegene Ortenauer-Müle; —

10) Die ſich gegen 6000. fl. belaufende Sequeſtration des Zehenden im Offenburgiſchen, und in dem - von dem Reichs-Stift Gengenbach zu Erblehen tragenden Gotteswalds-Antheil; —

11) Die Verweigerung der Stellung der ſich im Offenburgiſchen Gebiethe vergehenden Ortenauiſchen Unterthanen;

12) Die Verweigerung des hergebrachten Offenburgiſchen Pfund-Zolls; —

Wobei insgeſamt offenbare Verlezungen Reichsſtändiſcher Rechte, des Beſiz-Standes und Reichsgeſezlichen Herkommens, vor Augen liegen.

Der Schwäbiſche Reichs-Kreis hat daher alle Urſache zu wünſchen: daß ſowohl der oben allegirte 9te Punkt des I[ten], ſo wie der 5te des XVI.[ten] Haupt-Stüks, als auch der 6te, 7te und 8te Punkt des XXI[ten] Haupt-Stüks der Wahl-Capitulation noch eigentlicher auf künftige vollſtändige Verhütung ſolcherlei Reichsſtändiſchen Beſchwerden eingerichtet werden möchten.

3) Beſchwerden gegen die Landgerichte zu Altdorf, Stokach, Rankweil und Burgau.

III.) Eine weitere Haupt-Beſchwerde der - beſonders in Ober-Schwaben befindlichen Kreis-Stände ſind die - noch immer fortwährende Anmaßungen und Misbräuche der - in den Oeſterreichiſchen Vorlanden befindlichen reſpektive Reichs- und Landgerichte; beſonders

a) des - dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich, unter dem Beding ewiger Wiederloſung, als Mannlehen verliehenen Kaiſerlichen und Reichs-Landgerichts zu Altdorf, genannt Weingarten; —

b) Des Oeſterreichiſchen Landgerichts zu Stokach in der Landgrafſchaft Nellenburg; —

c) des zu Rankweil in den Vorarlbergiſchen Herrſchaften; —

und endlich

d) des zu Burgau.

Man will bei dieſer - ſchon mehr als 200jährigen Beſchwerde dasjenige, was in den hier beiligenden - bereits in den Jahren 1711. und 1741. von Seiten dieſes Kreiſes im Druk erſchienenen und behörigen Orts übergebenen - zu geſchwinderer

rer Einſicht hier anliegenden ſo betitelten Gravaminibus und Deſideriis enthalten iſt, nicht ausführlich wiederholen, ſondern blos anführen: daß die hauptſächlichſte hieher gehörige Beeinträchtigungen und Kränkungen der Kreis-Stände in Nicht-Beobachtung der vorgeſchriebenen alten Landesgerichts-Ordnung, und beſonders der namentlich beſtimmten und allein dahin geeigenſchafteten ſogenannten Ehehafts-Fälle; in Ueberſchreitung der Landgerichts-Gränzen; in Verlezung reichsſtändiſcher Befreiungs-Vorrechte; in Verweigerung der Appellationen an die höchſte Reichs-Gerichte; wie auch in Erhöhung der Gerichts-Taxen, beſtehen, und daß (nachdem alle von Kreiſeswegen zu Beſeitigung und Hebung dieſer Beſchwerden angewandte Bemühungen, durch die Eingelenke und Widerſezlichkeiten der Landgerichts-Mitglieder, immer wieder vereitelt worden, auch ſogar die Anno 1711., bei Gelegenheit der damaligen Wahl-Capitulations-Handlung, Erzherzoglich-Oeſterreichiſcherſeits ertheilte feierliche und wiederhohlte Zuſagen unerfüllt geblieben,) endlich Anno 1741. der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation Artik. XVIII. §. 8. zwar die bündige Verſicherung einverleibt worden:

„Wie des Kaiſers Majeſtät alles Ernſtes daran ſeyn „wollen, daß dieſen Beſchwerden aus dem Grund abge„holffen - und wegen der Abſchaffung der Schwäbiſchen „Landgerichte baldmöglichſt auf dem Reichs-Tag ein gewiſſes „feſtgeſezt - immittelſt aber, und innerhalb Jahresfriſt, die „wider die alte Landgerichts-Ordnung ausgedehnte ſogenann„te Ehehafts-Fälle abgethan - und die dabei befindliche Ue„berſchreitungen und Mißbräuche, (zu deren Unterſuchung „eine aus unpartheiſchen Reichs-Ständen beſtehende Depu„tation nächſtens angeordnet werden ſolle) vor allen Dingen „aufgehoben werden ſollten;„

Da aber auch dieſe bündige und feierliche Zuſagen in den ſeither verfloſſenen 50. Jahren nicht in Erfüllung gegangen ſind; ſo erhellet daraus die Beträchtlichkeit dieſer nun gegen dritthalb Jahrhunderte daurenden Beſchwerde.

Der Fürſtlich-Hohen-Zollern-Hechingiſche Kreis-Geſandte hat ſich in angeſchloſſener Denkſchrift nr. 13. über verſchiedene - mit Hintanſezug reichsſtändiſcher allgemeiner - und beſonderer Fürſtlich-Zolleriſcher Vorrechte von dem Landge-

 richte

richte zu Altdorf gegen den Herrn Fürſten von Hohen-Zollern=Hechingen neuerlich unternommene Beeinträchtigungen und Zudringlichkeiten dieſer Art beklagt; und die- dem obbemeldten unter nr. 9. angehängten Promemoria des Reichs=Stadt=Ueberlingiſchen Geſandten angefügte Beilage, wie auch deren unter nr. 10. zu findende Fortſezung enthält eine Menge hieher gehöriger- gegen die urſprüngliche Beſtimmung dieſer Landgerichte laufender Eingriffe und Kränkungen, worunter die- das Stempel=Papier betreffende ein nahmhafter Zuſaz zu denen iſt, über welche ſich Fürſten und Stände dieſes Kreiſes ſchon ſo lange, wiewohl leider meiſtens ohne den gewünſchten Erfolg, beklagt haben.

Auch iſt die Reichs=Stadt Jßny, laut beiliegender Denk=Schrift nr. 14., ihrer dem Landgericht zu Weingarten wohlbekannten Befreiungs=Vorrechte ohnerachtet, bereits ſeit 1745. viermal in die- jenem unbemittelten Publico äuſſerſt läſtige Nothwendigkeit geſezt worden, ſich gegen ordnungswidrige Anmaſſungen ermeldten Landgerichts durch Kaiſerliche und Reichs=Kammer=Gerichts=Mandate zu ſchüzen.

Eben ſo hat ſich die Reichs=Stadt Biberach in oben angeführtem Promemoria nr. 7., nebſt der ſo eben angeführten Verlezung Reichsſtändiſcher Privilegien, auch noch darüber beſchwehrt: daß den Kreisſtändiſchen Unterthanen, von erſtbemeldtem Landgerichte, ohne erwartete Berichts=Erſtattung, Schuz= und Schirm=Briefe ertheilt- auf deren einſeitiges Anrufen Straf=Gebotte erkannt- und in Schuld= und Conkurs=Sachen, Moratoria auf die übereilteſte Art erlaſſen- die Appellationen an die höchſte Reichs=Gerichte widerrechtlich erſchwehrt und abgeſchlagen- die ſogenannte Ehehafts=Fälle über alle Gebühr erweitert- überhaupt aber die- auf die diesfallſige Beſchwerden des Kreiſes ergangene allerhöchſte Entſchließungen und Zuſagen nicht befolgt- und mithin die Stände durch abgenöthigte Recurſe in beträchtliche Koſten und Nachtheile verſezt worden ſind.

Hiernächſt gehört

4) Beſchwerden gegen die Lehenhöfe.

IV.) in die Klaſſe der die Schwäbiſche Reichs= und Kreis=Stände beeinträchtigenden Juriſdiktions=Anmaſſungen und Mißbräuche, daß die Oeſterreichiſche Lehenhöfe ſich,

laut

laut des 3ten §. obbemeldter hier anliegenden Drukſchrift vom Jahre 1741. herausnehmen, alle - auch nicht lehenbare - ſondern vor den gewöhnlichen Richter gehörige Gegenſtände vor ſich zu ziehen, und auch, unter dieſem Vorwand, eine Gerichtbarkeit über die - in Oeſterreichiſchem Lehen-Verband ſtehende Reichs- und Kreis-Stände an ſich zu bringen trachten; da doch in dem Iten Artikel der Wahl-Capitulation §. 8. ausdrüklich verſehen iſt:

„Wie des Kaiſers Majeſtät niemand, wer der auch
„ſey, geſtatten wollten, daß den Ständen in Juſtiz-Sa-
„chen, unter irgend einem Vorwande, vor- oder ein-
„gegriffen werde:„ —

„Auch wollten Allerhöchſtdieſelbe die Stände des
„Reichs, (laut des XXIten Artikels §. 5. folgg.) weder in
„Lehens- noch andern Fällen, unter dem Schein des
„Rechts und der Juſtiz, weder Selbſt vergewaltigen, noch
„auch andern ſolches geſtatten.„

Neuere Beiſpiele ſolcher Anmaſſungen ſind die in obermeldtem Promemoria nr. 4. umſtändlich angeführte Schritte und Verfügungen des Oeſterreichiſchen Lehen-Hofs gegen den Fürſtlichen Stand Hohen-Zollern-Sigmaringen.

V.) Eine weitere Gattung Kreisſtändiſcher Beſchwerden gegen die Vorder-Oeſterreichiſche Behörden betrift gewiſſe - die Freiheit des Handels beeinträchtigende reichsgeſezwidrige Verfügungen und Anſtalten. 5) Zoll- und andere Kommercial-Beſchwerden.

Hierher gehören hauptſächlich:

a) Die unberechtigte Erweiterungen des Zoll-Regals, über welche ſchon längſt, und ſo auch beſonders in den Jahren 1711. und 1741. mittelſt der bei Reichs- und Wahl-Conventen ausgetheilten hier anliegenden gedrukten Beſchwerden, von Kreiſeswegen die bitterſte Klagen geführt werden mußten; daß nemlich beſonders in der Land-Vogtei Altdorf und daſiger Gegend, die Zölle nicht nur über die Befugniß erhöhet - ſondern auch, neben den - dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich zuſtändigen Haupt-Zollſtädten zu Gebratshofen und Weingarten, auf allen - durch den landvogteilichen Bezirk gehenden Straſſen, (die geringſte Dorf- und Neben-Wege, auch ſelbſt Fuß-Steige nicht ausgenommen) ja faſt bei jedem- unter landvogteilicher hoher Gerichtsbarkeit gelegenen Bauern-

hof, eine After-Zollſtadt, oder Wehr- und Beizoll errichtet- und ſogar, mittelſt dieſer Zoll-Entrichtung, von dem Weingartiſchen Zoll-Amte ſchon verſucht worden ſei, alle- von den Unterthanen benachbarter Kreis-Stände dort vorbeigebracht-werdende Lebens-Bedürfniſſe zu taxiren; wie ſich dann erſt neuerlich die Reichs-Stadt Biberach, vermöge des unter nr. 7. anliegenden Promemoria vom 13. Junii 1790. und deſſen Beilage Lit. A., über die erſt vor einigen Jahren unternommene Errichtung einer neuen Zollſtadt zu Laupheim, und die dadurch entſtehende Preiß-Steigerung der- auf den berechtigten Biberacher-Markt kommenden Früchte beſchwehrt hat.

Je mehr aber überhaupt durch dergleichen reichsgeſez- und verfaſſungswidrige Vorſchritte im Grunde nicht nur dem Oeſterreichiſchen Zoll-Weſen ſelbſt Nachtheil zugefügt- ſondern auch zugleich in jener Kreiſes-Gegend Theurung verurſacht und vermehrt- der Handel gehemmt- und das Land-Fuhrweſen, zu unerſezlichem Schaden daſiger Kreis-Stände, von dort ab- und in andere Gegenden hingezogen wird, deſto zuverſichtlicher verſpricht ſich ein Schwäbiſcher Reichs-Kreis von der Gerechtigkeit und Weißheit des nunmehrigen allerdurchleuchtigſten Regenten Oeſterreichs, daß derſelbe dieſen- dem eigenen Intereſſe ſeiner Lande ſo wenig angemeſſenen- und noch überdiß in den Reichs-Geſezen, insbeſondere aber der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation und deren VIIItem Artikel, beſonders aber 1tem, 10tem und 13tem Abſchnitte für ſo unzuläßig erklärten- ja ſo hoch verpönten Anmaſſungen und Eingriffen bei ſämtlichen obgenannten Vorder-Oeſterreichiſchen Land-Vogteien von ſelbſt ehebäldeſt abzuhelfen geruhen werden.

b) Die oben im IIten Abſchnitt und deſſen 2ter Unterabtheilung beim 3ten Punkte bereits berührte- von der Landvogtei zu Stokach gegen die Reichsſtadt Ueberlingen verhängte- und ſo gar auf das- von den eigenen Ueberlingiſchen Unterthanen dahin zu führende Holz erſtrekte Sperre, will man hier blos, wegen des Zuſamenhangs, in Erinnerung bringen; und eben ſo

c) Das bereits oben an eben dem Orte gerügte- dem Herkommen zuwider von der nemlichen Landvogtei den Ueberlingiſchen Ortſchafften aufzudringen verſuchte Eiſen-Monopol.

Wie

Wie ſehr hat nicht, bei dieſer Lage der Sachen, ein Schwäbiſcher Reichs-Kreis zu wünſchen Urſache, daß ihm und den Seinigen, bei dermaliger Gelegenheit, durch zwekmäſſige Einrichtung und Schärfung der hieher gehörigen Stellen der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation zu Reichsverfaſſungsmäſiger Erleichterung, und endlicher völliger Befreiung von dieſen geſammten Beläſtigungen und empfindlichen Kränkungen, verholfen werden möge.

VI.) Zu allen dieſen gerechten Klagen des Schwäbiſchen Kreiſes kommen nun auch noch diejenige hinzu, welche derſelbe über vielerley- ſeit 25. bis 30. Jahren in Vorſchlag gekommene neue- die Rechte der- mit den Oeſterreichiſchen Vorlanden in irgend einem Verhältniße ſtehenden Kreis-Stände und ihrer Unterthanen mehr oder minder beeinträchtigende Erfindungen zu führen Urſache hat.

6) Vielerlei neuere Beeinträchtigungen der Schwäbiſchen Kreis-Stände.

Dem erſten Anſcheine nach gereichen zwar eben dieſe neuere Beſchwerden blos zum Schaden der Kreis-Stände, ihrer Angehörigen und Unterthanen; bei näherer Beleuchtung aber wird es dem weiſen Blike König Leopolds Majeſtät gewiß nicht entgehen, daß der geſammte Gewinn, welcher aus dergleichen- auf Koſten ſchwächerer Mit-Stände bezogenen Einkünfte (ſollte er auch mit der Zeit verdoppelt werden können) den politiſchen Nachtheil bei weitem nicht aufwäge, der aus der dadurch entſtehenden Untergrabung einer ſonſt ſo feſt gegründeten devoten Anhänglichkeit über kurz oder lang entſtehen muß, als diejenige iſt, wodurch der Schwäbiſche Kreis ſich von jeher bei ſo vielen Abwechslungen der Umſtände, im Kriege ſowohl, als im Frieden, gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich, mit Aufopferung vieler Tonnen Goldes, ausgezeichnet hat.

Die Menge und Verſchiedenheit aller hier anzuführenden Früchte des unächten Dienſt-Eifers gewiſſer vorländiſcher Beamten und Stellen, iſt ſo groß, daß man, um nicht allzuweitläufig zu werden, ſich dahin einſchränkt, ſie hier beinahe dem bloſen Namen nach aufzuzählen, und ſie nur einigermaſſen nach der Beſchaffenheit und dem Umfange der von den verſchiedenen vorder-öſterreichiſchen Stellen angeſprochenen- und durch die Ueberlegenheit wirklich an ſich gezogenen Rechte

einzutheilen und zu ordnen. Uebrigens wird hiebei zu bemerken nicht unterlaſſen: daß noch mehrere dergleichen Beſchwerden bereits durch höchſte Entſchlieſſung des Wiener-Hofs wieder gehoben- und folglich hier mit Vergnügen weggelaſſen worden ſind.

Was aber die noch dermalen beſtehende Kränkungen betrifft, ſo wurde

a) Angemaßte Landes-Hoheit.

a) entweder die Lehen-Herrſchaft, oder die hohe Jurisdiktion, oder auch ein- und das andere einzelne Regal biß zur völligen Landes-Hoheit auszudehnen verſucht;

So erhellet zum Beiſpiel,

1) Aus obangeführtem Promemoria des Fürſtlich Sigmaringiſchen Geſandten vom 1. Junii 1790. nr. 4., daß nicht blos in der- gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich in näherem Verbande ſtehenden gefürſteten Grafſchafft Sigmaringen, ſondern auch ſelbſt in der- von den ehemaligen Reichs-Grafen von Tengen-Nellenburg mit allen Hoheits-Rechten an das Fürſtliche Haus Hohenzollern gekommenen Herrſchaft Wöhrſtein, aus Veranlaſſung und mittelſt der dem Erzhauſe Oeſterreich zuſtändigen Lehen-Herrſchafft, die völlige Landes-Hoheit angeſprochen- und unter deren angemaßter Vorausſezung, ſowohl in Steuer-Sachen, als auch in juribus circa ſacra & politica, in Forſt-Jurisdiktions- und Appellations-Vorfällen, mit Aufdringung neuer Normalien und anderer- nur Oeſterreichiſche Staaten angehender Geſeze und Verordnungen unaufhörlich fortgefahren- auch dieſe und andere Anmaſſungen, der trifftigſten Vorſtellungen ohnerachtet, meiſtens thätlich durchgeſezt worden. —

Auch wurde

2) laut eines- der Kreis-Verſamlung übergebenen- und von dieſer bei dem damaligen Kaiſerlichen Herrn Miniſter unterſtüzten Promemoria vom 12. Junii 1785. Nr. 15. der Weingartiſche Pfarrer zu Krumbach ganz als Oeſterreiſcher Pfarrer behandelt, und ihm die Publicirung aller- auf die Oeſterreichiſche Unterthanen ſich beziehenden Verordnungen in dem Weingartiſchen Orte Krumbach, unter der Bedrohung der Sperrung ſeiner- aus dem Oeſterreichiſchen beziehenden Einkünfte, auferlegt; —

Auch

Auch wurden

3) laut der- von dem Ochſenhauſiſchen Geſandten übergebenen Denkſchriften von den Jahren 1786., 1788. und 1789. (deren leztere hier unter nr. 16. beiliegt) die längſt vorhin als unmittelbar behandelte- und durch eigene Kaiſerliche Schirm-Briefe befreite- dem Reichs-Stift Ochſenhauſen inkorporirte Ober-Sulmetingiſche Pfarrei-Güter zu Bokighofen, wider die bis dahin diesfalls genoſſene völligſte Freiheit, ſeit dem Jahre 1768. in die Oeſterreichiſche Konſkription gezogen; ohnerachtet dieſe Pfarrei-Güter ein unmittelbares Eigenthum ermeldten Reichs-Stifts ſind; —

4) Laut des unter nr. 17. angefügten Promemoria vom 27. Mai dieſes Jahrs, wird ſich von Seiten des Gräflichen Standes Wolfegg und der Reichs-Stadt Ravenſpurg wider ähnlich Anmaſſungen der Land-Vogtei Altdorf in Anſehung des ſogenannten Altdorfer Walds beſchwert, einer Beſizung, welche ſogar ſchon vor dem Jahre 1379. (in welchem gedachte Reichs-Land-Vogtei das erſtemal an das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich pfandſchaftsweiſe gekommen) von obbenannten beiden Kreis-Ständen gemeinſchaftlich beſeſſen worden, und worin gleichwohl, unter der anmaßlichen Vorausſezung der Landes-Hoheit, die Dominical-Steuer, nebſt neuen Forſt- und Jagd-Einrichtungen, eingeführt werden wollen.

Wo aber

b) die Landes-Hoheit, dem Durchleuchtigſten Erzhauſe hier und da wirklich über Kreis-Ständiſche Beſizungen und Einkünfte zuſteht, da wurde ſie, insonderheit unter der leztern Regierung, auf eine Weiſe ausgeübt, die offenbar wider verjährten Beſiz-Stand, feierliche Verträge, Reichs-Geſeze und Verfaſſung anſtößt. *b) Allzuweit ausgedehnte Landes-Hoheit.*

Hieher gehören insonderheit

1) Die verſchiedenen Gattungen von Steuren, womit ſeit dem Jahre 1765. in den Oeſterreichiſchen Vorlanden Kreis-Ständiſche Beſizungen und Einkünfte, der darauf haftenden Kreis-Collektation ohngeachtet, belegt wurden; *1) Durch manchfaltige Beſteurung Kreis-kollektabler Unterthanen.*

Beſonders aber die Dominical- Ruſtical- und Erbſchafts-Steuer.

Alle von Seiten des Kreiſes gegen dieſe- der Reichsverfaſſung und den bündigſten Verträgen zuwiderlaufende Aufla-

gen gemachte trifftigſte Vorſtellungen und rechtliche Ausführungen waren von keiner Wirkung, und der Kreis müßte ſich endlich entſchlieſſen, die Wiederaufhebung aller dieſer willkührlichen Beſteurungs-Arten im Jahre 1774. mittelſt einer halben Million Gulden zu erkaufen.

In dem hierüber zwiſchen dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich im Jahr 1774. geſchloſſenen- und von Kaiſer Joſephs des II[ten] Majeſtät, aus allerhöchſter Macht-Vollkommenheit, gewährten feierlichen Vertrage, §. 1. wurde nun zwar mit ſo viel Worten feſtgeſezt: „Daß von nun an alle und jede dergleichen ſeit 1765. bezogene- und- unter welchem Namen es „auch ſei, noch weiter zu erdenkende Steuren und Auflagen „auf immer völlig aufhören- dagegen aber alle Beſitzungen und Gefälle der Schwäbiſchen Kreis-Stände „und ihrer Zugehörden, geiſt- und weltlichen Standes, wo ſie nur immer in allen vorländiſch-Oeſterreichiſchen Angehörden gelegen ſeyen, auf ewig „und unwiderruflich ganz frey und ungekränkt gelaſſen werden und bleiben ſollten;„

Bei dieſer unumwundenen Verſicherung hielt man es, von Seiten des Löblichen Kreiſes, keineswegs mehr für möglich, ſo lange der Vertrag beſtehen würde, durch neuerdachte Kränkungen ſolcher Art wieder gefährdet werden zu können.

Allein man fand ſich bald in dieſer gerechten Hoffnung getäuſcht, weil auch hier noch Ausnahmen erſonnen wurden, wo doch durch den Vertrag ſelbſt alle mögliche Ausnahmen ausdrüklich verbothen worden waren.

Denn ſo wurden

a) Dominikal-Steuer.

a) laut des- dem damaligen Kaiſerlichen Herrn Miniſter vom Kreiſe zur Vorſprache anempfohlenen Reichs-Stift-Wettenhauſiſchen Promemoria vom 3. Junii 1785. nr. 18. der Reichs-Stift-Wettenhauſiſche Pfarrer zu Ichenhauſen, Baron-Steiniſcher Herrſchaft, ſowohl als der Wettenhauſiſche Beneficiat zu Elzee und endlich auch die Kirchen-Fabrique leztern Orts, ſelbſt noch nach dem obbemeldten Vergleiche von 1774. alljährlich mit der Dominikal-Steuer belegt; welche vertragswidrige Anmaſſung damit gerechtfertigt werden wollte, „daß die Pfründte jener Kreis-Ständi„ſchen Pfarrei in dem Oeſterreichiſchen, und wenigſtens auſ-

ſerhalb

„ſerhalb der Schwäbiſchen Kreis-Orte liege;„ da doch erſterwähntermaſſen alle und jede Kreis-Ständiſche Beſizungen und Gefälle, wo ſie immer gelegen, ausdrüklich von dieſen neuen Steuren losgekauſt worden waren; endlich nahm man Burgauiſcher Seits gar zu der Diſtinktion zwiſchen den - nur aus Reichs-Gotteshäuſern exponirten - und den - von dieſen und andern Reichs-Ständen auf dergleichen im Oeſterreichiſchen gelegenen Pfarreien geſezten Weltgeiſtlichen ſeine Zuflucht, und wollte leztere wenigſtens noch unter die ſo theuer abgekaufte Steuer ziehen; diß einige Beiſpiel dürfte ſchon hinreichend ſeyn, um zu beweiſen, wie weit man von Seiten der vorländiſchen Stellen gegangen, um einen ſo feierlichen - dem Kreiſe ſo koſtbar gefallenen - und ſo allgemeinen Steuer-Vergleich dennoch wieder zu untergraben.

Ein gleiches widerfuhr

b) andern Ständen mit der Ruſtical-Steuer, nemlich b) Ruſtical-Steuer.

1) dem Reichs-Stift Ochſenhauſen, laut der ſchon angeführten Anlage nr. 16. in Anſehung deſſen eigenthümlicher Pfarrei-Güter zu Bokighofen, da doch ermeldte Güter, nebſt der Pfarrei Ober-Sulmetingen, zu welcher ſie gehören, dem gedachten Reichs-Stift einverleibt - ſolglich deſſen unmittelbares Eigenthum, und mithin ganz unleugbar unter dem erſten Artikel des ermeldten Steuer-Abloſungs-Vergleichs von 1774. begriffen ſind.

Zwar hat die vorder-öſterreichiſche Regierung zu Freiburg dieſem entgegen gehalten: daß Sulmetingen eine Ritterſchaftliche Angehörde- und die Ritterſchaftliche Güter in Schwaben in dem Steuer-Vergleiche namentlich ausgenommen ſeyen.

Da aber dieſe Pfarrei-Güter, oder der ſogenannte Widdum-Hof zu Bokighoſen offenbar nicht zu dem Ritter-Gute Sulmetingen gehören, ſondern einen Theil der pfarrlichen Competenz ausmachen, und lang vorhin, nebſt der Pfarrei, an das Reichs-Stift Ochſenhauſen, als deſſen völliges Eigenthum, gekommen ſind; ſo ſollte ermeldter Widdum-Hof zu Bokighoſen, als eine wirklich reichs- und kreisſtändiſche Beſizung, die volle Steuer-Freiheit, nach obigem Vergleich, allerdings zu genieſſen haben.

2) Eben ſo vergeblich berief ſich die Reichs-Stadt Ulm, gegen die Ruſtical-Beſteurung ihrer- innerhalb der Marggrafſchaft Burgau gelegenen- aber zum Kreiſe kollektablen Unterthanen, auf die allgemeine und beſondere Verträge von 1653., 1696. und 1774., wie ſolches aus beiliegender Denkſchrift vom 24. Mai dieſes Jahrs nr. 19. des mehrern zu erſehen iſt. —

Auch wurde

c) Erb-Steuer. c) Das Fürſtliche Reichs-Stift Kempten, laut der Anlagen nr. 20. 21. 22. und 23. in der- demſelben zuſtändigen Herrſchaft Ronſperg, (ohngeachtet des Steuer-Reluitions-Vergleichs von 1774. und mehrerer höchſten Hof-Reſolutionen: daß die Herrſchaft Ronſperg unter erſagtem Vergleiche begriffen ſey) noch ferner mit der Erb-Steuer belegt; wovon unten ein mehrers.

Aber auch unter andern und neuen Namen wurden die Kreis-Stände und ihre Angehörige, nicht nur gegen den wahren Sinn- ſondern auch gegen den ausdrüklichen Inhalt des Steuer-Vertrags von 1774., mit neuen- vor dem Jahre 1765. noch nicht vorhanden- geweſenen Steuren und Abgaben belegt, wie zum Beiſpiele

d) Türken-Steuer. d) mit der Türken-Kriegs-Steuer, das Reichs-Stift Ochſenhauſen, auf den zur inkorporirten Pfarrei Ober-Sulmetingen gehörigen Gütern zu Bokighofen; wie ſolches aus dem oben unter nr. 16. angeführten Promemoria vom 24. Junii 1789 erhellet; —

e) Seminarien-Steuer. e) Mit der- zum Beſten einer höhern Schul-Anſtalt zu Freiburg eingeführten ſogenannten Seminarien-Steuer, und andern zum Kameral-Zahl-Amte zu Freiburg, als Haupt-Schul-Fonds-Adminiſtration beſtimmten Abgaben.

So wurde

2) Dreien von dem Reichs-Stifte Wettenhauſen geſezten Geiſtlichen, nemlich zween von Ichenhauſen und dem dritten zu Elzee, laut obangezogener Wettenhauſiſchen Denkſchrift vom 3. Junii 1785. nr. 18. die Seminarium-Steuer angeſonnen;

Das nemliche widerfuhr

2) Dem von dem Fürſtlichen Reichs-Stifte Kempten

ten geſezten Beneficiaten zu Ronſperg, laut der ſo eben unter nr. 21. und 23. erwähnten Denkſchriften vom 29. Mai 1787. und 2. Junii 1790., gegen welche Zumuthung dem Fürſtlichen Stifte noch überdiß der deutliche Innhalt der Lehen-Briefe und Urbarien zu ſtatten kam.

Auch wurde

3) ermeldtem Fürſtlichen Stifte, laut der kaum zuvor unter nr. 22. und 23. angeführten Promemoria vom 14. Julii des vorigen- und 2. Junii des gegenwärtigen Jahrs von den zu Ronſperg fallenden Erbſchafts- und Spielleute-Conſens-Geldern, eine Abgabe zu obbemeldter Schul-Fonds-Adminiſtratation angeſonnen;

und eben ſo

4) Dem Herrn Fürſten zu Sigmaringen (zufolge der Promemorien vom 2. Julii 1789. nr. 24. und 1. Junii 1790. nr. 25.) mittelſt angeſprochener völliger Hälfte der Zinß-Gelder aus den Stiftungs- und Bruderſchafts-Kapitalien ſowohl in der gefürſteten Grafſchaft Sigmaringen, als auch in der Grafſchaft Vöringen.

Nun aber iſt ſowohl dieſe Grafſchaft, als auch die kurz zuvor erwähnte Fürſtlich Kemptiſche Herrſchaft Ronſperg, nach mehrern Anerkenntniſſen des höchſten Hofs zu Wien, unter dem Steuer-Vergleiche vom Jahre 1774. namentlich mitbegriffen, und ſollten daher, nach deſſen deutlichem Innhalte §. 1., beide obbemeldte fürſtliche Beſizungen von aller Gattung neuer Steuren verſchont bleiben.

2) Durch Entziehung und Verminderung Kreisſtändiſcher Einkünfte.

2) Aber nicht genug, daß dergleichen im Vorder-Oeſterreichiſchen und etwa auch im Ritterſchaftlichen befindliche kraisſtändiſche Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen-Fabriquen, Beſizungen und Einkünfte, dem Steuer-Vergleiche von 1774. gerade zuwider, noch immer mit mancherlei neuen Auflagen belegt wurden; eben dieſe durch den Steuer-Vergleich ausdrüklich von aller Kränknng und Ertrags-Schmälerung, wie ſie auch Namen haben mögen, auf ewig los gekaufte Beſizungen und Rechte, wurden ſogar ſeit etwa acht Jahren völlig hinweggenommen. Denn man dehnte nunmehr die in den Jahren 1782. und 1785. in die böhmiſche und ober-öſterreichiſche Erblande wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft ergangene- und vielleicht auf die dortige ſogenannte

nannte Grundherrſchaften noch eher anwendbare Verordnungen, auch auf Beſizungen und Einkünfte freier Schwäbiſcher Reichs- und Kreis-Stände aus, ohnerachtet ſolche noch überdiß, wie geſagt, für den ferneren ungekränkten Genuß dieſer - ihnen nun ganz entzogenen Revenüen, kaum zehen Jahre vorher, fünf Tonnen Goldes bezahlt hatten.

Man hob nemlich nicht nur

1) die Leibeigenſchaft gänzlich auf, und wollte ſogar den Namen derſelben verbannt wiſſen, ſondern man verboth auch

2) Die Auswanderung kreisſtändiſcher Leibeigenen in andere kreisſtändiſche Gebiete, und wenn man ſolche je geſtattete, ſo wollte man doch die Manumiſſions-Gebühren, gegen Herkommen und Urkunden, bis auf eine Kleinigkeit herabgeſezt wiſſen, und entzog

3) Dem kreisſtändiſchen Leibherrn die Hälfte der unfürdenklich hergebrachten - und meiſtens noch überdiß in feierlichen Verträgen und Urkunden gegründeten Nachſteuer-Gebühren, oder wenn

4) Der Zug in ein - unter Oeſterreichiſcher wahrer - oder auch nur angemaßten Landes-Hoheit liegendes Ort gieng, ſo ſollten gar weder Entlaſſungs- noch Nachſteuer-Gelder mehr erhoben werden; die dieſen unberechtigten Verordnungen widerſtrebende ſchwächere Stände aber belegte man mit unmäßigen Strafen, zum Beiſpiele von 100. Dukaten auf einmal.

5) Starb aber ein ſolcher Leibeigener, ſo durfte, ſtatt der - durch verjährten Beſiz und Verträge gegründeten Natural- oder Geld-Einkünfte, nur noch ein - nach ſehr verjüngtem Maasſtab vorgeſchriebener Anſaz in Geld eingezogen werden.

Beiſpiele von dieſer kränkenden Verfahrungs-Art ſind, in Abſicht auf alle erſterzählte Gattungen, in folgenden kreisſtändiſchen Eingaben enthalten; nemlich:

ad 1) in dem oben ſchon angeführten Promemoria der Fürſtlich-Kemptiſchen Geſandſchaft vom 6. Junii 1785. nr. 20., wie auch in den Eingaben des Reichs - Stifts Weiſſenau vom 12. Junii 1785. nr. 26., 29. Mai 1787. nr. 27. und 18. Mai 1790. nr. 28.; auch des Reichs-Stifts

Weingarten vom 12. Junii 1785. nr. 15. vom 26. Mai 1787. nr. 29. und 27. Junii 1789. nr. 30.

ad 2) In den Elchingiſchen und Ochſenhauſiſchen Promemoria vom 19. Mai 1787. nr. 31. und 15. Mai 1788. nr. 32.

ad 3) und 4) Theils in der Denkſchrift der Fürſtlich-Kemptiſchen Geſandſchaft wegen Ronſperg vom 29. Mai 1787. nr. 21. (da doch die Manumiſſions- und Abzugs-Gebühren von Seiten des Durchleuchtigſten Erzhauſes ehehin namentlich an Kempten mit- verkauft worden waren;)

Desgleichen in dem Sigmaringiſchen Promemoria, die Grafſchaft Vöhringen betreffend, vom 25. Mai 1787. nr. 33., 28. Mai 1788. nr. 34., 2. Julii 1789. nr. 24. und 1. Junii 1790. nr. 25.; ferner in der Denkſchrift des Fürſtlich-Oettingen-Wallerſteiniſchen Geſandten, die Herrſchaft Seifriedſperg betreffend, vom 2. Junii 1788. nr. 35., theils aber in den Reichs-Stift Elchingiſchen Eingaben vom 19. Mai 1787. nr. 31. vom 20. Mai 1788. nr. 36. und 26. Junii 1788. nr. 37.

Den Baindtiſchen vom 29. Mai 1787. nr. 27., 3. Junii 1788. nr. 38. und 26. Mai 1790. nr. 39.

Den- oben ad 1) angeführten Weiſſenau- und Weingartiſchen Denkſchriften von nr. 26. biß 30. incl. endlich

Der Reichs-Stadt Ulmiſchen vom 31. Mai 1788. nr. 40. und 24. Mai 1790. nr. 19. auch der Reichs-Stadt Ravenſpurgiſchen vom 21. Mai dieſes Jahrs nr. 41.

ad 5) In den Eingaben des Fürſtlich-Kemptiſchen Geſandten vom 29. Mai 1787. nr. 21. und 14. Julii 1789. nr. 22.

Des Fürſtlich Sigmaringiſchen vom 2. Julii 1789. nr. 24. und 1. Junii 1790. nr. 25.

Des Reichs-Prälat Weingartiſchen vom 23. Mai 1787. nr. 42, 27. Junii 1789. nr. 30. (nach welch- lezterer der Bezug des Sterbfalls nur in der präjudicirlichen Geſtalt einer Gnaden-Erweiſung wieder geſtattet werden wollte,) ſodann

Des Weiſſenauiſchen vom 18. Mai 1790. nr. 28. und endlich auch

Des Reichs = Stadt Ravenſpurgiſchen Geſandten, vom 21. Mai 1790. nr. 41.

Je kränkender und vielfacher aber alle dieſe Verminderungen und Entziehungen ſolcher wohlhergebrachten Lagerbuchs- und Vertragmäßigen- ja ſogar erſt neuerlich im Jahre 1774. von all- erdenklicher Verlezung gemeinſchaftlich und feierlich losgekaufter kreisſtändiſcher Einkünfte ſind, deſto getroſter verſpricht ſich der Schwäbiſche Reichs = Kreis von Seiner jeztregierenden Königlich = Apoſtoliſchen Majeſtät eine nunmehrig- völlige Zurüknahme lezterwähnter äuſerſt nachtheiliger neuerer Verordnungen, nachdem zumal der Königliche Herr Miniſter, Graf von Lehrbach, gegenwärtiger Kreis-Verſamlung, mittelſt des Promemoria vom 2. Junii dieſes Jahrs, in allerhöchſtem Namen die Verſicherung ertheilt hat, wie gedacht = Seine Königliche Majeſtät mit Handhabung der Regel: „nach welcher das Abfahrtgeld ein lediglicher Ausfluß „des Steuerrechts ſey, jeder Ausnahme williges Gehör zu „geben, allergnädigſt geneigt ſeyen, welche entweder in dem „Steuer = Abloßungs = Vergleiche vom Jahre 1774., oder in „der Ausgeſchiedenheit der Beſizungen von dem Oeſterreichi„ſchen Steuer = Kataſtro, oder in irgend einer beſondern recht„lichen Uebereinkunft gegründet ſey.„

Ohne nun jenen obigen Vorderſaz zur beſtimmten Regel anzunehmen, als welches in dißſeitigen Landen nicht wohl ſtatt haben kan, wo eine ſo große Vermiſchung der Gerechtſame vorwaltet, und das Steuer = Recht in ſeinen Ausflüſſen verſchiedentlich getheilt ſeyn kan, auch zum Theil wirklich iſt, wo ferner nichts als der Beſizſtand und das reichsgeſezliche Herkommen entſcheiden muß, hat man nicht nöthig, in weitführende Unterſuchungen von Seiten des Schwäbiſchen Kreiſes einzugehen, indem ſchon obbeſagter Vertrag von 1774. den gekränkten Hoch- und Löblichen Ständen hiebei in voller Maße das Wort ſpricht.

Nach ebenbeſagtem Vertrage von 1774. Art. I. ſollen die reichs- und kreisſtändiſche Beſizungen, Gefälle, Nuzungen und Einkünfte, mit keiner neuen Auflage, wie ſie immer Namen haben mag, beſchwert- ſondern jene Beſizungen und Einkünfte auf ewig und unwiderruflich ganz frei und ungekränkt gelaſſen werden.

Hier-

Hieraus ergiebt ſich die bündige Folge von ſelbſten, daß den Ständen weder der Bezug der hergebrachten Gefälle, bei Abſterben ihrer Leibeigenen und Lehenleute auf eine geringere Schäzung eingeſchränkt- noch auch ihre Manumiſſions-Gebühren heruntergeſezt- noch endlich die eigentliche Abzugs-Gebühren oder Abfahrt-Gelder erſchwert- oder ſogar den Kreis-Ständen mit Recht einige Theilung zugemuthet werden könne.

Es würde gegen alle Billigkeits-Begriffe unmittelbar anſtoſſen, die nemliche Gefälle zuerſt von der Steuer-Zumuthung zu befreien, und nachher den Bezug eben dieſer Gefälle ganz zu verbieten, oder ſie zu beſchränken, oder endlich ſolche ſogar mit dem Innhaber theilen zu wollen.

Man hoffet bei dieſer Bewandniß, mit devoteſter Zuverſicht, daß Seine Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät von Ungarn und Böhmen, obangeführter vorläufiger Miniſterial-Erklärung zufolge, hinreichende Gründe der Ausnahme von Selbſten erleuchteſt bemerken- ſomit die darunter betroffene Stände des Kreiſes von der eingebrachten Beſchwerde zu entladen allergnädigſt geruhen werden.

3) So wie, nach Innhalt der unmittelbar vorſtehenden zweiten Unter-Abtheilung und ihrer Nebenzweige, der Genuß gewiſſer- beſonders aus der Leibeigenſchafts-Verfaſſung herrührender Reichs- und Kreis-Ständiſcher Einkünfte ganz oder doch gröſtentheils entzogen worden; ſo wurde ſolches auch mit einer Menge von baaren Fonds, als Reichs- und Kreis-Ständiſcher Stiftungs- und Bruderſchafts-Kapitalien verſucht, und den Kreis-Ständen, welchen dergleichen Kapitalien im Vorder-Oeſterreichiſchen zugehörten, gegen Herkommen, Verträge und Verfaſſung zugemuthet, ſolche- innerhalb einer vorgeſchriebenen Friſt, zu dem Vorder-Oeſterreichiſchen Kameral-Zahl-Amt einzuſenden.

3) Durch Entziehung und Beeinträchtigung Kreisſtändiſcher Adminiſtrationen und der dahin gehörigen Baarſchaften.

Dieß Anſinnen geſchah unter anderem

a) dem Fürſtlichen Stifte Kempten in Anſehung der Herrſchaft Ronſperg, laut des geſandſchaftlichen Promemoria vom 29. Mai 1787. nr. 21. und, ohneracht et nach Innhalt der neueſten Denkſchrift vom 2. Junii dieſes Jahrs nr. 23. von der baaren Einſendung der Gelder abgeſtanden ward, ſo wurde doch dafür die andere- nicht minder präjudicirliche

und widerrechtliche Zumuthung an die Stelle der erſten geſezt: daß die Original = Obligationen jener Kapitalien an die Buchhalterei obbemeldten Kammer = Zahl = Amts eingeſandt werden ſollten.

b) Dem Reichs = Stifte Weiſſenau wurde, vermöge des- an das Schwäbiſche Kreis = Ausſchreibamt eingelangten Schreibens vom 31. Julii 1784. nr. 43. eben diß angeſonnen, indem die- gleichwohl zum Bau und zur Unterhaltung gewiſſer Weiſſenauiſcher Pfarr = Kirchen gewidmete Bruderſchafts = Kapitalien, gegen die bei deren Stiftung gehegte Abſicht, und zur Beläſtigung dieſer Reichs = Abtey, welche dagegen jene Bau- und Erhaltungs-Koſten hätte übernehmen müſſen, zum Religions = Fond haben eingezogen werden wollen.

c) In dem Katholiſchen Gebiete der Reichs = Stadt Lindau aber wurden die- den Bruderſchaften und piis Corporibus zu Leimnau, Ober = Reitenau, Weißenſperg, Sigmarszell, Hekenſchweiler ꝛc. gehörige Gelder, Briefe und Kapitalien, laut anliegenden Promemoria vom 14. dieſes Monats nr. 44. von dem Ober = Amte Tettnang wirklich eingezogen, auch theils mit bedrohter Exekution hinweggenommen, und von da an nur mit 3 ½ vom Hundert verzinßt.

4) Durch Einführung läſtiger Stempel-Taxen,

4) Zu denen- auch auf die Kreis = Stände, deren Angehörige und Unterthanen ihre beſchwerliche Wirkungen ausbreitenden Verordnungen der leztern Kaiſerlich = Königlichen Regierung gehören auch die bereits oben, aus Gelegenheit der Landesgerichtlichen Beſchwerden, ſo weit es dorthin einſchlug, nur im Vorbeigehen berührte- auſſerordentlich erhöhte- und vervielfältigte Stempel = Taxen, welche deſto läſtiger ſind, als eine- bei dem auswärtigen Unterthanen ſo leicht mögliche Unkunde in den Details der dißfalls ergangenen Verordnung häufige und zum theil empfindliche Geld = Strafen veranlaſſen kan.

Hievon zeugen beſonders auch die Klagen

a) Des Fürſtlichen Reichs = Stifs Kempten in den Denkſchriften vom 29. Mai 1787. nr. 21. und 2. Junii 1790. nr. 23.

b) Der Reichs = Stadt Ulm vom 24. Mai 1790. nr. 19.

c) Und der Reichs = Stadt Ueberlingen vom 15. ejusdem nr. 9.

5) Eine

5) Eine weitere neuere Kränkung Reichs- und Kreisſtändiſcher Rechte beſtehet darinn: daß hier und da ein Kreis-Stand, gegen das unfürdenkliche Herkommen, in ſeinem Ernennungs-Rechte zu geiſtlichen Stellen und Pfründen beſchränkt- und ihm mit offenbarer Verlezung ſeines Patronat-Rechts, zugemuthet werden will, nicht, wie bisher, ein einiges Subjekt zu ernennen, ſondern deren mehrere vorzuſchlagen. 5) Durch Beſchränkung des Nominations-Rechts zu geiſtlichen Stellen.

Ueber eine ſolche Beeinträchtigung beſchwert ſich unter anderm

1) Das Fürſtliche Reichs-Stifte Kempten im Promemoria vom 6. Junii 1785. nr. 20. und 2. Junii dieſes Jahrs nr. 23.

2) Die löbliche Reichs-Stadt Ulm in der Denkſchrift vom 24. des verfloſſenen Monats. nr. 19.

6) Endlich haben auch die neuere- für die Böhmiſch- und Oeſterreichiſche Erb-Lande in Juſtiz-Sachen ergangene Verordnungen den Kreis-Ständen in Anſehung ihrer in irgend einer Verbindung mit den Vorder-Oeſterreichiſchen Landen ſtehenden Beſizungen aufgedrungen werden wollen: wovon das Reichs-Stift-Ochſenhauſiſche Promemoria in Anſehung des Hofs zu Bokighofen vom 15. Mai 1788. nr. 32. und die Reichs-Stadt-Ulmiſche Denkſchrift vom 24. Mai dieſes Jahrs nr. 19. zeugen; aus welch- lezterer mit mehrerem erſichtlich iſt, daß dieſem Kreis-Mitſtande, wider alles Herkommen, zugemuthet werden will, in ſamtlichen- unter Oeſterreichiſcher Landes-Hoheit habenden Beſizungen nur ſolche Juſtiz-Verwalter aufſtellen und halten zu dörfen, welche von Oeſterreichiſchen Stellen geprüft- und ſofort von denſelben in Pflichten genommen worden ſeyen. 6) Durch Aufdringung Oeſterreichiſcher Juſtiz-Verordnungen.

Am Schluſſe dieſer ſämtlichen Beſchwerden beſchränkt man ſich, nur noch überhaupt zu bemerken, daß die Widerſprüche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes und ſeiner Stände wider die unter der VI^ten^ und lezten Haupt-Abtheilung angeführte Beeinträchtigungen und Kränkungen ihrer Beſizungen und Rechte, nicht nur durchgehends auf reichsgeſezliche Verjährung und unfürdenklichen Beſiz, ſondern auch noch überdieß meiſtens auf feierliche Verträge, Lehen-Briefe, Lagerbücher und andere unwiderlegliche Urkunden gegründet ſind. Schluß.

K Von

Von Seiten des Schwäbiſchen Kreiſes hat man nicht ermangelt, vorſtehende Beſchwerden vorderſamſt des Königs von Ungarn und Böhmen Majeſtät vorzulegen, und bei Allerhöchſtdero Regierungs-Antritt um gerechteſte und baldige Remedur, beſonders in Anſehung der neuern Zumuthungen, allerehrerbietigſt nachzuſuchen; zu deren erwünſchten Erledigung denn auch das unter der Zahl 45. anliegende Promemoria des Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Kreis-Geſandten wegen Tettnang und Hohen-Ems, und die ſich darauf beziehende Denkſchrift des an den Schwäbiſchen Kreis akkreditirten Königlich-Ungariſch- und Böhmiſchen, auch Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Herrn Geſandten, Grafen von Lehrbach, eine nähere und erfreuliche Hoffnung gewähret.

Da ſich aber darüber noch zur Zeit kein Aufſchluß ergeben, auch wegen Kürze der Zeit nicht wohl hat ergeben können, gleichwohl aber der dermalige Zeit-Punkt dringend iſt; ſo ſehen Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Kreiſes ſich bewogen, gegenwärtige Beſchwerden einer hohen Reichs-Verſammlung, und einem hohen Kurfürſtlichen Wahl-Kollegio inſonderheit, mit der eben ſo ehrerbietigſt- als angelegentlichſten Bitte vorzulegen: daß ſolche zu hochgefälliger Beherzigung genommen- und, aus Anlaß der zu verfaſſenden Wahl-Capitulation, die vergnügliche Erledigung mehrbeſagter Beſchwerden dem künftigen höchſten Reichs-Oberhaupte beſtens und nachdrukſamſt empfolen- auch das diesfalls Dienliche in beſagter Wahl-Capitulation mit eingerükt werden möge.

Ulm, den 16. Junii 1790.

Der Fürſten und Stände des löblich-Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes
zu gegenwärtig-allgemeiner Kreis-Verſammlung
abgeordnete Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Beilagen.

Verzeichnis
der Beilagen zu vorſtehender Ausführung.

Nro.		Seiten der Ausführung, wo ſich auf nebenſtehende Beilagen bezogen wird.
1.	Denkſchrift der Reichs-Prälatiſchen und Reichs-Gräflichen Direktorial-Geſandtſchaften an die allgemeine Schwäbiſche Kreis-Verſammlung, vom 16ten Junii 1790.	3.
2.	Promemoria der Geſandtſchaften der Löblich-Schwäbiſchen Reichs-Städte an ebendieſelbe, vom 31ten Mai 1790. mit einer Beilage: Lit. A.	3. 4.
3.	Fürſtlich-Thurn- und Taxiſche Erklärung über die dem Schwäbiſchen Kreiſe von dem Schwäbiſch-Reichsſtädtiſchen Collegio in Anſehung des Poſtweſens zur Unterſtüzung empfohlnen Beſchwerden, abgelegt bei dem allgemeinen Kreis-Tage zu Ulm von dem Fürſtlich-Taxiſchen Geheimen-Rath und Kreis-Geſandten, Freiherrn von Weſterholt, am 16ten Junii 1790.	4.
	Fernere Denkſchriften, nemlich:	
4.	Des Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſchen Kreis-Geſandten, und Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimm-Vertretters, vom 1ten Junii 1790.	9. 11. 23. 26.
5.	Des Reichs-Stift Weiſſenauiſchen Stimm-Vertretters, vom 18ten Mai 1790.	10.
6.	Sumariſche Berechnung des durch das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich dem Schwäbiſcheu Kreiſe zugegangenen Steuer-Verluſts.	11.
	Weitere Denkſchriften:	
7.	Des Reichs-Stadt Biberachiſchen Kreis-Geſandten, vom 1ten Junii 1790. mit einer Beilage: Lit. A.	13. 22. 24.
8.	Des Reichs-Stadt Ravensburgiſchen Stimm-Vertretters, vom 2ten Junii 1790. mit einer Beilage: Sig. ⊙.	13.
9.	Des Reichs-Stadt Ueberlingiſchen Kreis-Geſandten, vom 15ten Mai 1790. mit einer Beilage: Lit. A.	14. 22. 36.
10.	Nachtrag eben dieſer Kreis-Geſandtſchaft vom 31ten Mai 1790. mit einer Beilage: Sig. ⊙.	15. 22.
	Fernere Denkſchriften, nemlich:	
11.	Des engern Ausſchuſſes der Innſaſſen und Begüterten in der Markgrafſchaft Burgau, dd. Augsburg den 27ten März 1790. nebſt einem Verzeichnis einiger neuern Beſchwerden derſelben gegen das K. K. Oberamt Günzburg und die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung zu Freiburg von den Jahren 1788 und 1789.	18.
12.	Des Reichs-Stadt Ueberlingiſchen Kreis-Geſandten, als Reichs-Stadt Offenburgiſchen Stimm-Vertretters, vom 26ten Mai 1790.	ebendaſelbſt.

13. Des

Nro. Seiten der Drukſchrift:

13. Des Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſchen Kreis-Geſandten, als Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimm-Vertretters, vom 25ten Mai 1790. mit einer Beilage. 21.

14. Des Reichs-Stadt Iſsniiſchen Stimm-Vertretters, vom 30ten Mai 1790. 22.

15. Des Reichs-Stift Weingartiſchen Kreis-Geſandtſchaft, vom 12ten Junii 1785. 26. 33.

16. Des Reichs-Gotteshaus-Ochſenhauſiſchen Kreis-Geſandten, vom 25ten Junii 1789. mit einer Beilage. 27. 29. 30.

17. Der Reichsgräflich-Wolfeggiſchen Kreis-Geſandten und Reichs-Stadt-Ravensburgiſchen Stimm-Vertretters, vom 27ten Mai 1790. 27.

18. Des Reichs-Stift Wettenhauſiſchen Kreis-Geſandten, vom 3ten Junii 1790. 28. 30.

19. Der Reichs-Stadt Ulmiſchen Kreis-Geſandtſchaft, vom 14ten Mai 1790. mit einer Beilage. 30. 33. 36. 37.

20. Der Fürſtlich-Kemptiſchen Kreis-Geſandtſchaft, vom 6ten Junii 1785. 30. 32. 37.

21. Ebenderſelben, vom 29ten Mai 1787. 30. 31. 33. 35. 36.

22. Deßgleichen, vom 14ten Julii 1789. mit einer Beilage. 30. 31. 33.

23. Und vom 2ten Junii 1790. 30. 31. 35. 36. 37.

24. Des Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimm-Vertretters, vom 2ten Julii 1789. mit einer Beilage. 31. 33.

25. Ebendeſſelben, vom 1ten Junii 1790. ebendaſelbſt.

26. Der Reichs-Stift Weiſſenauiſchen Geſandtſchaft, vom 12ten Junii 1785. 32. 33.

27. Des Reichs-Stift Weiſſenau- und Baindtiſchen Stimm-Vertretters, vom 29ten Mai 1787. ebendaſelbſt.

28. Des nemlichen, vom 18ten Mai 1790. ebendaſelbſt.

29. Des Reichs-Stift Weingartiſchen Kreis-Geſandten, vom 26ten Mai 1787. 33.

30. Ingleichem, vom 27ten Junii 1789. ebendaſelbſt.

31. Der Reichs-Stift Elchingiſchen Geſandtſchaft, vom 19ten Mai 1787. ebendaſelbſt.

32. Des Reichs-Stift Ochſenhauſiſchen Geſandten, vom 15ten Mai 1788. mit einer Beilage. 33. 37.

33. Des Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimm-Vertretters, vom 25ten Mai 1787. 33.

34. Wie auch vom 28ten Mai 1788. nebſt einer Beilage. ebendaſelbſt.

35. Der Oettingen-Wallerſteiniſchen Geſandtſchaft, vom 2ten Junii 1788. ebendaſelbſt.

36. Der Reichs-Stift Elchingiſchen Geſandtſchaft, de præſ. 20ten Mai 1788. ebendaſelbſt.

37. Schreiben des daſigen Herrn Reichs-Prälaten an das Hochfürſtlich-Schwäbiſche Kreis-Ausſchreib-Amt, vom 26ten Junii 1788. ebendaſelbſt.

38. Des Reichs-Stift Weiſſenau- und Baindtiſchen Stimm-Vertretters, vom 3ten Junii 1788. ebendaſelbſt.

39. Ingleichem, vom 26ten Mai 1790. ebendaſelbſt.

40. Der Reichs-Stadt Ulmiſchen Kreis-Geſandtſchaft, vom 31ten Mai 1788. ebendaſelbſt.

41. Des Reichs-Stadt Ravensburgiſchen Stimm-Vertretters, vom 21ten Mai 1790. 33. 34.

* 2

Nro. Seiten der Drukſchrift.

42. Der Reichs-Stift Weingartiſchen Geſandtſchaft, vom 23ten Mai 1787. nebſt einer Beilage. 33.

43. Schreiben an das Hochfürſtlich-Schwäbiſche Kreis-Ausſchreib-Amt von dem Herrn Reichs-Prälaten zu Weiſſenau, vom 31ten Julii 1784. 36.

44. Denkſchrift der Reichs-Stadt Lindau an die allgemeine Kreis-Verſammlung, vom Junii 1790. ebendaſelbſt

45. Der Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Kreis-Geſandtſchaft wegen Tettnang und Hohenems, vom 11ten Mai 1790. 38.

46. Seiner Excellenz, des K. K. wirklichen geheimen Raths, und dermaligen Königlich-Ungariſchen und Böhmiſchen, auch Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen, an den Schwäbiſchen Kreis beglaubigten Herrn Geſandten, Reichs-Grafen von Lehrbach, vom 2ten Junii 1790. ebendaſelbſt.

Zu verbeſſernde Drukfehler in den Beſchwerden und Wünſchen.

Seite	9.	Linie	27.	ſtatt	Nro. 5.	lies:	Nro. 4.	
—	10.	—	32.	—	Nro. 4.	—	Nro. 5.	
—	14.	—	16.	—	Nro. 6.	—	Nro. 9.	
—	18.	—	28.	—	Beiträgen:	—	Beilagen.	
—	38.	—	12.	gehört nach dem Wort Lehrbach noch hinzu: Nro. 46.				

Nr. 1.

Denkſchrift

der Reichs = Prälat = und Reichs = Gräflichen Directorial = Geſandtſchaften an die allgemeine Schwäbiſche Kreis = Verſammlung.

vom 16. Junii 1790.

Endesgeſezte haben die Ehre, die Namens des Reichs = Prälatiſch = und Reichs = Gräflichen Collegii bei geſtriger Verleſung der Reichs = Städtiſchen Beſchwerden, in Hinſicht auf Erneuerung der erſt vor den höchſten Reichs = Vikarien ertheilten Belehnungen geäuſerte gleich = anliegentliche Wünſche mit der ehrerbietigen Bitte ſchriftlich vorzutragen; Hochlöbl. Kreis = Verſammlung möchte ſich gefallen laſſen, bei bevorſtehender Unterſtüzung dieſer Reichskundigen in der K. Wahl = Capitulation Art. XI. §. 7. gegründeten Beſchwerde ſich auch ausdrüklich des dabei mit intereſſirten Reichs = Prälatiſch = und Reichs = Gräflichen Collegii kräftigſt anzunehmen, damit nemlich in Hinkunft einer wie der andere vom hohen Reichs = Vikariate belehnte Stand beim neuerwählten Reichs = Oberhaupte die Belehnung abermal zu ſuchen nicht angehalten werden könne.

Unterzeichnete werden dieſe hochgeneigteſte Willfährigkeit als ein unſchäzbarſtes Merkmal des ſich ausbittenden fürwährenden hohen Wohlwollens mit fühlbarſtem Dank verehren.

Ulm, den 16. Junii 1790.

Nr. 2.

Promemoria

der Geſandtſchaften der Löblichen Schwäbiſchen Reichs = Städte an den Schwäbiſchen allgemeinen Kreis = Konvent.

dd. Ulm, den 31. May 1790.

Der dritte Berathſchlagungs = Punkt, welchen ein Hochfürſtl. Kreis = Ausſchreib = Amt zu gegenwärtiger allgemeiner Kreis = Verſammlung aufzuſtellen gnädigſt geruhet hat, giebt dem Reichs = Städtiſchen Collegium dieſes Kreiſes die erwünſchte Veranlaſſung, Einer hochlöbl. Kreis = Verſammlung, mittelſt der Anlage Lit. A. einige der vorzüglichſten diſſeitigen Beſchwerden und Anliegen, welche zum Theil ſchon in ältern Zeiten angebracht, aber nicht abgeſtellet, ja wohl im Gegentheil vermehret worden, zum Theil aber neu entſtanden ſind, hiemit gehorſamſt und mit dem geziemenden Erſuchen vorzulegen, daß es Einem hochlöbl. Kreiſe hochgefällig ſeyn möge, dieſe Beſchwerden des reichs=

 ſtädti=

ſtädtiſchen Kollegiums, den ältern Vorgängen gemäß unter diejenigen aufzunehmen, welche bei der bevorſtehenden Kaiſer-Wahl auf herkommliche und konſtitutionelle Weiſe von geſammten hochlöbl. Kreiſes wegen vorgelegt, und zur Reichs-Geſez- und Verfaſſungsmäſſige Abſtellung empfohlen werden ſollen.

Dieſe Social-Verbandmäſſige Unterſtüzung, von welcher ſich das Reichs-Städtiſche Kollegium die gedeihlichſten Folgen zu verſprechen Urſache hat, wird daſſelbe nicht allein mit ſchuldigem Danke verehren, ſondern auch eben ſo viel Pflicht als Vergnügen darinn finden, bei gegründeten Beſchwerden Hoch- und Löblicher Mit-Stände durch ſeine Beiſtimmung zum Zwek einer Remedur mitzuwirken, und überhaupt alles dasjenige eifrig und thätig mit anzugehen, was die gemeine Wohlfarth dieſes Kreiſes und die beſondere eines jeden Hoch- und Löblichen Standes zu befördern dienen mag.

Unterzeichnete erlaſſen ſich dabei zu eines Hochlöblichen Kreiſes Huld und Gewogenheit in geziemender Verehrung und Hochachtung.

Ulm, den 31. Mai 1790.

ad Nrum. 2.

Lit. A.

Ausführung der Reichs-Städtiſchen Beſchwerden.

I.

Verlezung der Reichs-Städtiſchen Austrägal-Inſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren öfters unnöthigen Kommiſſionen.

Obgleich die bekannteſten Reichs-Geſeze, und beſonders die K. G. O. P. II. Tit. II. ſqq. Die R. H. R. O. Tit. 2. §. 2. Das I. P. O. Art. V. §. 56. Der R. A. de 1654. §. 168. Der Viſitat. Abſch. de 1713. §. 9. und die Wahl-Kapit. Art. XVIII. §. 4. et 5. den beiden höchſten Reichs-Gerichten die gemeſſene Weiſung geben, die Stände bei ihrer erſten Inſtanz, und beſonders auch bei ihrem Jure Austrægarum ruhig zu belaſſen, und ſie dagegen mit Kommiſſionen und Mandaten nicht zu beſchweren; So iſt doch dieſe geſezliche Verordnung von den Reichs-Gerichten bisher ſo wenig beobachtet worden, daß ſchon anno 1741. die Reichs-Städte die Verlezung ihrer Austrägal-Inſtanz zur beſondern Beſchwerde zu machen, ſolche Beſchwerde auch in den Jahren 1745. und 1764. zu wiederholen ſich genöthiget geſehen haben. Es hat ſich aber dieſe Beſchwerde ſeit dieſer Zeit nicht vermindert, ſondern vielmehr die Anzahl der Beiſpiele ſich gehäufet, wo den Reichs-Ständen in Prozeſſen mit andern Ständen, oder auch Immediatis vel Mediatis ihre eingewandte exceptio auſtrægarum ſ. conſuetudinalium, ſ. conventionalium, ſ. privilegiatarum verworfen, und ſie dadurch nicht nur um ihre erſte Inſtanz gebracht, ſondern dagegen öfters mit unnöthigen koſtbaren Commiſſionen, die nur zur Verzögerung gedienet, beläſtiget worden ſind.

Es möchte daher der §. 4. et 5. Art. XVIII. der Capitul. noviſſ. noch näher zu beſtimmen, und darinn den Reichs-Gerichten die Weiſung zu ertheilen ſeyn, insbeſondere auch die Reichs-Städte bei ihrer Austrägal-Inſtanz zu belaſſen und zu handhaben, auch ſie dagegen mit koſtbaren Commiſſionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äuſſerſte Noth nicht zu beläſtigen, ſondern bei dem, was in Art. XV. §. 4. et 5. und Art. XIX. §. 6. et 7. Capit. noviſſ. dißfalls verſehen iſt, zu handhaben, auch überhaupt an ihren reichsſtändiſchen Befugniſſen und beſondern Privilegien in Civil-Criminal-Merkantil-Frevel-Polizei- und Münz-Sachen, auch jeden Orts alt-hergebrachtem Jure den modum collectandi zu beſtimmen, unbeeinträchtiget zu laſſen.

II.

II.

Vielfache Beeinträchtigungen durch das Poſtweſen.

Die Beſchwerden gegen das Poſtweſen, welche beinahe alle Ständen, in deren Territorien Reichs-Poſten beſtehen, gemein ſind, und welche daher auch ſchon in den Kreis Gravaminibus de 1711. und 1741. vorgetragen worden, ſind allgemein bekannt. Insbeſondere aber ſind ſie den Reichs-Städten, wo ſich das Perſonale der Poſt-Aemter täglich mehr Freiheiten und Immunitäten anzumaßen ſucht, wodurch die Poſten ſowohl die ſtändiſchen Gerechtſame und Einkünfte, als auch die bürgerliche Nahrung beſchädiget und bekränket werden, äuſſerſt empfindlich.

Anſtatt daß man von Seiten der Stände eine willige Remedur gehoft hatte, wurden die Beſchwerden durch den in die Capitulationem Caroli VII. Art. XXVIII. neu eingedrukten §. 3.

„dagegen ſoll den gemeinen Land- und Reichs-Städiſchen Boten ꝛc.

noch mehr gehäufet, und dem reichsſtändiſchen Fuhrweſen, ſo wie dem Zoll-Regal derſelben durch die neue Errichtung und Vervielfältigung der Poſtwägen der unverſchmerzlichſte Nachtheil zugefüget, indem dieſe förmlichen Fracht- und Güterwägen ausgeartet, wodurch jährlich viele tauſend Centner der feinen franzöſiſchen, niederländiſchen, holländiſchen und anderer Güter, beſonders auch die Geld-Pakete und Kiſten, dem ordentlichen Fuhrweſen entzogen, und auch die Zölle von ſolchen Gütern nicht entrichtet werden.

Zu billiger Abhülfe dieſer Beſchwerden muß daher das reichsſtädtiſche Kollegium in Schwaben den Antrag dahin richten, daß

1.) der vorerwähnte in die Capitulationem Caroli VII. neu eingeſchaltete, und dann auch in die Capitulationes Francisci I. und Joſephi II. eingefloſſene §. 3. in der künftigen Capitulation ganz, auch in dem §. 1. Art. XXIX. Capit. noviſſ. die Worte,

„auſſerhalb der Perſonal-Befreiung

weggelaſſen, und dagegen

2.) deutlich verordnet werde, daß

a) die Poſtämter und Verwaltungen

von nun an bei jedem ſich ereignenden Erledigungs-Falle nicht durch fremde, ſondern verburgerte und einheimiſche Perſonen beſetzet, dieſelbe, (wenn ſie gleich zur Zeit noch nicht in dem nexu civico ſtehen ſollten:) nebſt ihren Subalternen, Knechten und Domeſtiken in omnibus cauſis non officialibus der Orts-Obrigkeit, Polizei und Gerichtbarkeit unterworfen, und von bürgerlichen Laſten, auch allen andern beſtehenden Gefällen, z. B. Steuren, Anlagen, Acciſen, Umgeld, Weg- und Sperr-Geldern ꝛc. weder für ihre Perſon, noch für ihre allenfalls beſizende Güter, Grundſtüke und anderes Vermögen, auf einige Weiſe eximirt oder befreiet ſeyn,

b.) das durch die Poſten das uralte und wohlhergebrachte Stadt- und Landboten-Weſen nicht geſtöhret, und die Boten in An- und Aufnahme der Briefe und Pakete nicht gehindert, ſondern die Stände des Reichs bei ihren dißfallſigen alten Rechten und Gewohnheiten, zumal in Rükſicht auf den Handel, gelaſſen,

c.) die zum gröſten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Poſtwagen entweder ganz wieder abgeſtellet, oder doch blos auf ihre erſte Beſtimmung, nemlich auf alleinige Transportirung der Reiſenden und ihrer Bagage, zurükgeführt, oder wo dieſes nicht zu bewerkſtelligen wäre, dahin angehalten werden ſollen, daß ſie, wie die Fuhrleute alle mit ſich führende Kaufmanns-Güter und Pakete, mittelſt Vorlegung einer or-

deutlichen Charte an den Zollſtätten getreulich anzeigen, und davon, wie es ſelbſt die gedrukte Hochfürſtl. Tariſche Poſt=Ordnung §. 44. et 45. zwar befiehlet, darauf aber nicht überall gehalten worden, den gebührenden Zoll entrichten, auch ſich nach den jeden Orts beſtehenden Waghaus=Niederlags=Verordnungen benehmen ſollen.

d) daß keine neue Poſtwägen ohne ausdrüklichen Conſens aller derjenigen Stände, durch deren Gebiet ſie gehen, aufgerichtet, und endlich

e) daß die Poſt=Freiheit für die reichsſtädtiſchen Geſandten und für die publiken Briefſchaften ungekränkt belaſſen werden ſolle.

III.

Verſchiedene Beſchwerden in Lehens=Sachen.

Nach dem Wortlaut und wahren Sinne der Wahl=Capitul. Art. XI. §. 5.=7. ſolchen diejenigen Lehen, welche bei einem der beiden hohen Herren Reichs=Verweſer gebührend nachgeſucht, empfangen und die Gebühren dafür entrichtet worden, bei einem künftigen regierenden Kaiſer nicht neuerdings nachgeſucht, noch dießfalls Taxen entrichtet werden dürfen, ſondern Kaiſerl. Majeſtät dergleichen Inveſtivos bei ſolcher Belehnung ohne weiters laſſen.

Und eben ſo ſollen auch die Stände des Reichs, nach dem Art. XVII. §. 17.=19. von Forderung erhöheter Lehen=Tax=Gelder verſchonet und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweret werden.

Dieſem zuwider iſt

a) den Reichs=Städten ſchon manchmal zugemuthet worden, dergl. von den Herren Reichs=Vikarien ſchon empfangene Lehen bei eines nachher zur Regierung gelangten Kaiſers Majeſtät nochmals zu requiriren, zu empfangen, und auch die Taxen abermals zu entrichten; welches wohl in der Verordnung der G. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahl=Capit. erklärt und abgeändert, eben daher aber leztere nicht allgemein anerkannt iſt, ſeinen Grund haben mag;

b) ſind auch die Reichs=Städte vielfältig bei erhaltener Belehnung über Reichs=Lehen mit erhöheten und ſo überſpannten Taxen beſchweret worden, daß dieſe mit dem Ertrag des Lehens ſelbſt in keinem Verhältniſſe geſtanden, und denſelben oft mehrere Jahre hinaus abſorbiret haben.

Um dieſe gedoppelte Beſchwerde zu heben, möchte

1.) der §. 7. Art. XI. deutlicher und beſtimmter dahin zu faſſen ſeyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vaſallen ohne Unterſchied, ſie ſeyen Corpora, Communitäten oder einzelne, voll= oder minderjährige Perſonen, welche ihre beſizenden Reichs=Lehen durante Interregno bei den Reichs=Vikarien empfangen und die Gebühren entrichtet haben, nicht weiter ſchuldig ſeyn ſollen, über eben denſelben Lehens=Fall die Belehnung bei eines hiernächſt zur Regierung kommenden Römiſchen Kaiſers Majeſtät neuerdings zu ſuchen, vielweniger dieſerwegen einige Taxen zu bezahlen.

2.) Dürfte, da die Beſchwerde in ſolchen Fällen gewöhnlicher maßen von dem Tax=Amt herrühret, am Schluſſe des §. 19. noch beizufügen ſeyn:

ſondern unſerm Reichs=Hof=Kanzlei=Tax=Amte die Beobachtung der alten Tax=Anſäze und Vermeidung aller neueren Anforderungen, ſie heiſſen Collations=Laudemial=oder Tax=Gelder, oder wie ſie ſonſt wollen, gemeſſenſt anbefehlen, auch bei vorkommenden Beſchwerden unverweilte Remedur verſchaffen.

IV.

IV.

Erhöhung der Urbar- oder Reichs-Steuren.

Da die Urbar- oder Reichs-Steuren bei einigen Reichs-Städten, wo ſie weder abgelöſet, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten auf den drei- bis vierfachen Werth erhöhet, ja wohl gar gegen Städte, die dagegen gebührende Vorſtellung gethan, der Reichs-Fiſcal aufgerufen worden; ſo muß das Reichs-Städtiſche Kollegium bitten, ad Art. XI. §. 16. die Vorſehung zu thun, daß keine Reichs-Stadt anders, als nach dem von Seculis hergebrachten Fus zu bezahlen angehalten, folglich 1 pf. Pfen. zu 1 fl. 8 kr. 1 pf. Heller aber zu 34 kr. 2 Heller in jedesmaligem Reichs-Werth angeſezt, auch der Gulden höher nicht, als wie er in älteren Zeiten geſtanden, gerechnet, und was neuerlich dagegen eingeführt worden, wieder abgeſtellet werde.

V.

Beläſtigung der Reichs-Städte mit privativer Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beſchwerden müſſen die Reichs-Städte auch dieſes erkennen, daß ihnen, neben den anderen ſchweren Zahlungen, in den Jahren 1758. und 1759. die privative Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet- und ſelbſt die entlegenen Städte mit angeſezt worden. Dieſe neue Laſt iſt zwar anno 1760. wieder abgethan- und den Städten ein Salvatorium ausgefertiget worden.

Um ſie aber für alle Zukunft für dieſen und ähnlichen Beläſtigungen zu ſichern, müſſen die Städte bitten, dißfalls in der künftigen Wahl-Kapitulation Reichs-Geſezliche Vorſehung zu thun.

Nr. 3.

Fürſtlich Thurn und Taxiſche Erklärung über die dem Schwäbiſchen Kreiſe von dem Schwäbiſch-Reichs-Städtiſchen Collegio in Anſehung des Poſtweſens zur Unterſtüzung empfohlenen Beſchwerden.

Abgelegt bei dem allgemeinen Kreis-Tage zu Ulm

von dem Fürſtlich-Taxiſchen Geheimen Rath und Kreis-Geſandten, Freyherrn von Weſterholdt;

am 16. Junii, 1790.

In Anſehung der- gegen das K. R. Erb-Poſt-Generalat von dem löbl. Reichsſtädtiſchen Collegio angebrachten Beſchwerden kan man, unter feyerlicher Berufung auf die Reichs-Fundamental-Geſeze und zwar vornämlich auf den Reichs-Abſchied von 1641. Art. 93. auf die K. Wahl-Capitulation Art. 29. welchen zu folge das Poſtweſen in ſeinem Eſſe verbleiben und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen werden ſolle, dann unter Beziehung auf die hierauf ſich gründende Kaiſerliche Potenten und Obſervanz nicht umhin, alle des Herrn Erbgeneral-Obriſt-Poſtmeiſters Hochfürſtl. Durchl. zuſtehende Gerechtſame, Vorrechte und Befugniße auf das beſte zu verwahren und anbei zu erklären:

„Daß gleichwie Höchſtdieſelbe ſich in Ausübung des Ihnen anvertrauten K. R. Poſt-Regals womit Sie vom Kaiſer und Reich belehnt, nur an dasjenige hielten, auch, aufhabender hohen Pflichten daher, halten müſten, was Ihnen obbeſagter maſſen an hohen Gerechtſamen zuſtändig iſt, ſo richteten Höchſtdieſelbe auch ihre befliſſenſte Sorge dahin,

daß die Kaiſerliche Reichspoſten der Correſpondenz ſämtlicher hohen und Löbl. Kreis-Mitſtände ſo wohl, als auch dem Kreisländiſchen Commerzium alle nur erſprießliche Beförderung, ohne Rükſicht auf die koſtſpielige Unterhaltung, der Poſtcurſen möglichſt verſchaffen mögen, des Herrn Erbgeneral-Obriſt-Poſtmeiſters Hochfürſtl. Durchlt. würden auch disfals die zwekdienlichſten Anſtalten vorzukehren nie unterlaſſen, ſondern das Ihnen ſo ſchäzbare öffentliche Zutrauen, deſſen Sie ſich bisher, zum thätigen auch würklich allgemein anerkannten Beiſpiel der gegen andere Länder vorzüglich guten Poſt-Einrichtungen, ſchmeicheln dürfen, noch ferner in vollem Maße zu erhalten und zu verdienen trachten; Höchſtdieſelbe würden demnach, wie bisher ſo auch in Zukunft die pünktliche Handhabung, der auf Erhaltnug guter Ordnung abzielenden Poſt-Generalats-Verordnungen ſtetshin mit dem wachſamſten Auge zu beobachten und zu unterſtüzen nicht auſſer acht laſſen; jede bei Ihnen angebrachte Klage könne ſich demnach immer die ſchleunigſte und unpartheilichſte Unterſuchung, jede gerechte Klage aber die zuverläßigſte Abhülfe, und jeder angezeigte Mißbrauch ſchnelle und angemeſſene Ahndung verſprechen. Bei ſo wahrhaften gewis reichspatriotiſchen Geſinnungen könne es des Herrn Erb-General-Obriſt-Poſtmeiſters Hochfürſtl. Durchl. nicht anders als ſchmerzlich fallen, von Anſtänden und Beſchwerden, ohne vorherige verhofte gefällige und vertrauliche Rükſprache etwas vernehmen zu müſſen.

Durchdrungen von der aufrichtigſten und ungeſchmükteſten Bereitwilligkeit zu Hebung jedes Anſtandes, ſo fern es ihren zu Lehen tragenden und in ihrem Eſſe reichsconſtitutionsmäßig, auch ſelbſt der Wahl-Kapitulation gemäß zu erhaltenden Vorrechten ohnnachtheilig geſchehen kan, die Hände zu bieten, hat gegenwärtiger Fürſtl. Taxiſcher Geſandte den erfreulichen Auftrag, jeden der ſich beſchwerenden Löbl. Stände angelegentlichſt einzuladen, ihre allenfalſige Beſchwerden und Deſiderien Sr. des Herrn Erb-General-Obriſt-Poſtmeiſters Hochfürl. Durchlt. gefälligſt ümſtändlich bekannt zu machen, und Höchſtdenenſelben ſomit die angenehme Gelegenheit zu verſchaffen, dem in Sie geſezten ſchäzbarſten Zutrauen, ſo viel es nur von Ihnen abhängt, möglichſt zu entſprechen.

Bei ſolchen gewis allgemein-vergnüglichen Zuſicherungen hegt der Fürſtl. Taxiſche Geſandte zu der allgemeinen bekannten und verehrten Billigkeit Eines Hochlöbl. Kreis-Ausſchreib-Amts die veſte Zuverſicht, und muß auch ſein dringendſtes Erſuchen dahin ſtellen. daß, falls der Löbl. Stände geführte Beſchwerden bei dem Wahltag angebracht werden ſollten, auch gegenwärtige Erklärung wörtlich beigerükt werden möge.

Nr. 4.

Denkſchrift

des Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſchen Herrn Abgeſandten, und Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimm-Vertretters an die allgemeine Schwäbiſche Kreis-Verſammlung.

dd. Ulm den 1ten Junii 1790.

Die Beſchaffenheit der dem Fürſtlichen Hauſe Hohenzollern zuſtehenden Oeſterreichiſch-Lehenbaren Grafſchaft Sigmaringen iſt einem Hochlöblichen Kreiſe aus den vielfältigen zwiſchen demſelben und dem allerdurchleuchtigſten Erzhauſe gepflogenen Verhandlungen ſchon vorhin ein dermaſſen bekannt, daß es überflüßig wäre, dißfalls in eine weitwendige Ausführung ſich einzulaſſen.

Schwerlich war jemalen eine Graf- oder Herrſchaft in Schwaben ſo vielerlei Schikſalen ausgeſezt, als ebengedachte vorhin von den Grafen von Werdenberg beſeſſene, und unter derſelben Reichs-Anſchlag mitbegriffene Grafſchaft Sigmaringen.

Solche kam zwar nebſt der Grafſchaft Veringen nach Erlöſchung des Gräflich-Werdenbergiſchen Geſchlechts mit allen ihren Rechten, Herrlichkeiten und Befugniſſen, mittelſt

telſt eines in dem Jahre 1532 errichteten Lehen Contracts, und der darauf in dem Jahre 1535 erfolgten wirklichen Belehnung Titulo oneroſo an das Haus Hohenzollern, und dieſem wurde in der Reichs-Matrikul wegen ſolchen Beſizungen die Hälfte des Gräflich Werdenbergiſchen Anſchlags mit 138 fl. angeſezt.

Allein bald hernach wollte Erzherzoglich-Oeſterreichiſcher-Seits nicht mehr zugegeben werden, daß die damals ausgeſchriebene Reichs-Anlagen entrichtet würden.

Der hierüber zwiſchen dem Reichs-Fiskal, ſodann dem damaligen Grafen von Hohenzollern, und intervenirenden Erzhauſe Oeſterreich bei dem Kaiſerl. Reichs-Kammer-Gericht entſtandene langwierige Rechtsſtreit wurde aber endlich in dem Jahre 1588 dahin entſchieden, daß zwar aus der ebenfalls an das Hohenzollern gekommenen vormals Werdenbergiſchen Grafſchaft Veringen, die Steuren an Oeſterreich: aus der Grafſchaft Sigmaringen dahingegen die Reichs-Anlagen zu dem Reiche abgetragen werden ſollen.

InFolge dieſes Urtheils wurde ſelbſten Erzherzoglich-Oeſterreichiſcher Seits in den folgenden Jahren 1592 und 1596 der damalige Graf von Hohenzollern mit ſeinen Anlagen aus der Grafſchaft Sigmaringen an das Reich verwieſen; darauf auch der vormalige hälftige Werdenbergiſche Anſchlag, weil die Grafſchaft Veringen Oeſterreich zuerkannt worden, in der Reichs-Matrikul auf 72 fl. heruntergeſezet.

Bei dieſer reichsgerichtlichen, rechtskräftigen und Oeſterreichiſcher Seits angenommenen Erkanntniß, auch dem hiernach berichtigten Reichs-Matrikular-Anſchlag blieb die Sache bis auf die Zeiten des ausgebrochenen dreißigjährigen Krieges lediglich bewenden; Da aber mit Gelegenheit der damaligen Quartieren und andern Präſtationen die Grafſchaft Sigmaringen einerſeits wiederum von Oeſterreich, andrer Seits aber von dem Reich und Kreis beleget, auch über dieſes hernach noch das ganze Amt Heiligkreuz-Thal von Sigmaringen abgeriſſen, und zur Vorder-Oeſterreichiſchen Landſchafts-Kaſſe nach Ehingen gezogen wurde, mithin der gänzliche Untergang der dortigen Unterthanen bevorſtund; ſo kam nach hergeſtelltem Frieden zu gütlicher Beilegung ſolcher Mishelligkeiten eine gütliche Auskunft in Vorſchlag, und in den Jahren 1685. 1690. 1692. 1693. ſodann 1695. wurde in den zwiſchen dem allerdurchleuchtigſten Erzhauſe Oeſterreich und dem Schwäbiſchen Kreiſe gepflogenen Tractaten der Sigmaringiſche Matrikular-Anſchlag anfänglich auf 64. — hernach aber mit Einſchluß der bis dahin mit einem eigenen Reichs-Anſchlag à 7 fl. 12 kr. belegten- jedoch von Oeſterreich in den Sigmaringer Anſchlag mit eingezogenen Tengiſchen Herrſchaft Wehrſtein bis auf 54 fl. auf den Fall heruntergeſezet, wenn die Sigmaringiſche und Wehrſteiniſche Unterthanen ſolche noch zu tragen im Stande ſeyn würden.

Die Erfahrung bewährte aber nur allzudeutlich, daß durch die Oſterreichiſcher-Seits, ohne Mitwürkung des Kreiſes, unter den Oeſterreichiſch Lehenbaren, oder ſogenannten Mediat-Unterthanen, und unter den Hohenzolleriſch eigenthumlichen, oder ſogenannten Immediat Unterhanen vorgenommene Verhältniswidrige Eintheilung die Sigmaringiſche Landſchaft in eine große Schulden Laſt verſenket, und beſonders die Immediat-Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet worden.

Das Weheklagen der armen Unterthanen, das vielfältige Anſuchen des fürſtlichen Standes ſowohl bei den Oeſterreichiſchen Behörden, als bey dem Kreiſe, und endlich die von ſolchem an Kaiſerliche Majeſtät ſelbſten, und an die Vorder-Oeſterreichiſche Stellen wiederholter ergangene dringende Vorſtellungen, worunter jene von 1693. 1729. 1742. 1744. und 1745. ſich beſonders auszeichneten, ſchienen zwar einige Neigung zu weiteren gütlichen Tractaten zu bewürken; Da aber währender Zwiſchen-Zeit noch in dem Jahre 1768 ſogar noch das ganze Amt Wald der Sigmaringiſchen Beſteurung entzogen, mithin der ohnehin vorher ſchon nicht hinlängliche fundus Collectabilis immer weiters vermindert wurde; ſo iſt die Grafſchaft Sigmaringen vollends in jenen Abgrund verſunken, aus welchem, der durch die neuerlich vorgegangene Kreis-Moderation und reſpective Execution ihr gereichten hülfreichen Hand ängeachtet, ſchwerlich eine erwünſchte Rettung zu hoffen ſeyn dürfte, woferne nicht Erzherzoglich-Oeſterreichiſcher Seits die Avulſa wiederum

dahin zurükgegeben, und andurch der ehemalige-zu dem-ſelbſten in vorigen Zeiten Oeſterreichiſcher Seit garantirten fürſtlichen Anſchlag hinreichende Matricular Fuß hergeſtellet, oder wenigſtens auf den Fall, wenn dieſe gerechte Bitte nicht erhöret werden ſollte, die in dem zu Freiburg anno 1774. errichteten Receſſ anſtatt des zu der Vorder-Oeſterreichiſchen Steuer-Caſſa überwieſenen Amts Wald herüber zu laſſen verſprochene drei Ortſchaften, Langen-Enslingen, Bilaſingen und Hizkofen der Sigmaringiſchen Collectation wiederum einverleibet werden.

In Anſehung der Territorial Rechte, ſowohl in der Grafſchaft Sigmaringen, als in der ebenmäßig zu dem Reichs und Kreis ſteuerbaren Herrſchaft Wehrſtein ſind die von den Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen und Ober-Aemtern, dem Fürſtlichen Hauße Hohenzollern von Zeit zu Zeit zugegangene Bedrükungen faſt unzählig und ſolche wurden bis dahin durch die vielfältige neue Verordnungen und Normalien, welche man in vorgedachten Herrſchaften ebenfalls geltend zu machen ſuchte, immerhin noch weiters vermehret.

Einem Hochlöblichen Kreiße iſt es zwar gefällig geweſen, des hochfürſtlichen Standes ſich ſchon mehrmalen nachdrüklichſt anzunehmen, und beſonders wegen der Grafſchaft Sigmaringen in dem Jahr 1729. und noch neuerlich in annis 1742. 1744. & 1745. an die allerhöchſte Behörden die dringendſte Vorſtellungen ergehen zu laſſen; allein ſolche blieben bis dahin unwürkſam, und das Hochfürſtliche Hauß wurde in die ohnangenehme Nothwendigkeit verſezet, um nur noch einige Befugniſſe zu retten, ſich mehrmalen in äuſſerſt nachtheilige Tractaten einzulauffen.

Erſt noch in einem zu Freiburg anno 1774. erreichteten Receſſ erbot man ſich Hohen-Zolleriſcher Seits, alle in der Grafſchafft Sigmaringen befindliche wenigſtens eine halbe Million überſteigende eigenthumliche Ortſchafften und andere ohnbewegliche Allodien auf den Erlöſchungs-Fall des Hauſes Hohenzollern an das Allerdurchlauchtigſte Erz-Haus Oeſterreich mit den von daher beſizenden Lehen-Herrſchafften vorhinein zu ſichern, wenn nur das fürſtliche Haus indeſſen in der Grafſchafft Sigmaringen, und in der Herrſchaft Wehrſtein, welche ohnehin ehedem von den Reichs-Gräfen von Tengen-Nellenburg mit allen Hoheits-Rechten kaufweis an das Haus Hohenzollern gekommen, in Ausübung der Landes-Hoheit, und der hievon abhangenden Befugniſſe ungeſtört, und unbeeinträchtiget gelaſſen werden wolle; allein auch dieſes anſehnliche Opfer wollte bis dahin noch nicht angenommen werden, ſondern ſowohl in Collectations-Sachen, als in Juribus circa Sacra & politica, in Forſt, Jurisdictions- und Appellations-Vorfällen wurde mit Aufdringung neuer Normalien und anderer nur Oeſterreichiſche Staten angehender Geſeze und Verordnungen ohnaufhörlich fürgefahren, auch dieſe nebſt andern Zudringlichkeiten, aller Hohenzolleriſcher Seits gemachten Vorſtellungen ungeachtet, von den Vorder-Oeſterreiſchen Stellen mehrentheils thätlich durchgeſezet.

Von der kundbaren gerechteſten Denkungs-Art Sr. jezt regierenden Königlichen Majäſtet in Ungarn und Böhmen, und in Gemäsheit der bereits dem hochlöblichen Kreiſe von daher zugegangenen huldreichſten Zuſicherungen darf man Hochfürſtlich Hohen-Zolleriſcher Seits troſtvoll anhoffen, daß die bis dahin ſowohl dem hochlöblichen Kreiße als dem Fürſtlichen Hauſe Hohen-Zollern in Anſehung der Steuerbarkeit, auch anderer Rechte und Befugniſſe von den Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen zugefügte Eingriffe keineswegs gebilliget, ſondern alles in ſolchem Stande werde zurükgeſtellet werden, wie es der ehemalige Beſiz, die Reichsgerichtliche Urtel, die eigene Oeſterreichiſche Anerkenntniſſe, die vorhandene feyerliche Kauf- und Lehens-Contracte mit ſich bringen und wie es das Hochfürſtliche Haus, welches bei mehrern Gelegenheiten für das Allerdurchlauchtigſte Erz-Hauß Oeſterreich Gut und Blut aufgeopfert, erwarten zu dürfen, ſich vorhinein ſchmeichelt.

In Hinſicht auf die der Grafſchaft Sigmaringen entzogene ſteuerbare Ortſchaften, und dadurch geſchwächten Reichs Matricular-Anſchlages iſt, welches eine das Reich ſelbſten mitbetreffende Angelegenheit; es iſt über dieſes eine Sache der geſammten Schwäbiſchen Kreis-Stände, von welchen der Abgang des Sigmaringiſchen Matricular Schluſſes, und ſogar jezt die Kreis-Præſtanda in Extraordinario auf einige Zeit übernommen

men werden; es iſt endlich auch um die vorzüglichſte Reichs-Ständiſche Rechte und Befugniſſe zu thun, von welchen ein Mit-Stand dieſes Kreiſes immer weiter verdrungen werden will.

Unterzeichneter ſolle daher einen hochlöblichen Kreis angelegentlichſt erſuchen, durch nachdrükliche Verwendung und Unterſtüzung bey Ihro jezt regierenden Königlichen Majeſtät in Ungarn und Böhmen dieſe Angelegenheit in ſolche Wege geneigteſt einzuleiten, daß auch auf den Fall wo, gegen beſſere Zuverſicht, die gänzliche Herſtellung der vormaligen Sigmaringiſchen und Wehrſteiniſchen Verfaſſung nicht zu erhalten ſeyn ſollte, wenigſtens durch die zu Freyburg anno 1774. zugeſicherte Herüberlaſſung obernannter drey Herrſchafften die Sigmaringiſche Unterthanen zu Tragung des moderirten Anſchlages in Stand geſezet- das fürſtliche Haus Hohen-Zollern aber, gegen die angetragene Einwerfung ſeiner in dem Umfang der Grafſchafft Sigmaringen beſitzenden beträchtlichen Allodien, in Ausübung ſeiner Reichs-Ständiſchen Hoheits-Rechte in mehrerwähnter Grafſchaft und in der Herrſchafft Wehrſtein für die Zukunft ruhig und ungeſtört gelaſſen werden möge.

Unter Befolgung des dißfalls erhaltenen gnädigſten Auftrages verharret Unterſchriebener mit beſonderer Hochachtung und Ergebenheit. D. Q. S.

Nr. 5.

Denkſchrift

des Reichs-Stift Weiſſenauiſchen Stimm-Vertretters

vom 18. May 1790.

an die allgemeine Schwäbiſche Kreis-Verſammlnng.

Als Würkung jener unermüdeten Sorgfalt, womit das Hochfürſtliche Kreis-Ausſchreib-Amt bei allen Ereigniſſen auf das Wohl des geſamten Kreiſes und desſelben Hoch- und Löbl. Stände den fortwürig patriotiſchen Bedacht zu nehmen beeifert iſt, ſieht es die Reichs-Prälatur Weiſſenau an, daß es Höchſtdemſelben gefällig geweſen, in dem zu der gegenwärtigen allgemeinen Kreis-Verſammlung ausgeſezten dritten Berathſchlagungs-Punkte denen Ständen die Gelegenheit zu öfnen, womit die ſeit den Jahren 1711. und 1741. unerledigt gebliebene Deſideria und Beſchwerniſſe zu dem zugleich angezeigten Endzwek neuerlich in Vorwurf und Bewegung geſezt werden können.

Unterzogener Stimmvertretter des eben gedachten Reichs-Stifts Weiſſenau hat, aus dieſer Veranlaſſung, den Auftrag erhalten, die gegenwärtige Hoch- und Löbl. Kreis-Verſammlung in geziemender Ehrerbietigkeit an jenen tranrigen Verluſt zu erinnern, den daſſelbe durch eigenthätige Entziehung mehr dann 200 Höfe aus der Weiſſenauiſchen Niedergerichtsbarkeit und Collectation vor einigen Jahrhunderten, durch die benachbarte Landvogtei erlitten, deren Rukſtellung aber bis jezt auf all nur erſinnliche Weiſe, auch mit unſäglichen Koſten, freilich unter jedesmalig Reichs- und Konſtitutionsmäßiger Unterſtüzung des Kreiſes, vergeblich betrieben hat, wie dann in den Ao. 1741. von Fürſten und Ständen dieſes Kreiſes Occaſione bevorſtehender Kaiſerswahl, und dabei zu errichten habender Wahl-Capitulation verfaßten höchſt bemüßigten Gravaminibus, und angelegenſten Deſideriis dieſes Avulſi §. 4. zwekmäßige Erwehnung gemacht worden iſt.

Auf daß es nun Einer Hochlöbl. Kreis-Verſammlung gefällig ſeyn wolle, auch bei der jeztmaligen Behandlung des Delib. III. das eben gedachte Weiſſenauiſche Anliegen als des Kreiſes eigene Sache auf die beſtthunliche Weiſe zu bedenken, darum hat Unterzogener mit der gröſten Zuverſicht und gleicher Ehrerbietigkeit zu bitten, ſich hiemit die Freiheit nehmen ſollen ꝛc. ꝛc.

Ulm den 18. May 1790.

Nro. 6.

Summariſche Berechnung

des- durch das Durchleuchtigſte Erz-Haus Oeſterreich, dem Schwäbiſchen Kreis zugegangenen Steuer-Verluſts.

Entzogene Stände oder deren Beſizungen.	Zahl der Jahre, ſeit welchen ſie dem Kreiſe entzogen worden ſind.	Dadurch verurſachter Verluſt am jährlichen einfachen Kreis-Steuer-Beitrage. fl.	kr.	Summe des Verluſts bis 1790. zu einem einfachen Römer-Monate gerechnet. fl.	kr.
1.) Reichs-Stift St. Blaſi	250	120	—	30,000	—
2.) — — Peter	—	52	—	13,000	—
3.) — Schuttern	—	72	—	18,000	—
4.) Stüke von Tengen-Nellenburg . .	—	7	12	1,800	—
5.) Leo-Stauffiſche Beſizungen . .	—	48	—	12,000	—
6.) Falkenſteiniſche Beſizungen . .	—	24	—	6,000	—
7.) Einige Beſizungen der Grafen von Tübingen im Breißgau . .	—	16	—	4,000	—
8.) Die Reichs-Stadt Koſtanz . .	—	236	—	59,000	—
9 a.) Verſchiedene Beſizungen des Reichsſtifts Weiſſenau . .	245	24	—	5,880	—
b.) Weiterer Verluſt deßwegen . .	223	26	40	5,946	40
c.) Noch weiterer aus eben dieſer Urſache . .	136	33	20	4,499	—
10 a.) Einige Beſizungen des Reichs-Stifts Baindt	244	8	—	1,952	—
b.) Fernere aus eben dem Grunde . .	120	16	—	1,920	—
11 a.) Einige Stüke von Sigmaringen . .	202	84	—	16,968	—
b.) Weiterer Verluſt deßwegen . .	5	6	—	30	—
12.) Die Grafſchaft Fugger-Kirchberg . .	120	28	—	3,360	—
				180,419	40

Wenn man ein Jahr in das andere nur eine Umlage von 25. Römermonaten rechnet, ſo beträgt der ganze Verluſt des an oben berührten- dem Schwäbiſchen Kreiſe von dem Durchleuchtigſten Erzhauſe Oeſterreich entzogenen Stüken

— : 4,510,483. fl. 20. kr.

Ohne den weitern ebenfalls noch ſehr beträchtlichen Verluſt an andern gleichmäßig-urſprünglichen Kreis-Angehörden, bei welchen die zur Berechnung nöthige Data dermalen nicht ſogleich ins Reine zu bringen waren.

Nr. 7.

Denkſchrift
des Reichs-Stadt-Biberachiſchen Kreis-Geſandten an den Schwäbiſchen Kreis-Konvent.

dd. Ulm den 1. Junii 1790.

Einer Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreis-Verſammlung leget Unterzeichneter, in Gemäsheit des beſonders hierzu erhaltenen Auftrags, die gegen das Kaiſerliche Land-Gericht zu Altdorf, genannt Weingarten, und die Landvogtei in Schwaben habende Beſchwerde der Reichs-Stadt Biberach in dem angeſchloſſenen Verzeichniße ſub Lit. A. gehorſamſt für, und gleichwie man ſich, dieſes Orts, in Rukſicht der erſten, dem bereits gemachten verehrlichen Antrag der fürtreflichen Hochfürſtlich-Hohenzolleriſchen Geſandſchaft gänzlich anſchlieſſet, ſo wird auch in Rukſicht der zweiten fernerweit gehorſamſt gebeten, derſelben billig und conſtitutionsmäßige Erledigung, durch Hochdero Verwendung und Unterſtüzung, hochgeneigteſt zu befördern. In dieſer Hoffnung empfiehlt ſich Unterzogener ꝛc. ꝛc.

Ulm, den 1. Junii 1790.

Ad Nrum 7.

Lit. A.

Verzeichniß der Beſchwerden der Reichs-Stadt Biberach gegen das Land-Gericht in Weingarten und die Land-Vogtei in Schwaben.

Gegen das Land-Gericht.

Noch immer fährt das Kaiſerliche Land-Gericht zu Altorf, genannt Weingarten, fort, die Reichs-Stände, und beſonders auch die Reichs-Stadt Biberach, in ihren hergebrachten Gerechtſamen und Freiheiten willkürlich zu beeinträchtigen, und anſtatt, daß ſich die gegen daſſelbe von Jahrhunderten her geführte Beſchwerden in Rukſicht der ſowohl durch den Weſtphäliſchen Frieden, durch den Weg der gütlichen Beilegung, als auch die Kaiſerliche Wahl-Capitulationen hiergegen getroffene Fürkehrungen vermindert hätten, ſo haben ſich ſolche weit mehr von Zeit zu Zeit vermehrt.

Ohne auf die denen Ständen zuſtatten kommende Privilegien die gebührende Rükſicht zu nehmen, ſo werden ſogar denen dahin ſich wendenden Unterthanen ohne vorläuffige Berichts-Abforderungen alſogleich Schuz- und Schirm-Briefe ertheilet, auf deren einſeitiges Anrufen Strafgebote erkannt, und in Schuld- und Concurs-Sachen Moratoria auf die übereilteſte Art erlaſſen, wohingegen die Abforderungen erſchweret und abgeſchlagen, auch die ſogenannte Ehehaften, unter dem Vorwand des Landgerichtlichen Herkommens, immer mehr ſolchergeſtalt erweitert werden, daß ſich ſogar das Landgericht in Betracht der bei den Ständen bereits ſchon zuvor angebrachten Gegenſtände und über ihre erlaſſene Erkenntniſſe ſelbſt neuerlich zu erkennen anmaſſet, wie dann auch ſolches bei ausbrechenden Gant-Fällen in Rükſicht der bei ſolchen anhängig gemachten Schuld-Forderungen ein Vorgangs-Recht geſezwidrig fordert, und die Appellation in denen Fällen, wo ein Oeſterreichiſcher Stand gegen einen Reichs-Stand, oder ein Oeſterreichiſcher Unter-

than gegen einen reichsſtändiſchen Unterthanen den Kläger, oder Beklagten machet, blos an die Oeſterreichiſche Stellen geſtattet, und überhaupt auf die ad Gravamina Circuli erlaſſene Allerhöchſt = Kaiſerliche Reſolutiones nicht die geringſte Rükſicht nimmt. Da aus einem derlei Betragen nothwendig nichts anders - dann vielfältige mit Koſten verbundene Rekurſe an die Reichs=Gerichte entſtehen können, ſo iſt der denen Ständen andurch zugleich zugehende Schaden und beſonders der Reichs = Stadt Biberach vor einigen Jahren in Rükſicht eines derlei einzigen Falls allein zugegangene auf mehrere 100 fl. ſich belaufende Schaden um ſo beträchtlicher, als man ſich gegen das Land = Gericht, wenn es gleich in alle verurſachte Köſten verfällt wird, bekanntermaſſen niemals erholen kan.

Gegen die Land = Vogtei.

Erſte Beſchwerde.

Von ohnfürdenklichen Jahren her hatte die Land = Vogtei niemals eine Zollſtatt zu Laupheim, ſondern dieſelbe wurde allererſt vor einigen Jahren daſelbſt neu errichtet, welches für Biberach um ſo beſchwerlicher iſt, als die- auf der Heer = und Landſtraſſe auf den Biberacher Markt gehende Früchte allda gleichfalls verzollt werden müſſen.

Zweite Beſchwerde.

Ohnerachtet Biberach in denen zu ſeinen Weilern, Burghöfen und Hochſtetten gehörigen Bezirken die Centliche oder maleſiziſche Obrigkeit von Jahrhunderten hergebracht, und bei allen Vorfällen im Angeſicht der Land = Vogtei von jeher ſehr vielfältig ohne Anſtand ruhig ausgeübt, ſomit den Beſiz = Stand vel quaſi ganz unſtrittig für ſich hat, ſo geſchahe doch gleichwohl, daß der Landvogteiliche Herr Ober = Amts = Verwalter Hurſter zu Busmannshauſen den Leichnam eines im Jahre 1769. in dem- zu den Burghöfen gehörigen Bezirk erſchoſſen gewordenen Fremdlings, aller hiergegen eingelegten Verwahrungen ohnerachtet, und ſelbſt wider ſein gegebenes Wort nach Busmannshauſen gewaltſam abgeführt hat.

Wie dann auch ſodann in Rükſicht eben dieſes Vorfalls die Einkünfte und Gefälle des Hoſpital=Biberachiſchen eigenen Hofguts zu Busmannshauſen, aller hiergegen mehrmalen gemachten triftigſten Vorſtellungen unangeſehen, in ſo lang mit Arreſt belegt worden ſind, bis endlich Biberach, mittelſt Ausſtellung eines abgedrungenen Reverſes, die Land=Vogteiliche Centen auf dem erwehnten Bezirk ſachwidrig eingeſtehen mußte, und auch bis auf dieſen Tag ſämmtliche Gefälle noch nicht einmal zurükgeſtellet, ſondern hieran noch immer gegen 110 fl. vorenthalten worden ſind, und Biberach bei dieſem Anlaß in einen Schaden von beinahe 400 fl. verſenket worden iſt.

Da nun die Hohe und Löbliche Reichs = Stände bei ihren ältern Beſchwerde = Führungen jederzeit ſtandhaft behauptet, daß es nicht angehe, einen derſelben, unter der Behauptung, daß das Erzherzogliche Haus Oeſterreich fundatam Intentionem für ſich habe, von dem Beſiz = Stand ſeiner hergebrachten Gerechtſamen zu verdrängen, und die thätliche Durchſezung dieſer Anmaſſung vor ſämmtliche Reichs = Stände von denen allerübelſten Folgen ſeyn würde, ſo ergiebt ſich die Erheblichkeit dieſer Beſchwerden von ſelbſten.

Nr. 8.

Nr. 8.

Promemoria
des Reichs-Stadt Ravensburgiſchen Stimm-Vertretters an die Schwäbiſche Kreis-Verſammlung.

dd. Ulm, den 2. Junii 1790.

Zu der- wegen des Schlauf und Falls- auch Manumiſſions-Gebühr gegen Löbl. Land-Vogtei ab Seiten der Reichs-Stadt Ravensburg habender- Hochlöbl. Schwäbiſcher Kreis-Verſammlung bereits angezeigter Beſchwerde geſellen ſich auch noch zerſchiedene anderweite Gravamina und zwiſchen wohl-Jener und Ravensburg nochweils fürdaurende ſchon lang unerörtert gebliebene Streitigkeiten, welche in der beigebogenen Conſignation ſub Sign. ⊙ man ſich die Freiheit nimmt, Hochlöbl. Schwäbiſchem Kreis gleichfalls mit der gehorſamſten Bitte andurch vorzulegen, daß bei allerhöchſter Behörde durch hohe vielvermögende Interceſſion und Einleitung, auch jener Abſtellung und Finaliſirung hochgeneigteſt bewürket werden möchte.

Womit ſich zu hohem Wohlwollen gehorſamſt empfehlet. D. q. s.

Sign. ⊙

Fernerweite Gravamina gegen benachbarte Löbliche Land-Vogtei.

1.) Bekränkung der Lehenherrlichen- und Eigenthums-Rechte, bei Wiederbeſezung eröfneter in dem Landvogteiiſchen gelegener Schupf-Lehen-Güter, auch

2.) Obtrudirung und faktiſche Einſezung anderer als von dem Lehenherrn auf derlei Güter erkieſten Subjekte.

3.) Allzuweite dem Eigenthums-Recht zu nahe trettende Ausdehnung der forſtlichen Jurisdiction in den Ravensburgiſchen Hölzern und Waldungen, und ſonderheitlich eigenmächtige Anweiſung Landvogteiiſcher Unterthanen in denſelbigen.

4.) Anmaſſung in den Ravensburgiſchen Niedergerichts- und kollektablen Orten, willkürlich Salniter zu graben.

5.) Einſeitige Auslegung der ältern und neuern Verträge und Vereinigungen, beſonders in Anſicht der Effekte der niedern Jurisdiktion, auch des loci & modi venandi.

6.) Verzögerung der Beſtättigung aller ſeit ao. 1754. gemeinſchaftlich über mehrere obgewaltete Strittigkeiten getroffener Conventionen, eben dadurch aber für Ravensburg eröftert ſchon ſich ergebenen nachtheiligen Irrungen.

7.) Schon ſeit anno 1783. unterbliebene Reaſſumirung und gänzliche Beendigung der in Ordine ad amicabilem von ao. 1782. an, über zerſchiedene Gegenſtände gepflogenen Conferential-Verhandlungen.

8.) Täglich längerer- Ravensburg ſehr ſchädlich fallender Aufſchub eines in der dißſeitigen Herrſchaft Barendorf, Winterbach ꝛc. ꝛc. von Löbl. Landvogtei und Ravensburg nach uralten Verträgen von Zeit zu Zeit abzuhaltenden ſogenannten gemeinſamen- zwar ſeit 25 Jahren ſchon eröftert abzuhalten verſprochenen- aber ſeit deme noch nie angeordneten Frevel-Gerichts.

Nr. 9.

Denkſchrift

des Reichsſtadt Ueberlingiſchen Geſandten Freyherrn von Lenz an den Schwäbiſchen Kreis-Convent.

dd. Ulm den 15. Mai 1790.

Einer Hochlöblich-ſchwäbiſchen Reichs-Kreis-Verſammlung legt Endesgefertigter die- gegen das Erzherzoglich-Oeſterreichiſch-Nellenburgiſche Oberamt und Landgericht zu Stokach habende Beſchwerden der Reichsſtadt Ueberlingen in der Specification ſub Lit. A. gehorſamſt bei, mit gehorſamſter Bitte, derſelben billige und Reichs-conſtitutionsmäſſige Erledigung durch Hochdero Verwend- und gnädige Unterſtüzung hochgeneigt zu befördern.

Wormit zu beharrlich hoher Gewogenheit ſich gehorſamſt empfiehlt ꝛc.

Ulm den 15. Mai 1790.

ad Nrum. 9.

Lit. A.

Specification

der Beſchwerden der Reichs-Stadt Ueberlingen, gegen das Erzherzoglich-Oeſterreichiſche Nellenburgiſche Oberamt und Landgericht zu Stokach.

I. Gegen das Oberamt.

§. 1. Erhöhung des Zolles, und Vermehrung der Zollſtätte in Reichsſtändiſcher Gerichtsbarkeit.

Die unterm 7. Julii 1711. und im Jahr 1741. angezeigte Beſchwerden gegen dieſe Oeſterreichiſche Stelle ſind leider! noch nicht gehoben- und noch mit neueren Zudringlichkeiten vermehrt worden.

Erſte Beſchwerde

1) hat das Nellenburgiſche Oberamt im iezigen Jahrhundert an verſchiedenen- in der Nellenburgiſchen hoch-maleſiziſchen- und Reichsſtadt-Ueberlingiſchen-Vogteilich- und niedern Obrigkeit gelegenen Orten einen neuerlichen- und a tempore immemoriali niemalen geweßten Zoll aufgerichtet, namentlichen zu Sernatingen, Neßelwangen und Seelfingen.

Nun iſt zwar Nellenburgiſcher Seits anfänglich konteſtirt worden, daß der Zoll-Bezug nicht auf die Inngeſeſſene- zu Reich- und Kreis collectable Reichsſtadt-Ueberlingiſche Unterthanen, ſondern allein auf die fremde- daſelbſt durchführende commercible Waaren angeſehen und vermeint ſeye; es iſt aber im Gegentheil erfolget, daß der Zoll auch von den Ueberlingiſchen Unterthanen, welche ihre in Ueberlingiſcher-Gerichtsbarkeit ſelbſt erbaute Früchten auf ihrer eigenen Straſſe und Grundherrlichkeit zu feilem Verkauf in die Reichsſtadt Ueberlingen führen, gefordert- und auf Verweigern via facti eingetrieben worden; wo doch in Betrachtung kommt, daß die Ueberlingiſche Unterthanen mit ſolchen Früchten keine Handelſchaft treiben, ſondern das daraus erlöſende Geld zu Beſtreitung der Reichs- und Kreis-Abgaben, zu Bezahlung der Handwerksleute und Dienſtbothen, zu Erhaltung Schiff und Geſchirrs und anderen Haus-Nothwendigkeiten zu verwenden pflegen.

Es iſt dieſe drükende Zoll-Neuerung ſogar auf die ſpitäliſche herrſchaftliche Früchten durch öftere Anforderungen zu erſtreken geſucht worden, wovon man

ſich

ſich nur mit koſtbaren Reiſen und Vorſtellungen bishero frei zu erhalten, die Mühe gehabt hat.

Bei vorbemerkter Zoll-Neuerung iſt auch der äuſerſt drükende Umſtand, daß die alte Oeſterreichiſche Zoll-Tariffe nicht nur merklich erhöhet, ſondern mit Sachen, die vorher zollfrei waren, und zu Erhaltung des menſchlichen Lebens unentbehrlich ſind, z. B. Holz aus der Unterthanen in Ueberlingiſcher Gerichtsbarkeit gelegenen Waldungen, und dergleichen vermehrt worden.

Vermög eines- zwiſchen der Landgrafſchaft Nellenburg und der Reichsſtadt Ueberlingen beſtehenden Vertrags de anno 1585. ſollten die Bürger und Unterthanen von Ueberlingen in den Dörfern Sernatingen, Neßelwangen, Seelſingen, mit ihren Früchten, Wein ꝛc. ꝛc. in der Ueberlingiſchen Gerichtbarkeit zollfrei paßirt werden, ſo aber de Facto höchſt unbillig ab Seiten der aufgeſtellten Nellenburgiſchen After- oder Wöhr-Zoller aus Oberamt-Nellenburgiſchem Befehl nicht beobachtet wird.

Zweite Beſchwerde.

2) Im Jahre 1761. fiele es dem Nellenburgiſchen Oberamte zu Stokach bei, die Ueberlingiſche Unterthanen, welche in Ueberlingiſcher zu Reich und Kreis collectabler Gerichtsbarkeit zu Sernatingen, Neßelwangen, Bondorf, Mahlſpühren, Seelſingen und zugehörigen Weilern und Höfen Nellenburgiſcher hoch-maleſiziſchen und forſtlichen Obrigkeit wohnen, zur Handwerks-Zunft nach Stokach zu zwingen, wo doch dieſe Unterthanen bei der Handwerks-Zunft ihrer Obrigkeit zu Ueberlingen bereits eingezünftet waren, dahin von vielen Seculis retro zünftig geweſen, und annoch ſind. §. 2. Zunfts-Zwang.

Der Hochlöblichen Kreis-Verſammlung iſt zwar dieſe Beſchwerde in den Jahren 1762. und nachher öfters per Promemoria zur hochgeneigter Remedurs-Verſchaffung ehrerbietigſt vorgelegt worden, ohne daß durch eine endliche gerechte Hof-Reſolution dieſer neu eingeführte Zunfts-Zwang aufgehoben worden iſt.

Dritte Beſchwerde.

3) Maſſet ſich das Nellenburgiſche Oberamt an, denen Ueberlingiſchen in uno tractu jurisdictionis an die Reichsſtadt Ueberlingen angrenzenden Unterthanen die Holz-Zufuhr in gedachte Stadt zu verbieten, unter dem ſeltſamen und ungegründeten Vorwand, daß von Hofe die Holz-Ausfuhr in die Fremde allgemein verbotten ſey. §. 3. Holz-Sperr.

Der allerhöchſte Hof dürfte aber bei Erlaſſung ſolchen Verbotts niemalen die Geſinnung gehabt haben, deßfalls Reichsſtänden, und ihren Angehörigen, Ziel und Maaß zu ſezen, bevorab, da ſolche Beſchränkung der Holz-Zufuhr gegen altes Herkommen, gegen den Hegeuiſchen Vertrag, und gegen die natürliche Billigkeit und Freiheit ſtreitet.

Der Reichsſtand Ueberlingen hat einen eigenen Waldmeiſter und Waldauſſehere, beſorget ſein- und ſeiner Unterthanen Waldung aufs beſte, läßt ſich die Holzkultur ungemein angelegen ſeyn, und wird ſolchemnach in der Holz-Zufuhr ohne alle zu juſtificirende Veranlaſſung gehindert und gekränket.

Vierte Beſchwerde.

4) Die Ueberlingiſche Unterthanen mehrberührter Dörfer Sernatingen, Neſſelwangen ꝛc. ꝛc. ſind herkommlich Urthel- und Vertrag-mäßig dem Reichsſtande zu **Haus- und Straſſen-Frohnen** verbunden. §. 4. Verbietung der ſchuldigen Straſſen-Frohn-Dienſte.

Der Umfang des Bezirks, in welchem Ueberlingen die Land- und Frucht-Commercial-Straſſe zu unterhalten hat, beträgt eine Streke von mehreren Stunden. Es nimmt ſich aber das Nellenburgiſche Oberamt heraus, denen Ueberlingiſchen Unterthanen die Leiſtung der ſchuldigen Straſſen-Frohndienſte auſſer dem Nellenburgiſchen Maleſiz-Diſtrikt unter dem unſtatthaften Vorwand zu verbiethen, daß ſie auf denen- inner dem Nellenburgiſchen Maleſiz-Diſtrikt gelegenen

nen Poſt= und Vicinal=Straſſen genugſam zu arbeiten hätten, wo doch eine Arbeit nach der andern leicht geſchehen könnte, und der Stand Ueberlingen ſeine Unterthanen mit übermäßigen Fröhn=Dienſten ohnehin nicht zu beladen pflegt.

Fünfte Beſchwerde.

§. 5. Eiſen=Monopolium.

5) Ob zwar die Ueberlingiſche Unterthanen von unfürdenklichen Zeiten her die Freyheit gehabt, fremdes Eiſen einzuführen, und ſich deſſen zu ihrem Feld= und Akerbau=Geſchirr zu bedienen; So maſſet ſich doch das Nellenburgiſche Oberamt an, die Einfuhr fremden Eiſens auch in Ueberlingiſcher Gerichtsbarkeit zu verbieten, und deſſen Abgab an Unterthanen zu unterſagen, wo doch vielmal geſchieht, daß kein öſterreichiſches Eiſen um baares Geld zu bekommen iſt, folglich der Akerbau zurukbleiben müßte, wann der Bauer bis zur Ankunft des öſterreichiſchen Eiſens zuzuwarten die nagelneue Verbindlichkeit ſich aufhalſen laſſen ſollte.

Sechste Beſchwerde.

§. 6. Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit zur See.

6) Die Beeinträchtigung in dem Schiffahrts=Recht zu Sernatingen iſt noch nicht gehoben, und kommt ſchon ao. 1711. und 1741. vor; wurde zumalen durch gleiche Beeinträchtigung des Schiffahrts=Rechts zu Goldbach, einem Reichsſtadt Ueberlingiſchen Gerichtsdorfe, gewaltthätig vermehrt.

Siebende Beſchwerde.

§. 7. Bekränkung der niedergerichtlichen Obrigkeit in Beſtrafung geringer Holz=Frevel.

7) Will das Oberamt, die Beſtrafung der geringen Holz=Freveln und Uebertrettung der Ueberlingiſchen Wald=Ordnung, gegen das alte Herkommen, nicht geſtatten.

II. Gegen das Land=Gericht.

Erſte Beſchwerde.

Violirung der Exemptions=Privilegien, und Verweigerung der Appellation an die Reichs=Gerichte.

1) Reſpektirt das Nellenburgiſche Landgericht die demſelben inſinuirte= und ſonſt wohl bekannte Ueberlingiſche Exemptions=Privilegien nicht gebührend. Die Remiſſionen werden entweder platterdingen abgeſchlagen, oder mit widerrechtlichem Vorbehalt der Appellation ans Landgericht= oder in Schuldſachen mit Vorbehalt, daß die remittirte Schuld in foro Concurſus univerſalis jure ſeparationis & modo privilegiato zum voraus bezahlt werde, und dergleichen, bewilliget.

Da in der Kaiſerlichen Wahl=Capitulation ausdrüklich verſehen iſt, daß von dem Landgericht zu Altdorf und andern Landgerichten die Appellationen an die höchſte Reichsgerichte unweigerlich zugegeben werden ſollen; So erſcheint die Erheblichkeit dieſer Beſchwerde in vollem Lichte.

Zweite Beſchwerde.

Neue Einführung des Stempelpapiers und Erhöhung der alten Gerichts=Taxen.

2) Das Nellenburgiſche Landgericht hat ſich ſeit wenig Jahren auch gegen Reichsſtände und ihre Untergebenen den Gebrauch des koſtbaren Stempelpapiers eingeführt, und die Taxen ungemein erhöhet, welches mit Verträgen und Herkommen in Rechten nicht beſtehen kan, und dennoch, öfterer Vorſtellungen ungeachtet, nicht abgeſtellt werden will.

Dritte Beſchwerde.

Nicht=Beobachtung der alten Landgerichtsordnung.

3) Erſagtes Landgericht achtet nicht ſträflich, nach der von weiland Kaiſers Ferdinand II. zu Beruhigung der Reichsſtänden und Reichs=Ritterſchaft in Druk gegebenen alten Landesgerichts=Ordnung, wodurch der Reichsſtand Ueberlingen ſich gekränket findet.

Salvis ulterioribus, & quibuscunque ſalvandis.

Ulm den 15. Mai 1790.

Nr. 10.

Nr. 10.

Nachtrag

Zu der - unterm 15 Mai. 1790. bei der allgemeinen Schwäbiſchen Kreis-Verſammlung eingereichten Denkſchrift der Reichs-Stadt Ueberlingiſchen Kreis-Geſandtſchaft.

dd. Ulm den 31. Mai. 1790.

Gemäs des - unterm 15ten diß gemachten reſpectuoſen Vorbehalts ſiehet ſich Endes-gefertigter veranlaſſet, gegen das Nellenburgiſche Ober-Amt und Land-Gericht noch 2 Beſchwerden zur hohen Kreiſes-Remedurs-Verſchaffung unterthänig vorzulegen.

Gegen das Ober-Amt.

Achte Beſchwerde.

Will das Nellenburgiſche Ober-Amt beharrlich verweigern, daß der Ueberlingiſche Gerichts- und Eigentums-Herr in dem Umfang ſeines Schlößleins zu Sernatingen einen Ziegel-Ofen zu eigenem Gebrauch errichten möge, unter dem Vorwand, daß die Errichtung eines Ziegel-Ofens als ehehaftlich zur hohen Obrigkeit gehöre, und daß dieſer neue Ziegel-Ofen denen ſchon exiſtirenden Ziegel-Oefen in Nellenburgl. hoher Obrigkeit in der Folge nachtheilig ſeyn würde; wo doch Ueberlingen zugeſichert hat, von der Sernatinger Ziegel-Waare niemalen etwas zu verkaufen.

Gegen das Land-Gericht.

Vierte Beſchwerde.

Werden in vorkommenden Gant-Fällen die Ueberlingiſche Herrſchaftliche Salzgülten und Contributions-Ausſtände, gegen das Herkommen, entweder gar nicht, oder nur mit 3 Jahrs-Ausſtänden in die gebührende privilegirte Claſſe geſezt.

Wie ſehr nun das höchſte Reichs-Gericht ſelbſten die Nellenburgiſche Zudringlichkeiten und Bekränkungen der Reichsſtadt Ueberlingen und ihres untergeordneten Hoſpitals mißbilliget - und zu redreßiren verſucht habe, gibt das - ſub Signo ⊙ angebogene Reichs-Hofräthliche Concluſum und Inſinuatum in Freundſchaft an die K. K. obriſte Juſtiz-Stelle dd. 15 Aprii 1767 in ſeinem ganzen Innhalte ausführlich zu erkennen.

Wormit zu hoher Vermittelung ſolcher Beſchwerden und zu beſtändig-hohem Wohlwollen ſich gehorſamſt empfiehlt, ꝛc.

D. q. S.

Sign. ⊙ Copia.

ad Nrum. 10.

Mercurii 15. Aprilis. 1767.

Zu Ueberlingen Burgermeiſter und Rath

contra

das Kaiſerlich-Königliche Oberamt der Land-Grafſchaft Nellenburg.

puncto

incompetenter ex Capite Juriſdictionis altæ verbottener Holz-Zufuhr.

Abſolvitur Relatio, & Concluſum

1) Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 21 October. 24 December, 1766. & de præſ. 9 & 16. Mart. a. c. deren beliebige Remittirung erwartet wird, fiat inſinuatum in Freundſchafft an die Kaiſerl. Königliche obriſte Juſtiz-Stelle, des Innhalts: Eine Löblich-Kaiſerl. Königliche obriſte Juſtiz Stelle werde aus denen Beylagen des mehrern erſehen, welche ganz neuerlich auf die Bahn gebrachte ohnleidliche Bedrückungen der Kaiſerl. freyen Reichs-Stadt Ueberlingen in ihren ohnmittelbar dem Reiche und Schwäbiſchen Kreiſe zugethanen 4 Aemtern, Sernatingen, Bonndorf, Seelfingen und Neßelwang, von dem Kaiſerl. Königlichen Ober-Amt der Landgrafſchafft Nellenburg zeithero zugefüget worden. Wie dann erſagtes Kaiſerl. Königliche Ober-Amt kein Bedenken getragen hat, ſogar den eigenen der Stadt Ueberlingen zuſtändigen Unterthanen erſagter 4 Aemter die Holz- und alle Zufuhre an Hünern, Enten, Gänſen, Leinwand und dergleichen, nach beſagter Stadt Ueberlingen bey Strafe nicht allein zu verbieten, ſondern auch erwähnter Stadt die Zufuhr des aus ihren eigentümlichen Waldungen und von Fremden erkaufften Holzes gewaltthätig und eigenmächtig zu verwehren: endlich gar die wegen rückſtändiger Reichs- und Kreis-Steuren bey einem Ueberlinglichen Unterthan eingelegte Execution auf des Magiſtrats eigenem Gebiete, ganz ohnbefugter Dingen aufzuheben, und nach Stockach zu gefänglichem Verhaffte zu bringen, mithin die nebſt ihren 4 Aemtern dem Reiche ohne Mittel unterworfene Stadt Ueberlingen in die äußerſte Verlegenheit, Noth und Ruin ihres Commercii zu verſezen.

Nun ſind zwar dieſes ſolche Vorgänge, welche in den Reichs-Geſezen nicht allein ſchlechterdings verboten und hart verpönet, ſondern auch, in welchen Kaiſerl. Majeſtät, Churfürſten, Fürſten und Ständen die ſchleunigſte Hülfe und Rettung kräftigſt zugeſagt haben; welche um ſo mehr hier unverweilt eintretten ſollte, als aus denen Beylagen ſowohl, als auch ſelbſt aus des Kaiſerl. Königl. Ober-Amts Nellenburg eigenem Geſtändniße, mehr-gedachte freye Reichs-Stadt-Ueberlingen in ihren 4 Aemtern ſich von ohnfürdenklichen Jahren, in dem Beſize vel quaſi des Gebots, Verbots, des Rechtes: Verordnungen publiciren zu laßen, die Reichs und Kreis Steuren zu erheben, und zu exequiren, ingleichem der Jurium homagii, Sequelæ, armorum, quartirii, dergeſtalt befunden hat, daß die Landgraft Nellenburg und ſelbſt die Vorfahren des Erzherzogl. Oeſterreichiſchen Haußes die Stadt in dahin einſchlagenden Fällen häuffig nachbarlich requiriret, mithin dieſe der Stadt Befugniße und deren Beſiz auf die allerbündigſte Art von mehr dann 200 Jahren her bis auf die jezigen Zeiten anerkannt haben; welchen ſtattlichen Gründen der - von Seiten des Ober-Amtes Nellenburg geäußerte - und beynahe auf die Verſpottung alles Rechtes und Billigkeit hinauslaufende Vorwand: daß, wenn gleich ſolches geſchehen, dennoch in Oeſterreichiſcher Hoheit ohnbefugter Dingen geſchehen ſey, ſehr unkräftig entgegen geſezet wird, indem ſich von einer dergleichen Hoheit nicht eine Spur, wohl aber ſo viel vorfindet daß dem Erzherzoglich-Oeſterreichl. hohem Hauße die hohe Gerichtsbarkeit oder Cent, nebſt der Forſteylichkeit, mehr aber nicht, an dieſen Orten zuſtehe.

Es

Es hat aber gleichwohl Kaiſerl. Reichs = Hofrath, in Rückſicht auf die Weltkundige Gerechtigkeits = und Billigkeits = Liebe Ihro Majeſtät der verwittibten Kaiſerin und Königin, welche gewislich, wenn Denenſelben die wahren Umſtände dieſer über alle Grenzen des Rechtes hinausſchreitenden Gewaltthaten, und ohnbillige Bedrückungen, in der wahren Geſtalt dargeleget werden ſollten, keineswegs billigen werden, mit weitern Verordnungen einsweilen um ſo mehr annoch Anſtand genommen, als eine dergleichen durch die Nellenburgiſche Beamte eigenmächtig = unternommene Bedrückung eines Standes des Reichs, und deſſen dem Reiche und Kreiße collectablen = auch mit Reiße, Folge, Muſterung und Quartier zugethanen Gebietes, groſes Aufſehen im Reiche, welches nicht ohne ſchädliche Folgen vor Kaiſerl. Majeſtät und das Erzherzogiſch = Oeſterreichiſche Hauß ſich gedenken läßt, nothwendig erwecken würde.

Es ſiehet aber Kaiſerl. Reichs = Hofrath der Remedur dieſer der Reichs-Stadt Ueberlingen zufließenden Drangſale um ſo zuverſichtlicher entgegen, als derſelbe außerdem ſich ohngern und wider Willen durch Vorſchrift der Reichs = Geſeze in die Nothwendigkeit verſezet ſehe, mit Erkennung eines Protectorii auf den Schwäbiſchen Kreis vorzugehen.

Zu der bekannten Billigkeits = Liebe Einer Löbl. Kayſerl. Königl. Obriſten Juſtiz-Stelle verſiehet ſich alſo Kayſerl. Reichs-Hofrath, es werde dieſelbe an das Ober-Amt der Landgrafſchafft Nellenburg dahin die nötige Verfügungen zu erlaßen keinen Anſtand nehmen, daß die wegen Zufuhr des Holzes, Victualium, Leinwand, und dergleichen erlaßene Verbote ſofort aufgehoben = das freye Commercium wiederum hergeſtellet = die Ueberlingiſchen Unterthanen von der Reichs = Stadt Ueberlingen, als ihrer rechtmäſigen Obrigkeit, nicht abgezogen, die Stadt ſelbſt aber in dem Beſiz vel quaſi des Juris exequendi reſtantes collectas per militem circularem, inngleichem in den hergebrachten Juribus des Gebotes und Verbotes der Vogteilichkeit, Juris collectandi, armorum, ſequelæ, quartirii, in mehrbeſagten 4 Aemtern nicht weiter beeinträchtiget = und bey ihrer notoriſchen Immedietæt fernerhin ohngekränket gelaßen werden, welche Rechtl. Willfahrung dann Kayſerl. Reichs = Hofrath bey ſich ereignenden Gelegenheiten bereitwilligſt zu erwidern des Erbietens iſt.

2. do) Ponantur mandata procuratoria partis impetrantis ad Acta.

Johann Georg Reizer.

Ueberlingen den 18 May. 1790.
Fideliter decopirt

(L. S.) Kanzley allda.

Nro. II.

Promemoria

des engern Ausſchußes der Innſaſſen und Begüterten in der Markgrafſchafft Burgau:

an

Eine Löbl. allgemeine Kreis - Verſammlung, dd. Augſpurg, den 27ten März 1790.

Ein hochlöblich = Schwäbiſcher Kreis hat die Reichskundige vielfache Beſchwerden der in des Durchleuchtigſten Erzhauſes Oeſterreich Markgrafſchaft Burgau geſeſſenen und Begüterten Reichs = Stände und unmittelbaren freien Reichs = Ritterſchafft zu allen Zeiten, und ſeit mehr denn 200. Jahren her, einer Reichspatriotiſchen Theilnehmung

und Aufmerkſamkeit gewürdigt, und hat es als eine des geſammten Kreiſes, ja des ganzen Reichs hochwichtige Angelegenheit angeſehen, daß deßen Mitſtände und Glieder bei ihren Reichs- und Kreis-Rechten, Reichs-Unmittelbarkeit, Freiheiten, alten Herkommen und erlangten Verträgen, gegen die Beeinträchtigungen der Markgräfl. Burgauiſchen Stellen aufrecht erhalten werden möchten. Beſonders hat der hochlöbl. Kreis bei den bevorſtehenden Kaiſerwahlen und Wahl-Kapitulations-Handlungen, ſowohl in dem Jahre 1711. als auch 1741. nebſt andern gemeinen Reichs-Kreis-Beſchwerden und Deſideriis, auch die Beſchwerden der Burgauiſchen Innſaßen, das iſt, der in der Markgrafſchaft Burgau eingeſeſſenen und begüterten Reichs-Stände und Reichs-Ritterſchaft, an in höchſtes Kurfürſtliches Collegium gebracht, und Höchſtdeſſelben Reichspatriotiſchem Aufmerken und Verwendung anempfohlen.

Dieſe höchſte Hülfe und Unterſtüzung dringendſt anzurufen, ſehen ſich die Innſaſſen in dermaligem Zeitpunkt widerum veranlaßt.

Die Burgauiſche Zudringlichkeiten, die überhaupt dahin abzielen, die freye unmittelbaren Innſaſſen, und deren freie, unmittelbare - zum Reich und Kreis oder zur Reichs-Ritterſchafft kollektable Güter und Beſizungen in der Markgrafft Burgau, in eine Territorial-Jurisdiktion und Landſaſſerei zu ziehen, haben in neuern Zeiten nicht nur immer fortgedauert, ſondern ſich mehr vergrößert und gehäufft, ſo, daß beſonders vom Jahre 1760. an, der Grundſaz, als wäre die Markgrafſchafft Burgau ein geſchloſſenes Territorium, und wären alſo die darinn gelegene Herrſchafften und Güter der Reichs-Stände und Reichs-Ritterſchafft Burgauiſcher Landeshoheit unterworffen, angenommen worden, unangeſehen ihro Markgrafſchafft aus ältern Handlungen nicht verborgen ſeyn können, daß eben dieſe Behauptung der Landeshoheit innſaſſiſcher Seits ſchon in älteſten Zeiten widerſprochen, und endlich ein Gegenſtand beeder - im Jahre 1587. auf das Reichs-Kammergericht beliebter Kompromiſſe mitgeworden, durch den - im Jahre 1653. aber erfolgten ſolennen Vertrag, und darinn ausdrüklich bedungene auch erfolgte Aufhebung beeder Kompromiſſe für allezeit abgethan, und zu künftiger der Innſaſſen Ruhe, die damals beliebt geweßte Interims-Mittel, mit einigen Zuſäzen und Erläuterungen zu künfftiger Maßnahme beeder Theile feſtgeſezt und verewiget, zugleich aber auch auf - wider Verhoffen ſich ergeben mögende Strittigkeit, wie etwa einoder andre Artikel dieſer Interims-Mittel zu verſtehen ſeyen, ein beſonderes- auf dieſes allein abzielendes Kompromiß einbedungen worden.

Dieſem aber ganz entgegen ſind in Wiederhervorſuchung der vorigen - beſagtermaßen bereits verbindlich auf[?]obenen Landeshoheits-Behauptung die empfindlichſte Eingriffe in die Rechte der inngeſeſſenen Reichs-Stände und Reichs-Ritterſchaftlichen Glieder, ſogar mit offenbarſter Kränkung der hierunter verſirenden Reichs-Oberhauptlicher und Reichsgerichtlicher Rechte und Anſehens, geſchehen.

Kundige Beweiſe und Beiſpiele davon ſind: da im Jahre 1766. nach Abſterben des Herrn Reichsgrafen Joſeph Maria Fugger von Wöllenburg, über deßen unmittelbare- zum Reich und Kreis auch reſpektive Reichs-Ritterſchafft kollektable Herrſchafften und Güter, das Burgauiſche Oberamt ſich der Erbsabhandlung, Separationis feudi ab allodio & Judicii univerſalis angemaßt hat:

Da beſagtes Oberamt in des Freiherrn Schenk von Stauffenberg unmittelbarem Rittergut Jettingen das Salpetergraben eigenmächtig ausgeübt, und unter Bedrohung militäriſcher Gewalt erzwungen hat:

Da ferner daſſelbe in das Debitweſen des Freiherrn Alexander Theodor von Stein die Hände eingeſchlagen, und eine real-Immiſſion in deſſen unmittelbares Gut Ichenhaußen unternommen;

Da

Da es das Fürſtliche Stifft Kempten, in dem Beſiz des = demſelben eröffneten und heimgefallenen Lehens, der zur Reichs = Ritterſchafft ſteuerbaren Herrſchafft Binßwang, durch unberechtigte Einmiſchung und angemaßte Unterſtüzung der Knöringiſchen Allodial= und Regredient = Erben, auch ſogar mit militariſcher Execution beeinträchtiget:

Da es der = gegen ihre Herrſchaft, den Freiherrn von Heidenheim, widerſpenſtigen Gemeinde zu Münſterhauſen, Rekurs und Schuz ertheilt:

Da es der = in Debit = und Adminiſtrations = Sachen des - ao. 1763. verſtorbenen Grafen Sebaſtian Fugger von Glött, angeordneten Allerhöchſt = Kaiſerlichen Kommiſſion, die prätendirte Burgauiſche Juriſdiktion entgegengeſezt, und die Reichsunmittelbare Fuggeriſche Herrſchaften als Mediatgüter behandelt hat.

Ueber dieſe mehrfältige = der Reichsunmittelbarkeit der Innſaßen den gänzlichen Umſturz drohende = und ſelbſt in die allerhöchſt = Kaiſerliche und des Reichs Gerichtsbarkeit eingreiffende Anfälle wurden von den bedrangten Ständen und Reichs = Ritterſchaft, die abgemüßigte Klagen an höchſtpreißlichen Reichshofrath gebracht: dieſer beeiferte ſich, den gerechten innſaßiſchen Klagen Abhülffe zu verſchaffen, erließ beſonders die nachdrücklichſte Inſinuationen an die Kaiſerlich = Königlich = Böhmiſch = Oeſterreichiſche Hof = Kanzlei, und fand ſich endlich nach Wichtigkeit der Sache bewogen, hierüber ein votum ad Imperatorem allergehorſamſt zu erſtatten.

Hierauf ergieng die allerhöchſt = Kaiſerliche Reſolution, vom 8ten Octbr. 1772:

„Die Supplikanten werden an das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich, und auf „die = in denen = zwiſchen demſelben und den Burgauiſchen Innſaßen beſtehenden Ver„trägen zu Erledigung ſolcher Strittigkeiten bewilligte Weege verwieſen; welche „den Supplikanten auf ihr Verlangen in allen darinn vorgeſchriebenen Theilen, „willfährig werden geöffnet und erleichtert - auch nach dem Innhalt gedachter Ver„träge ſich genau benommen werden.

Ingleichem den 9ten Jenner 1775. in Sachen von Heidenheim contra Münſterhauſen, puncto illiciti Recurſus, nunc Appellationis ad forum incompetens, war die allerhöchſt Kaiſerl. Erklärung:

„Wie nicht zugegeben werden könne, daß in der Burgauiſchen Innſaſſen = Sa„che, weder directe noch indirecte ein Reichsgerichtliches Erkenntniß wider das „Erzhaus und deßen bekannte Privilegien eintrette. Dahingegen werde gedachten „Innſaßen, wenn ſie die Vertragsmäſſige Weege fortſezen, und ſich darinn nicht „ſelbſt ſäumen, eben ſo das Vertragsmäſſige Recht angedeihen, ohne daß es deß„wegen einer andern Hülffe bedürffe, als wonach ſich Reichs = Hofrath in dieſer und „anderlei Burgauiſchen Innſaßen = Sachen zu achten, und die Kläger dahin zu ver„weißen habe.

Die Innſaßenſchaft, ſo untröſtlich es ihr fallen mußte, in dieſen = von der neuerlich prätendirten Landeshoheit allein abflieſenden = folglich zu dem Vertragmäßigen Kompromiß ganz nicht geeigneten Beſchwerden, für izt und künftig von der reichsgerichtlichen Einwürkung und rechtlichen Hülffe ſich verlaßen zu ſehen, ſchöpfte jedoch neue Hoffnung und Vertrauen auf die allermildeſte Anweißung und Eröffnung der vertragsmäßigen Erörterungs = Weege, in Hinſicht auf die dahin geeignete Strittsgegenſtände, welche nemlich hauptſächlich in dem Vertrag von 1653. §. 64. alſo beſtimmt ſind:

„Da aber obiger Sachen halber, und wie etwan ein = und andrer Artikul zu verſte„hen, inskünfftige Streit und Mißverſtand ſich ereignen, ſollen vorderſt unſre „Beamte und Innſaßen ſich zuſammen verfügen, und möglichſt befleißen, in einer „Konferenz den Stritt gütlich hinzulegen, und, im Fall die Güte nicht ſtatt finden „würde, ſollen alsdann ex parte Unſer und Unſrer Erben ſowohl als ex parte

f „der

„der Innſaßen zween, und alſo vier Confidentes vorgeſchlagen, vor denſelben „zwei Schriften beiderſeits eingegeben, und, wenn die Conſidenten ſich nicht verglei„chen könnten, Sie alsdann ein Obmann erkieſen mögen, und was per majora be„ſchloßen wird, ohne die wenigſte weitere Provokation oder Appellation, es aller„dings dabei zu verbleiben, und kein Theil ſich davon zu beſchweren, Macht ha„ben, inzwiſchen aber alle Proceſſus facti und Gewaltthätigkeiten vermieden „bleiben ſollen.

Die Innſaßen wendeten nun alles an, durch zweimalige Abordnungen an das allerhöchſt = Kaiſerlich = Königliche Hoflager, den allerhöchſten Stellen ihre gravamina vorzulegen, und deren gerechteſte Hebung in den Weeg gütlicher Verhandlungen einzuleiten.

Doch dieſe gewannen den - von den Innſaßen ſo devoteſt und ſehnlichſt geſuchten und gewünſchten Fortgang nicht.

Hingegen erließen der Kaiſerinn = Königin Maria Thereſia Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, die allerhöchſte Entſchließung unterm 1ten Septbr. 1780. dahin:

„Daß, da die Frage von der Landeshoheit der Grund und die Quelle aller Irrungen „wäre, die Frage: **Weme die Landeshoheit über die Burgauiſche Inn„ſaſſen = Güter gebühre, durch ein Kompromiß entſchieden werden ſolle.**

Dieſem allerhöchſten Antrag folgte ſogleich unterm 2ten Octbr. 1780. eine allerhöchſte Verordnung oder Proviſorium und Normal = Reſolution, wie die Vorder = Oeſterreichiſche Stellen und das Burgauiſche Oberamt Günzburg inzwiſchen und bis zu endlichem Austrag des Kompromiſſes, in den Innſaßen = Sachen ſich zu verhalten haben.

Hierinn iſt vornehmlich verordnet:

„Wären die vorkommende Fälle in den Verträgen nicht vorgeſehen; ſo hätten die „Stellen zwar vor der Hand alle unverfängliche Temperamente zu verſuchen; wenn „ſie jedoch damit nicht auslangten, **in Vorausſezung der dißfalls uneinge„ſchränkt-verbliebenen Oeſterreichiſchen Landeshoheit, das, was Rech„tens iſt, zu veranlaßen,** davon aber de Caſu ad Caſum die Anzeige zu „machen.

„In Anſehung der Jurisdiktion über die Innſaßen und Begüterte ſelbſt, ſolle in „Civil - Gegenſtänden, als Schuldforderungs = Konkurs = Adminiſtrations = und „Erbſchaffts = Sachen, es darauf ankommen, ob der Innſaß auch extra Burgo„vicum unmittelbare Reichsgüter beſize oder nicht? Im erſten Fall wären die „Sachen communicative mit dem Kaiſerlichen Reichshofrath zu behandeln; „wenn aber dieſer hiezu die Hände nicht bieten wollte; ſo wäre in ſolchem Fall, „jedoch nur reſpectu der - in Burgovico gelegenen Güter, ohne fernere Ein„ſchreitung in den Reichsgerichten eben ſo wohl privativè als auch in jenem Fall „fürzugehen, wo ein Innſaß außer der - in Burgovico gelegenen - keine Güter „in dem Reichs = territorio beſizete.

Hierdurch nun war offenbar dem Durchleuchtigſten Erzhaus die Landeshoheit über die Innſaßen und deren Güter in Burgovico zum voraus ſchon zugeeignet und feſtgeſezt: daß nach dieſem Grundſaz das Burgauiſche Oberamt in ſtrittigen Fällen die Innſaßen behandeln - mithin eben diejenige Landeshoheit, deren Entſcheidung doch auf ein allergnädigſtangetragenes Kompromiß geſtellt worden, inzwiſchen in volle Uebung ſezen ſolle.

Dieſe neuere Verfügungen, die Entfernung der Reichsgerichtlichen Erkenntniße, die Unthätigkeit der vertragsmäßigen Auskunfts = Mittel, ſtatt deren ein Kompromiß über die Entſcheidung der Landeshoheit im Ganzen, endlich ein Proviſorium zu interimiſcher Vorausſezung und Handhabung der Oeſterreichiſchen alleinigen uneingeſchränkten Lan-

deshoheit, ſezten nun erſt das Innſaßiſche Corpus und deßen Sache in die mißlichſte Verlegenheit, in der ſie ſeit Jahrhunderten nicht war.

Die allerunterthänigſte Vorſtellungen der Innſaßen an des glorwürdigſt regierenden - nun zum allgemeinen Leidweſen des teutſchen Reichs allzufrüh erblaßten Kaiſer Joſeph des IIten Kaiſerlich = Königlicher Majeſtät waren nicht vermögend, in dieſen allerhöchſt gefaßten - den Innſaßen in allem Betracht äuſſerſt bedenklichen Entſchließungen, eine milderude und mehr beruhigende Abänderung zu erbitten.

In dieſer zweifelhaften Criſi haben endlich die Innſaßen ſich verbunden erachtet, Einem geſammten hochlöblich = Schwäbiſchen Kreis = Konvent die Lage der Sache und den ganzen Verlauf ſeit 1772. ausführlich, mit allen dazu gehörigen Beweiſen, durch ein Promemoria vom 24ten May. 1785. vorzutragen, und des Kreiſes Aſſiſtenz und Verwendung bei Kaiſerlich = Königlicher Majeſtät anzurufen, damit die Beſchwerden abgeſtellt, das nachtheilige Proviſorium aufgehoben, in vorkommenden Differenzien der vertragmäſige Kompromißweeg wirkſam gemacht, überhaupt auch zu einer gütlichen Uebereinkunft, eine Zuſammentrettung beederſeitiger - der Sachen und der Verfaßung und des Herkommens kundiger Deputirten, unter Mitwirkung vom hochlöbl. Kreis zugeordneter, veranlaßt werden möge.

Ein hochlöblicher Kreis fand ſich aufs neue überzeugt, wie tief die innſaßiſche Beſchwerden in des geſammten Kreiſes Intereſſe und Verfaßung einſchlagen, und nach den ſchon ſeit Seculis beſtätigten Kreisſchlußmäßigen Grundſäzen, als des ganzen Kreiſes Angelegenheit anzuſehen - und der Reichs = und Kreis = verbandmäßige Beiſtand nicht zu verſagen ſey. Er fand ſich überzeugt, daß das neuerlich von allerhöchſter Stelle angetragene Haupt = Kompromiß zu Entſcheidung der Landeshoheit im Ganzen, nach den Grundſäzen der Reichs = und Kreis = Verfaßung, und nach den Verhältnißen der innſaßiſchen längſt beſtehenden - und von den glorwürdigſt = regierenden Kaiſern konſirmirten Verträgen, auch nach den beſondern Verhältnißen der Innſaßen, vornehmlich beträchtlicher Reichs = Stifter, die mit ihrem ganzen Reichs = und Kreisſtändiſchen Gebiete, der geographiſchen Lage nach, in der Markgrafſchaft Burgau geſeßen ſind, ſo beſchaffen ſey, daß es weder in der Innſaßen - noch in des Schwäbiſchen Kreiſes Mächten ſtehe, ein ſo tief eingreifendes mit dem obangezeigten Vertrags = Kompromiß über den ſtrittigen Verſtand der Interims = Mittel nicht zu vermengendes beſonderes Kompromiß, wodurch über Freiheit, oder Landſäſſigkeit und Subjektion mehrerer = ſeit Jahrhunderten dem Reich und Kreis angehörigen Stände und Glieder und deren unmittelbare Gebiete entſchieden werden ſoll, anzunehmen; daß ferner der = zwiſchen dem höchſten Erzhauſe, und dem innſaßiſchen Körper 1587. geſchloßene Interims = Vertrag, im Jahr 1653. feierlich, unwiderruflich und auf ewig und alſo perpetuirt worden, daß jene 1583. über zwei Gegenſtände und darunter namentlich über den Punkt der Landesherrlichen Obrigkeit eingegangene - und an das Reichs = Kammergericht zum ſchiedsrichterlichen Ausſpruch gewieſene Kompromiſſe beederſeits aufgehoben - und allen weitern Prozeßen entſagt worden, ſo, daß, wie ſchon oben angeführt, nach den 1653. ſo feierlich beſtätigten und perpetuiſirten Verträgen, die Frage von einer Vniverſal - Landeshoheit, und alſo von einer andern Art Landeshoheit, als wie ſie ſchon in den Verträgen, ohne Nahmen, der That und den Wirkungen nach, anerkannt, und durch uraltes Herkommen befeſtiget iſt, gar nicht mehr ſeyn können.

Ein hochlöblicher Kreis fand ſich ferner überzeugt von der Gerechtigkeit des Innſaſſiſchen Geſuchs, daß vorderſamſt das K. K. Proviſorium vom 2ten Octbr. 1780. als die gröſte Beſchwerde abgethan werde, indem Seine Kaiſerl. Königl. Majeſtät es mit Ihro erhabenſten und allergerechteſten Denkungsart ſelbſt nicht vereinbarlich finden könnten, die Landesheit, als einen ſtrittigen Punkt Kompromißlicher Entſcheidung auszuſezen, und zu gleicher Zeit zu verordnen, daß indeß, und bis zu Endigung des Kompromißes, in ſtrittigen Fällen, und wenn die Innſaßen hierüber nicht gütliche Auskunft mit den Vorder-

Oeſterreichiſchen oder Markgräfl. Burganiſchen Stellen träfen, die Oeſterreichiſche uneingeſchränkte Landeshoheit zur Norm und Grundlage angenommen und hienach verfahren und fürgegangen werden ſolle.

Daß dieſes Proviſorium ſeitdem die Burganiſche Stellen nur deſto mehr gereizt und aufgemuntert habe, die Rechte der Innſaßen zu bekränken, und daß es eine unſeelige Quelle der überhandnehmenden Beſchwerden geworden ſey, iſt Einem hochlöblichen Kreis, theils in dem Promemoria vom 24ten May. 1785. und deſſen Beilage CC. theils in den fernern Anzeigen der gravaminum bei den Kreis-Konventen 1786. 1787. 1788. umſtändlich und ſpezifizirt vorgelegt worden.

Hier wird es dermalen genug ſeyn, darauf, als auf bereits zu öffentlichen Akten gebrachte Sachen, ſich zu beziehen, und zum Merkmal ihrer Erheblichkeit hier blos die Rubriken, unter welchen die ſpezielle gravamina häufig vorkommen, in Erinnerung zu bringen. Dieſe ſind gemeiniglich: Zudringlichkeit mit Oeſterreichiſchen Landes-Mandaten und Patenten, beſonders in Anſehung Kaiſerlich-Königlicher Deſerteurs; mit Steuer-Faſſionen Innſaſſiſcher Kirchen-Fabriken, mit Executionen, auch Erkenntniß und Beitreibung willkührlich geſezter großer Geldſtrafen gegen innſaßiſche freie Stände und Herrſchaften oder deren Beamte; mit Appellationen, die das Burganiſche Oberamt Günzburg bey allen Gelegenheiten an ſich zu ziehen und mit Kontumazial-Erkenntnißen und executiviſchen Mitteln durchzuſezen ſucht; mit Burganiſch-angeſtellten Adminiſtrationen und Kognitionen in Schuld- und Erb-Sachen freier unmittelbarer Reichs-Ritterſchaftlicher Glieder; mit Einmiſchung in pure-für die innſaſſiſche Gerichte privative gehörige Civil-Sachen; mit Annahm- und Fovirung unerlaubter Rekurſe ungehorſamer Unterthanen der Innſaßen; mit willkührlicher Verlezung der allgemeinen und beſondern Verträge. ꝛc.

Einem hochlöblichen Kreis iſt gefällig geweſen, durch ein ſtandhaftes Promemoria vom 3ten Juny 1785. an des damals an den Schwäbiſchen Reichs-Kreis accreditirten Kaiſerlich-Königlichen Miniſters, Freiherrn von Lehrbach Excellenz, das dringende Anliegen der Innſaßen zu allerhöchſt-Kaiſerlich-Königlicher Remedur zu empfehlen.

Das hierauf von belobtem Kaiſerlich-Königlichem Herrn Miniſter unterm 23ten May 1786. an den Kreis gebrachte Promemoria, veranlaßte eine innſaſſiſche Beantwortung, die dem hochlöblichen Kreis-Konvent im Jahr 1787. übergeben worden. Darinn ſind ausführlich deducirt die groſſentheils ohnehin kundbare Gründe der innſaſſiſchen Freiheit und Immedietät, der unfürdenkliche Beſiz derſelben, die von Urzeiten her ausgeübte Reichs- und Kreisſtändiſche Territorial- und Immedietäts-Rechte, und wie ſolche theils urſprünglich beſtehen, theils durch Kaiſerliche Privilegien, durch die Verträge, und ſelbſt durch Anerkenntniſſe der Durchleuchtigſten Erzherzoge von Oeſterreich beſtätigt ſind.

Ein hochlöblich-Schwäbiſcher Kreis fand ſich bewogen, dieſe innſaſſiſche Schrift widerum des Kaiſerlich-Königlichen Herrn Miniſters Excellenz nicht nur mitzutheilen, ſondern zugleich mit einem ſehr ausführlichen grundvollen Promemoria vom 2ten Juny. 1787. kräftigſt zu unterſtüzen.

Kaiſerlich-Königliche Majeſtät haben nicht allergnädigſt geruht, auf dieſes Kreis-Promemoria vom 2. Jun. 1787. und deſſen Beilagen durch allerhöchſtdero accreditirten Herrn Miniſter eine weitere allergnädigſte Rukäußerung geben zu laſſen.

Indeſſen wird von dem Burganiſchen Oberamt Günzburg immerfort jeder Anlaß benuzt und geſucht, die freie Stände und Glieder des Reichs oder die ihnen zugewandte, als Landſaßen der Markgrafſchaft Burgau zu behandeln.

Die

Die neuern und erheblichſten Facta, z. B. in ſpecie die Kränkungen der innſaßiſchen privativen Gerichtsbarkeit durch die- von dem Kaiſerlich-Königlichen Oberamt Günzburg ſich anmaſſende Appellations-Inſtanz, auch dadurch jede willkührliche Annahme unordentlicher Rekurſe widerſpenſtiger Unterthanen, die attendirende Aufdringung der Oeſterreichiſchen Gerichts-Ordnung und anderer Oeſterreichiſchen Anſtalten; Verdringung des Reichs-Ritterſchaftlichen Einſtands-Rechts auf unmittelbaren Rittergütern ꝛc. ſind einer Hochlöblichen Kreis-Verſamlung den 30. Mai im Jahre 1788. ſpecifice vorgetragen, auch von derſelben für ſo erheblich geachtet worden, daß wiederum ein Promemoria vom 7. Junii an des accreditirten Kaiſerlichen-Königlichen Herrn Miniſters Grafen von Lehrbach Excellenz, mit Anſchlieſſung der innſaßiſchen neuen Beſchwerden, und mit dem angelegenſten Erſuchen, um hochgeneigteſte Miniſterial-Beförderung zu allerhöchſten Remedirung, von Kreiſes wegen, erlaſſen wurde.

Den Nachtrag und weitern Verfolg der wichtigſten Beſchwerden legen die Inſaßen einem hochlöblichen Kreis in dem gehorſamſten Vertrauen auf die ferner hochgeneigteſte Reichs- und Kreis-verbandmäßige Aßiſtenz in der hier beigeſchloſſenen Verzeichniß vor. Auch dieſe beweißt die fortwährende Beſtrebungen und Unternehmungen des Kaiſerlich-Königlichen Oberamts Günzburg, bei jedem Anlaß einen neuen Verſuch landesherrlicher Gewaltübung gegen die Innſaßen zu machen, und die vorkommende Fälle meiſtentheils nur nach dem Principio der für die Markgrafſchaft Burgau vorausgeſezten allgemeinen Landeshoheit zu behandeln, über unmittelbare Perſonen, Güter und Rechte zu cognoſciren.

Die Einmiſchung des Kaiſerlich-Königlichen Oberamts Günzburg in die Freiherrlich von Böhliniſche Adminiſtration, war längſt eine groſſe Beſchwerde der Innſaßen und beſonders der Reichs-Ritterſchaft.

Nach dem Tode des Freiherrn von Böhlin hat das Oberamt Günzburg ſeine Anmaſſungen auf die Auseinanderſezung der ganzen Erbſchaft und ſogar dahin extendirt, daß es die Cognition über das unmittelbare Gut Hohenraunau widerrechtlich an ſich gezogen, ein proceſſuariſes Verfahren darüber ganz nach der öſterreichiſchen Gerichts-Ordnung inſtruirt, endlich das Gut, theils als ein angebliches Allodium, theils als angebliches Weiber- und Erb-Lehen, den Freiherrlich-von Böhliniſchen Töchtern zuerkannt, und der Probſtei des Stiffts St. Peter in Augsburg, welche dieſes zur Probſtei à Seculis lehenbare Gut, als ein demſelben nun erledigt und heimgefallenes Mannslehen bereits in Beſiz genommen hatte, gänzlich abzuſprechen und zu entziehen, ſich ermächtiget hat.

Da nun die fortwährende Bedrängniße der Markgräflich Burgauiſchen Stellen gegen mehrere- zum Reich und Kreis gehörige anſehnliche geiſt- und weltliche Stände, und gegen die Reichs-Ritterſchaft Kantons Donau, gerade zu endlich derſelben Entkräftung und Ruin, auch gänzliche Losreiſſung vom Reich nach ſich ziehen; zumal die neuere Kaiſerlich-Königliche Verfügungen von 1772. 1777. und die proviſoriſche Normal-Reſolution von 1780. von ſolchen ſchweren äuſerſt nachtheiligen Wirkungen und Folgen ſind, daß die Oeſterreichiſche Stellen dadurch zu jeder faktiſchen Ausübung Ober- und Landesherrlicher Rechte gegen die innſaßiſche Reichs-Stände und Reichs-Ritterſchaft ſich ermächtiget zu ſeyn glauben, und dieſe endlich ihres uralten Beſizes ihrer reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Rechte gänzlich entſezt, ſomit nicht nur der Schwäbiſche Reichs-Kreis in ſeiner Konſiſtenz und Verfaſſung zerrüttet, ſondern auch zugleich des geſammten Reichs Intereſſe und Rechte und des allerhöchſten Reichs-Oberhaupts Anſehen und Vorrechte angegriffen und vernachtheiliget werden; Da ferner diejenige Gründe, aus welchen die innſaßiſche Beſchwerden von jeher für des hochlöblich Schwäbiſchen Kreiſes eigene Angelegenheit geachtet und auch ſchon 1582. ſodann 1711. und 1741. ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des höchſten Kurfürſtlichen Kollegiums und 1730. des General-Kongreſ-

 ſes

ſes der- zu Frankfurt aſſociirten fünf Reichs-Kreiſe geworden; Da dieſe Gründe und Umſtände in jezigen Zeiten noch vorhanden ſind, und vielmehr nun ein weit ſtärkeres Gewicht haben müſſen, wenn auſſer den fortwährenden einzelnen Bedrükungen, die vorgeſchriebene Hülfloſigkeit von den höchſten Reichs-Gerichten, die beharrliche Zumutung einer Kompromiß-Entſcheidung über die Frage der Landeshoheit im Ganzen, und die proviſoriſche Berechtigung der Markgräflich Burgauiſchen Stellen, nach den Grundſäzen einer dem Erzhauſe Oſterreich in regula allein und unumſchränkt zuſtehen ſollenden Landeshoheit fürzufahren, in Betrachtung genommen wird.

So rechtfertiget ſich die angelegenſte und gehorſamſte Bitte ſämmtlicher in der Markgrafſchaft Burgau geſeſſenen Stände und Reichs-Ritterſchaft, ein hochlöblicher Kreis wolle in Verfolg der bisher geleiſteten und mit ſchuldigſtem auch reſpektuoſeſtem Dank ſtets zu verehrenden Reichs- und Kreis-patriotiſchen Aſſiſtenz und Verwendung, (mit Rukſicht auf die Hochdemſelben ſeit mehrern Jahren vorgetragenen- und hier kürzlich konzentrirten Vorſtellungen) die Burgauiſch-Innſaßiſche Beſchwerden vorderſamſt des Königs in Ungarn und Böhmen Leopold des II. Majeſtät zur nunmehrig allergnädigſt gerechteſten Remedur auf das dringendſte anzuempfehlen, hienächſt aber auch dieſelbe bei dermalig wichtigem Zeitpunkt der bevorſtehenden Kaiſers-Wahl und Wahl-Capitulation dem verſammelten höchſten Kur-Collegio zur reichs-patriotiſchen Beherzigung vorzulegen, und Höchſtdeſſen würkſamſte Verwendung, Protektion und Aſſiſtenz dahin zu erbitten belieben, daß

1.) obbemeldtes höchſtnachtheiliges Proviſorium vom Jahr 1780. ohne weiters aufgehoben, und dagegen

2.) feſtgeſezt werden möge, daß die Burgauiſche Behörden ſich über die Perſonen, Güter und Unterthanen der freien Innſaßen keiner andern als ausdrüklich vertragener Rechte anmaſſen ſollen; Hiebei aber

3.) den Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen die fernere reichs-konſtitutionswidrige Stöhrung der innſaßiſchen Civil-Gerichtsbarkeit und des unmittelbaren Gerichtszugs an die höchſte Reichsgerichte auf das gemeſſenſte unterſagt-

4.) die Frage von der Landeshoheit im Allgemeinen für immer beſeitiget-

5) die perpetuirte Interims-Mittel ganz allein zum Grunde gelegt- und dasjenige, was etwa darinn nicht deutlich genug oder ganz unentſchieden ſeyn möchte, durch beiderſeits zu benennende Bevollmächtigte, unter der Aſſiſtenz des Schwäbiſches Kreiſes, erläutert und näher beſtimmt- woferu aber

6.) ſich über das eine oder das andere zwiſchen beiden Theilen auf dieſe Weiſe nicht gütlich zu vereinigen ſeyn ſollte, alsdann das Durchleuchtigſte Erzhaus ſich eines der beiden höchſten Reichsgerichte ſelbſt zum Schiedsrichter gefallen laſſen wolle und ſolle.

Womit einem Hochfürſtlichen hohen Kreis-Ausſchreibamt und geſammtem hochlöblichem Kreis, Sie die Innſaßen, ſich und ihre Angelegenheit zu gnädig und hochgeneigter Geſinnung, Hülfe und Unterſtüzung beſtens anempfehlen.

Augſpurg, den 27. Merz 1790.

ad

ad Nrum II.

Verzeichniß
einiger neuern Beſchwerden der Innſaßen und Begüterten in der Markgrafſchaft Burgau, gegen das K. K. Oberamt Günzburg und die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung zu Freyburg von den Jahren 1788. und 1789.

Gravamen 1mum.

Den von 200. Malter Gerſten, welche der Herr Baron von Freyberg zu Raunau zu eigenem Gebrauch gekauft hat, zu Knöringen abgedrungenen Zoll betreffend.

Aus der- von der hohen Reichs-Ritterſchaft gemachten Anzeige, und hierüber unterm 12ten April und 10ten Chriſtmonats 1788. aufgehobenen Konferenz-Protokollen, wurde dem Baron Clemens Carl von Freyberg zu Raunau von 200. Malter Gerſten, welche ſelbiger zu ſeinem eigenen Gebrauch erkauft- und zu Knöringen hat durchführen laſſen, der Zoll daſelbſt vertragwidrig abgedrungen.

2dum.

Das- von dem Markgräflich Burgauiſchen Obervogtei-Amt zu Grumbach an vorgedachten Baron von Freyberg von jedem Sack der allda durchführenden Gerſte mit 6. Pfenning geforderte Durchlaßgeld.

Gleichergeſtalten wurde, nach Innhalt des Konferenz-Protokolls vom 21ten 1789. von der hohen Reichs-Ritterſchaft die Anzeige gemacht, welchergeſtalt dem Baron von Freyberg zu Raunau von dem Burgauiſchen Obervogtei-Amt Grumbach wegen einer- zu Gundremmingen aufgekauften- und von da nach Raunau gebrachten- ſomit zu Grumbach durchgeführten Gerſte, ganz neuerlich ſub Titulo eines Durchlaßgelds von jedem Sak 6 Pfenning abgefordert- und dabei behauptet worden ſey, daß nach der Oeſterreichiſchen Schrannen-Ordnung zu Grumbach, alle Früchte in die dortige Schranne geſtellt, wegen der blos durchführenden aber, die Legitimation beigebracht werden müſſe, daß ſolche nicht wie von dem Baron von Freyberg zu Gundremmingen geſchehen, ſondern in einer öffentlichen Schranne aufgekauft worden ſeyen.

3tium.

Die- dem jüngſt-verſtorbenen Baron von Heidenheim zu Münſterhauſen, über die bereits von Seiner Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät, als allerhöchſtem Reichs-Oberhaupt, ſchon erhaltene- annoch von Seiten der Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen aufzubringen geſuchte veniam ætatis betreffend.

Wie die fernerweite Anzeige der mehrbelobten hohen Reichs-Ritterſchaft, und die Konferenz-Protokolle vom 10ten Chriſtmonats 1788. und 2ten May 1789. des umſtändlichern ausweiſen, wurde dem jüngſt verſtorbenen Baron von Heydenheim zu Münſterhauſen, ohngeacht derſelbe bereits von Seiner Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſten Gedächtniſſes, als allerhöchſtem Oberhaupt, die veniam ætatis erhalten, von den Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen die Zumuthung gemacht, ſolche auch dort nachzuſuchen.

4^tum.

Die Markgräflich-Burgauiſche Anmaſſung, den Reichsſtändiſch-Wettenhauſiſchen Beneficiaten zu Ellzee, mit Oeſterreichiſchen Steuren zu belegen, und deſſen Umſchaffung in einen Pfarrer betreffend.

Beſag Protokolls vom 14ten Julii 1789. unterfieng man ſich Markgräflich-Burgauiſcher Seits, in dem faſt ganz inſaſſiſchen Ort Ellzee, das von dem Reichsſtändiſchen Stift Wettenhauſen, als Patrono Collatore und Decimatore dependirende Beneficium, nicht nur mit denen Dominikal-Schulden-Erb- und Türken-Steuren zu belegen, ſondern ſogar von der Pfarrei Ichenhauſen, wohin Ellzee ein Filial iſt, abzuſondern, zur Seminarien-Steuer nach Freiburg zu ziehen, und zu einer pur-öſterreichiſchen Lokal-Pfarrei, auf Koſten und zum Schaden der reichsſtändiſchen Inſaſſen Unterthanen umzuſchaffen, und alles durchaus mit Gewalt und Exekution zu bewerkſtelligen.

5^tum.

Die dem Löblichen Kollegiat-Stifft St. Moriz in Augſpurg von Seiten der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung und des Markgräflich Burgauiſchen Oberamts zu Günzburg gemachte Zumuthung, die bereits verliehene Pfarrei Memmenhauſen nach Oeſterreichiſcher Verordnung neuerlich und per Concurſum zu vergeben; nicht weniger die dortige Heiligen-Rechnungs-Extrakte jährlich einzuſchiken, folglich hiedurch das- dem ermeldten Kollegiat-Stifft ſtrittig gemachte Patronats-Recht auch angefochtene niedere Gerichtsbarkeit betreffend.

Die - unterm 8ten May, 19ten Juny und 14ten Septbr. aufgehobene Konferenz-Protokolle, enthalten des ausführlichern, welchergeſtalt ſich die Vorderöſterreichiſche Regierung zu Freiburg nnd das Oberamt Günzburg nicht geſcheut haben, dem Löbl. Kollegiat Stifft St. Moriz in Augſpurg, die Zumuthung zu machen, daß ſelbiges die Heiligen-Rechnungs-Extrakte von dem Pfarr-Heiligen zu Memmenhauſen, woſelbſt erſagtes Stifft das Patronats-Recht ſchon ſeit ao. 1211. in Ausübung gebracht hat, jährlich einzuſchiken; Nicht weniger die dortige Pfarrei, nachdem ſelbige durch den Todfall des Pfarrers Anton Widenmann ledig, und daraufhin von belobtem Stift St. Moriz widerum beſezt wurde, neuerlich, und zwar nach Oeſterreichiſcher Verordnung per Concurſum zu vergeben, folglich das ſchon ſeit Jahrhunderten in Ausübung gebrachte Patronats-Recht ſtrittig zu machen.

Bei dieſer Gelegenheit ließ ſich auch gedachtes Oberamt zu Günzburg, auf Abſterben des gedachten Pfarrers beigehen, in dem Pfarrhof die Stift-Moriziauiſche Obſignation zu zweimal abzunehmen, und dagegen die markgräflich Burgauiſche Sperre oder Obſiguation, ohngeachtet der dagegen eingelegten Vorſtellungen und Proteſtationen anlegen zu laſſen, und folglich dem Stift St. Moriz, die ſchon von mehr hundert Jahren hergebrachte niedergerichtliche Obrigkeit anzuſtreiten.

6^tum.

Die Rechtsſtrittigkeit zwiſchen dem Kollegiat-Stift St. Peter in Augſpurg, und den Töchtern des verſtorbenen Barons v. Vöhlin zu Neuburg an der Kammel pcto. feudi & allodii des Guts Hohen-Raunau betreffend.

Nach dem Tode des Freiherrn von Vöhlin hat das Oberamt Günzburg, ſeine Anmaßungen auf die Auseinanderſezung der ganzen Erbſchafft und ſogar dahin exten-

extendirt, daß es die Cognition über das unmittelbare Gut Hohenraunatt widerrechtlich an ſich gezogen, ein prozeßuariſches Verfahren darüber, ganz nach Oeſterreichiſcher Gerichts-Ordnung, inſtruirt, endlich das Gut theils als ein angebliches Weiber- und Erblehen, den Freiherrlich von Böhliniſchen Töchtern zuerkannt, und der Probſtei des Stifts St. Peter in Augſpurg, welche dieſes - zur Probſtei à Seculis lehenbare Gut, als ein demſelben nun erledigt und heimgefallenes Mannslehen, bereits in Beſiz genommen hatte, gänzlich abzuſprechen, und zu entziehen ſich ermächtiget hat: wie ſolches alles in derunterm 22ten May 1789. auf beſchehene Anzeige, abgehaltenen innſaſſiſchen Konferenz des mehrern in Vortrag gebracht worden iſt.

7^mum.

Die - durch den Oeſterreichiſchen Conſcriptions - Commiſſarium mit Numerirung des Pfarrhofs zu Balzhauſen, dem adelichen Stifft Edelſtetten gekränkte grundherrliche und niedergerichtliche Rechte betreffend.

Nach dem Innhalt des Konferenz-Protokolls, vom 19ten Juny 1789. geſchah von dem adelichen Stift Edelſtetten bei dem Engern Ausſchuß, die Anzeige, daß der - den 11ten May. ej. ai. in Balzhauſen zugegen geweſene Oeſterreichiſche Conſcriptions - Commiſſarius von Löſch, dem dortigen Pfarrer den Auftrag gemacht, ſeinen Pfarrhof, (der zwar ſchon lange conſcribirt, aber noch nie numerirt geweſen) in Zeit von einer halben Stunde um ſo gewißer numeriren laßen ſolle, als ſelbiger widrigenfalls auf Koſten des Pfarrers eine eigene Eſtaffette nach Freiburg abordnen würde.

Dieſer Pfarrhof iſt dem ermeldten adelichen Stift Edelſtetten dienſt - und zinnßbar, und ſteht unſtrittig auf einem dahin gerichteten Grund und Boden.

Wie offenbar alſo die - dieſem adelichen Stift zuſtehende grundherrlich- und niedergerichtliche Rechte, durch dieſe Zudringlichkeit gekränkt und violirt worden, wird keiner fernern Ausführung bedarfen.

8^vum.

Die Annahm einer unſtatthafften Appellation vor der inkompetenten 2ten Inſtanz des Löbl. Burgauiſchen Oberamts, und die quoad executionem gegen die Baron v. Volmariſche Vormundſchaft anmaßlich verhängte Sequeſtration beträchtlicher Strafe betreffend.

Nachdem in der Schuldforderungs-Sache der Braunmülleriſchen Waiſen-Klaſſe zu Wiblingen, Marckgräflich-Burgauiſchen Oberamts, wider den v. Vollmariſchen Unterthanen Joſeph Jehle zu Rieden, vor dem kompetenten Richter erſter Inſtanz, eine Urthel gefällt worden, und dieſe bereits zur Rechts-Kraft erwachſen war, wurde auf der klagenden Seite gleichwol von dieſer Urtel an das Burgauiſche Oberamt zu Günzburg appellirt. Lezteres hat, unter Zugrundlegung der neuen Oeſterreichiſchen Gerichts-Ordnung, ohngeachtet obbemeldtermaſſen das Fatale appellationis ſchon verfloſſen war, und ohngeachtet der - von der von Vollmariſchen Vormundſchafft, ſo wie von dem Hochſtifft-Augſpurgiſchen Lehenhof dagegen eingelegten Verwahrungen, die unſtatthaffte Appellation dennoch angenommen, auf dem - von geſammten Innſaſſen von jeher widerſprochenen Gerichtszug, unter Berufung auf das bekannte Proviſorium vom Jahr 1780. ohnabweichlich beharrt, daher bei dieſer Streitſache in contumaciam verfahren, die Urtel voriger Inſtanz reformirt, und alſo der Beklagte zu Bezahlung der eingeklagten Summe verurtheilt.

theilt. Die Vollziehung dieſer Sentenz wollte hierauf der Baron von Vollmariſchen Vormundſchaft aufgetragen werden, und es wurde ihr ſogar auf den Verweigerungsfall eine Fiskal-Strafe von 100. Ducaten angedroht.

Weil nun bemeldte von Vollmariſche Vormundſchaft ſich hiezu nicht verbunden ſah, ſo wurde dieſelbe durch wirkliche Sequeſtration des von Vollmariſchen Guts zu Denzingen, nicht nur zu Hinterlegung der- an den Joſeph Jehle geforderten Summe bei dem Löbl. Burgauiſchen Oberamt gezwungen, ſondern eben dieſes Oberamt will ſich ſogar auch noch der geforderten Gerichts-Koſten und der anmaßlich-zuerkannten Strafe von 100. Dukaten durch fernere Sequeſtration des ermeldten Hofguts, und durch öffentliche Verſteigerung der- zu demſelben gehörigen Grundſtücke, noch weiter bemächtigen.

Nr. 12.

Denkſchrift

des Reichsſtadt Ueberlingiſchen Kreisgeſandten - als Reichsſtadt-Offenburgiſchen Stimmvertretters Freiherrn von Lenz an die Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 26. Mai 1790.

Bei einer Hochanſehnlichen Kreisverſammlung haben die drei Reichs- und Mitvereinſtädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach durch eigene Abgeordnete bei denen im Frühjahr 1773. und 1776. abgehaltenen allgemeinen Kreistägen gegen das damalige K. K. Oberamt Ortenau zerſchiedene dringende deren drei Reichsſtädten kundbare Unmittelbarkeit ſehr drückende und andere bei der vormalig Hochfürſtlichen Badiſchen Lehens-Innhabung in ungeſtörtem Beſiz gehabte Recht und Gerechtigkeiten ſtörende Beſchwerden einzureichen und um die Hohe Kreiſes Aſſiſtenz unterthänig zu bitten, ſich die ehrerbietige Freiheit genommen, wie die bei denen allgemeinen Kreis-Actis vorliegende zwei Promemoria mit voluminoſen Beilagen beweiſen, ſie waren auch zu fürwährend gehorſamſter Dankesverbindung ſo glüklich, daß eine Hochanſehnliche Kreisverſammlung die eingereichte Beſchwerden für erheblich angeſehen, und durch die damalige K. K. Herrn Miniſter die wiederholte kräftigſte Empfehlungsſchreiben an den K. K. Hof um würkſame Abſtellung ſothaner Neuerungen und reichsſtändiſch-ohnleidentlichen Bekränkungen gelangen laſſen, wodurch aber ein mehreres nicht erlanget wurde, als daß, nach einem Umtrieb von 4. bis 6. Jahren, auf dießfallige mehrfältige bei der Regierung zu Freiburg gemachte Vorſtellungen, und von da an den Kaiſerlichen Hof erſtatteten Bericht endlich die anliegende ganz generale Entſchlieſſung ex Cancellaria aulica d. d. 2. Febr. 1780. erfolget iſt: „daß die Regierung und Kammer zu Freiburg „ſowohl- als das Ortenauer Oberamt von einer Univerſal-Jurisdiction über ernannte „drei Reichsſtädte niemal einige Meldung machen, auch gegen dieſelbe keine andere Actus „ausüben ſolle, als worinn man dortſeitiges Poſſeſſorium zu erweiſen im Stande ſey."

Ueber die ſpecifice angebrachte Beſchwerden erfolgte aber, ohngeachtet die Regierung ihren Bericht von Punkten zu Punkten an den Kaiſerlichen Hof erſtattet, weder jemals eine Hofreſolution, weder waren die drei Reichsſtädte und in ſpecie die Reichsſtadt Offenburg, die mehrere ihrer angebrachten hauptſächlichſten Beſchwerden bei der K. K. Vorderöſterreichiſchen Regierung zu gedachtem Freiburg bis anhero in via juris fortzuſezen ohnermangelt, ſo glücklich die- in der weitern Hofreſolution vom 8. Octbr. 1780. recht und-billigmäßige Abhülfe zu erhalten.

Dann

Dann die ſowohl im Jahr 1773. als 1776. bei einer Hochanſehnlichen Kreisverſammlung ab Seiten der Reichsſtadt Offenburg eingereichte ſehr nachtheilige Beſchwerden und zwar

Gravamen I^mum.

Daß der Freiherr von Axter als Ortenauiſcher Landvogt den 22. Oct. 1771. mit bewaffneter Mannſchaft, entblöstem Seitengewehr, auch gerührtem Spiel in die Städte ohne Requiſition eingefahren, die Magiſtraten für ſich berufen, und von denen Städten, ſo wie ſie der Landvogtei unterworfen, Beſiz genommen habe,

weder durch eine abgegebene Declaration als unbefugt zurükgekommen, weder dem Freiherrn von Axter verhoben, ſomit ſtillſchweigender Weiſe als zuläßig anerkennet worden, und ſo auch das

Gravamen II^dum.

Daß der Offenburgiſche Reichs-Schultheiß unter der ganz neuen Aufſchrift: dem K. K. Vorder-Oeſterreichiſchen Vaſallen! nach Ortenberg citiret, und unter Bedrohung des Lehens-Fiſcals angewieſen worden, über ſeine Dienſts- und Beſtallungs-Emolumenta Rechnung zu legen.

Obſchon ſolches nicht beharret, dennoch durch eine würkliche Reſolution nicht gehoben, und dahero weder die Reichsſtadt ſelbſt, noch ein zeitlicher Reichsſchultheiß ſichergeſtellt worden, ſo, daß dieſe Beſchwerde von Seiten Oeſterreichs ſeiner Zeit wiederum erneuert werden könnte, ſo wie das

Gravamen III^tium.

Daß die Reichsſtädte gegen das alte Herkommen nicht mehr als Nachbarn betittelt, ihnen auch in denen Zuſchriften keine Courteſie gegeben werde,

immer noch von dem Oberamt Ortenau fortgeführet wird; auch über das ſehr bedenkliche

Gravamen IV^tum

Daß Oeſterreich ſeine reſervirte Jurisdiction durch die zeitliche Landvögte und Schultheißen exerciren laſſe, und der Reichs-Schultheiß zu Offenburg, wenn er ſich der Reichsſtädtiſchen Ohnmittelbarkeit annimmt, mit der Lehensfelonie bedrohet werde,

keine Entſchließung erfolget, und dahero dieſer ohnerfindliche Saz wenigſtens ſtillſchweigender Weiſe beharret, ſomit ſeiner Zeit gegen die Reichsſtadt Offenburg Oeſterreichiſcher Seits geltend gemacht, und ein jeweiliger Reichs-Schultheiß in Verlegenheit geſezet werden dürfte, ſich der Reichsſtädtiſchen Gerechtſamen thätig anzunehmen. Das der daſigen Reichsſtädtiſchen Gerichtsbarkeit mehr dann nachtheilige

Gravamen V^tum.

Die Ortenauiſcher Seits ſich über alles dahier wohnende Ober-Amtliche und Subaltern-Perſonale nebſt ihren Angehörigen ſich anmaßende Jurisdictions- auch Obſignations- und Erbſchafts-Abtheilungs Befugniß

wird immer noch fortgeführet, und über das mehrere Penſioniſten, Ober-Amt-Acceſſiſten und Subaltern-Beamte, die nicht einmal hier wohnen zu dürfen bey dem Magiſtrat

ſtrat anſuchen, hieſiger Stadt aufgebürdet, und unter daſige Jurisdiction auch auſſer denen Officiell-Fällen gezogen werden.

Die ad

Gravamen VI^tum.

> Der - von dem Ortenauiſchen Landvogten Freiherrn Arter einem fremden Fuhrmann, unter dem Prätext einer Ortenauiſchen Geleits-Herrlichkeit, zugeſtandene Land-Vogtheiliche Schuz und factiſche Aufhebung eines von der Reichs-Stadt auf deſſen Pferd pcto debiti angelegten Arreſts

vorgebrachte Beſchwerde iſt eben ſo wenig gehoben, ſondern die anſprechende Geleits-Herrlichkeit wird mittelſt unbegrüßter Durch-Führung der Arreſtanten bis anhero continuiret, und ohngeacht wegen dieſem fortwährigen Gravamine bey der hohen Regierung ſeithero insbeſondere zu Freiburg wiederholter geklagt, und die triftigſte Vorſtellungen mit 10 Beilagen eingereicht worden ſind, dennoch keine Remedur erfolget, wodurch ſich dann auch veroffenbahret, daß das aus dem vorſtehenden Gravamine entſprungene

Gravamen VII^mum.

> wegen ohne Requiſition durchführenden Ortenauiſcher Arreſtanten immer fort continuirt werde, und obſchon

Das

Gravamen VIII^vum.

> wegen verweigerter Stellung der Jagd-Frevlern, und Ortenauiſcher Seits prätendirenden Mit-Jagens Gerechtigkeit

bishero auf ſich beruhet, und ob Seiten der Ortenau ſo viel wiſſend hierunter kein öffentlicher Eingriff mehr geſchehen iſt, ſo könnte doch, da ſolche Beſchwerde durch keine ausdrükliche Reſolution abgeſtellet worden, ſolche ſeiner Zeit wiederum fortgeſezet, und die Reichs-Stadt Offenburg gegen ihre deutliche Privilegia hierunter in ihrer alleinigen Jagens-Befugniß wieder beinträchtiget werden.

Das unter anderm ſehr bedenkliche und hießiger Reichs-Stadt wegen ihrem ohnehin überſpannten Matricular-Fuß ſehr nachtheilige

Gravamen IX^num.

> wegen bis anhero verweigerter Erfüllung des den 4ten Febr. 1718. mit dem Ortenauiſchen Gericht Ortenburg und Griesheim unter Vermittelung Kaiſerlicher und Badiſcher Commiſſarien getroffene und von Kaiſerl. Majeſtät Carolo dem VI. allergnädigſt ratificirten Collections-Vergleich die Beſteurung der in dem Reichs-Stadt Offenburgiſchen Territorio begüterten Ortenauiſchen Unterthanen betreffend

iſt bishero nicht erlediget, und iſt die Reichs-Stadt Offenburg auf eigenes bei dem K. K. Ober-Amt eingegebene Vorſtellung nicht einmal mit einer Antwort beehret worden, vielmehr iſt an die hieſigen Corpora und Privat-Bürger, gegen den deutlichen Innhalt des Oeſterreichiſchen Dominical Steuer Abkaufs Verglichs de anno 1774, vor etwelchen Jahren die Eingebung den Faſſionen von dem Ober-Amt Ortenau durch Ober-Amtlicheallhier in die Burgerliche Häuſſer durch den Ober-Amts-Diener geſchickte Decreta angeſonnen, dieſe auf hierortige Vorſtellung und billigmäſſige Verweigerung zwar zur Zeit nicht ferner betrieben, jedoch dagegen, wie oben geſagt, die Vergleichsmäſſige Collectation

tion der Ortenauiſchen - im Reichsſtadt ⸗ Offenburgiſchen Territorio begüterten Unterthanen bishero nicht zugeſtanden, ſondern dieſe hin wie her bey ihren auswärtigen Gerichten belaſſen worden, ſo daß die Reichs ⸗ Stadt einer Seits in der Furcht von Seiten Oeſterreich peræquirt zu werden, immer leben muß, anderſeits aber wegen Verweigerung der dahin gebührenden Steuer ⸗ Gelder, die geſammte Reichs ⸗ und Kreis ⸗ Koſten bis anhero auf die Beſteurung ihrer Bürgerſchaft mit Zuſezung eines namhaften Theils ihres eigenen Cameralis erliegen laſſen müſſen.

Wegen dieſer Haupt ⸗ Beſchwerde gibt man ſich die Ehre, zu mehrerer Belehrung der Hochanſehnlichen Kreis ⸗ Verſammlung folgende Erläuterung anzufügen.

a) iſt der anno 1778. errichtete und auszüglich anliegende Vergleich unwiderſprechlich, da ſolcher die Beſtättigung weiland Kaiſer Carl des VI. glorwürdigſten Andenkens den 22ten Febr. 1719. wie Ortenauiſcher Seits nicht beſtritten werden kan, erhalten hat.

Es kann auch Ortenauiſcher Seits nicht geläugnet werden, daß der ehemalige Hof⸗Referent Freyherr von Buol in ſeinen ao. 1754. gemachten Anmerkungen, welche mittelſt Hof Decrets vom 13 Jenner 1767. an die hohe Regierung zu Freiburg geſendet worden, den Antrag gemacht, daß es bey dieſem Vertrag zu belaßen ſeye.

Ueber das iſt ein beſonderer Regulirungs ⸗ Fuß ao. 1727. würklich beiderſeits durch einen beſondern Verglich feſtgeſezet worden, ſo daß man Offenburgiſcher Seits mit Recht behaupten kann, daß dieſer Vergleich zur Wirklichkeit gebracht, und pro præterito Abrechnung gepflogen werden müſſe, welches aber ſobald nicht zu hoffen iſt, wenn eine Hochanſehnliche Kreis ⸗ Verſammlung ſich in dieſer hochwichtigen Angelegenheit für die Reichs ⸗ Stadt Offenburg nicht beſonders und mit Nachdruck zu verwenden, geruhen ſollte.

Die ad

Gravamen X. & XImum.

in obgedachter Vorſtellung de anno 1774. bey einem Hochlöblichen Kreis angeführte Beſchwerde:

> wegen der im Reichs ⸗ Stadt Offenburgl. ohnſtrittigen Territorio, an der Stadt ⸗ Mauer gelegenen Ortenauiſchen Mühlen, Oeſterreichiſcher Seits ſich anmaſſenden Jurisdiction auch daſelbſtigen Weinſchank ſo wie in dem Mößner Hauß zu Weingarten,

iſt ſeithero gar nicht gehoben, ſondern aller Proteſtationen ungeachtet, thätig fortgeführet, ja ſogar die Weinſchanks ⸗ Gerechtſame und Umgelds ⸗ Schuldigkeit denen Ortenauiſchen Müllern in ihren Erblehen ⸗ Mühlen ⸗ Pacht neuerlich einverleibet, der Weinſchank im Weingarten aber ſich ganz zugeeignet worden, woſelbſt die ⸗ in dem Städtiſchen Territorio ohnſtreitig gelegene Wallfahrts ⸗ Kirche zu einer Ortenauiſchen Pfarrkirche für die der Reichsſtädtiſchen Pfarr zu Offenburg von Jahrhunderten afficirt geweſene und ſelber aller Vorſtellung ohngeachtet erſt vor 2 Jahren entrißene Pfarr ⸗ Kinder zu Zell Rammersweyers umgeſtaltet worden, und eine beſondere Pfarrey errichtet worden iſt, wie ſolches in denen umliegenden Gerichten Ortenberg und Griesheim durchgängig veranſtaltet, und von der Pfarrey Offenburg mittelſt Aufſtellung 6 neuer Pfarreyen zu Ortenberg, Weingarten, Waltersweyr, Elgersweyr, Weyr und Bollſpach, welche ſamtlich zur Pfarr⸗Kirche zu Offenburg einverleibet waren, über 4000 Ortenauiſche eingepfarrte Communicanten abgeſondert worden ſind.

Die weitere ao. 1776. bey einer Hochanſehnlichen Kreis ⸗ Verſammlung eingereichte Offenburgiſche Gravamina blieben ſeithero eben ſo ohnerörtert als die bishero recenſirte. Dann

a.) wird die ſo ſehr nachtheilige Zehend ⸗ Sequeſtration in diſſeitigem von dem Reichs ⸗ Gotteshauß Gengenbach zu Erblehen tragenden Gotteswalds Antheils, welcher

ein wahres Reichs-Fundations-Gut iſt, füraus Oeſterreichiſcher Seits beharret, und von Anno 1775. bis 1788. ſeind würklich 5736 fl. 57 kr. ohnbefugter Weiſe erhoben worden. Die Beſchaffenheit und der wahre Hergang dieſer Beſchwerde iſt aus der ſowohl von der Reichsſtadt Offenburg als der Reichsabtei Gengenbach verfaßten, und bei der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung zu Freiburg eingereichten abſchriftlich anliegenden Deduction und reſpective Intervention umſtändlich dargelegt, es iſt aber bis anhero weder Abhülfe noch Entſcheidung erfolget, ſo daß die Reichsſtadt ſowohl als die Reichsabtei immerfort gedrukt bleibet, und nicht einmal ſich im Stande ſiehet, Allerhöchſten Orts ihre Gerechtſamen zu vertheidigen, wohin ab Seiten der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung zur Zeit nicht einmal und vermuthlich eben ſo wenig von dem Oberamt Ortenau die aufgetragene Verantwortung ſelbſt an jene noch nicht abgegeben worden iſt, um nur mit der unbefugten Bekümmerung des prätendirenden Noval-Zehendens ohngeſtört fortfahren zu können.

b.) Werden die allezeit üblich geweſene Stellungen der im Reichsſtadt Offenburgiſchen Territorio delinquirenden Ortenauiſchen Unterthanen bis anhero von dem Oberamt Ortenau denegiret, ſo wie

c.) die daſige Arreſtanten ohne Requiſition, wie oben ad Gravamen VItum & VIImum enthalten, durch das ſtädtiſche Territorium transportiret, und auf die oben verbeilagte Remonſtrationen Lit. C. weder Rükſicht genommen, noch Reſolution ertheilet.

d.) Iſt wegen Verweigerung des in der Beſtallung ausdrüklich enthaltenen Pfund-Zolls keine Abhülfe für den Reichsſtadt-Offenburgiſchen Reichs-Schultheißen bisher erfolgt.

e.) Werden wie vormals die durch ſo viele Kreisſchlüſſe verbotene über 60. Centner Laſt führende Güterfuhren immer in der Ortenau paſſirt, und der Reichsſtadt Offenburg ihre mit faſt unzähligen Koſten, da ſelbe keine frohnbare Unterthanen hat, hergeſtellte Heerſtraßen von Zeit zu Zeit, ſo wie ihre Brükken, und Stadtpflaſter alſo verdorben, daß man alle Jahr die nahmhafteſte Verbeſſerung aus dem Ærario zu beſtreiten hat.

f.) Ceſſiren zwar die vormalig häufige Ortenauiſche Rekurs-Annehmungen der Burger in Klagſachen gegen den Magiſtrat, wenn aber Ortenauiſche Unterthanen etwas gegen die Reichsſtadt Offenburg, Offenburgiſche Burger oder Angehörige zu klagen haben, ſo werden ſelbige nicht directe an hieſiges Forum angewieſen, ſondern das Oberamt Ortenau nimmt die Beſchwerden auf, und ſchicket ſelbe dem Magiſtrat mittelſt vorgeſchriebener Weiſe zur Abhülfe und Deciſion herüber, womit viele Zeit mit Einvernehmung des Gegentheils verſplittert, und wegen Abweſenheit des Klägers, der die Sache gemeiniglich zu ſeinem Favor bei dem Oberamt Ortenau angiebt, eine richtige Abwandlung beſchwerlich gemacht, auch lezterer öfters bei ſeinem ſimplen Anbringen Ortenauiſcher Seits ſo lang ſoutenirt wird, bis man durch ſchriftliche Gegenvorſtellungen das Gegentheil darthut, ſo bei mündlichen Verhandlungen allezeit vermieden werden könnte, wobei

g.) die Ausdrüke allhieſiger Burger, allhieſige Rathsherren ꝛc. ꝛc. als wenn das Ober-Amt ein Eigenthum oder Ober-Herrlichkeit in der Stadt hätte, in denen Ausſchreiben immer gebraucht werden,

h.) gleichergeſtalten iſt das anno 1776. ferner mit angebrachte der hieſigen Reichs-Stadt in ihren theuer erworbenen eigenthumlichen Waldungen einen ohnzuerſezenden Schaden verurſachende Gravamen, daß nemlich die 2000. Jeuch gedachter Waldungen von den Ortenauiſchen Unterthanen zu Schutterwald, Langhurſt und Höfen bis zur Hälfte durch übertriebenen Waidgang und die boshafteſte Holz-Frevel gänzlich veröſet worden, und die Wald- und Holz-Frevler nicht mehr wie von jeher allzeit geſchehen, zum Wald-Gericht nach Offenburg ſiſtiret werden, bisher gar nicht gehoben, ſondern zu einer

ner weit gröſſern anmit gehorſamſt anzeigenden neuerlichen Beſchwerde erwachſen, da das vorige Gravamen in eine proceſſualiſche Weitläuftigkeit eingeleitet, die Reichs-Stadt von ihrem vierhundertjährigen Beſiz eines eigenen Wald-Gerichts durch eine vorder-öſterreichiſche Regierungs-Erkanntniß vom 28. April 1785. vertrieben, und die Stellung deren Frevlern vor daſiges Forſt- und Frevel-Gericht für die Zukunft abgeſchlagen worden.

Da in dieſer hohen Regiminal-Verordnung jedoch die Verfügung mitgetroffen worden, „daß das kaiſerlich-königliche Oberamt Ortenau die Reichs-Stadt nicht nur bei ihrem Eigenthums-Recht kräftigſt zu ſchüzen, alle Wald-Exceſſe und Verödungen bei „eigener Verantwortung würkſamſt abzuſtellen, und auf derſelben Klage die wegen Holz-„Frevel ſich ſchuldig machende Oeſterreichiſche Unterthanen, und zwar nebſt dem billigen „Schadens-Erſaz mehr an Leib als Geld empfindlich abzuſtrafen, ſondern auch zur „Emporbringung dieſer Waldungen ihrer Reichs-Stadt Offenburg alle rechtliche Hülfe „und Juſtiz angedeihen zu laſſen habe;" ſo wollte man über die- durch das aberkannte Frevel-Gericht dißſeits erlittene Rechten-Kränkung zur Zeit in der tröſtlichen Zuverſicht hinausgehen, daß doch durch dieſe Regiminal-Verfügung das erwünſchte Aufkommen deren Waldungen mit Erfolg würde bezielet werden.

Allein man ſah ſich leider nur zu ſehr in ſeiner Hoffnung getäuſchet und betrogen, nicht nur die Holz-Frevel wurden muthiger fortgeſezt, ſondern auch um ſothane Waldungen vollends zu verderben, Sand- und Mertel-Gruben, ſogar auch Hanfröſten von ſehr vielen Jeuchen eröfnet, und ſo die Ausſichten zum Wiederaufkommen auf ein halbes Jahrhundert vereitelt.

Man zeigte zwar dem- zur Rechts-Hülfe angewieſenen kaiſerlich-königlichen Ober-Amt dieſe unerhörte Frevel in mehrfachen Schreiben an, und bate allezeit um die ſo nothwendige Abhülfe eben ſo angelegentlichſt als pflichtvolleſt; Das geſagte Oberamt traf auch abhelfen ſollende Verfügungen, allein alles half nichts; es blieb bei den Anordnungen und dem Buchſtaben, und nichts wurde befolget, wohl aber im Gegentheil der Frevel Zahl vermehret, und der Sand nicht nur zu eigenem Gebrauch, ſondern auch zum Verkauf von den Frevlern fortgegraben, wie ſolches aus denen Anfügen ſub Lit. M. mit X. des weitern zu entnehmen iſt.

Hohe Regierung zu Freiburg, Hochwelcher man dieſen durch die Frevel-Fortſezung ohnnennbaren Schaden und die ab Seiten des ortenauiſchen Oberamtes ſo würkungsloſe Rechts-Hülfleiſtung unterm 6ten Julii 1787. beſag Lit. Z. einklagte, und woſelbſt man nicht nur um verfängliche Mittel, ſondern auch um die Anordnung eines Wald-Gerichts gebührend nachſuchte, hat unterm 16ten ejusdem die verlangte Abhaltung des Wald-Gerichts, ausweislich Lit. AA. angeordnet, und der ortenauiſche Ober-Forſtmeiſter von Gaza ſolches eine Zeit darauf veranlaſſet, aber da eben ſo wenig die dabei erkannte Strafen vollzogen worden, als wenig der ſo ſehr beſchädigten Reichs-Stadt ihre geſchöpfte Entſchädigungs-Summen zugekommen ſind, ſo entſprach der Erfolg der vorgeſezten Abſicht nicht, und veranlaßte beſag Lit. BB. weitere Vorſtellungen um ſo dringender, als die Frevel nach wie vor ohngeſcheut ausgeübet wurden.

Gleichwohl auch, da mehrberegtes Oberamt nur in ſeinen Lit. CC. & DD. geſchriebenen Worten die Hülfe gab, und man ſich abermalen an die hohe Stelle zu Freiburg unterm 20ten September 1788. mit einer hier Lit. EE. erfindlichen- eben ſo gründlich- als aller Rükſicht würdigen Vorſtellung wandte, ſo wurde auch von Hochdieſer zwar beſag Reſcripti dd. Freiburg den 8. & præſ. 29. Decbris e. a. ſub Lit. F. F. ſolche beherziget, und der Weg angezeiget, wie man Offenburgiſcher Seits dermaleinſt ſowohl für das verfloſſene, als in Zukunft klaglos geſtellet werden könnte.

Man hat hoffen dürfen, daß das Oberamt Ortenau nunmehro mit Ernſte die Regiminal-Verfügungen zur Würklichkeit bringen, und die ſo lang erwartete Rechts-

Hülfe der ſo unerhört gekränkten Reichsſtadt angedeihen laſſen werde, da ſelbes die Verzeichniſſe der Frevlere mit ihren Vergehungen abverlangt, ein Waldgericht anzuordnen - und ſolches einem andern Oberamtlichen Commiſſario zu übertragen wiederholt verſichert hat.

Durchgehet man die diſſeitige Mahn- und Erſuch- Schreiben nebſt denen darauf von dem Oberamt erfolgten Rükäuſſerungen, wie ſolches in denen Anlagen Lit. G. G. mit O. O. erſichtlich, ſo iſt kaum begreiflich, daß in einem ſolch wichtigen Falle, wo zumal ſo deutlich und ſtrenge Allerhöchſte Forſt- und Wald- Ordnungen vorliegen, mit der Rechtspflege ſo gezaudert, und man darf wohl ſagen, ſo geſpielet werden könne.

Nur die ſtete Rükerinnerung der Uns für das gemeine Beſte ſo heiligen Pflicht vermochte der Reichsſtadt Offenburg ſo oft vereitelten Eifer wiederum aufzumuntern, und derſelben Rufen um Hülfe, und Gerechtigkeit anzufriſchen.

Sie zeigte alſo ſub Lit. P. P. Hoher Regierung zu Freiburg unterm 9ten Merz d. J. wie unthätig das Ortenauiſche Oberamt, wie würkungslos alle Verordnungen geblieben - und welch unerſezlichem Nachtheil dortſeitige Waldungen immer ausgeſezt ſeyen, man wiederholte recht angelegenſt die Bitte zur Ausführung der oben ſub Lit. F. F. angemerkten Regiminal- Verordnung vom 8ten Decbr: 1788.

Belobte hohe Stelle hat auch dißmal, wie in Lit. Q. Q. vorkommt, die tröſtliche Verfügung dem eröfterten Ortenauiſchen Oberamt am 15ten darauf zugehen laſſen, daß ſelbes den ihm wegen hieruntiger Klaglosſtellung der Reichsſtadt und künftiger Verhütung dergleichen Klagen ſchon unterm 8ten Decbr: 1788. zugegangenen Regiminal- Befehl ſogleich in Erfüllung bringen ſolle.

Das vollziehende Ortenauiſche Oberamt aber ſieht wiederum über dieſe wiederholte Verfügung hinaus, man vernimmt keine Einleitung, keine Befehls- Vollſtreckung, und kann ſich noch weniger eine Rettung verſichern; inzwiſchen werden die Frevel ohngeſcheut fortgeſezet, und ſo das ganze Verderben der ſo koſtbaren Waldungen bald das unglükliche Loos ſeyn.

Und wie ſich die neuere Beſchwerden auſſer den bereits von der Reichsſtadt Offenburg im vorhergehenden gehorſamſt vorgebrachten- beinahe täglich dick zuſammenhäufen, und ja kein Umſtand auch Anlaß von dem benachbarten Oberamt Ortenau auſſer Acht gelaſſen wird, wo dieſes die Reichsſtädtiſche mit mehrern ausgeführten Rechten zu bekränken vermag, können folgende That- Umſtände ſolches einer Hochanſehnlichen Kreisverſammlung erweislich machen.

Den 19. Aug. v. J. empörten ſich die Innwohner der Landvogtei Ortenau wider das in der Reichsſtadt Offenburg ſeinen Siz habende vorgedachte Oberamt Ortenau, unter dem Vorwande, ihre alt hergebrachte Privilegien und Vorrechte aus dem Oberamtlichen Archiv und Regiſtratur daſelbſt abzulangen, rotteten ſich bei Appenweyr zuſammen, kamen an erwehntem Tage bewaffnet etlich 1000. Mann ſtark zu Nacht vor die Offenburgiſche Stadtthore, durch welche ſie mit Gewalt eindringen wollten, aber die von Seiten der Reichsſtadt getroffene Gegenanſtalten durch Verrammlung der Thore, auch fleißigſter Patrouillirung und Verſtärkung der Wachen hielten ſolche Empörer von ihrem lediglich die Zerſtör- und Zernichtung des Ortenauiſchen Oberamthofes und derſelben Zugehörden bezweckenden Abſehen würklich zurük, Tages darauf, und nachdem dieſe aufrühriſche Rotte mit dem Oberamt Ortenau auf dem ſogenannten Ortenberger Grün in Unterhandlung getretten, auch ihnen ihre Acta zugeſichert worden, ließ man einen Ausſchuß, jedoch nicht mit bewöhrter Hand, oder in großer Anzahl, ſondern höchſtens 40. bis 50. Mann ſtark in die Reichsſtadt ein, um ihre alte Gerechtſame und Privilegia von ihrem vorgeſezten Oberamt ſelbſt abholen zu können.

Mit eben dieſer Gelegenheit ergab es ſich dann, daß ein über 100. Mann ſtarkes

Deta-

Detachement K. K. Truppen, das eigens von Freiburg in die Ortenau, und namentlich nach Appenweyr und Achern zu Stillung des ausgebrochenen Aufruhrs abgeſchickt war, am 19. vorberegten Monats und Jahres zur alleinigen Sicherheit und Beſchüzung des Oberamts Ortenau, ohne von ſelbigen das in ſolchen Fällen gewöhnliche Anſuchen von dem Ein- auch Durchzug und Wachen-Beſtellung zu erhalten, in der Reichsſtadt Offenburg ſich einquartiert, und mehrere Zunftſtuben daſelbſt bezogen hat.

Da der K. K. Oberamtsrath von Wellenburg in geſeſſenem Rath die behörige Requiſition nachzutragen feierlich verſichert hat, gab man freundnachbarlich zu, daß dieſe Militar-Mannſchaft nicht nur an dem Ortenauiſchen Amthof, ſondern auch mit den Offenburger Burgern dortige Stadtthore vermiſcht mit Wache beſezt haben, indem Magiſtratus nicht zweifeln konnte, daß hierauf wegen dem erwähnten ohnbegrüßten Einzug und Wachbeſezung der K. K. Truppen die-von einigen Herrn Oberamtsräthen, wie gedacht, vor verſammeltem Rath, wo ſelbe zugegen waren, und ſowol um Schuz ihrer eigenen Perſonen, als ihrer Effecten, und dahieſig Ortenauiſchen Amthofes angeſtanden haben, zugeſicherte deßfallſige Requiſition werde nachgeholt werden.

Der Erfolg entſprach aber der Erwartung nicht, ohnberührt, daß die Reichsſtadt Offenburg bei dieſer Ortenauiſchen Empörungsſache, die vortheilhafteſte Gelegenheit an Handen gehabt hätte, die Ab- und Wegſchaffung des Ortenauiſchen Oberamts mit ihrem alldorten habenden Amtshof unter Beihülfe und Begünſtigung der eröfterten Ortenauiſchen Innwohner zu bewürken, und ſich dadurch von Oberamtlichen Bedrückungen zu erleichtern, daß ſelbe Reichsſtadt aber, rückſichtlich ihrer gegen Kaiſerliche Majeſtät hegenden allerunterthänigſten Ehrfurcht und Verehrung, nicht nur ſolches vermieden, ſondern auch im Gegentheile erſagtem Oberamt allen möglichen Schuz geleiſtet, das K. K. Militaire durch 8. Monat auf die dortige Zunftſtuben beherberget, und ihre Kranke in den Armenſpital aufgenommen, auch verpfleget hat, worgegen die desfallſige Köſten und Schäden der Reichsſtadt Offenburg nicht einmal bei dem von dortaus oftmal aber fruchtlos verlangten und erſt kurz erfolgten Abzug gedachten K. K. Militairs bis jezt weder vergütet, minder die- wie vorerwähnt, ſelbſt Ortenauiſcher Seits nachzutragen verſprochene Reverſales de non præjudicando der an ſo oft gedachtes Ortenauiſches Oberamt den 28. Sept. und 3ten Decbr. vorigen Jahres hierwegen erlaßnen und hier erſichtlichen Erinnerungs-Schreiben ohngeachtet ertheilet worden, ſo daß man ſich genöthiget fande, bei Hoher Regierung zu Freiburg wegen der Reverſalien-Ausſtellung beſag der Anlage Klage zu führen, von wo aus auch die tröſtliche Nachricht, und die- dem Ortenauiſchen Oberamt wegen Aushändigung der befragten Reverſalien zugegangene Weiſung ausweislich der Anfug erhalten worden; mittlerweil trug zwar das Oberamt Ortenau eine ſchriftliche hier anliegende Requiſition wegen dem vorbemerkten ohnbegrüßten Ein- und Durchzug des K. K. Militair-Commando nach, allein mit dieſer bloßen Requiſition konnte man ſich um ſo weniger begnügen, als, laut des angezogenen Hohen Regierungs-Reſcripts, das Oberamt ausdrüklich angewieſen worden, die bei ſolchen beſonders acht monatlichen Einquartierungen einer Militair-Mannſchaft gebräuchliche Reverſales de non præjudicando auszuſtellen, in deßen Gefolge man abermalen bei dem Oberamt Ortenau um die- ſo oft angeführte Reverſalien-Zuſtellung beſag des Anſchluſſes geſinnte, aber von ſelbem das hier gehorſamſt angebogene Schreiben, mittelſt welchem ſie keine Reverſales, ſondern blos Repuiſitoriales aushändigen zu laſſen, ermächtiget ſeyen, auch in dem vorbeſagten Hohen Regierungs-Reſcript ein Schreibfehler wegen dem Wort Reverſalien ſtatt Requiſitorialien unterloffen ſeyn müßte, erhielte;

Bey dieſem belieſze man es nicht, ſondern machte dem benachbarten Königl. Ober-Amt nochmals die anſchlüſſige Vorſtellung, und verwahrte die Reichs-Ständiſche Rechte, welche gewis dadurch einen äuſſerſt empfindlichen Stoß leiden würden, wenn man nach Gutdünken Oeſterreichiſche Beſazung, wegen welcher man bloſſe Requiſitoriales, die jedesmal bey K. K. militairiſchen Durchzügen von dem Erzhauß Oeſterreich durch ein

Hochpreißlich = Schwäbiſches Kreis = Ausſchreib = Amt in Abdruck zugefertiget, erhalten werden, in hieſige Reichs = Stadt einnehmen mußten, ſchon dieſe Reverſalien Sache, allein für ſich betrachtet, würde vermögend ſeyn, ſolche an eine höchſte Reichs-Verſammlung, als eine allgemeine Beſchwerde der Reichs = Stände, anbringen zu können.

Welcher Reichs = Stand wird ſich wohl ein Beſazungs = Recht, das ſich aus der Ausſtellung der Requiſitorialien, aber nicht Reverſalien de non præjudicando, folgern läßt, aufdringen laßen, und doch ſolle die Reichs = Stadt es, der Geſinnung des Ortenauiſchen Ober = Amts gemäs, anbey bewenden laſſen, gewis ein ſolches Fürfahren und Behandlung eines K. K. Ortenauiſchen Ober = Amts mit einem mindermächtigen Reichs-Stande verdient alle Patriotiſche Beherzigung, und der Höchſten Aus = Hülfe einer Höchſtanſehnlichen Kreis = Verſammlung, Hochwelcher die Reichs = Stadt Offenburg annoch folgende neue Bekränkung gehorſamſt fürzulegen die Ehre hat.

Bei der vorerzehlten Ortenauiſchen Empörung war auch der Ortenauiſchen - nur eine halbe Stunde von Fautenbach entlegenen und dahin eingepfarrten Innwohnern zu Oehnſpach - die mehr als andere Gemeinden an dem Aufſtand Theil hatten, das ſich ſohin offenbar geäußerte Abſehen, mit eben dieſer Gelegenheit ihr ſchon ſo lang um einen eigenen Pfarrer, Pfarr = Hauße und Kirche, theils bey allerhöchſtem Hof zu Wien, theils bey der hohen Landes = Stelle zu Freyburg und dem Ortenauiſchen Ober = Amt angebrachtes - aber vermög der Anlage anno 1786. würklich abgeſchlagenes Geſuch wiederum aufs neue rege zu machen, welche auch würklich einige Tage nach dem ausgebrochenen Auflauf, als den 24ten Auguſt vorigen Jahrs, bey eröffterem Ober = Amt Ortenau ganz gebieteriſch und drohend einkamen, womit das St. Andreä Hoſpital in der Reichs = Stadt Offenburg als Zehendherr zu gedachtem Oehnsbach zu Erbauung der Kirche daſelbſt unter Bedrohung des umſonſt alldorten zu bekümmernden Zehendens angehalten werden möchte, und legten, Ausweiß des anliegenden Protokolls dem ſich weigernden Reichs = Stadt Offenburgiſchen Hoſpital den beinahe hauptſächlichſten Anlaß zu den entſtandenen Unruhen bey.

Ohngeachtet nun die Gemeinde Oehnsbach, vermög oben angeführter Hof = Reſolution, mit ihrem Geſuch ſowohl von der Biſchöflich = Straßburgiſchen Curia als von der Allerhöchſten Stelle in Wien ſelbſt ein für allemal abgewieſen worden, erließ dennoch die Vorder = Oeſterreichiſche Regierung zu Freyburg das beyliegende Schreiben an des Herrn Cardinal und Fürſt = Biſchoffen zu Straßburg Hochfürſtlichen Eminenz, und wollte dadurch den Offenburger St. Andreä Hoſpital, welcher ohnehin zu Fautenbach das Pfarr-Hauß, auch Chor = und Kirch = Thurm zu erbauen, und dem daſelbſtigen Pfarrer eine anſehnliche Congruam, ohne von dem beſagten Ortenauiſchen Dorfe Fautenbach den mindeſten Zehenden zu beziehen, abzureichen hat, zu Herſtellung des Chors = und Kirchthurms zu Oehnsbach angehalten wißen.

Man machte hierauf an das Biſchöflich = Straßburgiſche Commiſſariat in der Reichs-Stadt Offenburg hierwegen angeſchloßene Vorſtellung, worinn die, zu Erzielung ihrer Bitte, vorgebrachte Gründe der Oehnsbacher Gemeinde in ihrem völligen Ungrunde dargethan werden. Dem ohngeachtet hatte dieſes ſo wenig Würkung, daß vielmehr von der hochgelobten = Freyburger = Regierung ein weiters gehorſamſt angebogenes Schreiben an des Fürſt = Biſchoffen von Strasburg Hochfürſtlichen Eminenz, unterm 10. December verfloßenen Jahres ohne nur einmal den - in das Mitleiden ziehen wollenden Offenburger Hoſpital mit ſeinen Gegen = Gründen hierüber einzuvernehmen, zugefertiget, und darinn ordentliche Bedrohungen, welche die Gemeinde Oehnsbach wegen ihrem Geſuch gegen die Reichs = Stadt Offenburg und dortſelbig eröffterten Spital ausgeſtoſſen haben ſolle, wiederholt worden.

Die Reichs = Stadt Offenburg als Ober = Adminiſtrator ihres Hoſpitals ermangelte hierauf nicht gegen das - von der hohen Biſchöfflichen Curia zu Straßburg zur Vernehmlaßung dorthin mitgetheilte Freiburger = Regierungs = Reſcript ihre weitere anliegende Vorſtellung an die hochbeſagte Curia, von woher man in dieſer Sache, als competentem Richter, eine rechtliche Entſcheidung abverlangt hat, zu machen.

Aber

Aber, um nun auch die Bedrükung des hierinn eintrettenden Ortenauiſchen Ober-Amts zu erwähnen, entſtunde ſelbes nicht, ein in dem Anſchluſſe folgendes-Schreiben des Innhalts an die Reichs-Stadt Offenburg zugehen zu laſſen, daß nun auf den 25ten Jenner dieſes Jahrs zu Oehnsbach wegen der Erbauung des alldortigen Chors und Kirchen-Thurms eine gemeinſchafftliche Conferenz, wohin auch jemand von des beklagten Offenburger Hoſpitals mit gehöriger Vollmacht verſehen, zu erſcheinen habe, zu Einſeh- und Auswählung der deßfalligen Riſſe und Ueberſchläge beſtimmt ſeye.

Woraus alſo deutlich zu Tage geleget worden, daß das bemeldte Ortenauiſche Ober-Amt, dem man in den vorgeweſenen Aufruhrs-Zeiten alle mögliche Aſſiſtenz und Beſchirmung gegen die rebellirende Gemeinde Oehnsbach doch geleiſtet, das von der empörten Oehnsbacher Gemeinde angebrachte tumultuariſche Anſuchen nicht nur begünſtiget, ſondern auch willig zuläßt, daß ſelbe Gemeinde unterdeſſen mit Erbauung der Pfarr-Kirch in dieſem laufenden Jahre ruhig, und ohne auf die - von dem Hoſpital dagegen machenden ſattſam erwieſene Gründe Acht zu nehmen, fortfährt und ſo auf dieſe Art den Reichs-Stadt Offenburgiſchen nie aufhörenden Beſchwerden wider das Ober-Amt Ortenau den vollſten Aufſchluß gibt.

Um bei dieſen vorwaltenden Umſtänden von Seiten der Reichs-Stadt Offenburg nicht ruhig zu bleiben, proteſtirte man, beſag der Anlage, wider dieſes leztberegte Ortenauiſche Ober-Amts-Schreiben, mit dem Anſinnen, daß man vorerſt von der Biſchöfflich-Straßburgiſchen Curia, als alleinigen Richter dieſer Zehend-Streitſache, Cauſa cognita der Erörterung entgegen ſehe, daher man ſich auf die in Oehnsbach, Ortenauiſcher Seits, angetragene gemeinſame Zuſammentrettung nicht einlaßen könne, und alle Rechtszuſtändige Wohlthaten ſich vorbehalten müſſe.

Ohne dem Magiſtrat zu antworten, wurde die vorbeſagte zumalen von der Gemeinde Oehnsbach eigenmächtig fürzukehrende Erbauung des daſelbſtigen Pfarr-Hofes ſeithero fortgeführet, welche für den beklagten Reichs-Stadt Offenburgiſchen St. Andreä Hoſpital um ſo mehr präjudicirlich werden kann, je gewißer der angedrohete Zehenden-Beſchlag erfolgen dörffte, welches pendente lite ein wahres Attentatum wäre, und alſo keinen Effectum juris hervorbringen könnte, da man dem Spital, nicht wohl eine doppelte Bürde, welche ſich aus der Erbauung der Oehnsbacher-K[illegible]che, und der zu Fautenbach, wo ſelbes Hoſpital nicht einmal, wie geſagt, Zehend-Herr iſt, und die Fautenbacher Zehend Herren gar nicht, ſondern der Spital allein ins Mitleiden ergebete, zumuthen könnte, welches als eine neuerliche Reichs-Stadt-Offenburgiſche gegen das Ober-Amt Ortenau habende Beſchwerde ohnfehlbar angeſehen werden muß.

Die Reichs-Stadt Offenburg übergeht - um Einer Hochanſehnlichen Kreis-Verſammlung nicht allzubeſchwerlich zu fallen, viele andere und minder bedenkliche vom Ober-Amt Ortenau erlittene Eingriffe und Neuerungen, welche in der Haupt-Sache alle zur Untergrabung derſelben Ohnmittelbarkeit und Ausführung des - von Ortenauiſcher Seite immer noch beabſichteten Unterwürfigkeits-Syſtems abzwekken, und ſchließt ihre gegenwärtig gehorſamſte Vorſtellung mit der angelegentlichſten Bitte, ſolche Kreis-Väterlich und patriotiſch zu beherzigen, auch dahin gnädig und grosgünſtig einzuleiten, daß die ſchon durch 18 Jahre andaurende Rechten Bekränkung dieſer Reichs-Stadt, welche wohl die einzige ſeyn dürfte, die ſo unerhörte Bedrükungen erleiden müſſen, endlich einmal aus dem Grund gehoben, und ſelbe hinfür im Stande erhalten werde, ein getreuer Reichs-Stand dieſes Hochlöblichen Kreiſes zu verbleiben, auch ſeine Reichs-und Kreis-Beyträge, wie bisher, ohngeacht ſeines hochbeſtimmten - auf die gemeine Bürgerſchafft und geringes Aerarium rükfallenden Matricular-Anſchlags, forthin willigſt abführen zu können.

Wobei ſich zu hohem Wohlwollen gehorſamſt empfiehlt.

Datum quo ſupra.

Nr. 13.

Promemoria

des Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſchen Kreisgeſandten, Geheimen Raths von Frank, als Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimmvertretters, an die Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 25. Mai 1790.

Die vielfältige von einer langen Reihe von Jahren her von dem Kaiſerlichen Landgerichte zu Weingarten in die Gerechtſamen und Freiheiten der Reichsſtände in Schwaben unternommene Eingriffe ſind einem Hochlöblichen Kreiſe eben ſo wenig verborgen, als die ſchon bei den weſtphäliſchen Friedenshandlungen, und hernach bei allen Kaiserswahlen hierüber vorgekommene Klagen und Beſchwerden in der Offenkundigkeit beruhen.

Es ſtand zwar allerdings zu hoffen, daß die Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens, die hernach verſuchte gütliche Wege, und endlich der deutliche Innhalt der Kaiſerlichen Wahl-Capitulationen vermögend ſeyn würden, gedachtes Landgericht in gebührenden Schranken zu halten; allein der Erfolg hat dieſer Erwartung ſo wenig entſprochen, daß deſſen Zudringlichkeiten immer vermehret, und unter andern Reichs- und Kreisſtänden, vorzüglich auch dem Fürſtlichen Hauſe Hohenzollern der beſizenden ſtattlichen Exemtions-Privilegien ungeachtet indeſſen wiederholte Beeinträchtigungen ſeiner Reichsſtändiſchen Befugniſſe zugefüget wurden.

Mehrerwähntes Landgericht ließ ſich beigehen, bereits gegen des leztverſtorbenen Herrn Fürſten von Hohenzollern Durchleucht unter dem Vorwand eines ſogenannten Ehehaftsfalles geſchärfte Gebottsbriefe zu erkennen, auch des von Kaiſerlichem Reichshofrath dagegen ergangenen Mandati caſſatorii et inhibitorii ungeachtet, mit einer ganz ordnungswidrigen Execution fürzufahren, und in der Vorder-Oeſtreichiſchen Landvogtei ſogar einigen ganz unſchuldigen Hohenzolleriſchen Unterthanen Pferde und Wagen anhalten und wegnehmen zu laſſen. Auch erſt noch vor drey Jahren ermächtigte ſich ſelbiges auf eine bloſſe Privatſchuld-klage eines fremden Handelsmanns aus Sachſen gegen einen Hohenzolleriſchen Unterthanen, Kaſpar Schuler von Killer, die hier abſchriftlich beigefügte anmaßliche citationem ad videndum exigi debitum zu erkennen, und dem angeblichen Schuldner zu Killer, in dem Fürſtenthum Hohenzollern, mithin in einem unmittelbaren von aller Landgerichtlichen Jurisdiction befreiten Reichslande inſinuiren zu laſſen.

Nicht allein dieſe, ſondern mehrere ähnliche gegen andere Reichs- und Kreisſtände unternommene Zudringlichkeiten geben den unumſtößlichen Beweis, daß oftererwähntes Landgericht ſich ein eigenes Geſchäfte daraus mache, eine ſich ſelbſten zueignende Gerichtsbarkeit in Reichsſtändiſchen, zumalen gänzlich eximirten Landen immerhin weiters zu erſtrecken und auszudehnen.

Unterzeichneter ſolle daher vermög erhaltenen gnädigſten Auftrages eine hochlöbliche Kreisverſammlung ergebenſt erſuchen, vorderſamſt bei Ihro glorreichſt regierenden Königlichen Majeſtät in Ungarn und Böhmen, in vollem allerunterthänigſten Zutrauen auf die von daher bereits Fürſten und Ständen zugegangene troſtreiche allergnädigſte Zuſicherungen, auf den unvermuthenden Enthörungsfall aber bei bevorſtehendem Wahlkonvent in Frankfurt dieſe — nebſt dem Fürſtlichen Hauſe Hohenzollern noch viele andere Reichs- und Kreisſtände in Schwaben ſo hart drückende Angelegenheit durch triftige Vorſtellungen in ſolche Wege gefälligſt

fäſſigſt einzuleiten, wodurch Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Reichskreiſes für die Zukunft dergleichen unleidentlichen Beklemmungen ihrer Landeshoheit überhoben bleiben und bei ihren Reichsſtändiſchen Vorrechten, auch beſitzenden Exemtions- Freiheiten ruhig belaſſen und geſchüzet werden möchten.

Da von dieſer anhoffenden geneigten Unterſtüzung des geſamten Hochlöblichen Kreiſes ein erwünſchter Erfolg zuverſichtlich zu erwarten ſtehet, ſo will man ſolches Geſuch hiezu, ſich aber zu fürwährender Gewogenheit und Wohlwollen angelegentlichſt anempfohlen haben.

Ulm den 25. Mai 1790.

Ad Nrum 13.

Ich Joſeph Jakob Kaſpar Straſſer beeder Rechten Licentiat, Ihro Röm. Kaiſerl. Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät Herrn Herrn Joſephi II. ꝛc. Meines allergnädigſten Herrn Herrn ꝛc. ꝛc. Vorder- Oeſterreichiſcher Regierungsrath und Frei- Landrichter in Ober- und Nieder- Schwaben auf Leutkircher Haid, und in der Gepürs ꝛc. Thue kund euch Johann Kaſpar Schuler in Killer, Reichsfürſtlich- Hechingiſcher Herrſchaft, daß vor mir und offen verpannen frei Kaiſerlichem Landgericht, als das heut dato in dem K. K. Vorder-Oeſtreichiſchen Marktflecken Altdorf, genannt Weingarten, an offener frei Kaiſerlicher Reichsſtraß beſeſſen und gehalten worden, erſchienen iſt conſtituirter Anwald Johann Ulrich Kürſchners, Handlenden in Broteroda bei Schmalkalden, und hat wider euch ein ſo rubricirt unterthäniges Anſuchen und Bitten pro Citatione ad videndum exigi debitum ſamt Beilag ſub Nr. 1. (wovon gleichlautende Abſchriften hiebei folgen) gerichtlich übergeben, mit dem gehorſamen Anrufen, ſelbes, wie beſchehen, offentlich zu verleſen. und alsdann die gebettene Citation zu erkennen, und ſezte es darauf zu Recht.

Dieweil mir nun gebühret, niemand das Recht zu verſagen, und die Herrn Urthelſprecher ermeldten frei Kaiſerlichen Landgerichts auf mein ordentlich gehaltene Umfrag die gebettene Citation ad videndum exigi debitum auf euch zu Recht erkannt haben:

Als von Allerhöchſt gedacht meines allergnädigſten Herrn Herrn ꝛc. Gewalt aus richterlichem Amt, auch von Gerichts- und Rechtswegen, ſo lade, und heiſche ich euch Johann Kaſpar Schuler in Killer Reichsfürſtlich- Hechingiſcher Herrſchaft hiemit auf nächſtes Landgericht Montag den 4ten Jun. dies laufenden 1787ſten Jahrs, oder da dieſe Citation zu ſpät, und nicht 14. Tag vor jeztbemeldtem Landgericht inſinuiret würde, das nächſte Landgericht darauf, ſo auch daſelbſt zu Altdorf Dienſtag den 3ten Jul. erſagten Jahrs (geliebts Gott) ſeyn, und gehalten wird, um entweder ſelbſten in Perſon, oder durch einen genugſam Bevollmächtigten und hinlänglich inſtruirten Anwald zu erſcheinen, und ſolche Klage zu verantworten.

Es geſchehe nun, und ihr thut das, oder nicht, ſo wird nichts deſto weniger auf des klagenden Anwalds ferneres Anrufen in Sachen weiter ergehen, und beſchehen, was Rechtens iſt, wornach ſich zu richten. Geben mit Urthel und des frei Kaiſerlichen Landgerichts Sekret- Inſiegel beſiegelt auf Mitwoch den 2ten Mai 1787.

Lt. Joſ. J. K. Straſſer. (L. S.)

Inſcriptio.

Citatio ad videndum exigi debitum auf Johann Kaſpar Schuler in Killer Reichsfürſtlich- Hechingiſcher Herrſchaft von Klag wegen Johann Ulrich Kürſchners, Handlenden in Broteroda bei Schmalkalden, mit Supplik und Beilag ſub Nr. 1. Tax 1 fl. 8 kr. 4. hlr.

Nro. 14.

Denkſchrift

des Reichsſtadt = Ulmiſchen Kreisgeſandten und Rathsconſulenten Härlin, als Reichsſtadt = Jßnyſchen Stimmvertretters.

dd. Ulm den 30. Mai 1790.

Einer Hochlöblichen Kreisverſammlung ſind von der fürtreflich = Hochfürſtlich = Hohenzollerischen Geſandtſchaft, in einem ausführlichen Promemoria die höchſtbeſchwerliche Eingriffe und Beeinträchtigungen des Kaiſerlichen Landgerichts zu Weingarten in die Gerechtſame und Freiheiten der Reichsſtände des mehrern angezeigt – und wegen deren Abwendung die Kreis = Societätsmäßige Hülfe erbetten worden.

Die Löbliche Reichsſtadt Yſni, welche zumalen ausdrükliche privilegia exemtionis gegen das Landgericht in Weingarten aufzuweiſen hat, leidet von demſelben gleiche Beſchwerden und Kränkungen, wodurch ſie ſeit Anno 1745. ſchon viermal in die Nothwendigkeit geſezt worden, ſich durch Mandata von dem Höchſtpreislichen Kaiſerlichen und Reichs = Cammergericht in Wezlar, gegen die Landgerichtliche Zumuthungen zu ſchüzen. Eben dardurch aber wurde das Yſniſche Publicum bei ſeinen ohnehin geringen Einkünften, in einen ihm höchſtbeſchwerlichen Koſtenaufwand verſezt.

Gehorſamſt = Unterzogener hat daher von dem Löblichen Magiſtrat der Reichsſtadt Yſni den Auftrag erhalten, Eingangs = angeführtem Hochfürſtlich = Hohenzolleriſchem Gravamini, und der dißfalls gemachten Bitte, zu inhäriren.

Welches alſo hiemit befolgen und mich zu fürwährender Huld und Gewogenheit ganz gehorſamſt empfehlen ſollen.

Ulm den 30. Mai 1790.

Nr. 15.

Promemoria

des Reichsſtift = Weingartiſchen Kreisgeſandten von Preſtl an die Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 12. Junii 1785.

Die Reichsabtei Weingarten hat in der Löblichen Landvogtei Schwaben alliglicher Gerichtbarkeit zerſchiedene eigenthumliche Schupflehenhöfe, Güter und Sölden, worauf nach denen beſondern Verträgen und uralten Herkommen die Leibeigenſchaft haftet, welche nebſt mehrern andern auch dieſe Würkung mit ſich bringet, daß, wofern ein dergleichen Leibeigener von dem Gut weg, und auf ein fremdes ziehen will, er ſich mit Entrichtung gewißer Geldgebühren los = und frei kaufen muß.

Es ereignete ſich vorigen Jahrs im Brachmonat der Fall, wo eine Landvogteiliche Unterthanin und Weingartiſche Leibeigne Namens Maria Anna Marſchallin von Ottershofen ſich in das Reichsſtadt = Wangiſche Gebiet nacher Böhen verheurathen, und, wie es auf die Leibloſungs = Frage ankam, nicht mehr als 2. fl., da es doch von ihrem beigebrachten Heurathgut à 800. fl. wenigſtens 19. fl. 30 kr. betroffen hätte, unter dem Vorwand bezahlen

len wollte, es wäre ihr von dem K. K. Löbl. Oberamt das Verboth zugegangen, für all und jedes nichts weiteres als obbemeldte 2. fl. zu erlegen.

Dieſer merkliche Abſtand, der zumal wegen ſeiner künftigen ewigen Folge noch ungleich wichtiger werden müßte, veranlaßte Weingartiſcher Seits die Vorſagung der angeſuchten Manumiſſion, und man ſchrieb ſogleich an den Löblichen Stadt-Rath zu Wangen, daß obige Marſchallin in ſolang nicht als Unterthanin angenommen werden möchte, bis ſie ſich vorläufig mit dem Freilaſſungsbrief gerechtfertiget haben würde. Die darauf erfolgte nachbarliche Entſprechung bewog das K. K. Oberamt eine Beſchickung durch den Practicum Johler an die Weingartiſche Oberamts-Kanzlei zu machen, ſo fort auch ſolchen Vorgang an die hohe Stelle zu Freiburg einzuberichten; von daher erhielte jenes laut Beilag ſub Nr. 1. den Auftrag, von dem Reichsgotteshauß die Urſache, warum ſolches gegen die Allerhöchſte Reſolution vom 20. Decbr. 1782. von der Marſchallin mehr, als 2 fl. zu beziehen ſich beigehen laſſen, abzufordern.

Man offenbarte ſelbige in der Antwort vom 1. Julii 1784. mit dem, daß man

a.) von jeher und ſchon vor der Oeſtreichiſchen pfandſchaftlichen Innhabung der Landvogtei Schwaben berechtiget geweſen ſeye, von denen leibeigenen Leuthen gewiſſe Leiblosungs-Gebühren, nebſt dem Freibrieftax zu beziehen, nachhin wären aber ſelbige

b.) bei denen Oeſterreichiſchen Unterthanen durch den feierlichen Vertrag vom 2. Julii 1577. näher beſtimmt und dahin geſtellet worden, daß, wann ein Landvogteilicher Unterthan und Gotteshauß-Leibeigener von dem mit der Leibeigenſchaft behafteten Schupf-Lehen-Gut ſich weg, und auf einen anderen fremden - doch in der Landvogteiiſch-Allg'ichen Gerichtbarkeit gelegenen Hof begebe, von jeder Manns- oder Weibsperſon, ledig oder verheuratheten Standes 4 fl. und für ein jedes unverheuratheteſ Kind 30 kr. dann für den Freibrief ein Thaler oder 1 fl. 30 kr. bezogen werden ſollen.

Dieſer nehmliche Vertrag hingegen mache §. 2.

c.) einen Unterſchied bei denjenigen Landvogteilichen Unterthanen und Weingartiſchen Leibeigenen, welche von der Landvogtei in eine auswärtige Gerichtbarkeit ziehen, worunter der Fall mit der Maria Anna Marſchallin gehörig, und belaſſe es bei des Gotteshauß ſchon dortſelbſt anerkannten alten Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen ꝛc.

Zu dem komme noch

d.) der Anno 1774. errichtete und von Seiner K. K. Apoſtoliſchen Majeſtät nicht nur als Kaiſer, ſondern auch als Erzherzogen von Oeſterreich allergnädigſt begnehmigte Reluitions-Tractat, weil damal alle aus dem Landvogteilichen flieſſende Gefälle, als Zehend, Ehrſchäz, Fruchtzinß, Waldungen, Weyer, Drittheiligkeit, Schlauf und Fälle ꝛc. bevorab aber auch die Manumiſſions-Gebühren wörtlich in Anſchlag genommen und mit theurem Gold hindangelößt worden ſeyen. Es ſeye alſo

e.) der mehrhundertjährige Beſitzſtand, der vorwärts erwähnte verbindlichſte Vertrag von 1577. §. 2. und die in dem 1774ger Verglich enthaltene Allerhöchſt-Kaiſerliche und Erzherzoglich-Oeſterreichiſche heiligſte Verheißung, der wahre und ächte Beweggrund geweſen, warum man von der alten Manumiſſions-Gebühr nicht abgehen zu dürfen berechtiget, und nebenbei noch überzeugt zu ſeyn glaubte, daß der Sinn der Allerhöchſten Entſchließung vom 20. December 1782. niemal dahin gehen werde, jemand ſein offenbares Jus quæſitum ſchmälern oder kränken zu wollen.

Man hätte billig hoffen ſollen, daß man von Zeit dieſer Vorſtellung in der vorliegenden Sache nimmermehr beunruhiget werden würde; es zeigte ſich aber in wenig Monaten dar-

auf das Gegentheil, als den 17. Jenner an. curr. durch den Landvogteilichen Oberamtsboten die ſub Nro. 3. anſchlüßige Urthel in Weingartiſcher Oberamts-Kanzlei ſchriftlich übergeben wurde.

Es betraf einen Privat-Proceß von Lehenleuten, die dem Gotteshauß die Leibeigenſchaft in Anſpruch nehmen wollten, wegen der Leibeigenſchafts-Aufhebung und Einſchränkung der Manumiſſions-Gebühren aber kame in denen Verhandlungen kein einziges Wort vor, und dennoch fande das K. K. Oberamt für gut, ſolche 2. Punkten in die Verbeſcheidung einzuflicken, um mit der Zeit eine rem judicatam daraus machen zu können.

Gedachtes Urtheil konnte auf dieſe Art und da es gegen einen Auswärtigen in fremder Gerichtsbarkeit inſinuirt, darinn zumal Sachen, wie die Manumiſſions-Gebühren, Herunterſezung ꝛc. eingemiſcht worden, welche weder in der Strittigkeit, noch wegen dem im Weg liegenden Reluitions-Vertrag, in der Verbeſcheidungsmacht ſtunden, in vim publicationis, ſondern nur als eine unſchädlich nachbarliche Erklärung angenommen werden.

Man widerſprach auch die- gegen Auswärtige neu eingeführte Stempel-Abgaben, und wechſelte noch hin und her ſchriftliche Signaturen, die ihrer Weitwendigkeit wegen, und da die noch fürdaurende Beſchwerde durch die kaum berührte Urthel ſub Nro. 3. hinlänglich dargethan iſt, nicht beigelegt werden wollen: es haben ſich auch indeſſen 9. bis 10. Fälle ergeben, wo man immer mehr und mehr beeinträchtiget wird.

Von einer andern Seite bricht wieder ein ganz neu und unerwartetes Ungewitter aus, da das K. K. Löbliche Oberamt zu Tettnang, dem in der Weingartiſchen Gerichtbarkeit befindlichen Pfarrer Joſeph Anton Boſch zu Krumbach alle Oeſtreichiſche in Publico-eccleſiaſticis ergehende Verordnungen zu publiciren aufdringen und ihn als einen Unterthanen behandlen, ſomit aber die Weingartiſche Unmittelbarkeit und Territorial-Superiorität anfechten will.

Man bewieſe in einem Proteſtations-Schreiben vom 15. Oct. a. præt., daß derlei Verfügungen wider das Inſtrumentum Pacis Osnabruggenſis art. 5. §. 48. wo die Jurisdictio epiſcopalis beſtätiget, und nur allein auf der Seite der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten ſuſpendirt worden, nicht minder gegen die jüngſte Kaiſerliche Wahl-Capitulation art. 11. §vis 13. 14. & 15. lauffet: worin enthalten, daß bei neu-acquirirten Graf- und Herrſchaften ꝛc.

„Dem Heiligen Reich ſeine Rechte und andere ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreiß, dem ſie zuvor zugehört haben, hindangeſezt aller prätendirten „Exemptionen, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Lande und Güther bei „ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen dem Inſtru„mento pacis gemäß, gelaſſen, geſchüzt und geſchirmt werden ſollen;“

alles in ſtatu quo zu belaſſen ſeye, mit welchem auch das Uebergabs-Inſtrument der Grafſchaft Tetnang und Argen vollkommen übereinſtimmt.

Sollte man aber, wie es nicht anderſt geſchehen könne, ex capite juris Sacrorum ſich der Superioritäts-Rechte bedienen wollen, ſo ſtünde der bekannte mit dem Gräflichen Hauſe Montfort für ſich und all ſeine Nachkommenſchaft unterm 6ten December 1764. feierlichſt errichtete- und von Seiner jezt glorwürdigſt-regierenden Kaiſerlichen Majeſtät ſelbſten den 12. November 1770. allergnädigſt begnehmigte Vertrag §. 16. auf allen Betracht im Wege, als worin vorher all erdenkliche Gerichtbarkeits-Fälle jedem hohen tranſigirenden Theile zugeſchieden, und feſtgeſtellt worden:

„Daß

„Daß, weilen bisheꝛo, wem über die in ermeldten Ortſchaften anſäſſige Weingartiſche „Nieder-Gerichts Unterthanen die Landesherrlich- und Territorial-Jurisdiction ge„bühre, ſtrittig, ſofort ſolches der ſtäte Irrungs-Zunder geweſen, bemerkte Territo„rial-Superiorität für und für keinem von beed-transſigirenden Hohen Antheilen oder „deren Nachkommen quocunque titulo & præextu, nec ſub nomine Dominii „Eminentis, ſuprematus, & cujuscunque alterius excogitari poſſibilis ſigni„ficatus neque in genere neque in ſpecie zuſtehe, ſondern bei beeden quieſciren, „und von keinem Theil weder di- noch indirecte zu keiner Zeit extendirt werden ſolle.

In dem Tettnangiſchen Antwortſchreiben vom 16. & præſ. 23. Merz a. curr. hat man

1mo.) erklärt, daß die Publication der K. K. Verordnungen nicht für die Weingartiſchen, ſondern für die Unterthanen im Tettnangiſchen vermeinet ſeye, welche dem Erzhauß Oeſterreich mit aller Bottmäßigkeit zuſtünden; man übergehe alſo die Anführung des Osnabrükkiſchen Friedens-Inſtruments und der neueſten Wahl-Capitulation mit Stillſchweigen, und glaube dem Liebenauiſchen Vertrag von 1764. gar nicht entgegen zu handlen, wenn von Oberamts wegen dem Pfarrer die Verordnungen in eccleſiaſticis zur Publication intimirt, auch andere in das Allgemeine einſchlagende K. K. Patente und Geſeze vor der Kirche zu Krumbach öffentlich verrufen werden.

2do.) Seyen in obigem Vertrag die in der Herrſchaft Tettnang in 15. Ortſchaften gelegene Weingartiſche Höfe, Leuth und Güther §. 15. ausdrüklich benennt, weil aber die Pfarrkirch nebſt dem Freidhof zu Krumbach nicht darunter begriffen, ſo gehören dieſe Stük zur Tettnangiſchen Bottmäſſigkeit und ſeyen ſamtlichen Pfarrgenoſſen gemeinſam.

3tio.) Die Beſtell- und Verpflichtung des Kirchenpflegers auch Meßmers, gleichwie die Abhörung der Kirchen-Fabrik-Rechnungen habe man nur von Patronats wegen, was aber den Pfarrer betreffe, ſo gehöre zwar der Pfarrhof ſamt Zugehör zur Nieder-Gerichtbarkeit des Reichsſtifts Weingarten wie auch der Abzug und Erbſchafts-Handlung, doch

4to.) ſtehe die Perſon des Pfarrers nach Weingartiſchen Principiis unter der Jurisdiction des Biſchoffs, nach den öſtreichiſchen Grundſäzen aber unter der weltlichen Gerichtbarkeit, mithin ſeye er verbunden, nicht nur die Verordnungen in publico-eccleſiaſticis zu verkünden, ſondern auch ſelbſt zu befolgen, und da der Pfarrer nicht wie andere in dem Vertrag benennet, ſo geſchehe auch kein Einbruch in die Weingartiſche Territorial-Superiorität.

In der den 31. Merz abgegebenen Antwort bezoge man ſich ab Seiten Weingarten neuerdings auf das Inſtrumentum Pacis und die Capitulation als Reichs-Grundgeſäze, dann auf den Liebenauer Vertrag von 1764. und behauptete:

ad 1mum.) Daß durch die Verordnungen und deren Publication, als Neuerungen denen vorberührten Reichs-Sazungen und dem Vertrag immer ein Eintrag geſchehen müße.

ad 2dum, 3tium & 4tum.) Seyen zwar die Kirche, Freidhof und der Pfarrer in dem mehrbeſagten Vertrag nicht ausdrüklich benennt, und hätten auch jene res ſacræ & benedictæ, wie die Perſon des Pfarrers, aus der nehmlichen Urſache und ex principiis canonicis nicht wohl unter die weltliche Gerichtbarkeit gezogen werden können, ſondern ſelbe bleiben auch nach dem Sinn des Osnabrükkiſchen Friedens immer der Biſchöfflichen Gerichtbarkeit unterworfen.

Die unterbliebene Benennung im Vertrag von 1764. bringet dem Allerdurchleuchtigſten Erzhauß Oeſterreich keinen Vortheil, und läßt ſich hieraus keineswegs folgern, daß, weil die Kirche, der Freidhof und der Pfarrer nicht im Verglich begriffen, alſo gehören dieſe unter

die dortige Bottmäßigkeit. Der oft erwähnte Vertrag beſtimmt jedem hohen paciſcirenden Theile und deren Nachkommenſchaft die Gerichtsbarkeits-Fälle ausſcheidentlich. Was daher nicht beſtimmt und würklich verglichen iſt, kan ſich kein Theil mehr zueignen, ſondern es bleibt entweder in der Ruh oder man muß ſich darüber neuerdings vereinigen.

Die Hauptabſicht des Vertrags ware, alle gehabte Strittigkeiten abzuthun, und auch allen künftigen Irrungen, die aus der Superiorität entſtehen könnten, gänzlich vorzubeugen. Eben deswillen iſt auch die Acquieſcenz als das ſicherſte Mittel des Friedens oder der Ruhe feſtgeſezt worden, unter welche Klaſſe dann dieſes neuerdings zum Vorſchein kommende jus Sacrorum oder circa ſacra billig zu zählen iſt.

Man kan dieſen Vertrag nicht für eine Ausnahm, wie man es Tettnangiſcher Seits verdrehen will, anſehen, ſondern er dienet zu einem allgemeinen wechſelſeitigen verbündlichen Normativ, wornach ſich beede Tranſigenten in allen Vorfällen zu benehmen haben: dann ſonſt würde der Hauptzwek verfehlet, und den ehmaligen Zwiſtigkeiten Thor und Angel geöffnet werden. Wider die vorligende Reichs-Grund-Geſeze, und den mehrberührten Vertrag zu handlen, würde niemal in der Macht der ehvorigen Innhaber der Reichs-Grafſchaft Tetnang und Argen geſtanden ſeyn, und ein ſtärkeres Recht als Sie gehabt, hat von Ihnen an die Nachkommenſchafft nimmermehr übertragen werden können: Und dadurch heben ſich alle mögliche Einwendungen von ſelbſten auf.

Deſſen ungehindert iſt aber aus denen ſub Litt. A. & B. erſichtlichen - an den Pfarrer Boſch zu Krümbach erlaſſenen Signaturen vom 6ten April und 3ten May laufenden Jahrs zu entnehmen, daß die Kirche und das Ort Krumbach für ein Oeſtreichiſches territorium gehalten, dem Pfarrer ſämmtliche Verordnungen zu publiciren und zu befolgen unter Sperrung der im Oeſtreichiſchen gelegenen Einkünften anbefohlen, nicht weniger in der Anfuge ſub Lit. B. derſelbe von der Kaiſerlich-Königlich-Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung und Kammer, den 4ten März als ein Oeſtreichiſcher Pfarrer declarirt, ferners den 25ten April reſolvirt worden: Er ſolle gleich anderen im Oeſtreichiſchen beneficirten Geiſtlichen das alumnaticum (die ſogenannte Seminari-Steuer) nacher Freiburg mit jährlichen 1 fl. 36 kr. folglich für 1784. & 85. mit 3 fl. abführen.

Ob nun eine ſolche neuerlich und plözliche Umſchaffung eines Reichsſtändiſchen Pfarrers in einen Oeſtreichiſchen gegen die vorhandene offenbare Reichs-Geſeze, weſtphäliſchen Frieden, Kaiſerliche Wahl-Capitulation, ſtatt finden - und das territorium, wo durch den 1764ger Vertrag alle Effectus jedem Theilhabenden ausgeſchieden und, zu Vermeidung Alles Zwietrachts die Superiorität Selbſten in die Ruhe geſezt worden, in einen gegründeten anſpruch, gezogen werden könne, ſtellet man eines jeden Unbefangenen Beurtheilung anheim.

Gegen Seine Kaiſerlich-Königliche Majeſtät betheuret man voraußlich die allerunterthänigſte Devotion, welche die Reichs-Abtei Weingarten jederzeit nach Kräften erwieſen, und noch ferners zu erweiſen Sich pflichtig erkennet, und lebt der gänzlichen Zuverſicht, daß Allerhöchſt Dero Weltgeprieſene Gerechtigkeits-Liebe, bei Einſehung der wahren Lage vorſtehender Beſchwerden, denen untergeordneten Stellen von Selbſt billige Schranken zu ſezen allergnädigſt geruhen werde.

Ein nicht geringeres Zutrauen heget Endes Unterzogener, und verbindet anmit Seine geziemendeſte Bitte, ein Hochfürſtliches-Kreis-Ausſchreib-Amt, und die geſammte Hochlöbl. Kreiß-Verſammlung beliebe gnädigſt in das Mittel zu tretten, und die vorbemerkte Angelegenheit bei des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz in die Weege einzuleiten, damit

mit die Reichs ⸗ Prälatur ⸗ Weingarten in Betreff der Leibeigenſchafts Aufheb ⸗ und Einſchränkung der Manumiſſions - Gebühren nach Maßgab des Reluitions ⸗ Vertrag von 1774. von dem Kaiſerlich ⸗ Königlichen Oberamt der Landvogtei Schwaben unangefochten bleiben, und von dem auch Löblichen Kaiſerlich ⸗ Königlichen Oberamt zu Tettnang, kraft der vorhandenen Abtrettungs ⸗ Convention der Reichs ⸗ Grafſchafft Tettnang und Argen, ferner der vorliegenden Reichs ⸗ Grund ⸗ Geſezen, Kaiſerlichen ⸗ Wahl ⸗ Capitulation und dem 1764ger Vertrag, in Rükſicht der in Kirchen ⸗ Sachen einführen wollenden Neuerungen, Erklärung des Reichsſtändiſchen Pfarrers Boſch zu Krumbach als einen Oeſtreichiſchen Pfarrer, dann der in unbefugten Anſpruch genommenen Gerichtbarkeit über die Kirche, Freidhof und erſagten Pfarrer auch des Territorii halber zu Krumbach ꝛc. alles in dem Stand und Weeſen, wie es von denen Herrn Grafen von Montfort, an das Allerdurchleuchtigſte Erz⸗Haus Oeſterreich übergangen, belaſſen werden möchte.

Womit ſich ꝛc. ꝛc.

D. Q. S.

Nro. 16.

Promemoria

Des Reichs ⸗ Gotteshaus ⸗ Ochſenhauſiſchen ⸗ Kreis ⸗ Geſandten von Schott an den Schwäbiſchen Kreis ⸗ Konvent.

dd. Ulm, den 25ten Jun. 1789.

§. 1.

Das Reichs ⸗ Gotteshaus verſprach ſich von der in nebenbemerkter Beſchwerdſache voriges Jahr an des K. K. Herrn Miniſters Grafen von Lehrbach Excellenz beliebten Vorſtellung des hochlöbl. Allgemeinen Kreis ⸗ Convents, hochwelchem dafür der fühlbarſte Dank erneuert wird, mit voller Zuverſicht den wirkſamſten Erfolg.

§. 2

Allein dieſe obſchon auf allen Seiten ſo gegründete Erwartung ward bald hinfällig, als zu den alten Beſchwerden neue kamen.

§. 3.

Nicht genug daß die zur immediaten Pfarrei Oberſulmetingen *) gehörige Beſizungen zu Bockighofen ſeit 1768. in die Vorder ⸗ Oeſterreichiſche Beſteurung und zu Folge deſſen in Conſcription genommen worden, ſie mußten auch noch dem Türken⸗Kriegs ⸗ Steuer ⸗ Patente unterworfen werden.

§. 4.

Man ſäumte zwar nicht, die nachdruckſamſte Beſchwerdeführung gegen dieſes Anſinnen bei hochanſehnlicher Regierung und Kammer zu Freiburg einzulegen, und ſchmei⸗

---

*) In K. Rudolfs II. und Mathias Freiheits ⸗ Briefen für die Pfarrkirche zu Oberſulmetingen, und derſelben Güter, wo ſie immer gelegen, heißt es ausdrücklich: - darüber uns alle hohe und niedere Obrigkeit zuſteht.

chelte ſich auch davon noch Abhülffe; Allein der Aufſchluß lautete nach ſeinem ganzen Innhalt äußerſt widrig.

§. 5.

Endesgeſezter hat die Ehre, ſolchen in glaubwürdiger Abſchrifft gehorſamſt vorzulegen.

Es erhellet daraus, daß ſich Vorder = Oeſterreichiſcher ſeits an die zween Säze gehalten werden wolle:

1) Daß alle in den Reichs = Ritterſchaftlichen Ortſchaften gelegene Pfarreien, welche Gilten und Güter in einem Oeſterreichiſch = kollektablen Orte beſizen, vom Reluizions-Vertrag von 1774. ſo wie die Reichs = Ritterſchaft ſelbſten ausgeſchloſſen ſeyen.

2) Daß man auch in vorliegendem Fall den Beſizſtand Landesfürſtlicher Rechte und Steuerabführung bis nun zu für ſich habe.

§. 6.

Was den erſten Saz betrifft; ſo ſteht dem Reichs = Gotteshauß Ochſenhauſen, dem die Pfarrei Oberſulmetingen incorporirt iſt, der erſte Paragraph Reluitions = Receſſes offenbar zur Seite, indem darinn feſtgeſezt worden, daß alle und jede Beſizungen und Gefälle ſämmtlicher Kreisſtände und ihrer Zugehörungen, Kirchen = Fabriken, Stiftungen ꝛc. NB. wo ſie immer in allen Vorländiſch = Oeſterreichiſchen Angehörden gelegen, auf ewig und unwiderruflich, von Steuerforderungen ganz frei und unbekränkt gelaſſen werden und bleiben ſollen.

Sodenn iſt im dritten Paragraph gedachten Steuer = Receſſes nur verſehen, daß die zum Schwäbiſchen Kreis nicht gehörige Forenſer vom Vertrag ausgeſchloſſen seyn ſollen, worunter alſo die Beſizungen der Kreisſtände in auſtriaco, es mögen dieſe herrühren woher ſie wollen, oder ſonſt immer einen Bezug auf Reichs = Ritterſchaftlich-kollektable Ortſchafften haben, keineswegs verſtanden werden können, indem laut Unterhandlungs = Acten vom Jahr 1774. überhaupt für alle und jede Kreisſtändiſche Beſizungen und Gefälle, ſo inter reluendà ohnehin ausdrüklich gekommen, ohne Unterſchied tractirt und abgeſchloſſen worden.

Genug, auch die Pfarrei Oberſulmetingen war unſtrittig als eine incorporirte Reichsſtändiſche Pfarrei zu betrachten, bei der alles Reichsritterſchaftliche Intereſſe um ſo mehr hinwegfiel, als zu Oberſulmetingen ſammtliche Pfarrei = Güter nie in Ritterſchafftlichem Steuer = Verband ſtunden.

Noch mehr Befremden ſtellt ſich dem Betrachte über den zweiten Saz ein. Denn die Störung in diſſeits hergebrachtem titulirten Immedietäts = Beſiz zu Bockighofen datirt ſich erſt von der Steuer = Peräquations = Epoche 1768 her, von welcher Zeit an theils auf den Kreis = Tägen theils auſſer denſelben immerhin ſolche Verhandlungen in Hinſicht auf dieſe Neuerung geſchehen, daß aller rechtsgültige Eingang eines jenſeitigen Beſizſtands von ſelbſt hinwegfallen muß.

Ganze Faſcikel von Verwahrungs = und Vorſtellungs = Schreiben, ſo ſeit ſolcher Periode nach Freiburg, Günzburg und Ehingen zu Aufrechthaltung der alten - durch eigene Kaiſerliche Befreiungs = Briefe geſchirmten Immedietäts = Gerechtſamen von den Oberſulmetinger Pfarrgütern, von Zeit zu Zeit abgegangen, zeugen hierüber in voller Maſſe.

§. 7.

Nach ſolcher klaren Vorliegenheit, und da dem ganzen hochlöblichen Kreis daran gelegen iſt, daß der Hauptgrundſaz im 1774ger Reluitions-Receſs - nemlich die Steuerbefreyung

befreyung aller Reichsſtändiſchen Zugehörungen, wo ſie immer in allen Vorländiſch = Oeſterreichiſchen Angehörden gelegen, für allezeit unanfechtbar erhalten wurde.

So empfielt Endesgeſezter abermalen Einer hochlöblich = allgemeinen Kreis = Verſammlung dieſen Beſchwerdgegenſtand zu fernerer kräftigſter Verwendung, und ſich ſelbſten zu fürwährendem hohen Wohlwollen und Geneigtheit eherbietigſt und anlegentlichſt.

Datum ut ſupra.

ad Nrum. 16.

Hochehrwürdiger lieber Freund und Herr!

Es iſt mittelſt Hof = Dekrets vom 23 abgewichenen März, und Empfang den 5ten dieſes die höchſte Entſchließung eingegangen, wie es allerdings ſeine Richtigkeit habe, daß alle in den Reichs = Ritterſchaftlichen Orten gelegene Pfarreien, welche Gilten und Güter in einem Oeſterreichiſch = kollektablen Ort beſizen, von dem Relnizions = Vertrag von 1774. ſo wie die Reichs = Ritterſchafft ſelbſt ausgeſchloſſen ſeyn: und gleichwie es ebenfalls eine ausgemachte Sache wäre, daß der zur Reichsſtifft = Ochſenhauſiſchen Pfarrei Sulmetingen gehörige Widdumhof zu Bockighofen, weder zum Reich noch zur Ritterſchafft ſteure, ſo ſeye auch wirklich keine Urſache vorhanden, dieſem Hof aus der diſſeitigen Steuerbarkeit zu entlaſſen, oder an andern Landesfürſtlichen Rechten etwas nachzugeben, beſonders da man auch im vorliegenden Fall den Beſizſtand und Steuerabführung bis nun zu für ſich habe.

Wir entſtehen daher nicht, dem Herrn Reichs = Prälaten von dieſer uns zugegangenen höchſten Entſchlieſſung die Eröffnung mit dem zu machen, daß wir in Folge derſelben das Landſtändiſche Directorium und den Magiſtrat zu Ehingen zu Einziehung der von dem beſagten Widdumhof betreffenden Steuer, wie bisher beſchehen, unter einem angewieſen haben.

Freiburg, den 9ten April. 1789.

Poſch.

Franz von Blanc.

Ithaler.

Herrn Reichs = Prälaten zu Ochſenhauſen.

Die Uebereinſtimmung mit dem Original bekräfftigt, Ochſenhauſen den 20 Jun. 1789.

(L. S.) Reichs = Prälatiſche Oberamts = Kanzley.

Nr. 17.

Gemeinſchafftliche Denkſchrift

Des Gräflich = Wolfeggiſchen Kreis = Geſandten von Prielmayer und des Reichs = Stadt = Ravensburgiſchen Stimm = Vertretters von Lenz.

an die Schwäbiſche Kreis = Verſammlung zu Ulm.

vom 27ten May. 1790.

Unter jenen Beſchwerden, welche von Fürſten und Ständen des hochlöblich = Schwäbiſchen Kreiſes gelegenheitlich der fürgeweßten Kaiſerwahl und Capitulation unterm 11ten Octbr. 1741. gegen das Allerdurchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich in Vorſchein gekommen, ſind zwar in dem 2ten Abſchnitt des dießfalſigen impreſſi in der Generalität auch jene Bekränkungen mit begriffen, welche die wohllöbliche Landvogtei Schwaben unter dem Vorwand ihro gebührend = hoher = und malefiziſcher Jurisdiction gegen die benachbarte Herren Grafen Reichs = Erb = Truchſeſſen, und Löbliche Reichs = Stadt Ravensburg, in Ausübung zu bringen ſich erlaubte; Nicht nur blieben bis anhero derlei Beſchwerden unerledigt, ſondern es giengen mitlerweil die Anmaſſungen gedacht wohllöblicher Landvogtei ſo weit, daß dieſelbe unter eben erwehntem Vorwand den ſo genannten Altdorfer = Wald, einen unmittelbaren Reichs = fundum, welcher von jeher und ſchon ehender, als anno 1379. die Landvogtey Schwaben das erſtemal Pfandſchillingsweis an das Erzhaus Oeſterreich gekommen, von denen Herrn Grafen Reichs = Erb = Truchſeßen, und der Reichs= Stadt Ravensburg in Gemeinſchaft benuzet wurde, und worüber das Ober = Forſt = Amt Holzgehäu ein unſtrittiges Reichslehen iſt, zu Anfang der 1770ger Jahre mit einer ganz unmäſſigen Dominical = Steuer zu belegen, ſofort die Waldgefälle in Beſchlag zu nehmen, ſolche einzuheben, und dem Eigentums = Herrn via facti zu entziehen, ja ſogar gegen der Allerhöchſten Normal = Vorſchrift ſelbſten den Dominical = Steuer = Anſaz zu überſpannen, ſub Titulo der Jagd = Gerechtigkeit aber dem gemeinſamen Waldgericht vor - und einzugreifen, und überhaupt die forſtliche Frevel an dero Gerichts = Stab hinzureiſſen, zumalen denen Waldes = Herrſchaften Wolfegg und Ravensburg an ihren wohl hergebrachten Befugſamen bei jeder Gelegenheit Schaden und Abbruch zu thun, kein Bedenken truge, ſolch und dergeſtalten, daß ſchon anno 1773. mittelſt einer gemeinſamen Ablegation an das Allerhöchſt = Kaiſerlich = Königliche Hof = Lager nacher Wien gegen derlei Eingriffe und Vergewaltigung bei denen Oeſtreichiſchen höchſten Stellen Klagde geführt, ja über die Eigenſchafft des Altdorfer Waldes ein gründlicher Unterricht mit 28 Beilagen cum adjunctis Lit. A. & B. und zwei anderwärtigen Denkſchriften ſub ſig. ☉ & ☽ alldorten übergeben um Remedur gebetten, auch von Ihro Kaiſerlich = Königlich = Apoſtoliſchen Majeſtät Maria Thereſia, glorwürdigſten Andenkens, ſelbſten, ſobald darüber mit der Vorländiſch hohen Regierung zu Freiburg Communication gepflogen, und derſelben allerunterthänigſter Bericht eingegangen ſeyn werde, in Sachen abhelfliche Maß zu verſchaffen Allerhuldreichſt zugeſichert worden iſt.

Allein es befindet ſich all deßen ohngeachtet noch zur Stund dieſe Vorliegenheit in der alten betrübten Lage.

Nur die von des jezo herrſchenden Ungariſch = und Böhmiſchen Königs Leopoldi II. quà Erz=Herzogen von Oeſterreich Königlichen Mayeſtät, bei gegenwärtig Hochlöbl. ſchwäbiſchen Kreiſes = Convent ad Dictaturam gelangt ſo grosmüthig als friedfertige Erklärungen beſtärken die Hoffnung, womit unter dem Beiſtand des hochlöbl. ſchwäbiſchen Kreiſes Wolfegg und Ravensburg als deſſelben Mitgliedere ſich dereinſtens eine wirkſame Remedur zu verſprechen beglaubt, und deſſen zum voraus allerdings verſichert ſeyn wollen.

Nachdeme

Nachdeme alſo der Gegenſtand auf unwiderſprechliche Bekränk = und Schwächung Reichsſtändiſcher jurium hinauslaufet, und aus vorbemerkt gründlichem Unterricht mit ſeinen Urkunden eine wohllöbliche Land = Vogtey Schwaben von dem Unrecht dero Verfahren vollkommen überzeugt ſeyn wird; So haben Unterzogene von ihren hohen Prinzipalen und Committenten den Auftrag, eine Hochanſehnliche Kreiſes = Verſammlung gehorſamſten Fleiſſes zu erbetten, auf daß auch dieſer Gegenſtand nebſt anderen Kreiſesſtändiſchen Beſchwerden zur Einleitung eines gütlich = oder rechtlich = an Kaiſer und Reich ſich vereigenſchaftenden Auftrages an wo immer dienlichen Orten hochgeneigt anempfohlen werden möge.

Ulm den 27ten May 1790.

Nr. 18.

Promemoria

des Reichs = Stift = Wettenhauſiſchen Kreis = Geſandten von Rohrer an die Schwäbiſche Kreis = Verſammlung.

dd. Ulm den 3. Junii 1790.

Einer hochanſehnlichen Kreis = Verſammlung iſt Endes geſezter Reichsſtift = Wettenhauſiſcher Abgeſandter jene beſchwerliche Ereignis und den daraus flieſſenden Nachtheil geziemend vorzutragen, ſohin um hochgeneigt = und verfängliche Aſſiſtenz hierinnfalls anzuſuchen bemüßiget, welcher bemeldtem Reichsſtift respective deſſen Angehörigen mittelſt fernerer Abfoderung deren durch den 1744ger Reluitions = Vergleich abgelösten Dominical = ſo anderen Steuren von dem kaiſerlich = königlichen Markgrafſchaft = Burgauiſchen Oberamt Günzburg, oder vielmehr von der vorder = öſterreichiſchen hochlöblichen Regierung in Freyburg, folgendermaſſen zugemuthet werden will.

Es beſizt nemlich beſagtes Reichs = Gotteshaus in der reichs = ritterſchaftlichen Baron Steiniſchen Herrſchaft Ichenhauſen den Kirchenſaz, mit welchem ſelbiges allſchon im Jahre 1391. von den Herren von Ellerbach dotirt worden iſt, mit allen ſeinen Zu = und Angehörungen, worunter die Groß = und Klein = Zehenden zu Ichenhauſen, Rohr und Heifelſpurg, dann Ellzee, Bechlingen, und gar ein Weniges im Oeſterreichiſch = Hohenwanger Fluhr, ſo anders begriffen iſt, dergeſtalten, daß ſolcher nicht anders als deſſelben wahres Eigenthum nur mit der Obliegenheit zu betrachten kommt, daß hievon die Pfarrei Ichenhauſen, durch einen im Ort aufzuſtellenden Kapitular, oder wie es dermalen iſt, durch einen präſentirenden Welt = Prieſter gegen anweiſende Competenz verſehen werden muß.

Nun ergab es ſich vor ungefehr 5. Monaten, daß der in der beſagten Filialſchaft Ellzee wohnhafte = und ebenfalls vom Gotteshaus Wettenhauſen, wegen allda competirenden Kirchenſaz zu präſentiren kommende Beneficiat (Ellzee iſt eine Dorfſchaft, worinnen neben der Marggrafſchaft Burgau noch ſechserlei mehreſtentheils Reichsſtändiſch = und andere Innſaßiſche Herrſchaften den mehreren Theil der Innwohner, als Ihnen allein grundgericht = und ſteuerbare Unterthanen beſizen, und beſagte Markgrafſchaft auſſer dem Gaſſen = Gericht und Gemeinds = Direktion keine Prärogative zu gaudiren hat,) ab Seiten der ſchon beſagten öſterreichiſchen Regierung unter die öſterreichiſche Welt = Geiſtliche geſchaltet, und anſtatt eines vorhin alljährlich zum Biſchöflich = Augſpurgiſchen Prieſterhaus Pfaffenhauſen bezahlten ſogenannten Alumnatici per 30. kr. nunmehr zum General = Seminario nacher Freyburg alle Jahre mit 1 fl. und zwar allſchon für 1784. und 1785. mit 2. fl. angefaſſet worden.

Mit Gelegenheit der durch den Beneficiaten derentwillen in Wettenhauſen beſchehenen Anzeige und Anfrage, brachte man, zu eigenem gröſten Befremden, in Erfahrung, daß nicht nur eben dieſer Beneficiat, ſondern auch der Pfarr-Vicarius in Schenhauſen um die vor anno 1765. niemals exiſtirte und durch den 1774ger Averſiv-Vergleich reluirte Dominical-Erb-Schulden- und Türken- ſo anderen Steuren annoch jährlich angefordert werden, und ſolche auch und zwar erſterer mit 5. fl. 32. kr. lezterer dahingegen mit jährlichen 14. fl. 16. kr. bezahlen müſſen, ja, hierdurch aufmerkſam gemacht, fande man, daß ſogar die in der Ellzeeiſchen Filial-Kirchen-Rechnung mit jährlich circa 2. fl. einkommende von dem Heiligen-Pfleger einkaſſirende öſterreichiſche Steuren ebenſo vereigenſchaftet ſeyen; wegen Veränderung nemlichen ſowohl der Wettenhauſiſchen Regierung ſelbſt als deren Beamten und deren zwei Welt-Prieſtern wußte man Patronats-Seits eben ſo wenig von der Beſteurung dieſer zwei Welt-Prieſter, als wenig eben darum dieſen beiden von ihrer Redemtion etwas bekannt geworden, ſie zahlten zumal bona fide fort, weil beider ihre ſeit anno 1765. ſchon exiſtirte mehrere Vorfahrere ſolche Steuer-Gattungen ebenfalls abgetragen haben.

Man ſäumte hierauf ab Seiten Wettenhauſen nicht, zu dem beſagten wohllöblichen Oberamt Günzburg das Behörige beſchwerdweiß und proteſtando alſogleich einzubringen und nicht nur um die Befreiung von den erzählten Steuer-Zumuthungen pro futuro, ſondern auch das erronee & indebite ſolutum ſowohl für die Kirchen-Fabrik, als für die beſagte zwei angehörige Welt-Prieſter zurük zu verlangen, und ließe, unter Beziehung auf den 1744ger Reluitions-Vergleich, als welcher in proſtrato durchgehends Plaz greiffe, hauptſächlich herkommen, daß die Zahlere in der Unwiſſenheit verſirt, und die Zahlungen inſcio Patrono & Domino beſchehen ſeyn, eine Præſcriptio aber oder quodvis Jus contrarium nicht eintretten könne, daß es um keine Bagatellien, ſondern um Jura perpetua, und vielleicht gar um dieſes zu thun ſeye, daß etwa das Reichs-Gotteshaus, wenn der Beneficiat zum Seminario nacher Freyburg ſteuren müßte, künftig gar angehalten werden dürfte, anſtatt eines eigenen Titulanten einen öſterreichiſchen Seminariſten auf das Beneficium zu präſentiren ꝛc. ꝛc.

Allein, was anſtatt einer angehoft entſprechenden Antwort von wiederholtem Oberamt, mit Beziehung auf ein Regierungs-Reſcript, unterm 12. Merz abhin nach Wettenhauſen abſchlägig geantwortet worden, gibt die hiebei gewidmete abſchriftliche Beilage ſub Lit. A: des mehrern zu entnehmen.

Man regerirte Wettenhauſiſcher Seits an eröftertes Ort hierüber in der Hauptſache, daß dem mehrerwehnten 1744ger Reluitions-Vergleich nach ſeinem dürren Buchſtaben und klaren Wortlaut („daß nemlich alle und jede deren Ständen des Kreiſes, „und ihrer Angehörigen geiſt- und weltlichen Standes von anno 1765. an neu aufgeleg„te und vorhin niemals bezogene Steuren ohne Unterſchied gänzlich aufhören, ſofort alle „Beſizungen und Gefälle derſelben und ihrer zugehörigen Kirchen Fabriquen, Pfarrer, „Beneficiaten ꝛc. wo ſie immer (die Beſizungen und Gefälle, nicht die Perſonen die im „Genitiv angebracht) wo ſie immer in allen vorländiſchen Oeſtreichiſchen Angehörden ge„legen, auf ewig frey belaſſen werden ſollen ꝛc." auf keine Weiſe, am allerwenigſten aber der allerhöchſten Kaiſerlich-Königlichen unterm 21ten May 1779. emanirten und bey der damaligen Hochlöblichen Kreiſes Verſammlung allhier in Ulm ad dictaturam gekommenen Ultimat Reſolution, vermög welcher gar auf nichts weiters als auf das reſp. Normal Jahr 1765, folgſam weder auf eine Local-Situation, weder andern Umſtand die allergnädigſte Hinſicht dergeſtalten genommen worden, daß von allen jenen Corporibus der Reichsſtände, welche vor dem 1765ger Jahr mit keiner Steuer belegt geweſen, auch keine weiters abgefordert und man alſo alle von den ſchwäbiſchen Reichs-Ständen vermög ſothanen Grundſazes widerſprochene Steuerfoderungen fallen laſſen ſolle,) ohnmöglich ein anderer Sinn, Zergliederung, Miß- oder Ausdeutung aufgedrungen werden könne, zumal ja von einem Unterſcheid-Saz zwiſchen Welt-Prieſtern und Religioſen,

ſen, und am allerwenigſten von einem ex ſpeciali gratia, weilen alles Contrakt, und beiderſeits verbindliche Convention ware, wo auſſer dem buchſtäblichen Jnnhalt keine gratia mehr Plaz greifen konnte, nicht mindeſtes zu erfinden ſeye; neben deme noch eben wegen der oben angeführten Formalien des allerhöchſten Ultimati: Keine weitere abgeforderet, ſich von ſelbſten ergebe, daß an die ihrer Redemtion unwiſſende Zahlere eben darum die Anforderung nicht einmal mehr hätte geſchehen ſollen, folgſam die Refuſion des indebite ſoluti nicht nur dem Recht und Billigkeit, ſondern der allerhöchſten Verordnung ſelbſt in alle Weg angemeſſen ſeye.

Weiters, und da dem Schenhauſiſchen Pfarr-Vikario die vom Reichs-Gotteshaus Wettenhauſen angewieſene Competenz reſpective Salarium eben ſo wie dem Beneficiaten von Ellzen ſeine von der aus mehrerlei Herrſchafts-Unterthanen zuſammengeſezten Gemeinde ausgewieſene ebenfallſige Competenz oder Beſoldung ohne Abbruch gebühren, es ebenfalls bei der öſterreichiſchen Beſteurung eben ſo viel heiſſe, als wenn im Geſichtspunkt des Schenhauſiſchen Pfarr-Vikarii ſelbſt das Reichs-Gotteshaus Wettenhauſen als Parochus habitualis dieſer regulären und incorporirten Pfarrey, welcher ſchon einmal ein Exprälat ſelbſten und mehrere Kapitularen ſelbſt in loco vorgeſtanden, und im Betracht des Ellzeniſchen Beneficiatens die reichsſtändiſche Unterthanen beſteuret würden, geſtalten beide dieſe Weltprieſter ſolchen Abgang oder Wiedererſaz ihrer Competenz reſpective Salarii von dem Gotteshaus und reſpective den Ellzeniſchen Unterthanen allerdings mit Recht erforderen könnten, welches alles aber eben wider den Reluitions-Receß in aller Rükſicht anſtoße ꝛc. ꝛc.

Und dieſes für eines.

Für das andere aber wurde regerendo angebracht, wie es juxta allegata ganz nicht hindere, daß der Pfarr-Vikarius in Schenhauſen als einem ritterſchafftlichen Ort wohnhaft ſeye; die Forenſes zumalen, unter welche die mehrere ritterſchaftliche Glieder, welche nämlich mit den ſchwäbiſchen Kreisſtänden in gar keinem realen Verband ſtehen, und nur geographice in dem ſchwäbiſchen Kreis liegen, unſtreitig zu zählen kommen, ſeyen zwar vermög des §. 3. in dem eröfterten Vergleichs-Receſs von dieſer Steuerbefreyung expreſse ausgeſchloſſen, und können dahero für ſich, und ihre Beſizungen, ſie mögen in Reichsſtändiſch ſchwäbiſchen Orten geographice ſo ſtark vermiſcht liegen, als ſie wollen, vom Vergleich ganz keinen Antheil haben, ganz anders aber verhalte ſich die Sache mit denen ſchwäbiſch Kreisſtändiſchen Angehörigen, die zwar in ritterſchaftlichen Orten geographice wohnen, übrigens aber dahin gar nicht real verwandt ſind, und die ihren Unterhalt weder aus dem Ritterſchaftlichen, noch aus dem Oeſtreichiſchen für ſich ſelbſt, ſondern blos aus Anweiſung desjenigen ſchwäbiſchen Reichsſtandes beziehen, welchem dieſe aus dem Oeſtreichiſchen fließende Gefälle an Zehenden, und anderen Einkünften durch Stiftung, Schankung, Kauf, Tauſch, oder andere rechtsgültige Titul zugehören, und ſohin deſſen wahres Eigenthum ſind; dieſe und derlei Beſizungen und Gefälle ſeyen nach dem klaren buchſtäblichen Jnnhalt des eröffterten Reluitions-Receſſes **wo ſie immer in allen Vorder-Oeſterreichiſchen Angehörden gelegen ſind,** auf ewig frey und loß geworden.

Was die Dorfſchaft Ellzen inſonderheit betreffe, ſeye ſolches ein wahres Adpertinenz und Filial von verſtandenem Schenhauſiſchen, dem Reichs-Gottes-Haus Wettenhauſen zuſtändigen Kirchenſaz, auch auf keine Art, und um ſo weniger für ein Oeſtreichiſches Ort, welches zu dem §. 2. des Receſſes der Ausnahm wegen zu halten wäre, zu betrachten, als ſolches aus 7erley Herrſchafts Unterthanen beſtehe und davon der wenigere Theil Oeſterreichiſch ſeye, geſtalten die übrige Herrſchafts Unterthanen den ungleich mehrern Theil ausmachen, und faſt alle von ihren Reichsſtändiſchen Grund- und Gerichts-Herrſchaften, mithin vom Hochlöblichen Kreis beſteuret werden, und wenn dieſes Ort würklich auch ganz öſterreichiſch wäre, ſo hätte eben darum der Reluitions-Receß ſeine völlige Anwendung zu gaudiren, und die daſelbſtige Kirchen-Fabrica ihre Befreyung

um ſo mehrers von nöthen, als die geringe Einnahm zu der nöthigſten Ausgab ohnehin nicht erklecklich ſeye ꝛc.

Nichts deſto weniger erhielten alle dieſe beygebrachte dem erhöfterten Relutions-Receß und denen allerhöchſten Kaiſerlichen Geſinnungen angemeſſene unumſtößliche Gründe kein anderes Schikſal, als welches die abſchriftlich weitere Anlage ſub Lit. B. veroffenbaret, wodurch man Wettenhauſiſcher ſeits nur in Kürze ohne Beyfügung einer Ration mit deme abgewieſen iſt, daß es der Dominical- Erb- und Schulden-Steur halber bey der vorigen intimirten Regiminal-Reſolution ſein Verbleiben habe, und ſo viel es die höchſt präjudicirliche Anfaſſung des Ellzeniſchen Beneficiats mit einem Alumnatico nach Freiburg betrift, ſo vieles zu verſtehen gegeben worden iſt, daß ſolches keineswegs die Eigenſchaft einer Steuer, ſondern eines milden Beytrags, (ſeitdeme iſt er ſchon executive eingetrieben worden) zu einer Zweckmäßigen Bildung der neu angehenden Geiſtlichen, woran es auch allen Oeſterreichiſchen (eine ganz neue Benamſung, Burgauiſch ſoll es heiſſen) Innſaſſen gelegen ſeyn ſolle, auf ſich hätte ꝛc.

Auf welche Art freylich alle übrige Reichsſtändiſche Pfarrere und Beneficiaten mit derlei Seminari-Steur oder Alumnatico künftig angefaſſet und in der Zeitfolge nach und nach die reluirte Steuer-Gattungen nur unter einem andern Namen wieder auflebend gemacht werden könnten.

Bey ſolch vorgeſchriebenen wahren Umſtänden nun, und da einer hochanſehnlichen Kreis-Verſammlung der volle Innhalt des in anno 1774. wegen der Oeſterreichiſchen Dominical-ſo andern Steuren zu Stande gekommenen Reluitions-Vergleichs annoch erinnerlich beywohnet, erachtet Endes geſezter eine weitere Ausführung der Gründen für überflüßig, und will dahero lediglich das gegenwärtige zur hocherleuchten Einſicht und Prüfung geziemend eingebracht, um die alles vermögende Verwendung und Protection gehorſamſt gebetten haben ꝛc.

Ulm, eod. quo ſupra.

Nr. 19.

Denkſchrift

der Reichsſtadt-Ulmiſchen Kreisgeſandtſchaft an den Schwäbiſchen Kreis-Konvent.

dd. Ulm den 24. Mai 1790.

Da es einem Hochfürſtlichen Kreis-Ausſchreibamte gnädigſt gefällig geweſen iſt, durch das zu gegenwärtiger allgemeiner Kreisverſammlung aufgeſtellte Deliberandum 3tium und deſſelben bisherigen Vortrag, Höchſt- und Hohen Ständen des Kreiſes die beſondere Gelegenheit zu eröfnen, die gegen Vorder-Oeſterreichiſche Eingriffe in ihre Reichs- und Kreis-Ständiſche Rechte und Einkünfte allenfalls habenden Beſchwerden einer Hochlöblichen Kreisverſammlung zu dem Ende gehorſamſt vorzulegen, damit ſie auf Verfaſſungs- und Obſervanzmäſſige Weiſe zur Remedur bei höchſter Behörde eingeleitet und empfohlen werden können;

So ſollen Unterzeichnete aus beſonderm Auftrag ſich die hohe Ehre geben, einer Hochlöblich-allgemeinen Kreisverſammlung diejenigen Beſchwerden, welche den Reichsſtadt-Ulmiſchen in Auſtriaco begüterten Balleien, milden Stiftungen und Privatperſonen, beſonders in neueſten Zeiten zugefüget worden ſind, mittelſt der Anlage Lit. A. nahmhaft zu machen, und dabei ehrerbietig und gehorſamſt zu bitten, daß ein Hochlöblicher Kreis geruhen möchte,

möchte, den hieſigen Reichsſtändiſchen Angehörigen hierunter die Social-verbandmäßige Aſſiſtenz gnädig und vielvermögend angedeihen zu laſſen, ſomit dieſe Beſchwerden unter diejenigen aufzunehmen, welche Seiner Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät nach Allerhöchſt-Derodes tiefſten Dankes würdigen Erbieten zur unmittelbaren gerechteſten Abſtellung von geſammten Kreiſes wegen werden devoteſt vorgetragen und empfohlen werden.

Gehorſamſt Unterzeichnete ſind beglaubiget, eine weitere Ausführung dieſer Beſchwerden um deßwillen hier übergehen zu können, weil eines Theils ſchon die bloſe Anzeige der Beſchwerden ihren Grund ſelbſt zu erkennen giebt, andern Theils aber dieſelben den Ulmiſchen Angehörigen nicht ausſchließlich zugefügt, ſondern ihnen mit mehreren Hoch- und Löblichen Ständen gemein, und eben daher auch ſchon mehrmals einem Hochlöblichen Kreiſe vorgetragen worden ſind.

Zu eines Hochlöblichen Kreiſes Protection, Gnade und Gewogenheit erlaſſen Unterzeichnete ihre Herren Principalen und ſich ſelbſt, in geziemender Ehrerbietung und Hochachtung.

Ulm, e. q. ſ.

Reichsſtadt-Ulmiſche Kreisgeſandte:
Von Welſer.
J. A. Schneidenbach.
D. Müller.
D. Härlin.

ad Nrum 19.

Verzeichniß

der neueſten Beſchwerden, der - in Auſtriaco begüterten Reichsſtadt-Ulmiſchen Balleyen, milden Stiftungen und Privatperſonen.

1.) Die - in Anno 1765. bei Allerhöchſt-verordneter Steuer-Peräquation entſtandene Ruſtical-Beſteurung ſowohl der Ulmiſchen Unterthanen in Burgovico, wegen welcher jedoch der Feuerſtatt-Gulden präſtirt worden, als auch dergleichen auſſerhalb der Marggrafſchaft in Auſtriaco gelegenen Niedergerichtlichen Unterthanen, welche vermög von der Hochpreißlichen Regierung zu Innſpruk in Anno 1696. ratificirter - in Ehingen abgeſchloſſener Verträge nur zu Reichs- und Türkenkriegen extraordinarie collectabel geweſen, nun aber zu allen ankündenden Steuren zur Vorder-Oeſterreichiſchen Landſchafts-Kaſſe beigezogen werden.

2.) Die - gegen Verträge, älteres Herkommen und Beſitz-Stand, auch dem Reluitions-Vergleich zuwider, ſub 14. Martii 1785. allerhöchſt-verhängte Nachſteuer-Bezugs-Inhibition von allen Niedergerichtlichen Unterthanen, welche im Oeſterreichiſchen da oder dorthin ziehen, heurathen, oder etwas ererben, desgleichen die Nachſteuer-Beſchränkung von 10. auf 5. Procent von denjenigen Unterthanen, welche nach gemeiniglich ſehr erſchwehrtem Emigrations-Conſens, in Reichs-Lande, oder aus dem Oeſterreichiſchen ins Innſaßiſche ziehen oder heurathen.

3.) Die - denen in Auſtriaco Begüterten anmuthende Aufſtell- und Beſoldung eigener - von Oeſterreichiſchen hohen Stellen examinirter - und dem höchſten Landesherrn verpflichteter Juſtitiariorum.

4.) Die Beeinträchtigung des Juris præſentandi, nach welchem ein Patronus eccleſiæ zur Wahl eines von dreien Candidaten beſchränkt iſt, welche in dem Conſiſtorial-Examine oder Conkurs die erſte Claſſe obtiniren, und Oeſterreichiſche Landeskinder ſeyn müſſen.

5.) Die Neuerungen, welche vermög allerhöchſt-emanirter Wald-Holz- und Forſt-Ordnung dd. 7ten December 1786. denen Eigenthümern von Waldungen mit Führung der Holzſchläge und andern Vorſchriften zugemuthet werden, in Hölzern, wo ſie doch verſchiedene Fürſtliche Gerechtſame, beſonders in Hinſicht auf die Benuzung des Holzes, hergebracht, und bisdaher richtig ausgeübet haben.

6.) Die Bedrückung der Niedergerichtlichen Unterthanen, durch allzu überſpannte Stempel-Taxen, da man übrigens einen mäßigen- und den Kräften der Unterthanen proportionirten Gebrauch des Stempel-Papiers ſich gerne gefallen laſſen will.

Nr. 20.

Denkſchrift

der Fürſtlich-Kemptiſchen Kreisgeſandtſchaft an die Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 6. Junii 1785.

Der Hochfürſtliche Stand Kempten befindet ſich wegen dem Freilehen Rhonſperg, welches kundiger Dingen in dem vor Jahren errichteten Dominical-Verglich mit eingeſchloſſen worden, dermalen in einer ſo bedenklichen- und ſo weit ausſehenden Lage, welche nicht genugſam beſchrieben werden kann.

Beinahe alle bis anhero hervorgetrettene K. K. Vorder-Oeſterreichiſche- an ſich höchſtverehrliche Verordnungen wollen nun auch daſelbſt eingeführt, und dadurch den Vaſallen ſogar jene Befugſame und Nuznieſſungen willkührlich entzogen werden, welche denenſelben in den beſtättigten Urbariis und hierüber ertheilten Lehen-Briefen zu ewigen Zeiten auf das verbindlichſte zugeſichert- und von ihnen um theures Geld von dem Rhonſpergiſchen Eigenthums-Herrn erkaufet worden ſind.

Unter anderem ſoll die Leibeigenſchaft ebenmäßig zu gedachtem Rhonſperg aufgehoben werden, und die den Vaſallen überlaſſene- und ſchon lang in Aufrechnung gebrachte- auch bezahlte Ausflüſſe hiervon anjezo und für die Zukunft in gewiſſer Maaß das, was ſie ehmals waren, auf einmal aufhören zu ſeyn, auch nicht mehr exiſtiren; desgleichen ſolle allda die von den Herren von Stein aus ihren eigenen Mitteln geſtiftete- und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verſehene geiſtliche Pfründe, einen Geiſtlichen darauf nach Gefallen präſentiren zu können, nicht mehr anderſt als per Concurſum vergeben, dabei aber bei Abſterbung eines jeweiligen Beneficiaten bis zu erfolgender Wiederbeſezung erwähnten Beneficii die Intercalar-Früchten ad fundum religionis eingeſchickt werden, welches niemalen geſchehen- noch verlangt worden iſt, und woraus nothwendig eine neue Beſteurungs-Art erfolgen müßte, die geraden Wegs oben berührtem Dominical-Verglich entgegenſtehen würde, wie dieſes alles aus dem abſchriftlich angeſchloſſenen- und mit der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung zu Freyburg gepflogenen Briefwechſel ſub Nris. 1. 2. 3. 4. und 5. des mehreren zu erſehen ſeyn wird, welche auch aus aufgeforderten Amts-Pflichten nicht hat dahin vermöget werden können,

können, die ächte Beſchaffenheit der Sache in ihrer wahren Verhältniß bey Allerhöchſter Behörde vorzulegen.

Eingangs bemerkter Hochfürſtlicher Stand ſiehet ſich dahero ohnumgänglich bemüſſiget, ein Hochfürſtlich = Hochanſehnliches Kreis = Ausſchreib = Amt und geſammten Hochlöblichen Kreis nachdrüklichſt anzugehen, hieran Theil zu nehmen, und von Kreiſes wegen des anweſenden fürtrefflichen Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz zu erſuchen, daß Hochdieſelbe gefälligen wollten, ſich Allerhöchſten Orten mittels Vorlegung deren hierunter in ganzem ihrem Umfang fürwaltenden verhältnißmäſſigen Umſtänden kräftigſt zu verwenden, damit gedachter Hochfürſtlicher Stand wegen Rhonſperg von derley nachtheiligen und denen ehevorigen Allerhöchſt gegebenen Zuverſicherungen ſchnur gerad zuwider laufenden K. K. Vorder = Oeſterreichiſchen Verordnungen vor jezo und allzeit verſchonet bleiben, ſo fort es in allen Stüken bey dem bisherig üblichen Herkommen, und dißfalls abgeſchloſſenen verbündlichen Handlungen, wie nicht weniger bey dem klaren Wortlaut der in mitten liegenden beſtättigten Urbarien und hierüber ertheilten Lehenbriefe ohnabbrüchig belaſſen werden möchte.

Womit ſich ꝛc. ꝛc. Ulm eod. quo ſupra.

Nr. 21.

Promemoria

An den Schwäbiſchen Kreis = Convent, von der Fürſtlich = Kemptiſchen Kreis = Geſandtſchaft.

dd. Ulm den 29ſten May 1787.

Es iſt ab Seiten des Hochfürſtlichen Standes Kempten ſchon unterm 6ten Juny 1785. durch deſſen damalige Kreis = Geſandtſchaft in Rükſicht des Oeſterreichiſchen - in dem verbündlichen Dominical - Vergleich de anno 1774. mitbegriffenen Lehen = Orts Rhonſperg, und deren durch die von Tag zu Tag immer mehr anwachſende Vorder = Oeſterreichiſche Verordnungen zu erleiden habenden Bekränkungen an ein Hochfürſtlich = Hochanſehnliches Kreis = Ausſchreibamt und geſamte Hochlöbliche Kreis = Verſammlung ein Promemoria nebſt Beylagen von Nro. 1. bis 5. incluſive zu dem Erde überreicht worden, damit eine Hochlöbliche allgemeine Kreis = Verſammlung hieran Theil nehmen, und von Hochlöbl. Kreiſes wegen mittelſt gewieriger Verwendung an des anweſenden fürtreflichen Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz eingangserwähnter Lehen = Ort Rhonſperg von denen aufgedrungenen Beſchwerden befreyet werden mögte.

In Hinfluß dieſer zwey Jahren haben ſich vorbenannte Oeſterreichiſche von dem Kaiſerlich = Königlichen Markgrafſchaft = Burgauiſchen Oberamt auf den Ort Rhonſperg angewandte Verordnungen in mehreren Gegenſtänden ſo angehäuffet, daß neben denen in Eingangs erwähntem Promemoria bereits mit mehreren ausgezeichneten auch noch weiter

a die ſogenannte Oeſterreichiſche Stempelpapier = Verordnung,

b das um die Halbſcheide herunter geſezte Abfahrts = Geld, nicht minder

c die bishero noch niemalen eingeführt und üblich geweßte Emigrations - Gebühren, und ſo auch

d das auf einen beträchtlich geringern Fuß herabgeſezte - bis nun zu üblich geweſſte Mortuarium von dem Beſten Haupt auf die Anzahl der vor dem verſtorbenen Unterthanen beſeſſenen und inngehabten Grundſtüke,

dann

e die ohneinſtellige Einſchickung der Stiftungs = Heiligen = Bruderſchafts = und Waiſen = Kapitalien zu dem angeordneten Religions = Fond,

und endlich

f die an jeweiligen Beneficiaten zu Rhonſperg angeſonnene Concurrenz per 1. fl. zu dem Kaiſerlich = Königlichen Seminario in Freyburg

in denen zu dem Oeſterreichiſchen collectablen lehenfreyen Ort Rhonſperg und deſſen zugewandten Weylern zum beträchtlichſten Nachtheil der Vaſallen eingeführt werden will.

Ohnerachtet nun in allen dieſen Oeſterreichiſchen Verordnungen das Wort Steuer in dem äuſſerlichen Laut nicht vorkommet, ſo ſtopfen doch ſelbe die innerlichen Grundquellen, aus denen die Vaſallen von Rhonſperg von ihren daſelbſt habenden, und mit theuren Geld bezahlten Beſizungen die in denen ertheilten Lehenbriefen und beſtätigten Urbarien beſtimmte Revenüen ruhiglich bezogen haben, wodurch dann ab Seiten der Vorder = Oeſterreichiſchen hohen Stelle in Freiburg und des Markgraf = Burgauiſchen Oberamtes nicht nur eben beſagten Lehenbriefen und Urbarien, ſondern auch dem anno 1774. zu Stande gekommenen und von Kaiſerlicher Majeſtät in ſeinem ganzen Umfang beſtättigten Dominical = Vergleich hauptſächlich ad §. 1. zu nahe getretten wird, ſo daß der Fürſtliche Stand Kempten, zumalen alle bey der Vorder = Oeſterreichiſchen hohen Stelle zum öftern geſuchte Ausmittelungs = Weege ohne alle Wirkung geblieben ſind, ſich in die Nothwendigkeit geſezet ſieht, bey einem Hochfürſtlichen Hochanſehnlichen Kreis = Ausſchreib = Amt und geſammten Hochlöblichen Kreis = Verſammlung um verbandmäſſige Beyhülfe und Unterſtüzung dahin anzuſuchen, dieſe dringende Angelegenheit von Hochlöblichen Kreiſes wegen an des fürtrefflichen Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz nach Dero rühmlich beywohnenden Patriotiſchen Geſinnungen in ſolche gewierige Weege einzuleiten, womit oft beſagter fürſtlicher Stand Kempten von dieſen gegenwärtigen und noch täglich weiter zu erwarten ſtehenden Bekränkungen dermaleinſt entlediget, ſofort bey dem hinkünftig ruhigen Genuß und Bezug ſeiner aus dem Rhonſpergiſchen Freylehen von Zeit des erſten Lehenbriefes 1758 an - bis ad annum 1765. zu erheben gehabten - mit denen Allerhöchſten Orts ſelbſt beſtättigten Urbariis verhältnißmäſſigen Revenüen ungeſtört belaſſen werden möchte.

Womit ſich ꝛc. ꝛc. Ulm eod. quo ſupra.

Nro. 22.

Denkſchrift

Des Fürſtlich = Kemptiſchen Kreis = Geſandten von Leiner an die Schwäbiſche Kreis = Verſammlung.

dd. Ulm, den 14ten Julii. 1789.

Wie ſehr das Hochfürſtliche Stift Kempten durch die von dem K. K. Markgrafſchaft Burgauiſchen Oberamt in dem Freilehen = Ort Rhonſperg und deſſen zugewandten Weilern einführen wollende Oeſterreichiſche Verordnungen, und dadurch in der Folge davon entſpringenden Abgaben hergenommen werden wolle, dieſes hat man, mittelſt

telſt zweier Denkſchriften vom 26ſten Juny 1785. und 1ten May 1787. einem Hochfürſtlich hochanſehnlichen Kreis = Ausſchreib = Amt, und geſammter Hochlöblichen Kreis = Verſammlung mit Mehrerem vorzuſtellen, und um Societätmäßig gewührige Verwendung auf das dringendſte anzuſuchen die Ehre gehabt:

Es wurden auch dieſe - dazumalen geführte Beſchwerden, welche

a. die Oeſterreichiſche Stempelpapier = Ordnung,

b. das Abfarth = Geld, dann

c. die Emigrations = Gebühren,

d. die Herabſezung des ſonſten üblich geweſenen Mortuarii, nicht minder

e. die uneinſtellige Einſchikung der Stiftungs = Heiligen, Bruderſchafts = und Waiſen = Capitalien zu dem Religions = Fond, und endlich

f. die - von den Beneficiaten zu Rhonſperg abgeforderte Intercalar = Früchten, nebſt der jährlichen Concurrenz pr 1 fl. zu dem Kaiſerlich = Königlichen Seminario zu Freiburg zum Gegenſtand hatten, von einer Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung durch ein Promemoria an des Kaiſerlichen Herrn Miniſters, Freiherrn von Lehrbach Excellenz, zu günſtiger Einleit = und Abwandlung dieſer Kreisſtändiſchen Beſchwerden an Allerhöchſten Orten zu dißſeitig gehorſamſter Danks = Verbundenheit mit allem Nachdruk anempfohlen.

An einem erwünſchten Erfolg, und dereinſt zu erwarten ſtehender Allerhöchſten entſprechenden Entſchlieſſung zweifelte man um ſo weniger, als man allen dieſen Beſchwerden den ſo feierlich errichteten - und von Kaiſerlicher Majeſtät Selbſten beſtättigten Reluitions = Vertrag de anno 1774. entgegen geſezet - und überzeugend an den Tag geleget hat, daß durch dieſe und derlei Oeſterreichiſche Verordnungen die hierunter befangene Kreis = Stände in dem Bezug ihrer = biß ad annum 1765. ruhiglich genoſſenen wenigen Einkünfte gekränket - und im Grund ſelbſten dieſe unbedeutende Revenuen gegen den wörtlichen Innhalt vorbemerkten Reluitions = Vergleichs auf die empfindlichſte Art täglich vermindert werden müſſen.

Da nun aber biß auf gegenwärtige Zeit eine Allerhöchſte Reſolution nicht erfolget- und das K. K. Marggrafſchaft = Burgauiſche Oberamt, ohnerachtet man ſich Fürſtlich-Kemptiſcher ſeits auf dieſe - bey einer Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung ſchon anno 1785. und 1787. in eben dieſer Rükſicht gehorſamſt überreichte Denkſchriften bezogen, und, biß zu Einlangung einer Allerhöchſten Hof = Reſolution, um einsweilige Beruhigung das dringendſte Anſuchen gemachet hat, mit wirklich vorzunehmender Execution von Zeit zu Zeit androhet; als findet ſich Endes = Unterzeichneter verpflichtet, einem Hochfürſtlich Hochanſehnlichen Kreis = Ausſchreibamt, und einer Hochlöblichen allgemeinen Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung hiervon nicht nur die gehorſamſte Anzeige zu machen, ſondern auch ſeine ehemalige gehorſamſte Bitte angelegentlichſt dahin zu wiederholen, womit es Hochdemſelben gefällig ſeyn möchte, mittelſt eines Inhäſiv = Promemoria an des fürtreflichen Kaiſerlichen Herrn Miniſters, Grafen von Lehrbach Excellenz, neben denen hier innen vorgetragenen Beſchwerden, auch die allererſt neuerlich in Vorſchein gekommene, als

g. die - durch ein Burgauiſches - hier in Abſchrift anliegendes Reſcript von 29. Juny a. c. eingeforderte Verzeichniß derer Erbſteuer = und Abfahrth = Gefällen, dann

h. die Concurrenz von denen Erbſchafts = und Spielleute = Conſens = Geldern zum allgemeinen Schul = Fond,

p 2 nochmalen

nochmalen zu erwünſchter Abhülfe zu empfehlen, und zugleich bey gegenwärtiger Lage der Sache in ſolche Wege einzuleiten, daß biß zu eingehend-gedeihlichem Allerhöchſten Entſchluß, die - von dem K. K. Oberamt Burgau angedrohte Executions-Vorkehrungen eingeſtellet - ſo fort das Hochfürſtliche Stift Kempten in dem ruhigen Beſiz aller - bißhero nach den beſtättigten ältern und neuern Urbarien bezogenen Rhonſpergiſchen Einkünften einsweilen belaſſen werden möchte.

In welch zuverſichtlicher Entſprechung ſich ꝛc. ꝛc. Dat. ut ſupra.

Ad Nrm. 22.

Copia Schreibens von dem Kaiſerlich-Königlichen Ober-Amt der Markgrafſchaft Burgau an die Hochfürſtliche Kemptiſche Regierung.

dd. Günzburg d. 29ten Junii 1789.

Durch das hohe Regiminal-Reſcript vom 4ten und Empfang 19ten diß erhielten wir den Auftrag, die Erb-Steuer-Betragniſſe und Abfarth-Gelder in der Herrſchafft Rhonſperg abzuverlangen, und daher die Erb-Steuer-Verzeichniße ſowohl pro præterito, als in Zukunfft zur Ausrechnung und Beſtimmung des Erb-Steuer-Betrags an das Schwäbiſch Oeſterreich-ſtändiſche Directorium einzuſenden.

Dieſem gemäße ſehen wir demnach denen dißfallſigen Verzeichniſſen bald beliebigſt entgegen.

Womit ꝛc. ꝛc.

Nr. 23.

Vorgedachter Fürſtlich-Kemptiſcher Kreis-Geſandtſchaft Promemoria an den Schwäbiſchen Kreis-Convent.

dd. Ulm, den 2ten Junii 1790.

Ab Seiten des Hochfürſtlichen Stifts Kempten hat man ſchon unterm 6ten Junii 1785. den 29. Mai 1787. und erſt verfloſſenes Jahr neuerlich unterm 14ten Jul. einem Hochfürſtlichen Hochlöblichen Kreis-Ausſchreibamt, und Hochanſehnlich-allgemeiner Kreisverſammlung jene Beſchwerden, welche das Hochfürſtliche Stift Kempten durch die - von dem Königlichen Markgrafſchaft-Burgauiſchen Oberamt in Betreff der Frei-Lehen-Herrſchaft Rhonſperg von Zeit zu Zeit herausgekommene K. K. Allerhöchſte Verordnungen mit andern Hoch- und Löblichen Kreismitſtänden in gleichem Grade zu erleiden hatte, mittelſt deren überreichten Denkſchriften zu abhelflich gewierigſter Masnehm- und Unterſtüzung an des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz mit mehrerem vorzulegen die Ehre gehabt.

Da nun aber während dieſer Zwiſchenzeit eine entſprechende Allerhöchſte Hofreſolution bis anhero nicht erfolgt iſt, und das Königliche Markgrafſchaft-Burgauiſche Oberamt ohnerachtet derer auch an die hohe Stelle in Freiburg ſelbſten erlaſſenen Gegenvorſtellungen unter ſtets fort angedrohten executiviſchen Mitteln auf der pünktlichſten Beobachtung der herausgekommenen Kaiſerl. Königlichen Verordnungen unverrükt ſtehen bleibt; ſo erlaubt ſich Endesunterzogener bei gegenwärtig ſo ſchmeichelhaftem Zeitpunkt denjenigen Hoch- und Löblichen Kreismitſtänden, welche ihre dißfalls habende Beſchwerden in der Vertrauungsvollſten Hoffnung einer Hochanſehnlichen allgemeinen Kreisverſammlung vor-

vorgelegt haben, ſich mit anzuſchließen, und zu näherer- auch geſchwinderer Ueberſicht aus Eingangsbemerkten drei Denkſchriften die vorwaltende dißſeitige Beſchwerden zu wiederholen, und in folgender Maß zu faſſen:

Dieſe beſtehen namentlich

a.) in der Abſtellung der Leibeigenſchaften, wodurch dem Gerichts- und Grund-Herrn zerſchiedene ehevor bezogene Utilien zum gröſten Nachtheil des urſprünglichen Ankaufs entgehen.

b.) auf der Einführung der- den Unterthanen durch Stempelung eines jeden Bogens faſt ohnerſchwinglichen Stempelpapier-Verordnung. Zudeme wurden

c.) die ehemals nie beſtandene Emigrations-Gelder zu eindringlicher Beſchwerde der Gerichts-Unterthanen in Rhonſperg eingeführt, und dabei noch weiters verordnet, daß

d.) diejenige Rhonſpergiſche Unterthanen, welche in ein anderes Rhonſpergiſches Ort auswandern, und von denen man ehedem in einem ſolchen Fall die Abzugsgebühren jedesmal bezogen hat, gegen das alte Herkommen vollkommen frei entlaſſen werden ſollen.

Zu faſt gleicher Zeit hat man

e.) Markgrafſchaft-Burgauiſcher Seits das bishero üblich geweßte Mortuarium von dem beſten Pferde oder ſ. v. Kuhe auf einen beträchtlich geringern- und nach Proportion des Verſtorbenen gründlichen Beſizungen berechneten Fuß heruntergeſezt. So iſt auch

f.) die verordnete ohneinſtellige Einſchickung der Stiftungs-Heiligen-Bruderſchafts-Gelder und deren Capitalien ad fundum religionis, und ob zwar ſchon auf die dißfalls an die hohe Stelle in Freiburg gemachte dringendſte Vorſtellung eine Abänderung in deme getroffen worden, daß dieſe Stiftungs-Capitalien zwar auf ſicheren Hypotheken, wie bishero ſtehen bleiben könnten, jedoch aber die Original-Obligationen an die Buchhaltung nacher Freiburg zur Bewahrung überſchickt werden ſollen, welche Modifikation die dißſeitige Beſchwerde um ſo minder heben kann, als innhaltlich des- von einer Kaiſerlichen Commiſſion in der Perſon des Herrn Baron von Herliberg, Römiſch-Kaiſerlicher Majeſtät Raths, und Michael Leutherius in Schwaben Anno 1599. ſelbſten errichteten Inventar- und Urbarii von der Herrſchaft Rhonſperg wörtlich vorbemerkt iſt: „daß dieſe Beneficiats-Stiftung allein von denen Stein, und anjezo die von „Schönauiſche Erben berühre, und ein Innhaber Ronſperg damit nichts „zu thun habe, anderſt daß ermeldter Kaplan mit Verrichtung des Gottes-„dienſtes ſolcher Kapelle zu benannten Feſten und Zeiten auch ſonſten abwarten „ſolle." Deme allem ohngeachtet mußte

g.) bei ſich ergebener Vacatur des Rhonſpergiſchen Beneficii unter mehreren executiviſchen Bedrohungen ſolches durch die angeordnete Concurſe mit Nachtheil der Patronats-Rechte, und damit weiter verbundenen Umtriebe wieder erſezt werden; zu deme,

h.) ſchon mehrere Jahre her gedachter Beneficiat alljährlich zu dem Oeſterreichiſchen Seminario 1 fl. gegen die bisherige Obſervanz zu bezalen hat.

Dieſen vorausgeſezten Beſchwerden folgte noch jene erſt verfloſſenes Jahr zum Vorſchein gekommene K. K. Verordnung, daß

i.) die Erbſchafts- und Spielleut-Conſens-Gelder, deren erſtere niemals in Uebung waren, leztere aber von jehero dem Grundherrn zufloſſen, zu dem Schulfond verwendet werden ſollen.

Dieſes ſind nun mit Hinweglaſſung der minder⸗ beträchtlichen die hauptſächlichſten Beſchwerden, welche einer Seits ohnmittelbar die Gerichts⸗ und Grundherrſchaft ſelbſten, oder aber die Unterthanen mit mittelbarer Empfindung des erſtern bekränken, und am Ende die Urquellen vollends verſtopfen, aus welchen das Hochfürſtliche Stift Kempten die bis ad annum 1765. als der eigentlich anfänglichen Entſtehungszeit der K. K. Verordnungen ruhiglich bezogene Einkünften denen urälteſt- und neuern Urbarien gemäß, ſich gegen einem übergroſen Ankaufs⸗Capital zugeeignet hat, überhaupts aber dieſe Beſchwerden dem in anno 1774. errichteten Reluitions⸗Vergleich innhaltlich entgegen ſtehen.

Endes⸗Unterzogener wiederholet demnach ſeine ehemalig dringendſte Bitte auf das angelegentlichſte, womit einem Hochfürſtlichen Hochlöblichen Kreis⸗Ausſchreibamt und Hochanſehnlich allgemeiner Kreisverſammlung gefällig ſeyn möchte, nach Hochderoſelben erleuchteſten Einſichten dieſe Beſchwerden durch diejenige Wege zu gedeihlicher Abhülfe einzuleiten, welche einer baldig gewierigen Entſprechung nach der von jezo glorreicheſt regierenden Königlichen Majeſtät gegen den Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreis beſchehenen allergnädigſten Aeuſſerung die angemeſſenſten ſeyn dürften.

In welch troſtvollſter Zuverſicht ꝛc.

D. q. ſ.

Nr. 24.

Denkſchrift

des Fürſtlich⸗Zollern⸗Sigmaringiſchen Stimmvertretters an die Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 2. Julii 1789.

Einer Hochlöblichen Kreisverſammlung wird jenes noch rükerinnerlich ſeyn, was ab Seiten Seiner Hochfürſtlichen Durchleucht zu Hohenzollern⸗Sigmaringen, in Betreff der Abzugs⸗ oder Abfarts⸗Gelder in der Grafſchaft Vöhringen, unterm 25ten Mai 1787. und 28. Mai 1788. dahier vorgeſtellet worden iſt.

Auf die- in ſolcher- noch mehrere Stände betreffenden Angelegenheit an des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz im Monat Junio 1787. und 1788. von Kreiſes wegen ergangene Promemoria iſt die ohnfehlbar erwartete Kaiſerl. Königliche allergerechteſte Entſchlieſſung bis dahin noch nicht eingetroffen, vielmehr wurde der Fürſtliche Stand Hohenzollern⸗Sigmaringen, welcher bei einem ſich ereigneten Abzugsfall, die - ihme vermög Lehenbriefs und ohnverrükten Herkommens, auch nach Innhalt der- ſelbſten von dem Kaiſerlichen⸗Vorder⸗Oeſterreichiſchen Lehenhof beſtättigten Verträge, nicht minder in Gemäsheit des- zwiſchen dem Allerdurchleuchtigſten Erzhauſe Oeſterreich, und dem Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreis errichteten Steuer⸗Abloſungs⸗Vergleichs unſtreitig zuſtehende Abzugs⸗Gebühr bezogen hat, von den Vorder⸗Oeſterreichiſchen Stellen unterm 26. Junii 1788. ſodann den 4ten und 30ſten April 1789. in den härteſten Ausdrücken- auch noch den 4ten Junii jüngſthin durch das hier abſchriftlich beiliegende Freiburger⸗Regierungs⸗Schreiben mehrmalen zur Zurükgabe vorgedachter- beſtbefugtermaſſen eingenommenen Abzugs⸗Gelder, unter Anſezung einer 14tägigen Friſt anmaßlich angewieſen, und in deſſen Entſtehung mit unangenehmen Vorkehrungen bedrohet.

Auſer dieſer dem Fürſtlichen Haus Hohenzollern zugehenden Beſchwerde will noch des weitern in der Grafſchaft Vöhringen die- erſt kurz vor dem Dominical⸗Steuer⸗Receß entſtandene- mithin neu eingeführte ſogenannte Erb⸗Steuer, gegen den deutlichen

Innhalt dieſes Vertrags, zugemuthet- und ſogar neuerlich in der ohnſtreitig zum Reich und Kreis ſteuerbaren Grafſchaft Sigmaringen von den Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen eines juris collectandi ſich angemaſſet werden, da die Hälfte der bei den Stiftungen und Bruderſchaften eingehenden jährlichen Zinsgelder, zum K. K. Vorder-Oeſterreichiſchen Cameral-Zahlamt, als Haupt-Schulfonds-Adminiſtration, nach Freiburg eingeſchikt werden ſolle.

Hochfürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſcher Seits findet man ſich daher veranlaßt, unter Beziehung auf die- in Abſehung der Abfahrs-Gebühren bereits wiederholter überreichte Vorſtellungen ſowohl wegen ſelbiger, als der hier angeführten übrigen Zumuthungen halber ſich die würkſame Unterſtüzung eines Hochlöblichen Kreiſes zu erbitten.

Eodem. quo ſupra.

Ad Nrum 24.

Copia Schreibens von der K. K. Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung und Kammer an Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zu Hohenzollern-Sigmaringen,

dd. Freiburg den 4. Junii 1789.

Eure Fürſtliche Durchlaucht werden ſich erinnern, daß wir auf Dero verehrliche Zuſchrift vom 30. Junii 1786. womit man das Abfahrtgeld-Patent vom 14. Merz 1785. auf die Oeſterreichiſche lehenbare Grafſchaft Vöhringen nicht anwenden möchte, Hochdenenſelben die wiederholte Allerhöchſte Willensmeinung, hierunter bei den zur Oeſterreichiſchen Steuerkaſſe collectablen Ortſchaften keinerlei Ausnahme zu geſtatten, in Abſicht auf die Grafſchaft Vöhringen eröfnet haben. Hierauf haben Eure ꝛc. ſich über eben die- in Hochdero nunmehrigem Schreiben vom 26. Mai jüngſt befragte Angelegenheit zwar ſelbſt an Allerhöchſtes Ort gewendet, aber, vermög des Hochdenenſelben von dißſeits unterm 26. April 1787. bekannt gemachten Hofdekrets vom 6ten deſſelben Monats die ohnbedingteſte abweisliche Verbeſcheidung erhalten.

Nun hat Euer ꝛc. Regierung gegen dieſe vorliegenden klaren Verordnungen, den nemlichen Johann Sauter von Langen-Enslingen, wegen weſſen zwo nach Altheim gezogenen Tochtern obige Vorſtellung gemacht- und von dißſeits, und darauf von Allerhöchſter Behörde aber für dieſen- und alle künftige ähnliche Fälle abgewieſen worden ſind, zu Bezahlung des Abfahrtgeldes von dem- ſeinen Tochtern mitgegebenen Vermögen, mittelſt Einthürmung gezwungen, und dadurch dem gedachten Allerhöchſten beſondern Befehle vom 6. April 1787. öffentlich ihre Verachtung bezeugt, und öffentlich zu erkennen gegeben, welchem Vorgange Eure ꝛc. Dero Beifall gewiß nicht geben werden, ja Dero Denkensart dazu allerdings unfähig ſcheinet.

Wir müſſen dißſeits allerdings vermuthen, daß Euer ꝛc. das wahre Verhältniß der Sache nicht ganz, und in vollem Lichte müſſe vorgelegt worden ſeyn, da ſonſt ein ſolches Verfahren gegen die Oeſterreichiſche Landesfürſtliche klare- und über einen einzelnen- oder beſondern Fall erfloſſene Verordnung von Seiten Hochderoſelben ſchwerlich erfolgt ſeyn würde.

Es iſt Seiner Majeſtät in dieſer ſeit 1786. im Laufe begriffenen Abzugs-Sache alles ſchon vorgelegt, was Eure ꝛc. hierunter für ſich angeführt haben, darauf aber Rükſicht zu nehmen, Allerhöchſten Orts nicht befunden worden.

Bei dieſem Verhältniſſe glauben wir, Eure ꝛc. werden die Billig- und Nothwendigkeit der ohnaufhaltlichen Rükgabe des von dem Johann Sauter abgenommenen Abfahrt-Geldes einſehen, und hiernach Dero Regierung anweiſen, auch ihr erwähnten Schritt verheben.

heben. Dieſe Rükgabe kann mittelſt des K. K. Oberamts zu Stockach, oder auf was immer für eine - am mindeſten auffallend ſcheinende Art geſchehen.

Genug iſt es, wenn dieſe nur mit möglichſter Beförderung und zwar längſtens innerhalb 14 Tagen, als der - unterm 26. April abhin angeſezten Friſt bewerkſtelliget, und andurch ohnangenehmen anderweitigen Vorkehrungen vorgekommen wird, welche für gegenwärtigen Fall keinerlei Vorſtellungen, und auch jene des Schwäbiſchen Kreiſes nicht verhindern können, da, wenn Seine Majeſtät dem Schwäbiſchen Kreiſe, und insbeſondere auch Euer ꝛc. in Anſehung der Grafſchaft Wöhringen, gegen alle Vermuthung, eine Ausnahme, folgbar eine Allerhöchſte Gnade angedeihen laſſen wollten, dieſe gewiß nicht auf die - ſeit dem 14. März 1785. bis auf den Tag der Gnaden-Verleihung, vorgekommene Abzugsfälle erſtrekt werden wird: es müßte dieſe zeitherige Nichtbefolgung des Abfahrt-Geld-Patents Allerhöchſtdieſelbe vielmehr abhalten, hierunter eine Befreiung und Gnade zu verleihen. Womit ꝛc.

Nro. 25.

Denkſchrift

des Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingiſchen Kreisgeſandten, als Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſchen Stimmvertretters, an eine allgemeine Schwäbiſche Kreisverſammlung.

dd. Ulm den 1. Junii 1790.

Durch den mit dem Allerdurchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich errichteten feierlichen Dominical-Steuer-Vergleich glaubten Fürſten und Stände gegen alle dahin einſchlagende Anmaſſungen der Vorderöſterreichiſchen Stellen und Oberämter vollkommen gedeket und ſicher zu ſeyn; allein die vielfältig indeſſen dem Hochlöblichen Kreiſe vorgelegte Beſchwerden legten den Beweis des Gegentheils nur allzudeutlich an Tag.

Das Fürſtliche Haus Hohenzollern iſt vorzüglich auch hierunter mitbegriffen, da ſelbiges nach Innhalt der - in den Jahren 1787. 1788. und 1789. bei dem Hochlöblichen Kreiſe übergebenen Vorſtellungen, und der dißfalls den 5. Junii 1788. und den 11. Julii 1789. an des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz ergangenen Promemoria von den ihm in der Grafſchaft Wöhringen Vertragsmäſſig zuſtehenden Abzugsgebühren verdrungen, die ſogenannte Erbſteuer eingeführet, und ſogar in der - zu dem Reich und Kreis collectablen Grafſchaft Sigmaringen die Hälfte der bei Stiftungen und Bruderſchaften eingehenden Zinsgelder zu dem Schulfond von dem Vorderöſterreichen Cameral-Zahlamt zu Freiburg eingezogen werden wollen.

Unterzeichneter hat daher die Ehre, vermög erhaltenen gnädigſten Auftrags auch dieſe Angelegenheit andurch zu geneigter Unterſtüzung zu empfehlen.

Ulm, den 1. Junii 1790.

Nr. 26.

Nr. 26.

Promemoria

an den Schwäbiſchen Kreiskonvent von der Reichsſtift-Weiſſenauiſchen Kreisgeſandtſchaft.

dd. Ulm den 12. Junii 1785.

Das K. K. Löbliche Oberamt der Landvogtei Schwaben zu Altdorf hat bereits vor 2. Jahren den Reichs-Gotteshaus-Weiſſenauiſchen- in gedachter Landvogtei gelegenen leibeigenen Lehenleuten unter ſchwerer Strafe gebotten, wann einige derſelben Kinder oder die Lehenhuebe ſelbſt ab den Lehenhöfen an andere Herrſchaften ſich ergeben ſollten, zur Leibloſung weiter nicht dann 2. fl. Tax zu bezahlen, es ſolle auch in den zu errichtenden Heuraths-Abtheilungs-oder ſonſtigen derlei Inſtrumenten nicht einmal der Nahmen leibeigene Leute mehr gebraucht werden.

Allſchon im Jahr 1448. auf Mitwoch vor Sanct Mattheus-Tag des heiligen zwölf Bothen hat das Gotteshaus (Formalia)

> „mit der Geburſchaft allgemeinlich jung und alt die dann dem Ehrwürdigen Got-
> „teshaus und Kloſter zu der mindern Ow mit Eigenſchaft zugehören, niemand
> „ausgenommen, noch hintangeſezt ꝛc."

einen feierlichen Vertrag getroffen, womit die leibeigene Leute gehalten nach ihrem Tod und Abgang Schlauf und Fall zu geben, würden aber die Eigenleute eine ungenoſſame Perſon zur Ehe nehmen, oder in des Gotteshaus Gehorſame nicht bleiben, und fremden Schirm ſuchen, ſollen ſie ihrer Erbſchaft verluſtiget, und ſolche dem Gotteshaus heimgefallen ſeyn, auſſer ſie kommen wieder in die Gehorſame oder hätten ſich erkauft oder in ander Weis gericht: alles unter Fertigung Graven Ulrich zu Montfort Herrn zu Tetnang, Jakob Truchſeſſen zu Waldburg des heiligen Reichs Landvogten in Schwaben, und Burgermeiſtern und Rath der Stadt Ravenſpurg.

Bis nun zu nach Zeugniß vorliegender Manumiſſions-Protokollen iſt das Gotteshaus in ruhigem Beſiz ſothanen unbeſtimmten Bezuges der Leibledigungs-Gebühr geweſen, maßen nach Vorliegenheit der Umſtände die Leibloſung einigen gratis, andern gegen 5. 10. 14. bis 20. auch mehrere Gulden Erlag dahin gelaſſen worden, und dieſes noch nach dem 1533. Vertrag, wo nehmlich die Jurisdiction über 2. Aemter dem Stift von Oeſterreich entzogen war. Dieſe Rubrik der Manumiſſion iſt auch Anno 1736. bei der vom Hochlöblichen Reichs-Kreis fürgenommenen Inquiſition in vires et facultates mit eingerechnet, und lezthin im Jahr 1774. mit dem Dominicali als hinkünftig frei ausgelößt worden.

Die Entſezung des Leibeigenſchafts-Rechts dörfte dem Stift noch zum gröſſern Nachtheil, als die davon beziehende Betreffniſſen ſind, in Anſicht des Vertrages von 1533. fallen, anerwogen daſelbſt wenige Ueberbleibſel der niedern Gerichtsbarkeit allein auf die Leibeigenſchaft und damit verknüpfte Ungenoſſame ſich ſteuren, welche alſo in wenig Zeit mit Hinſchwindung der Eigenſchaft auch vollkommen wegfallen, und alſo dem Gotteshaus andurch alle Gerechtſame würden in der Landvogtei abgenommen werden.

Erſt die nemliche Ausſicht gewinnt es in der Reichsgravſchaft Montfort; anliegendes Schreiben Nr. 1. zeiget, daß das herwärtig collectable Ort Eiſenbach ſamt der Pfarrei allda wirklich als Oeſterreichiſch angeſehen werden, da doch die Graven von Montfort, von welchen

die Herrſchaft Tettnang mit denen von denſelben ausgeübten Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, und ſonſt keinen mehrern an das Allerdurchlauchtigſte Erzhaus gekommen, ſich niemals beifallen laſſen, den Pfarrern weder für ſich, noch wegen der Kirchen allda etwas zu befehlen, noch Landesherrliche Fürkehrungen dißfalls eintretten zu laſſen, daß alſo der Biſchoff und jeweilige Prälat in der Weiſenau ungehindert männiglichens circa Sacra, es ſeye die Fabrik oder den Pfarrer daſelbſt angegangen, frei zu ſchalten und zu walten ermächtiget waren; die Eiſenbachiſche Unterthanen ſelbſt ſind an die Graven von Montfort keine weitere Huldigung zu leiſten angewieſen und gehalten, als ſolche dem alten Herkommen, den Verträgen ꝛc. unabbrüchig, mithin nur wegen den malefiziſchen Gerichten, weil ſie allein in Rükſicht derſelben nacher Tettnang gehörig waren.

Innhaltlich der Verträge ſind dieſelbe durchaus herwärts Steuer, Reiß, Zinnß, Frohnen ꝛc. zu entrichten verbunden, ihre Sprüche und Foderungen, ſo ſelbe wegen der Lehen und eigenen Güter an einander zu machen haben, gehören für den Weiſſenauiſchen Gerichts-Staab, haben von da aus Bott und Verbott anzunehmen; ſind auch zu öftermalen beſonders in den fünfziger Jahren lezthin Rekruten ausgehoben worden, anhero gebührt das Jus armorum, luſtrandi &c. ohne weiters: neben dieſen mehrern Wirkungen der niedergerichtlichen Obrigkeit. Daß alſo Eiſenbach in dem Montfortiſchen oder jezo Oeſterreichiſchen liegt, von dorther aber wie von Alters keine Befehle anzunehmen verbunden, mithin zwar in aber nicht de diſtrictu tettnangico ſeie. Das Oberamt Tetnang, welches kurz abhin eine Pferd- und Füllen- Abmeſſ- und Aufſchreibung fürgenommen, hat das Stift und in der Folge den Hochlöblichen Kreis ſelbſt in ſeinen Rechten bekränkt, indem das jus conſcribendi equos dem Herrn unſtrittig zuſtehet, welcher das jus armorum & conducendi milites &c. auszuüben hat, und als unter leztregierendem Graven Xaver von Montfort vor etlichen Jahren ein Verzeichnis der Stuttpferde aufgenommen wurde, ſind die Weiſſenauiſchen gänzlich übergangen worden, wohlwiſſend, daß er deſſen nicht berechtiget. Auch die immer angezogene Pfandſchaft, welche nun abgelößt, mag und kann da nicht in Weg ſtehen, dann durch ſelbe hat das Stift nichts weiters, dann eine Ruh und Abſchaffung etwelcher ausgeſonnenen Neuerungen, womit Weiſſenau von mehreren Jahren durch das Montfortiſche Oberamt geplagt, umgetrieben und manchmal mit unnüzen Köſtenaufwand beſchweret worden, geſucht; um dieſen dann auf einmal abzuhelfen, iſt ſolche Pfandſchaft mit gar keinem Vortheil, ſondern mit Schaden des Gotteshauſes mittelſt eines unverzinslichen Anlehens per 9000. fl. errichtet worden: dann iſt in dem Pfandbriefe §. 9. ſelbſt verſehen, daß dieſer Pfandſchafts-Tractat beeden Theilen an ihren hergebrachten Gerechtſamen unſchädlich ſeyn ſolle.

Einem Hochfürſtlichen Kreis-Ausſchreibamt und Hochlöblicher Kreisverſammlung ſolle Endesunterzogener auf ausdrüklichen Befehl ſeiner hohen Principalität dieſe ſo gefährliche als nachtheilige gegen den von K. K. Majeſtät beſtättigten 1774ger Vertrag, und ſonſtig alle Gerechtigkeit laufende Landvogteiliche und Montfortiſche Vergwaltigungen unterthänig fürtragen, mit angehängter Bitte, ihme Reichsſtift einsweilen, damit ſelbes andern mitbefangenen Hoch- und Löblichen Reichsſtänden nichts präjudicirliches zuziehe, auch in der Gravſchaft Tettnang dem Hochlöblichen Kreis das jus collectandi mit all dahin verbundenen Gerechtſamen, und dem Gotteshaus die Gerichtsbarkeit, und von Alters hergebrachte jura nicht gehemmet werden, die kräftigſte Unterſtüzung und erfoderliche Verwendung bei des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz gnädig und hochgeneigteſt angedeihen zu laſſen, ſofort ſelbes vor weitern derlei Zudringlichkeiten nachdrukſamſt zu ſchüzen geruhen; der ſich ꝛc.

Ulm, e. q. ſ.

Nr. 27.

Nr. 27.

Denkſchrift

Von dem Reichs = Stift Weiſſenau = und Baindtiſchen Stimm = Vertretter an die Schwäbiſche Kreis = Verſammlung.

dd. Ulm, den 29ten May 1787.

Die beyde Reichs = Stifter Weiſſenau und Baind, deren Stimm = Vertrettung bey gegenwärtigem Kreis-Tag Unterzogenem anvertrauet iſt, ziehen aus der Land-Vogtey Schwaben ab verſchiedenen Schupflehen durch einen uralten, nie beirrten, gutentheils durch bedeutende Verträge beſtätigten Beſizſtand, **Manumiſſions = und Fallgebühren**, welche in den 1760ger Jahren mit der öſterreichiſchen Dominical = Steuer belegt, nachmals aber vermittelſt der von dem Hochlöblichen Kreis erzielten Abkunft vom Jahr 1774. als eine aus dem Oeſterreichiſchen in ein Reichs = Ständiſches Gebiet ziehende Revenüe wider frey gegeben worden ſind.

Gegenwärtig werden dieſe nemliche erſt kürzlich ſo theuer redimirte Nuzungen abermals dadurch höchſt beſchwerlich verkümmeret, daß in Gefolge Landesherrlicher Verordnungen die Manumiſſions = Gebühren bey jeder Ereigniß lediglich auf 2 fl. herabgeſezt, der Bezug des gewöhnlichen Todfalles aber, welcher in natura entrichtet werden mußte, in dieſer Beſchaffenheit gänzlich aufgehoben und dagegen ein Regulativ an Geld = Abgab eingeführet worden, bey welchem dieſe Revenüe mit einemmal wieder einer Verfügung unterworfen wurde, deren Vollzug, wie er wirklich ſchon bey den Manumiſſionen einigemal in Ausübung gebracht worden iſt, da hinaus läuft, daß die aus dem Oeſterreichiſchen in ein Reichsſtändiſches Gebiet übergehende Manumiſſions = und Fallgebühren, welche zwar nach dem anno 1774. geſchloſſenen Abkunfts = Vertrag auf ewige Zeiten frey und ungeirrt bezogen werden ſollen, nun einer noch ungleich ſchwerern Laſt, nemlich zum Theil der beinahe gänzlichen Aufhebung zum Theil, aber einer nur nach Landesfürſtlicher Ausmeſſung geſtatteten Gefäll = Einnahme unterworfen werden wollen.

Wenn ein Hochlöblicher Kreis mit der ſtandhafteſten Bekenntnis des in dieſen Gegenſtand eingeflochtenen ganz eigenen Intereſſe den erwehnten Reluitions = Vertrag ſelbſt abſchloß; ſo wird und mus auch die genaueſte Handhabung deſſelben eine wahre höchſt wichtige Angelegenheit des Kreiſes fortan ſeyn; und in dieſer Darſtellung ſowohl, als in der offenbaren Gefahr, bey dem durchſezenden Vollzug der gedachten Neuerungen, einen Theil Reichsſtändiſcher Revenüen zwar nicht mehr mit Steuren belegt - aber an deſſen ſtatt ganz, und zum Theil verlohren zu ſehen, finden eingangs bemerkte beyde Reichs = Gottes = Häuſer die Reichsſtändiſche Obliegenheit, einem Hochlöblichen Kreis, als dem einten Vertrag ſchlüſſenden hohen Theil dieſen ſichtbaren Einbruch des ſo theuer erworbenen Reluitions = Traktates geziemend darzulegen und dabey die dringlichſte Bitte vorzutragen, daß eine Hochlöbliche allgemeine Kreis = Verſammlung ſie in ihrem höchſt bedeutenden Umfang zu erwägen, und die zu derſelben Hintanhaltung erſprießlich findende Einleitungen zu treffen geruhen wolle.

Es iſt aus der Beſchaffenheit dieſer Neuerung wohl abzuſehen, daß mehrere Hoch- und Löbliche Stände ſich durch ſelbe zu gleichmäßiger Anrufung der kräftigſten Kreisverbandmäßigen Unterſtüzung veranlaſſet befinden werden, mit dieſen wird die gegenwärtige Vorſtellung in ſo ferne, als Gleichheit des Verhältniſſes in deren Grundſäzen vorlieget, nebſt der damit verbundenen ehrerbietigſten Bitte vereinigt, und das Reichs = Stift Weiſſenau muß ſich nur noch die Freyheit nehmen, den daſſelbe vorzüglich kränkenden Umſtand ins beſondere zu bemerken, daß das zu Tettnang beſtehende K. K. Oberamt

die vorerwehnte Oeſterreichiſche Verordnungen auch in den Reichs = und Kreis = Grafſchaft = und Herrſchaften Tettnang, Argen, und Schomburg gegen dieſen Mit = Kreis = Stand in Ausübung bringe, und dadurch der Hochlöblichen Kreis = Verſammlung eine ganz eigene Seite, von welcher dieſe Vorkehrungen zu betrachten ſeyn dürften, darbiethe.

Die patriotiſche Geſinnungen, welche jede zum Wohl des Ganzen abzwekende Handlung des Hochlöblichen Kreiſes auszeichnen, gewähren der Reichs = Abtey auch die Zuverſicht, daß dieſer lezte Umſtand in ebenmäßige Betrachtung gezogen, und auf deſſelben Beſeitigung hochgeneigter Bedacht genommen werden dörfte.

Womit ſich ꝛc. ꝛc.

Ulm, eod. quo ſupra.

Nro. 28.

Weitere Eingabe des Reichs = Stifts Weiſſenauiſchen Stimm = Vertretters bei der Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung.

dd. Ulm den 18ten May 1790.

Einer Hochlöblichen Kreis = Verſammlung muß Unterzogener R. Stift Weiſſenauiſcher Stimmvertretter die geziemende Anzeige andurch machen, daß, ſo viel diß Orts wiſſend iſt, jene Beſchwerden, welche vermittelſt einer Promemoria vom 29ten May 1787. vorgelegt, und dann des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz von Kreiſeswegen zu der, bei der Allerhöchſten Behörde zu erwirkenden tröſtlichen Erledigung nachdrüklichſt empfohlen worden, noch weils nicht beſeitiget ſind, ſondern ſelbe vielmehr noch damit beſtehen, daß die durch uraltes Herkommen, und Verträge beſtimmte Würkungen der Leibeigenſchaft in Einhöbung der Manumiſſions = Gebühren, und andern Rechten noch immer in allen ihren Aeuſſerungen gehemmet, die Bezüge der Naturalfälle aber nur auf eine dem beſtehenden Oeſterreichiſchen Fall = Recht = Geſez unnachtheilige Weiſe, und nur aus Gnaden zugegeben werden.

Da nun Unterzogener dieſen Gegenſtand mehrmal in Hochgeneigte Erinnerung bringt, und um Fortſezung der ſeithero eingetretenen Verwendung, wodurch dieſe Reichs = Ständiſche Befugniſſe in freye Ausübung gelangen können, izt um ſo troſtvoller bittet, als die huldreichſte Geſinnungen, welche des Königs Leopolds Majeſtät der gegenwärtigen Kreis = Verſammlung auf das bündigſte zuzuſicheren Allergnädigſt geruhet haben, die ſtärkſte Zuverſicht auf einen glüklichen Erfolg gründen,

So empfiehlt derſelbe ꝛc.

Ulm, den 18ten May 1790.

Nr. 29.

Reichs = Stift Weingartiſches = der allgemeinen Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung zu Ulm unterm 26ten May 1787. eingereichtes Geſandtſchafts = Promemoria.

Die unmittelbare Reichs = Abtey Weingarten wird ſchon mehrere Jahre her von dem K. K. Löblichen Oberamt der Landvogtey Schwaben, in Belang der = auf 2 fl. beſchränkten Manumiſſions = Gebühren ſehr empfindlich beſchädiget. Man hat in gedachter

dachter Landvogtey Schwaben alliglicher Gerichtbarkeit zerſchiedene eigenthumliche Schupf- oder Fall-Lehenhöfe, Güter und Sölden, worauf nach den beſondern Verträgen und uraltem Herkommen die Leibeigenſchaft haftet, welche nebſt mehrer anderem auch die Würkung hat, daß, woſern ein dergleichen Leibeigener von dem Gut weg, und auf ein anderes fremdes ziehen will, ſich mit Entrichtung gewiſſer Geldgebühren los- und frey kaufen muß. Mehrere Jahrhunderte vor der Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Pfandſchafts-Innhabung bezoge man nach dem Vermögens-Stand der Weggewanderten vom erſten Hundert 4., vom zweiten und weitern 2 fl. nebſt dem Brief-Tax à 1 fl. 30 kr. Dieſer Bezug wurde aber erſt und nur in Rükſicht der öſterreichiſchen Unterthanen durch einen beſonderen Vertrag vom 2ten July 1577. auf den Fall, wo ein Leibeigener von einem Weingartiſchen Schupflehen auf ein anderes - in den Landvogtlichen Gerichten befindliches Guth ziehet, dahin beſchränkt, daß jede verheurathete oder ledige Perſon 4 fl., ein Kind aber 30 kr. nebſt dem Brieftax 1 fl. 30 kr. entrichten, wenn aber der Auszug in auswärtige Gerichte gehet, es Weingarten an ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen unvergriffentlich seyn ſolle.

Vergleich 1577. §. 2. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. doch mit der Beſcheidenheit, ſo bald ſolche leibeigene Leute, die alſo, „wie obſteht, auf des Gozhauß-Güter unter der Landvogtey hoch „und niederen Gerichten belehnet ſizen, oder derſelben Kinder eins - oder „mehr, desgleichen da ihren eins mit Tod abgieng, deſſelben hinterlaſſene Ehege- „mächt, es ſeye Frau, oder Mann, durch Heyrath oder in ander Weeg, „über kurz oder lang von des Gozhaus Guth abkommen, und ſich auf „eins andern Gut, oder ſonſt in der Landvogtey hoch- und niedern Gerich- „ten haushäblich ſezen würde, ſo ſollen alsdann derſelben Perſonen, ſich von „dem Gozhaus zu erkaufen, auch Herrn Abt und Convent ſolche gegen Erſtat- „tung der Gebühr ledig zu laſſen, und zwar darum mehr nit, dann von je- „der Perſon, ſo verheurathet, oder ledigen Stands, desgleichen die „die Heyraths halb abkommen, und ſich in der Landvogtey niederen Gerichten „haushäblich ſezen wollen, vier Gulden, für ein jedes unverheurathet Kind „einen halben Gulden, und für den Freibrief einen Thaler zu nehmen „ſchuldig und verbunden ſeyn.

ꝛc. ꝛc. gegen andere ihres Gozhaus leibeignen Leuthen, die ſich von ihnen „erkaufften und nit unter der Landvogtey Schwaben hochen und niedern „Obrigkeit ziehen, an ihrs Gozhaus alten Rechten, Gerechtigkeiten „und Gebräuchen unvergriffentlich ſeyn.

Vor zwey Jahren im Brachmonat ereignete ſich der Fall, wo eine Landvogteyliche Unterthanin und Weingartiſche Leibeigne, Namens Maria Anna Marſchallin von Ottershofen, ſich in das Reichsſtadt Wangiſche Gebiet nacher Behen verheurathen, und wie es auf die Loſungs-Frage ankam, nicht mehr als 2 fl., da es doch ſchon gedachtermaſen von ihrem beygebrachten Heurathgut à 800 fl. wenigſtens 19 fl. 30 kr. betroffen hätte, unter dem Vorwand bezahlen wollte, es wäre ihr von dem K. K. löblichen Oberamt das Verboth zugegangen, für all- und jedes nichts weiteres, als obbemerkte 2 fl. zu erlegen.

Dieſer beträchtliche Abſtand von 2 fl. auf das vertragsmäſige Verhältniß, wenn ſich Leibeigne im Landvogteylichen, oder auswärts ſezen, fällt von ſelbſt in die Augen. Die ähnliche Fälle haben ſich ſeit 2 Jahren ungemein vervielfältiget, und wenn man die ewige Folge künftiger Zeiten, auch daß dieſe Rubrik in die Tobiaſiſche Steuer-Peräquation von 1768/69. nur zum 20ten Theil mit —⁚ 150 fl. 56 kr. gekommen, überlegt, ſo ſtellet ſich der Anlaß zur gegründeten Beſchwerde-Führung deutlich dar.

Deſſen ungeachtet aber bleiben die triftigſte Vorſtellungen, die man hierwegen gemacht, und an die hohe Stelle zu Freiburg gekommen ſind, immer ohne Wirkung. Man nahme weder Rükſicht auf den unfürdenklichen Beſizſtand, noch vorhandenen eigenen verbindlichſten Vertrag von 1577. und das Landkündige Herkommen, auch auf den bekannten feyerlichſten Reluitions = Tractat von 1774. Man fährt im Gegentheil fort, die darinn geſicherte Beſizungen, und Gefälle, auf alle mögliche Art zu mindern und zu bekränken.

Einem Hochfürſtlichen Kreis = Ausſchreib = Amt kann nicht verborgen ſeyn, daß bey Errichtung kaum erwähnten Auslosungs = Vergleiches von 1774. die Haupt = Abſicht des geſammten Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreiſes dahin gerichtet geweſen ſeye, alle und jede aus den Oeſterreichiſchen Vorlanden beziehende Gefälle und habende Beſizungen von aller Gattung Bekränk = und Beſteurungen, wie es die eigene Worte §. 1. klar zu erkennen geben,

„alle und jede denen Ständen des Kreiſes und ihren Angehörigen geiſt = und weltlichen Standes von anno 1765. an neu aufgelegte, und von dem Allerdurchleuchtigſten Erzhauß Oeſterreich vorhin niemals bezogene Steuren ohne Unterſchied von nun an gänzlich aufhören, ſo fort alle Beſizungen und Gefälle gedachter Kreis = Stände, und ihrer Zugehörigen rc. wo ſie immer in allen vorländiſchen Oeſterreichiſchen Angehörden gelegen, auf ewig und unwiderruflich ganz frey, und unbekränkt gelaſſen werden und bleiben ſollen.

auf ewig ſicher zu ſtellen. Da nun aber auch die Eingangs berührte Leibledigungs = Gebühren unſtrittig in die Claſſe der Ständiſchen Gefälle gehörig, und deren Befreiung mit andern Beſizungen und Einkünften mittelſt Darſchieſſung beträchtlicher Geld = Summen bewürket worden; ſo ſezet Eingangs ermeldte Reichs = Stift Weingartiſche Kreis-Geſandtſchaft in ein Hochfürſtliches Kreis = Ausſchreib = Amt das volleſte Zutrauen, und bittet angelegentlichſt, Hochſelbes wolle geruhen, dem Reichs = Stift Weingarten in Hinſicht dieſes bekränkten Manumiſſions = Gebühren = Bezug in Gefolg der unfürdenklichen Poſſeſſion und uralten Herkommens ſo wohl, als auch der 1577ger und 1774ger Vergleiche, die vertrag = und allgemeine Kreiſes = verbandmäſige Unterſtüzung bey dem Allerhöchſten Kaiſerlich = Königlichen Hof kräftigſt angedeihen zu laſſen.

Womit ſich rc. rc.

Ulm, eodem quo ſupra.

Nr. 30.

Fernere Reichsſtift = Weingartiſche Kreisgeſandtſchaftliche Eingabe.

dd. Ulm den 27. Junii 1789.

Da hierorts zu vernehmen gekommen, daß beede wohllöbliche Reichsſtift = und Gotteshäuſer Weiſſenau und Baindt, ihre- bei der kaiſerlich = königlichen Regierung und Kammer zu Freiburg, in Betreff des Naturalfall = Bezugs und der Leibbedingungs = Gebühren eingereichte Vorſtellungen ſowohl, als auch die hierüber erhaltenen Entſchlieſſungen bei dem Hochfürſtlichen Kreis = Ausſchreibamt des Endes zu hinterlegen geſinnt ſeien, damit ſolche in hohe Einſicht genommen und denen Kreis = Akten beigefügt werden möchten; ſo iſt auch Unterfertigtem der hohe Auftrag zugegangen, dieſem Beiſpiel ebenmäſſig zu folgen, und die dißſeitigen Eingaben vom 28. December 1787, das Regiminal = Reſkript vom 4. Maji 1788 und das weitere Dankſag = und Erinnerungs = Schreiben in Abſicht der Manumiſſions = Gefälle vom 5. Junii des nemlichen Jahrs, geziemendſt anzuſchlieſſen.

Die

Die Verfahrungs-Art, wo ſonſt derlei Sachen alle Inſtanzien durchlaufen müſſen, und dadurch manchesmal auf mehrere Jahre hinaus verzögert werden, verdient ihres ſchnellen Gangs halben an das Allerhöchſte Kabinet ſelbſten eben ſo wohl, wie der Inhalt des beſagten Reſkripts beſonders bemerkt zu werden.

Die Eingangs-Worte: blos aus Gnaden, ſcheinen ein Prekarium zu beſtimmen, die weitere Ausdrüke aber, das Fallrecht auf die bisher gewöhnliche Art auszuüben ꝛc. Ferners: daß die Ausübung dieſes Rechts ꝛc. ſolches wieder aufzuheben; weil die Anerkennung eines Rechts und die bloſe Gnade, ohne offenbaren Widerſpruch nicht neben einander ſtehen können.

Nichts deſto weniger veranlaßte dieſe Zweideutigkeit die hieſige Reichs-Abtei zu einem Schreiben, worin man ſich ſtillſchweigend verwahrte, und herkommen ließ:

„Von Seiner Kaiſerlich-Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe dörfe man die allerdevoteſte Ueberzeugung haben, daß jenes, was Allerhöchſtdieſelbe hierunter blos aus Gnaden zu reſolviren geruhen wollen, dem in dieſem Gegenſtand vorwaltenden- auf Verträge und unfürdenkliches Herkommen gegründeten Rechte nichts derogiren, ſondern vielmehr deſſen Befeſtigung ſichern ſolle.“

Um ſich gegen einen etwa verſuchen mögenden Widerruf ſeiner Zeit zu ſchüzen, und zugleich die noch unerledigt gebliebene Beſchwerden wegen der Leibloſungs-Gebühren wiederholter betreiben zu können.

Datum ut ſupra.

Nr. 31.

Denkſchrift

an die Schwäiſche Kreis-Verſammlun von der Reichs-Stift Elchingiſchen Kreis-Geſandtſchaft.

dd. Ulm den 19. Mai 1787.

Die neuerliche Zudringlichkeiten, welche das Reichsſtift Elchingen von Seiten des wohllöblichen kaiſerlich-königlichen Oberamts zu Günzburg wegen dem kleinen Ort Balmertshofen zu erleiden hat, ſezen daſſelbe in die unausweichliche Nothwendigkeit, eine Hochanſehnliche Kreis-Verſammlung um Hülfe und Beiſtand auf das angelegenteſte zu bitten.

Um die Sache deſto faßlicher fürzulegen, giebt ſich Endes-Unterzeichneter vorderſamſt die Ehre, den ächten Hergang derſelben in Kürze darzuſtellen.

Als das Reichsſtift Elchingen das Gut Balmertshofen im Jahr 1730 von den Herren von Baldinger und von Beſſerer käuflich an ſich brachte, wurde gleich hierauf zwiſchen dem allerdurchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich und erwähntem Reichsſtift beſagten Guts halber am 30. Junii 1735 ein feierlicher Vertrag errichtet, und in deſſen §. 4. dem Reichsſtift Elchingen auf das bündigſte zugeſichert, daß

„daſſelbe bei den geſamten Herrſchaft-Balmertshofiſchen ſo Urbar- (Lagerbuch-) mäſſig- als ſonſten wohlhergebrachten Gefällen, Lehenſchaften, Leibfälligkeiten, Rennten, Zinſen, Gülten, Zehenden, Umgeld, Nachſteuren, Buſſen und Strafen ꝛc. in allweg unperturbirlich belaſſen werden ſolle.“

Unerachtet deſſen will aber das wohllöbliche kaiſerlich-königliche Oberamt zu Günzburg dem Reichsſtift zu Elchingen wegen Balmertshofen ein für ſamtliche kaiſerlich-königliche

nigliche Staten erlaſſenes Freizügigkeits-Patent vom 14. Merz 1785 mit dem weitern Anſinnen aufdringen, daß wenn jemand aus Balmertshofen in die Reichslande ziehen wolle, ſodann bei den kaiſerlich-königlichen Stellen der Emigrations-Conſens vor allem nachgeſucht, und die Halbſcheid der Nachſteuren mit 5 vom Hundert an das kaiſerlich-königliche Renntamt zu Günzburg eingeſchikt werden ſolle.

Gegen dieſe ſo rechtloſe als vertragswidrige Aufbürdung wurden zwar Reichsſtift-Elchingiſcher-Seits die trifftigſte Vorſtellungen bei erſtertem Oberamt zu Günzburg eingelegt, und nicht nur obberührter Vertrag vom Jahr 1735, ſondern auch der- mit einem Hochlöbl. ſchwäbiſchen Kreis im Jahr 1774 in Betreff der Dominikal-Steuer abgeſchloſſene Vergleich zu dißſeitigem Vorſtande angezogen, in welch lezterem Seine Kaiſerliche Majeſtät alle Beſizungen und Gefälle der Kreis-Stände, wo ſie immer in den vorländiſch-öſterreichiſchen Angehörden gelegen, auf ewige Zeiten ganz frei und unbekränkt zu belaſſen ſich feierlich anheiſchig gemacht haben.

Allein hierauf wurde nicht die mindeſte Rükſicht genommen, ſondern vielmehr Ausweiß der Rükantwort vom 14ten erſt abgewichenen Monats Aprils unvermuthlich behauptet, daß der Vergleich von 1714 auf den Ort Balmertshofen von darum nicht anwendbar ſeye, weil darinnen §. 2. ausdrüklich bedungen, daß von ſolcher Vergleichs-Handlung und Steuer-Befreiung ausgeſchloſſen ſeyen alle jene Beſizungen und Gefälle, welche zugleich öſterreichiſche Dominien ſind, und in ganzen Aemtern und Dorfſchaften beſtehen, folgſam von je her zu den öſterreichiſchen Kaſſen geſteuert haben.

Dieſe Verdrehung und Ausflucht iſt aber ſo beeigenſchaftet, daß derſelben offenbare Beſtandloſigkeit jedermann von ſelbſt in die Augen leuchten mus.

Das Reichsſtift Elchingen hat bekanntermaſſen zu Folge dieſes Vergleichs das ihm wegen Balmertshofen betroffene Redemtions-Quantum mit 2592 fl. 12 kr. 3 hl. baar abgeführt, folglich iſt es auch über allen Zweifel erhoben, daß ſelbiges in erwehntem Vergleich begriffen ſeye und begriffen ſeyn müſe.

Es hat zwar ſeine Richtigkeit, daß der ganze Ort Balmertshofen zu der vorder-öſterreichiſchen Kaſſe nach Ehingen mit Steuerbarkeit verfangen ſeye, und deßwegen von den Balmertshofiſchen Unterthanen keine Steuerbefreiung nachgeſucht werden könne; es iſt aber gleichergeſtalten eine ausgemachte Sache, daß der Ort Balmertshofen und die laut obigem Vertrag von 1735 dem Reichsſtift Elchingen unſtrittig gebührende Gefälle keine öſterreichiſche Dominien ſind, niemalen mit einer Steuer belegt geweſen, auch nach dem Abloſungs-Verglich keine Steuer mehr gefodert werden kan, ſondern dem Reichsſtift Elchingen zugehören und auf ewig frei und unbekümmert bleiben müſen.

Das Reichsſtift Elchingen findet dieſe Sache von ſolcher Wichtigkeit zu ſeyn, daß es ſich verpflichtet hält, einem Hochanſehnlichen ſchwäbiſchen Kreis-Convent hievon die unverweilte Anzeige mit der ehrerbietigſten Bitte zu machen, Hochderſelbe geruhen wolle, ſich dahin hochgeneigteſt zu verwenden, daß derlei zudringliche- dem Vergleich vom Jahr 1774 diametraliter entgegen laufende Anſinnungen den kaiſerlich-königlichen vorder-öſterreichiſchen Stellen inhibiret, und das Reichsſtift Elchingen in dem Vertragsmäſſigen und laut erſt erwehnten Vergleichs feierlichſt garantirten freien unbekränkten Bezug der Balmertshofiſchen Gefällen belaſſen, beſonders aber die herkommliche- bis jezt durch ruhigen Beſizſtand bezogene Nachſteuer auf keinen Fall erſchweret oder verkürzt werden möge, wenn der Hinausziehende ſich entweder in ein öſterreichiſches Gebiet oder in ein Reichs-Land begiebt.

Womit ꝛc.

Ulm, eodem quo ſupra.

Nr. 32.

Nr. 32.

Promemoria

der Reichs-Stift-Ochſenhauſiſchen Kreis-Geſandtſchaft an den Schwäbiſchen Kreis-Konvent.

dd. Ulm, den 15. Mai 1788.

§. 1.

Einer Hochlöblichen allgemeinen Kreis-Verſammlung war zu dißſeits ehrerbietiger Verdankung gefällig, ſich am vorlezten Kreis-Tag der- in nebenbemerkter Sache auf das überzeugendſte vorgelegten Beſchwerden, (wie es in beliebtem Promemoria an des kaiſerlich-königlichen Herrn Miniſters Excellenz heißt,) kräftigſt anzunehmen.

S. Promemoria an des kaiſerlich-königlichen Herrn Miniſters Freiherrn von Lehrbach Excellenz dd. Ulm den 1. Junii 1786. Beil. Nr. 50. ad Receſſum.

§. 2.

Dieſes eben belobte Promemoria faßte dreierlei Beſchwerden in ſich: Die erſten zwo waren von der Kreis-Geſandtſchaft Schuſſenried und Marchtall angebracht, die dritte hingegen von Endes geſeztem im Namen des Reichs-Gotteshauſes Ochſenhauſen.

§. 3.

In Betreff der erſten zwei erfolgte Remedur, nach Zeugnis des- an das Hochfürſtliche Kreis-Ausſchreibamt vom kaiſerlichen Herrn Miniſter dd. München den 22. Oktober 1786 erlaſſenen Schreibens.

§. 4.

In dieſem hohen Miniſterial-Erlaß ward aber der Reichs-Gotteshaus-Ochſenhauſiſchen Beſchwerde-Führung gar nicht gedacht, und zwar um deßwillen, weil dieſes Reichs-Gotteshaus gleich nach dem damaligen Kreis-Konvent einer neuen Correſpondenz über den vorliegenden Gegenſtand mit der hochlöblichen kaiſerlich-königlichen Regierung in Freiburg nicht wohl ausweichen konnte, ja ſich von ſelber gänzliche Abhülfe zu verſprechen alle Urſache hatte.

§. 5.

Allein Ochſenhauſen ſahe ſich in ſeiner billigen Erwartung hierinfalls eben ſo getäuſcht, als in der nachherigen Hoffnung, mit einem füglichen Austauſche die Irrungen auf einmal zu heben.

§. 6.

Der Fehlſchlag einer wie der andern Zuverſicht war deſto empfindlicher, als über nebenbemerkte Pfarrei-Güter die vorder-öſterreichiſche Territorial-Behauptungen immer weiter ausgedehnt werden wollten.

§. 7.

Der alt-immediate Widdumhof fiel ſeitdeme mit ſeinem Nebenhaus in die vorder-öſterreichiſche Konſcription, und im Bezug auf dieſe Beſizungen ward auch im Oktober vorigen Jahrs die allerhöchſte kaiſerlich-königliche General-Verordnung wegen Regulirung der Juſtiz-Behörden an die Reichs-Prälatur Ochſenhauſen von Günzburg aus zugeſchloſſen.

§. 8.

Man ſäumte von Ochſenhauſiſcher Seite nicht, ſolchen neuen Fürſchritten mit verwahrenden- auf die vorliegende Kreis-Verhandlungen zeigenden Schreiben zu begegnen, und erzielte auch durch die Vorſtellung an den Herrn Landrichter von Großmann zu Günzburg wegen vorbemerkten General-Mandats ſo viel, daß zweifelsohne in Rukſicht der vorgeſtellten Hochlöblichen Kreiſes Verwendung, ein Inhibitorium von Freiburg aus erledigt wurde.

§. 9.

Doch fähret man in der Hauptſache ſeit deme von Seiten der vorder-öſterreichiſchen Stellen fort, wie man es ſeit 1768 mit der ſo oft und viel ſchon widerſprochenen Beſteurung angefangen hat.

Die Lage gab Anlaß zur Collektation, dieſe zur Conſkription, und lezte endlich zur Subjektions-Behandlung, wovon das jüngſte Beiſpiel mit ſolchen Grundſäzen im

Anſchluß Nr. 3.

einem Antwortſchreiben vom löblichen Oberamt Günzburg dd. 16. vorigen Monats zu erſehen iſt, welches wider alles Herkommen der freien Auswanderung eines dißſeitigen Unterthanen zu Bokighofen ſich entgegengeſezt.

§. 10.

Um ſich alſo der Abhülfe aus dem Grund einmal zu verſichern; ſo wiederholt Endesgeſezter ſein ehrerbietiges Anbringen auf dem vorlezten Kreis-Tag anliegentlichſt, und nimmt ſich nur die Freiheit, ſolches mit der lezten dißſeitigen Vorſtellung an hochanſehnliche kaiſerlich-königliche Regierung in Freiburg hier gehorſamſt zu begleiten.

Hochlöbliche Kreis-Verſammlung wird daraus für ihre bereits vorliegende Ueberzeugung (§. 1.) neue Stärke ſchöpfen, und ſich noch mehr befremden, wie hochbelobte Regierung nichts deſto weniger auf dem Saze habe harren- und den Enthörungs-Vorwand nehmen können, als wenn die pfärrliche Beſizungen, wovon hier die Rede iſt, zur Reichs-Ritterſchaft zu rechnen wären, mithin darauf der Steuer-Reluitions-Receß von 1774 nicht anſchlüge.

§. 11.

Genug! Es iſt unverneinlich dargethan: daß

a.) die Pfarrei Oberſulmetingen dem Reichsſtift Ochſenhauſen völlig inkorporirt iſt;

b.) daß für dieſe Pfarrei und alle ihre Güter beſondere Immedietäts-Urkunden vorliegen;

c.) daß ſolche Befreiung bis zum Jahr 1768 ungekränkt geblieben;

d.) daß die ſammtliche Pfarrei-Güter in gar keinem reichs-ritterſchaftlichen Verbande jemals geſtanden; und endlich

e.) daß in Anſehung derſelben zur Steuer-Reluitions-Summe ein Namhaftes vom Stand Ochſenhauſen beigetragen worden.

§. 12.

Der wirkſamſte Erfolg von abermaliger hochgeneigteſter Verwendung eines Hochlöblichen allgemeinen Kreis-Konvents läßt ſich auch um ſo minder bezweifeln, als es in oben hochbelobtem Miniſterial-Schreiben ausdrüklich heißt:

> es werde Kaiſerlich-Königlicher Seits in Beſchwerden dieſer Art überhaupt immer zum Grundſaz angenommen werden: daß nach dem erſten §. des Steuer-Reluitions-Vertrags vom Jahr 1774 alle- den ſchwäbiſchen löblichen Reichs-

Got-

Gotteshäuſern zuſtändige Kirchen = Fabriken von dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich mit keinen neuen, das iſt, ſeit 1765 eingeführten Steuren belegt werden ſollen.

Endes geſezter empfiehlt demnach dieſe Anliegenheit abermal zur kräftigſten Unterſtüzung ꝛc. ꝛc.

ad Nrum. 32.

Nro. 3.

Antwort = Schreiben von K. K. Ober = Amt zu Günzburg.

dd. 16ten April 1788.

Löbliches Ober = Amt.

Bekanntermaſen iſt der nach Ober = Sulmetingen gehörige Hof zu Bokighofen de facto zu Oeſterreich collectabel und conſcribirt worden.

Die jenſeitige Widerſprüche und behaupten wollende Reichs = Unmittelbarkeit, wogegen ſich an Allerhöchſte Behörde gewendet worden ſeyn ſolle, beruhen ſomit auf weiterer Erhebung und höchſter Erkenntniß: inzwiſchen ſind Wir angewieſen, auf dem Beſiz=Stand, wie billig, zu beharren.

Es ſtehet alſo nicht in unſern Mächten, die Ueberziehung des Ferdinand Foldenauer, Sohns des Bauren auf erſagtem Hofe zu Bokighofen, in die Fürſtlich = Wallerſteiniſche Herrſchaft, nach Burgberg zu geſtatten, weil dieſes nach dem Beſiz = Stand eine wirkliche Emigration wäre, deren Vergönnung von höhern Behörden abhängt. Wir werden ſomit den Vorfall bei hoher Landes = Stelle gehorſamſt anzeigen.

Günzburg, den 16ten April 1788.

Seiner Römiſch = Kaiſerlich = Königlich = Apoſtoliſchen Majeſtät Erz = Herzogs in Oeſterreich ꝛc. ꝛc. Land = Vogt auch Ober = Amts = Räthe der Reichs gefürſteten Markgrafſchaft Burgau.

Freyherr von Ströhl.

Dr. Hamm.

Nro. 33.

Denkſchrift

des Fürſtlich = Hohenzollern = Hechingiſchen Kreisgeſandten, als Fürſtlich = Hohenzollern = Sigmaringiſchen Stimmvertretters, an den Schwäbiſchen Kreis = Convent.

dd. Ulm den 25. Mai 1790.

Ab Seiten Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Hohenzollern = Sigmaringen findet man ſich abermalen in die unangenehme Nothwendigkeit verſezet, in Betreff der - aus der

Grafſchaft Vöhringen beziehenden Gefälle einen Hochlöblichen Kreis mit einer beſchwerlichen Anzeige zu behelligen, und deſſelben geneigte Unterſtüzung ſich zu erbitten.

Die vor einiger Zeit für die Böhmiſche und Oeſterreichiſche Erbländer ergangene Kaiſerlich = Königliche Verordnung, nach welcher von dem hinausziehenden Vermögen der Unterthanen dem Grundherrn nur 5. vom Hundert als grundherrliches Abfahrtgeld belaſſen, die weitere 5. vom Hundert aber für das Kaiſerlich = Königliche Aerarium bezogen werden ſollen, will ganz neuerlich auch in der Grafſchaft Vöhringen geltend gemacht werden.

Mehrerwähnte Grafſchaft iſt ſchon vor dritthalb hundert Jahren titulo oneroſo an das Haus Hohenzollern gekommen, und ſolchem mit aller hohen, niedern, forſtlichen und geleitlichen Obrigkeit, auch ſonſtigen Herrlichkeiten und Nuzungen von dem Allerdurchlauchtigſten Erzhaus Oeſterreich lehenbar überlaſſen worden.

Schon hieraus legt ſich überzeugend zu Tag, daß das Fürſtliche Haus Hohenzollern in Anſehung dieſer mit ſo beträchtlichen Regalien beſizenden Grafſchaft keineswegs als eine bloſe in den Oeſterreichiſchen Erblanden begüterte ſogenannte Grundherrſchaft anzuſehen und zu behandlen ſeye, folglich auch das - lediglich für dieſe ergangene Auswanderungs = Patent in Bezug auf das darinn dem Kaiſerlichen Aerario zugeſchriebene Abfahrtsgeld um ſo weniger anwendbar ſeye, als das Fürſtliche Haus Hohenzollern von Anbeginn der Erwerbung der Grafſchaft Vöhringen bis auf dieſe Stunde ſich in ohnunterbrochenem Beſiz befindet, von denen aus den Vöhringer Dorfſchaften abziehenden Unterthanen die Abfahrts = oder Abzugs = Gebühr mit 10. Procent zu beziehen.

Dieſes Recht gründet ſich aber allda nicht allein in den Lehenbriefen und ungeſtörtem Beſizſtand, ſondern noch beſondere unter Erzherzoglich = Oeſterreichiſcher Autorität errichtete und Obriſtlehenherrlich = beſtättigte Verträge ſprechen dem Fürſtlichen Haus das Wort, wovon man nur einen Auszug des - den 27. Jenner 1605. zu Innſpruk gefertigten Entſcheids und Vertrags hier beifügen will.

In ſolchem iſt ausdrüklich enthalten, daß, wann Jemand aus den Dörfern der Grafſchaft Vöhringen wegziehet, dieſelbe von jedem Hundert Gulden zehen Gulden, alſo durchaus den zehnten Pfenning dem Herrn Grafen erſtatten ſollen.

Nichts könnte deutlicher ſeyn, als die trokkene Worte dieſes mit Allerhöchſter Begenehmigung errichteten Receſſes, wodurch das - ſchon vorhin auf den zehenten Theil des hinausziehenden Vermögens denen Grafen von Hohenzollern zugeſtandene Jus quæſitum noch ſelbſten von Lehenherrſchafts wegen bekräftiget, und mehrmalen veſtgeſezt wurde.

Wann aber auch alle dieſe Gründe noch nicht hinreichend wären, das Hochfürſtliche Haus Hohenzollern gegen Beeinträchtigung ſicher zu ſtellen: ſo iſt doch noch auſſer dieſem bekannt, daß Fürſtlich = Hohenzolleriſcher Seits auch dieſe Abzugsgefälle in denen vor Jahren abgefoderten Dominical = Steuer = Faſſionen mit eingegeben, ſofort demſelben fernerweiter freier und ungeſchmälerter Bezug durch den darauf zwiſchen dem Allerdurchlauchtigſten Erzhaus Oeſterreich und Fürſten und Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes errichteten feierlichen Dominical = Steuer = Receß mehrmalen und auf ewig zugeſichert, auch ſelbſten von Seiner jezt glorwürdigſt = regierenden Kaiſerlichen Majeſtät garantirt worden ſeye.

Es ware alſo eine ganz unerwartete Zumuthung, als in verfloſſenem Jahr von dem Kaiſerlich = Königlichen Oberamt zu Stokach, bei einem zu Langenenslingen ſich ereigneten Auswanderungsfall die Hälfte der Abzugsgebühr zu dem Rentamt zu Stokach bezogen, und nur die Hälfte an Sigmaringen überlaſſen werden wollte. Man ermangelte zwar nicht,

falls

bißfalls an gedachtes Oberamt das Erforderliche zu erlaſſen, und ſelbſten zu Freiburg bei der Kaiſerlich-Königlichen Vorderöſterreichiſchen Regierung dienſame Vorſtellungen zu machen. Da aber hierauf abſchlägige Antwort vom 17. Julii a. pr. einliefe, ſo wurden die dißſeitige Gründe in einem ſelbſten an Ihro Kaiſerlich-Königliche Apoſtoliſche Majeſtät erlaſſenen Schreiben in ehrfurchtsvolleſten Ausdrüken vorgelegt, und um allergerechteſte Weiſung an die Vorderöſterreichiſche Stellen allerunterthänigſt gebeten. Allein auch von daher erhielte man die Entſchlieſſung, daß bei der Stadt und Herrſchaft Vöhringen eine Ausnahm von dem allgemeinen das Abfahrtgeld betreffenden Geſez nicht ſtatt finden könne, und daher der Herr Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen mit ſeinem Geſuch wegen Befreiung dieſer ſeiner Herrſchaft von dem Abzugspatent abzuweiſen ſeye.

Einem Hochlöblichen Kreis muß man zu ſelbſtbeliebiger Beherzigung überlaſſen, wohin es endlich mit dem-Anno 1774. mittelſt Aufopferung einer anſehnlichen Summe Gelds zu Stand gebrachten feierlichen Steuerreceß kommen werde, wenn die Vorderöſterreichiſche Stellen ſich willkürlich ermächtigen ſollten, unter dem Vorwand neuer-in den Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Landen ergangener Verordnungen, der Fürſten und Ständen des Reichs aus Oeſterreichiſchen Herrſchaften beziehende wohlhergebrachte Gefälle nicht zwar wieder mit neuen Steuern zu belegen, ſondern zu offenbarer Eludirung gedachten Steuervertrags ſolche ſogar ſelbſten wegzunehmen, und dem Vorderöſterreichiſchen Aerario zuzueignen.

Da aber alle dißſeitige hiegegen angebrachte ohnumſtößliche Gründe weder zu Freiburg noch zu Wien einigen Eindruk gemacht haben, und ſo wenig auf Lehenscontracte, als auf die-Erzherzoglich-Oeſterreichiſcher Seits begenehmigte und beſtättigte Verträge, ja nicht einmal ſelbſten auf das geheiligte Wort Ihro Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät, womit Sie den mit Fürſten und Ständen Anno 1774. abgeſchloſſenen Steuerreceß garantirt haben, einige Rükſicht genommen werden will; ſo hat der Eingangs gemeldte Hohenzollern-Hechingiſche Abgeſandte und Fürſtlich-Sigmaringiſche Stimmvertretter den gnädigſten Auftrag erhalten, dem Hochlöblichen Kreis ſolche Angelegenheit mit dem geziemenden Erſuchen vorzulegen, daß durch deſſen Hohe Verwendung das Hochfürſtliche Haus Hohenzollern in dem ruhigen Beſiz ſeiner-ſowohl in Lehenbriefen und der Obſervanz, als deutlichen Verträgen, auch feierlichen zwiſchen dem Allerdurchlauchtigſten Erzhaus Oeſterreich und Fürſten und Ständen dieſes Kreiſes errichteten Receſſen wohlgegründeter Gefälle, beſonders aber der-ſolchem ohnſtrittig zuſtehenden Abfahrtsgelder in den Dorfſchaften der Grafſchaft Vöhringen, ohnbeeinträchtiget werden möge.

Dieſe geneigte dem Kreisverband gemäſſe Unterſtüzung wird Fürſtlich-Hohenzolleriſcher Seits mit lebhafteſter Danknehmung anerkannt werden. Womit ſich ꝛc.

Ulm, eodem quo ſupra.

Nr. 34.

Ferneres von demſelben an die Schwäbiſche Kreis-Verſammlung unterm 28ten May 1788 eingereichtes Promemoria; nebſt einer Beilage.

Mit ſo lebhafter Danknehmung Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringiſcher Seits anerkannt wird, daß einer Hochanſehnlichen Kreis-Verſammlung gefällig geweſen, in einem unterm 5ten Juny a. p. an des damaligen Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz

lenz erlaſſenen Promemoria für die von den Vorder ≈ Oeſterreichiſchen Stellen in ihren hergebrachten Nach ≈ Steuer ≈ und Abfarts ≈ Gebühren beinträchtigte Fürſten und Stände ſich kräftigſt zu verwenden; So wenig ſcheinet doch bis dahin hierauf einige Rukſicht genommen worden zu ſeyn.

Das hier abſchriftlich beygelegte von dem K. K. Ober ≈ Amt zu Stokach den 29ten vorigen Monats an die Fürſtlich ≈ Sigmaringiſche Regierung ergangene Schreiben giebt hievon ein untrügliches Zeugniß, da in ſolchem aller dißſeitigen Vorſtellungen ungeachtet auf den neuerlichen in die K. K. Vorder ≈ Oeſterreichiſchen Lande des Abzugs halber ergangenen Verordnungen beharret, und das von einer aus der Grafſchaft Vöhringen weggezogenen Perſon zu Sigmaringen erlegte Vertrags ≈ und obſervanzmäſige Abfart ≈ Geld ohne weiters wiederum zurükverlanget wird. Unterzogener hat daher den gnädigſten Auftrag erhalten, ſich dieſerwegen abermalen an die Allgemeine Kreis ≈ Verſammlung zu wenden, und unter Bewerfung auf die - in dem unterm 25ten May a. pr. dißſeits überreichten Promemoria angeführte Gründe ſolcher fürwährender Zudringlichkeit halber eines Hochlöblichen Kreiſes mehrmalige geneigte Unterſtüzung ſich angelegentlichſt zu erbitten.

In deſſen Vollziehung hat man auch zugleich die Ehre, zu fernerweiter Gewogenheit und Wohlwollen ſich beſtens zu empfehlen.

Ulm, D. q. ſ.

Ad Nrm. 34.

Copia Schreibens an die Hochfürſtlich = Hohenzolleriſche Regierung zu Sigmaringen, von dem Kaiſerlich = Königlichen Ober= Amt zu Stokach.

dd. 29ten April ꝛc. 1789.

Zufolge eines anhero unterm 10ten d. & præſ. den 19ten ejusd. eingelangten Regiminal ≈ Reſcripts ſeye dem Herrn Fürſten von Hohenzollern Sigmaringen, ſo wie dißſeitigem K. K. Oberamt durch die unterm 26ten April abgewichenen Jahrs Nro. 4603 bekannt gemachte Hof ≈ Reſolution 6ten ejusd. hinlänglich bekannt, daß erſterer von ſeinem Befreyungs ≈ Geſuch, in Beziehung des Abfart ≈ Gelds von jenen, die von einem öſterreichiſchen Ort in das andere ziehen, ab - und zu Beobachtung des vorliegenden Patents angewieſen worden.

Es verdienen alſo die gemachte Vorſtellung und Einwurf keine Rükſicht, ſondern es ſeye dem Herrn Fürſten zu verhalten, daß das von der Jukunda Böhmerin von Enßlingen bey ihrer Verheurathung nacher Andelfingen ab 1000 fl. indebite bezogene Abfart≈ Geld ohne weiteres zurukgeſtellet werden ſolle.

Mit ausgeſchiedenſter Hochachtung geharrend.

D. q. ſ.

Nr. 35.

Nr. 35.

Fürſtlich = Oettingen = Oettingen = und Oettingen = Wallerſteiniſches = an die Schwäbiſche Kreis = Verſammlung den 2ten Junii 1788 übergebenes Kreis = Geſandtſchafts = Promemoria.

Bei gegenwärtig Hochanſehnlicher Kreis = Verſammlung haben mehrere Hoch = und Löbliche Stände beſchwehrend angezeigt - was geſtalten diejenige Allerhöchſte Verordnung, welche in Betreff des Erbländiſchen Nachſteuer = Bezugs dd. Wien den 14ten März 1785. für die Böhmiſche und Oeſterreichiſche Erbländer ergangen iſt, auch auf die - in den Kaiſerlich = Königlichen Vorlanden liegende Herrſchaften erſtreket werden wolle, annebens einen Hochlöblichen = Kreiß geziemend und dringend angegangen, ſich hochgeneigteſt zu verwenden, daß ſie in dem ruhigen Beſiz ihrer wohlhergebrachten in Kauf= und Lehen = Briefen dann der Obſervanz beſt gegründeten Gefällen ohnbeeinträchtigt belaſſen werden mögen.

Da nun ein Hochlöblicher Kreis ſothan ihrem gerechten Anſtehen zu entſprechen ſich bewogen geſehen hat; ſo unterwindet ſich auch der Fürſtliche Stand Oettingen = Wallerſtein wegen ſeiner von dem Allerdurchleuchtigſten Erz = Hauß Oeſterreich zu Mannleben tragenden Herrſchaft Seyfriedſperg, wovon derſelbe von der Zeit an, neben andern Gefällen namentlich von den aus ermeldter Herrſchaft abziehenden Unterthanen die Abfarts= Gelder mit 10 Procento bezogen hat, eine gleiche Bitte zu ſtellen, und ſiehet einer hochgeneigten Willfahr um ſo ſehnlicher entgegen, als die Anlage Nro. 1. mit ihren Subadjunctis A. B. C. & D. des mehrern bewähren, daß die hierunter anfänglich an die Vorder = Oeſterreichiſche Regierung zu Freiburg gemachten triftigſten Vorſtellungen von keiner Wirkung geweſen, ja daß ſelbſt auf die - bei Auguſtiſſimo eingereichte allerunterthänigſte Vorſtellung Nro. 2. eine abſchlägige Antwort Nro. 3. erfolget ſeye.

Dieſe hochgeneigte dem Kreis = Verband gemäſe Unterſtüzung wird Fürſtlich = Oettingen = Wallerſteiniſcher Seits mit lebhafteſtem Dank anerkennt werden.

Womit ſich ꝛc. ꝛc.

Ulm, eod. quo ſupra.

Nr. 36.

Denkſchrift

Der Reichs = Stift Elchingiſchen Geſandtſchaft an den Schwäbiſchen Kreis.

de præſ. 20ten May 1788.

Einem Hochfürſtlichen Kreis = Ausſchreib = Amt wird annoch wohl erinnerlich beywohnen, welchergeſtalten ſich Endes Unterzogener bey dem vormjährigen Kreis= Convent gegen das - für die Kaiſerlich = Königlichen Staaten und Erblande erlaſſene Frenzügigkeits = Patent de 14ten Martii 1785 und die darinn enthaltene ſehr nachtheilige Anordnungen, durch ein Promemoria de præſ. 19ten May nebſt andern Hoch = und Löblichen Ständen beſchweret und um Kreis = Ausſchreib = Amtliche Hülfe bittlichen angerufen hat, als wodurch auch der dem Reichs = Stift Elchingen mit aller niedergerichtlichen Obrigkeit zuſtändige - ſonſt zur Oeſterreichiſchen Steuer = Caſſe nach Ehingen collectable Ort Balmertshofen angefaßt worden.

Ein Hochlöbliches Kreis = Ausſchreib = Amt hat demſelben per Signaturam de 1ten Junii a. pr. zu erkennen zu geben geruhet, daß der Löbliche Stand Elchingen dieſe ſeine Beſchwerde nicht nur bei dem Ober = Amt Günzburg, ſondern vornehmlich bei der Kaiſerlich= Königlichen Vorder= Oeſterreichiſchen Regierung in Freiburg gehörigermaſen vorſtellig machen ſolle.

Wie nun dieſer Hochverehrliche Auftrag zeitlich befolget worden, und mit was für unwiderleglichen Gründen man die Sache hieſelbſt zu verfechten bemühet geweſen, wird aus der Anlage ſub lit. A. cum ſuis Adjunctis à nr. 1. bis 8. (welche Endesſtehender gehorſamlich hiebeyzulegen die Ehre hat,) des weitwendigeren zu entnehmen seyn. Obwohl nun dißſeitiges Reichs = Stift in zuverſichtlicher Erwartung geſtanden, daß bey dieſer hohen Stelle eine den Rechten und der Billigkeit angemeſſene Rükſicht hierauf genommen werden dörfte; So zeigt jedoch die beyverwahrte lit. B. & C. was für eine mißtröſtliche Reſolution von Hochgedachter Regierung an das Burgauiſche Oberamt zu Günzburg ergangen, und von dieſem dißſeitigem Reichs = Stifte communicirt worden ſeye.

Dieſe ſo eben erſagte Entſchlieſung iſt nun nicht lange auſſer Wirklichkeit geblieben; immaſen, nachdeme dem Ober = Amt Günzburg zu vernehmen gekommen, daß Elchingen von dem Vermögen der - in die Gotteshaus= Wiblingiſche Herrſchaft ſich verheurathenden Barbara Schmidin von Balmertshofen 250 fl. Nach = Steuer bezogen, daſſelbe auf die Zurükgabe dieſer Nach= Steuer unterm 15ten abhin, zeug Anlage lit. D. neuerlich angedrungen hat, ſo, daß hieraus allerdings wahrzunehmen geweſen, daß man öſterreichiſcher Seits aller, wie immer im Rechte und altem Herkommen, auch offenbaren Vergleichs = Handlungen, beſtens gegründeten Vorſtellungen ungeachtet - auf ſeinen äuſſerſt bekränkenden Anmaſſungen beharren werde, und ſofort zu beſorgen ſtehe, daß derlei widerrechtliche Anforderungen, mittelſt bekannter Zwangs = Mittel der Vorder = Oeſterreichiſchen Stellen deme nächſtens durchgeſezt werden möchten.

Unter Bezug deren in dem vormjährigen Promemoria vorgebrachten und in dißſeitigem Vorſtellungs= Schreiben an die Regierung in Freiburg weiters ausgeführten Gründen, will Endes Unterſchriebener nur noch ſo vieles gehorſamſt anführen, daß wenn es nur um Ausfindigmachung neuer Exactions = Rubriquen zu thun iſt, zu befürchten ſeye, daß die Hoch = und Löbliche Stände, welche in Auſtriaco einige Beſizungen haben, nach und nach an allen ihren niedergerichtlichen, offenbar zugeſtandenen - alt hergebrachten Gerechtſamen und deren nuzbaren Ausflüſſen gefährdet und gänzlichen darum gebracht werden dürften, unerachtet dieſelbe durch den feyerlichſten von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät ſelbſt garantirten Redemptions = Vergleich de 1774 (worinn das Reichs = Stift Elchingen mit dem Orth Balmertshofen unwiderſprechlich begriffen iſt) auf ein beſtändig und ewiges bedekt ſind, und noch beſondere Verträge mit dem Allerdurchleuchtigſten Erz = Hauſe vor ſich haben, welche eine Ausnahme von der Regel nach aller geſunden Vernunft erwirken müſen, ſo, daß es auf die Willkühr und Machtſpruch nicht ankommt, ob die öſterreichiſche Stellen dem eingeſeſſenen Reichs = Stande etwas beſonders machen wollen oder nicht.

Wann alſo hier Gefahr auf dem Verzug haftet, ſo hat Endesſtehender nach ausdrüklicher Inſtruktion ſeines gnädigen Principalen und Herrn, ein Hochfürſtlich = Kreis= Ausſchreib = Amt um nachdrukſamſte Unterſtüzung wiederholter auf das dringendſte zu bitten, und die verbandmäſige Aſſiſtenz des geſammten Hochlöblichen Kreiſes aufzurufen, nicht umhin gehen können, der ſich in Zuverſichtlicher Hofnung Hochgeneigteſter Willfahr zu Hochverehrlichſter Propenſion anmit empfiehlt.

D. q. ſ.

Nro 37.

Nr. 37.

Schreiben

an das Hochfürſtlich-Schwäbiſche Kreis-Ausſchreib-Amt von dem Herrn Reichsprälaten zu Elchingen.

vom 26ten Junii 1788.

Euer Hochfürſtlichen Gnaden und Euer Herzoglichen Durchlaucht erſtatte ich den unterthänigſt-gehorſamſten Dank, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen wollen, auf die bei heuer vorgeweſenem Kreisconvent von meinem Geſandten geführte Beſchwerde in Betreff des Allerhöchſt-Kaiſerlichen Freizugigkeits- und Nachſteuer-Patents, welches auch wider die vorliegende Verträge auf dißſeitigen Ort Balmertshofen ausgedehnt werden will, mildeſte Rükſicht zu nehmen, und dieſe wichtige m... mehr andere Kreisſtände bekränkende Anliegenheit mittelſt eines beſtgegründeten Promemoria des Kaiſerlichen Herrn Miniſters von Lehrbach Excellenz zu bekräftigſter Unterſtüzung und Bewirkung einer gewührig-Allerhöchſten Entſchlieſſung nachdrukſamſt anzuempfehlen.

Je zuverſichtlicher nun meine Hoffnung war, ein Löbliches Burgauiſches Oberamt in Günzburg werde gegen dieſe Höchſte Verwendung geziemende Rükſicht nehmen, und mit Executions-Ankündigungen in Sachen wenigſtens in ſo lange an ſich halten, bis eine Allerhöchſte Reſolution von Kaiſerlicher Majeſtät an ein Hochfürſtliches Kreisamt eingelangt ſeyn würde; deſto befremdlicher mußte mir das von erſagtem Oberamt unterm 16. diß an mich erlaſſene Schreiben auffallen, als worinn mir wirklich die Beſchlagnehmung all meiner im Oeſterreichiſchen gelegenen Gefällen angedrohet wird, woferne ich die von meinem Unterthanen, dem Wirth zu Balmertshofen, der ſeine Tochter in die Wiblingiſche Herrſchaft hinaus verheurathete, bezogene Nachſteuer à 250. fl. binnen den nächſten 14. Tagen nicht zurükſtellen werde.

Euer Hochfürſtliche Gnaden und Eure Herzogliche Durchlaucht werden mir gnädigſt erlauben, hier unterthänigſt anfügen zu dürfen, daß eben erſagter Nachſteuer-Bezug, und eine jede deſſen Beſchränkung oder Entziehung der Hauptgegenſtand meiner ſowohl in der- an die Vorderöſterreichiſche Regierung zu Freiburg gemachten Vorſtellung, als in dem an ein Hochfürſtliches Kreis-Ausſchreib-Amt überreichten Promemoria geführten Beſchwerden war, es mögen hernach die Leute aus Balmertshofen in ein Reichs- oder Oeſterreichiſches Gebiet hinausziehen, und ſich daſelbſt verehlichen; weilen in einem- wie in dem andern Fall mein Reichsſtift das uneingeſchränke Nachſteuer-Recht von jeher und ſo lange es in dem Beſiz dieſes Orts iſt, à 10. Procent urbarmäſſig hergebracht, und bis nun ohne mindeſten Widerſpruch ruhiglich ausgeübt hat.

Und in der That, wenn der Nachſteuer-Bezug nur auf den Fall einer Auswanderung in ein Reichsſtändiſches Ort eingeſchränkt werden wollte, ſo würde mein Gotteshaus um die demſelben zuſtehende Nachſteuer aus der Urſache faſt gänzlich gebracht werden; weilen nach Innhalt der Kaiſerlichen Allerhöchſten Generalien keinem unter öſterreichiſcher Landeshoheit ſtehenden Unterthanen ohne ausdrükliche von Höchſter Stelle erhaltene Erlaubnis in ein Reichsſtändiſches Gebiet zu emigriren geſtattet wird; welche Erlaubnis der Erfahrung nach nur armen unvermöglichen- keineswegs aber reichern- einiges Vermögen beſizenden Unterthans-Kindern, oder lezteren äuſſerſt ſelten ertheilt zu werden pflegt.

Nachdeme nun eines Theils dißſeitiges Reichsſtift dem Durchleuchtigſten Erzhaus die Landeshoheit nebſt dem Jure collectandi zu Balmertshofen (welcher Ort vorhin innſäſſiſch,

und in ältern Zeiten hiehero - folglich zum Kreis und Reich collectabel war) nicht anderſt als unter der ausdrüklichen Bedingnis eingeſtanden, daß ſelbes bei all ſeinen erkauften - urbarmäſſig hergebrachten Gerechtſamen, Revenüen und Gefällen, wormnter wortdeutlich die Nachſteuer bemerkt worden, für immer unperturbirlich und unbekränkt belaſſen werden ſolle, welche Bedingnis auch Höchſterſagtes Erzhaus durch einen feierlichen Anno 1736. geſchloſſenen Contract anerkennt, und ohne mindeſte Ausnahme zugeſichert hat; andern Theils aber das Reichsſtift Elchingen ſeine damals ſo theuer erworbene Zuſtändigkeiten allda noch über das durch den mit dem ganzen Hochlöblichen Kreis zu Stand gebrachten Dominical-Vergleich durch eine beträchtliche Summe Geldes von all ferneren Beeinträchtigungen redimirt hat; ſo werden Euer Hochfürſtliche Gnaden und Euer Herzogliche Durchlaucht von Selbſt erlauchteſt ermeſſen, wie ſchmerzlich es ein treu-devoteſter Kreisſtand fühlen müſſe, wenn er nach all aufgewandten Koſten ſich dennoch in ſeinen Dominical-Gefällen von den Oeſterreichiſchen Stellen mit factiſchen Begegnungen, und in allen Reichsgeſezen ohnehin verbottenen Thathandlungen faſt bei jeder Gelegenheit angefaßt ſehen ſoll.

In dieſer äuſſerſt betrübten Lage finde mich in die dringlichſte Nothwendigkeit verſezt, zu Euer Hochfürſtlichen Gnaden und Euer Herzoglichen Durchlaucht meine abermalige Zuflucht zu nehmen, und um Höchſtdero mächtigſten Schuz unterthänigſt anzuflehen.

Ich bin auch von Euer Hochfürſtlichen Gnaden und Euer Herzoglichen Durchlaucht bis nun zu erfahrnen Reichspatriotiſchen Geſinnungen ſo durchdrungen, daß ich keineswegs zweiflen kan, Höchſtdieſelbe werden meine gerechteſte Sache huldreicheſt zu unterſtüzen, und bei der Behörde ſolche wirkſame Vorſtellungen zu machen wiſſen, daß das Burgauiſche Oberamt dermaleinſt in die behörige Schranken zurük- und dahin angewieſen werden möchte, treu-devoteſte Kreisſtände in Zukunft nicht mehr gegen die vorliegende feierlichſte Verträge mit Executionen zu bedrohen, und durch unerlaubte Gewaltthaten aus ihrem ruhigen und rechtmäſſig-hergebrachten Beſizſtande zu werfen.

In dieſer troſtvollen Zuverſicht nehme mir die ehrerbietigſte Freiheit, jenes Antwort-Schreiben hier gehorſamſt beizulegen, welches ich einsweilen an oft erſagtes Oberamt erlaſſen habe, und bitte unterthänigſt, mir ob ſummum in mora periculum bald möglichſt reſcribiren zu laſſen, wie mich verhalten ſolle, wenn ſelbes nichts deſto weniger mit wirklicher Sequeſtration meiner in Auſtriaco beſizenden Gefällen fürzuſchreiten ſich beigehen laſſen ſollte.

Womit mich ꝛc.

Dat. eod. quo ſupra.

Nro. 38.

Promemoria

an eine Schwäbiſche Kreisverſammlung von dem Reichsſtift Weiſſenau- und Baindtiſchen Stimmvertretter.

dd. Ulm den 3ten Junii 1788.

Einer Hochlöblichen Kreisverſammlung war es im abgewichenen Jahr gefällig, auf des unterzogenen Stimmvertretters der beiden Reichsſtifter Weiſſenau und Baind damalige dringliche Vorſtellung in dem am 4. Junii zur Dictatur gebrachten Promemoria §. 4. & 5.

die

die mit Gründen jeder Art unterſtüzte Bitte an des Kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz gelangen zu laſſen, daß durch Hochdeſſelben Verwendungen jene Kränkungen wieder gehoben werden möchten, wodurch von dem Kaiſerlich-Königlichen Oberamt in Altdorf die ab verſchiedenen Schupf-Lehen nach einem uralten- nie geſtörten und guten Theils durch Verträge beſtättigten Beſizſtand bezogene Manumiſſions- und Fall-Gebühren geſperrt worden ſind. Dermal muß Unterzogener ſich die Freiheit nehmen, einer Seits anzuzeigen, daß dieſe höchſtbeſchwerliche Zudringlichkeiten noch fortan beſtehen, und bei jedem Anlaß ausgeübt werden, und anderer Seits eine Hochlöbliche Kreisverſammlung angelegenſt um jene fernere Unterſtüzung zu bitten, welche Hochdieſelbe den in gleicher Verlegenheit befangenen Hoch- und Löblichen Mitſtänden geneigteſt widerfahren läßt.

Unterzogener empfiehlt ſich ꝛc. D. q. ſ.

Nr. 39.

Fernere Eingabe des Baindtiſchen Stimmvertreters bei dem Schwäbiſchen Kreis-Tage.

vom 26. Mai 1790.

Unterzogener Stimmvertretter der Reichs-Abtei Baindt hat bereits unterm 29. Mai 1787 einer Hochlöblichen Kreis-Verſammlung ehrerbietig vorzutragen die Ehre gehabt, daß von Seiten der Landvogtei zu Altdorf die Bezüge der uralten- nie beirreten, gutentheils durch die beſtimmteſte Verträge gebührenden Manumiſſions- und Fall-Erträgniſſe ab ihren in Auſtriaco gelegenen Schupflehen unter Berufung auf vorliegende Landesherrliche Gebotte gehemmet werden.

Da nun die hierüber bei des kaiſerlich-königlichen Herrn Miniſters Excellenz von Kreiſes wegen angegangene Verwendung bis jezt den erwünſchlichen erledigenden Erfolg nicht erreicht hat.

So muß Unterzeichneter ſich die Freiheit nehmen, dieſe mit dem 1. §. des allgemein gekannten Reluitions-Vertrags vom Jahr 1774 ganz unverträgliche Beſchwerde zu neuerlich verſuchender Erledigung bei der Allerhöchſten Behörde ꝛc. auf das angelegenſte unter ſeiner devoteſten Reſpekts-Bezeugung zu empfehlen.

Ulm, den 26. Mai 1790.

Nr. 40.

Reichsſtadt-Ulmiſches Kreis-Geſandtſchafts-Promemoria an den Schwäbiſchen Kreis-Konvent.

vom 31. Mai 1788.

Mehrere zu hieſiger Reichsſtadt gehörige milde Stiftungen und Particuliers beſizen in dem benachbarten öſterreichiſchen Gebieth niedergerichtbare Güter, und haben, vermöge der ihnen ſeit den älteſten Zeiten über ihre dortigen Unterthanen zuſtehenden Gerichtsbarkeits- und Beſteurungs-Rechte, in vorgekommenen Fällen auch die Nachſteuer von einem von dem Gute hinweg und auſer ihrer Jurisdiktion gezogenen Vermögen bezogen. Dieſer Nachſteuer-Bezug iſt ihnen niemals von Niemanden, auch nicht

 von

von dem Durchleuchtigſten Erzhaus Oeſterreich als Territorial-Herrn angefochten oder ſtreitig gemacht worden.

Am allerſtärkſten mußten ſich in neuern Zeiten die hieſigen Mediat-Stifter, pia Corpora und Partikularen durch den zwiſchen höchſtbenanntem erzherzoglichem Haus und dem Hochlöblichen ſchwäbiſchen Kreis im Jahr 1774 errichteten feierlichen Steuer-Reluitions-Vergleich, auch bei dieſem Nachſteuer-Gefäll geſichert achten.

Allein durch das von Kaiſerlicher Majeſtät für alle ihre Erblande, nur Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, unterm 14. Merz 1785 erlaſſene ſogenannte Freizügigkeits-Patent, will den im Oeſterreichiſchen begüterten Herrſchaften der hergebrachte, gröſtentheils theuer erworbene und bis dahin ruhig beſeſſene Nachſteuer-Bezug theils zur Hälfte, theils ganz entriſſen werden. Denn

1.) von ſolchem Vermögen, welches von einem öſterreichiſchen Gut, Ort oder Land in ein anderes öſterreichiſches Guth, Ort oder Land gezogen wird, ſoll in Zukunft auf keine Art einiges Abfahrts-Geld (Nachſteuer)gefodert werden. (vid. §. 1. des Patents.)

2.) Wenn aber das Vermögen in nicht öſterreichiſche Staaten, oder nach Ungarn und Siebenbürgen gehet, zwar eine Nachſteuer von 10 Procent Statt haben, jedoch davon nur die Hälfte der Herrſchaft, die andere Hälfte aber dem kaiſerlich-königlichen Aerario zugehen. (§. 2. & 3. ibid.)

Es fällt in die Augen, wie ſehr dadurch die bisherige Gerechtſame und Gefälle der Herrſchaften, welche in allen Fällen den ganzen Nachſteuer-Bezug mit 10 Procent gehabt haben, beeinträchtiget werden.

Und eben ſo offenbar iſt es, daß dieſes neue Freizügigkeits-Patent gegen Herrſchaften deren Beſizungen unter dem Vergleich von 1774 begriffen ſind, ohne die thätigſte Verlezung deſſelben nicht geltend gemacht werden können, weil

a.) der 1. §. des mehrbeſagten Vergleichs die Hoch- und Löblichen Kreis-Stände und ihre Zugehörigen, in Hinſicht auf ihre in den öſterreichiſchen Vorlanden gelegene Beſizungen und Gefälle, wider alle ſeit dem Jahr 1765 neu aufgelegte Steuren ohne Unterſchied, auf ewig ſichert;

b.) auch im 4. §. eben dieſes Vergleichs der wechſelſeitige Freiheits-Beſiz-Stand ausdrüklich zum Grund gelegt wird.

Gleichwohl hat das Markgrafſchaft-Burgauiſche Oberamt zu Günzburg wider mehrere der hieſigen Stadt mit Steuer- und Bürger-Verband zugethane Corpora und Privatos, die doch, nach deſſen eigenen Wiſſen und Kreiskundiger maſen, unter der diſſeitigen Reluition mitbegriffen ſind, das mehrgedachte Freizügigkeits-Patent angewandt, und ſie ſomit von dem wohlbefugten Nachſteuer-Bezug de facto, und unter Androhung, daß im Weigerungs-Fall auch der übrige Revenüen-Bezug geſperrt werden würde, verdrungen.

α.) Der erſte Fall war bei einer aus Donaurinden nach Wiblingen ziehenden Unterthanin des hieſigen Pfarrkirchen-Baupflegamts, Namens Johanna Finſterlin, wo nach einem Oberamt-Burgauiſchen Schreiben vom 23. Januar 1787 der hieſigen Herrſchaft aller Nachſteuer-Bezug verſagt wurde, weil ſich die Finſterlin ex Auſtriaco in Auſtriacum verheurathete, wie aus Beilage Lit. A. zu erſehen iſt.

β.) In einem andern Fall, da ſich der Schmidtknecht Georg Dürr von Muſingen in den kurpfalz-baieriſchen Fleken Lechhauſen verheurathete, alſo von ſeinem Vermögen ſeiner Herrſchaft, dem hieſigen Senatori, Herrn von Neubronner, die gewöhnliche Nachſteuer von 10 Procent entrichten ſollte, foderte mehrgedachtes Oberamt die Hälfte davon zum landesfürſtlichen Aerario, und als Herr von Neubronner ſich hiebei zu Erhaltung ſeiner Gerechtſame auf den Reluitions-Vergleich von 1744 berief, erhielt er

er die ſub Lit. B. abſchriftlich anliegende Antwort, in welcher die Anwendbarkeit des Vergleichs auf die Nachſteuren gänzlich widerſprochen, und auf den Weigerungs-Fall mit unangenehmen Maßregeln und allenfallſiger Sequeſtration der Muſingiſchen Gefälle gedrohet wird, ſo daß in beiden Fällen der offenbaren Gewalt nachgegeben werden mußte.

Um nun theils die ſolchergeſtallt ohne alles Recht faktiſch vorenthaltene Nachſteuer-Gefälle zurük zu erhalten, theils die zu hieſigem Aerario kollektable Corpora und Privatos nicht mehrern ähnlichen Beeinträchtigungen auszuſezen, dabei aber auch in der gehörigen Ordnung vorzuſchreiten, und die- den kaiſerlich-königlichen Landesſtellen gebührende Achtung nicht bei Seite zu ſezen, wendete ſich ein allhieſiger hochlöblicher Magiſtrat mit dem Vorſtellungs-Schreiben, deſſen Abſchrift ſub Lit. C gehorſamſt angelegt iſt, an die Hohe Landesſtelle nach Freiburg; wozu, da ſich wenige Wochen hernach mit einem- dem Hoſpital der dißſeitigen Municipal-Stadt Leipheim zugehörigen Unterthanen ein ähnlicher Fall ereignete, der unter Lit. D. ehrerbietig mitfolgende Nachtrag abgelaſſen wurde.

So einleuchtend nun die- in berührtem Vorſtellungs-Schreiben angeführte Gründe ſind, deren Gewicht eine Hochanſehnliche Kreis-Verſammlung, wie man getroſt hoffet, nach Hochderſelben bekannten tiefeſten Einſichten und erhabenen Gerechtigkeits-Liebe gewiß nicht mißkennet; ſo wenig machte doch die hochlöbliche kaiſerlich-königliche Landes-Regierung zu Freiburg Rükſicht auf dieſelbe, und behauptete in ihrem unter Lit. E. hier zu hoher Einſicht vorliegenden Antwort-Schreiben, daß der Vergleich von 1774 auf das wegen der Nachſteuern im Jahr 1785 ergangene Patent, weder Bezug noch Anwendbarkeit habe, und ſie daher auf der Befolgung des leztern, nochweils beharren müßte.

Da nun ſolchergeſtalt

1.) ganz unwiderſprechlich iſt, daß die Befolgung des Nachſteuer- oder ſo betitelten Freizügigkeits-Patents, dem ſo theuer erworbenen Reluitions-Vergleich von 1774 buchſtäblich entgegen laufe, und es dabei

2.) eine Kreiskundige und durch die Rechnungen erwieſene Thatſache iſt, daß hieſige Reichsſtadt für die ihr inkorporirte, zu ihrem Steuer-Verband gehörige Stiftungen und Partikularen zu der- im Jahr 1774 erkauften Befreiung von allen öſterreichiſchen Steuer-Anmaſſungen und Sicherſtellung ihrer ex Auſtriaco zu beziehenden Gefälle eine namhafte Summe beigetragen.

3.) Sie ſomit weder für ſich ſelbſt auf dieſe koſtbare Freiheit Verzicht zu thun geſonnen, noch

4.) im Stande iſt, dem geſammten Hochlöblichen Kreis an ſeinem aus oftgedachtem Vergleich erlangten jure quæſito etwas zu vergeben, um ſo weniger, als

5.) wann einmal in dieſe theure Freiheit ein Einbruch gemacht wäre, man von Tage zu Tage mehreren ausgeſezt ſeyn, und am Ende aller Früchte derſelben ſich beraubt ſehen würde, und endlich

6.) der in gehöriger Ordnung angegangene Weg der Vorſtellung bei den öſterreichiſchen Stellen ohne allen gedeihlichen Erfolg geblieben iſt;

So ſehen ehrerbietig-unterzeichnete aus ausdrüklichem Auftrag ihrer verehrlichen Herren Principalen, ſich vermüſiget, nicht nur einer Hochlöblichen allgemeinen Kreis-Verſammlung dieſe öſterreichiſche Eingriffe in den ſolennen Steuer-Reluitions-Vergleich ſchuldigſt anzuzeigen, ſondern auch eines Hochlöblichen Kreiſes hohe Interpoſition und thätige Unterſtüzung dahin ganz gehorſamſt zu erbitten:

„daß eine Hochlöbliche Kreis-Verſammlung geruhen möchte, dieſe Beſchwer-
„de des kaiſerlich-königlichen Herrn Miniſters Grafen von und zu Lehrbach

„Excellenz durch ein Promemoria zu erkennen zu geben, und Hochdero Ver„wendung dahin anzugehen, daß den öſterreichiſchen Behörden die Allerhöch„ſte Weiſung zugehe, den Reichsſtadt-Ulmiſchen Stiftungen und Privatis „die in oben angezeigten Fällen ihnen theils ganz, theils zur Hälfte vorent„haltene Nachſteuren zurükzuſtellen, und ſie mit dergleichen dem feierlichen „Vergleich von 1774 zuwiderlaufenden Anfoderungen für alle Zukunft zu ver„ſchonen.“

Zu dieſer ehrerbietig erbettenen Hohen Kreis-Verbandmäſſigen Aſſiſtenz, ſo wie zu einer Hochlöblichen Kreis-Verſammlung fortdaurender Gnade und Gewogenheit, haben Unterzeichnete die Ehre, ſich ganz gehorſamſt und geziemend zu erlaſſen.

D. q. s.

Nr. 41.

Denkſchrift

des Reichsſtadt-Ravensburgiſchen Stimmvertretters an die Kreisverſammlung.

dd. Ulm, den 21ten Mai 1790.

Der Hoſpital der Reichsſtadt Ravensburg beſizt in den Gerichten der Löblichen Landvogtei Schwaben einige Schupflehengüter, worauf die Leibeigenſchaft haftet, und wo ſeit unfürdenklichen Zeiten bei dem Abſterben des Lehenmanns oder ſeines Weibs Schlauf und Fall reſpective mit dem beſten Stük des vorhandenen Viehs, und der beſten Kleidung, oder dem Werth davon nach billigmäſſiger Taxation, ſo wie wenn eines oder mehrere der Kinder in eine andere Leibeigenſchaft hinüber gegangen, die Manumiſſions-Gebühr mit 5. Procent des erhaltenen Heurath- oder Erbguts zu beziehen hergebracht iſt.

Als aber in Anno 1787. die Ehegattin des Martin Brauns zu Ittenbeuren, und Anno 1788. die des Ignatii Wezels daſelbſt verſtorben, und von geſagtem Hoſpital bei jedem Theil ſtatt Schlauf und Falls in natura, der Betrag an Geld mit 20. fl. gefodert worden, inhibirte das Löbliche Oberamt der Landvogtei Schwaben zu Altdorf jenen deren Entrichtung wegen einer in Mitte liegen ſollenden K. K. Verordnung vom 12. Merz 1787. und beſtimmte, obgleich der Schlauf und Fall in natura mehr als jene 20. fl. werth war, dieſe Abgabe, weil jener Lehengüter nicht 20. Jauchert Feld betrügen, nur auf 10. fl. und da den 31. October 1788. des vorgemeldten Ignatii Wezels Tochter, Maria Wezlin, ſich auf einen andern in der Landvogtei gelegenen Hof zum Schumacher verheurathete, und aus der Hoſpitäliſchen in eine andere Leibeigenſchaft tretten wollte, folglich beim Hoſpital dahier vorhero ſich loskaufen mußte, wofür, weil ſie 800. fl. Heurathgut erhielte, 40. fl. Leibledigungs-Gebühr angeſezt wurden, verbot belobtes Oberamt auch dieſe Zahlung unter dem Vorwand, daß im Landvogteilichen die Leibeigenſchaft aufgehoben worden, und wollte nicht geſtatten, mehr dißfalls anhero abzuführen als 2. fl.

Nun involvirt die hieruntige Bekränkung der Hoſpital Ravensburgiſchen ab immemoriali ohne mindeſten Widerſpruch weder der Leibeigenen noch ihrer Gerichtsherrſchaft, offentlich nach dem Beiſpiel anderer benachbarten Löblichen Reichsgotteshäuſer und dem Herkommen ausgeübten Gerechtſamen eine offenbare Schmälerung des Eigenthums und davon zu genieſſen ha-

ben-

bender Gefälle, wegen welcher ſich zumal notorie nebſt andern in Anno 1774. gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich losgekauft worden, und worüber ſich ſo mehr zu beſchweren iſt, als in dem feierlich errichteten Steuerrelutionsvergliche §. 1. aufs bündigſte verſprochen wurde, daß alle und jede Beſizungen und Gefälle der Löblichen Kreisſtände, und ihrer Zugehörden, geiſt= und weltlichen Standes, folglich auch der piorum Corporum &c. der Stiftungen ꝛc. auf ewig und unwiderruflich ganz frei und ungekränkt gelaſſen und bleiben ſollen.

Einer Hochlöblichen Schwäbiſchen Kreisverſammlung ſiehet ſich alſo der Magiſtrat zu Ravensburg höchſt vermüſſiget, (denen auf gleiche Art ab Seiten Löblicher Landvogtei gravirten Hoch= und Löblichen Kreismitſtänden in ihrem hierwegen bereits vorige Jahre gemacht, und auch heuer wiederholenden Geſuch, ſich andurch anſchlieſſend) hierinnfalls hievon die Anzeige zu machen, und weil gemeldter Reluitionsvergleich von dem Jahr 1774. mit geſammtem Hochlöblichen Kreis abgeſchloſſen worden, hieſelbſtiger Hoſpital aber als ein pium Corpus und Stiftung unter den reluirten wegen all ſeiner in Landvogtiaco habenden Beſizung und Intraden nach denen gefertigten Steuerreluitionstabellen ohndiſputirlich mitbegriffen iſt, Hochderſelben Mitwirkung und Intercesſion bei Allerhöchſter Behörde gehorſamſt dahin zu erbitten, daß auch hieſelbſtiger Hoſpital, wie andere auf gleiche Art beſchwerte Stände in dem ruhigen ferneren Bezug der gedachten und anderer im Landvogteilichen habender Gefälle ꝛc. unangefochten wie überhaupt an deſſen Beſizungen, Gerechtſamen und Freiheiten immerhin ungekränkt belaſſen werden möchte.

Womit ſich ꝛc.

D. q. ſ.

Nr. 42.

Promemoria

der Reichsſtift Weinartiſchen Kreisgeſandtſchaft an den Kreis=Convent, neſt einer Beilage.

dd. Ulm den 23. Mai 1787.

Geſtern erhielt Unterfertigter die zuverläſſige Nachricht von Weingarten hieher, daß auf Befehl des K. K. Löblichen Oberamts der Landvogtei Schwaben mit Gelegenheit des ſogenannten Maienbothes Dero Unterthanen, worunter ſich auch ſehr viele Weingartiſche leibeigene Lehenleute befinden, die ſub Sig. D. abſchriftlich beiliegende Allerhöchſte Verordnung, kraft welcher Niemand aus ihnen künftig einen Sterbfall an was immer für eine Lehenherrſchaft in natura entrichten - ſondern ſtatt deſſen, eine - nach dem Verhältnis ihrer Güter und Jaucherten angemeſſene Geldſumme, welche aber 40 fl. niemal überſteiget, bezahlt werden ſolle, — wie ſich denn auch der wirkliche Fall bei Weingarten mit einem abgeleibten Lehenhuber im Amt Karſen ereignet, — verleſen worden; mit dem Beiſaz, daß dieſer Vorgang, weil er von der nemlichen Beſchaffenheit, wie die Leibledigungsgebühren, wäre, zu dem bereits unterm 14. dieſes eingereichten Promemoria nachgetragen werden möchte.

Die Sterbfälligkeiten ſind nicht nur namentlich, und zwar gleich im Eingang des 1774ger Auslosungs=Vertrags begriffen, ſondern auch noch von einer ungleich gröſſern Wichtigkeit, als die Manumisſionen, da dieſe in den Peräquationsanſchlag zum 20ſten Theil

 nur

nur mit 150 fl. 56 kr. jene aber mit 688 fl. 3 kr. gekommen, und der Geldanſaz à 40 fl. im Gegenhalt des Naturalbezuges einen allerdings halbſcheidigen Einkünftenabtrag verurſachen müßte. Unterzogener ſtellet daher an ein Hochfürſtliches Kreisausſchreibamt die angelegenſte Bitte wiederholter dahin, womit Höchſtſelbem gefällig ſeyn wolle, dieſe neue- die Kräften der Stände ſehr untergrabende Beeinträchtigung in die behörige Ueberlegung zu ziehen, und der Reichsabtei Weingarten, als einem bedrängten Mitſtande, die Vertrag- und Kreisverbandmäſſige Hülfe kräftigſt angedeihen zu laſſen.

Womit ſich ꝛc. Ulm, eod. quo ſupra.

Ad Nrum 42.

Beilage ſub Sign. .D

Circulare

von der K. K. Regierung und Kammer in Vorderöſterreich.

dd. Freiburg am 12. Merz 1787.

Innhaltlich Hof- Kanzlei- Decrets vom 22. Hornung dieſes Jahrs haben Seine K. K. Majeſtät in Anſehung des- von den hierländiſchen Obrigkeiten auszuübenden Fallrechtes allergnädigſt zu entſchlieſſen geruhet, daß nur jene Dominien, welche dieſes Fallrecht durch legale, das iſt, mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommene- und von ſelben, wo nicht viritim, doch vom Richter und Geſchwornen im Namen der Gemeinde mit unterfertigte Urkunden, oder auf eine anderweite Benuzung bei der lezten Steuerrenovation behörig fatirt haben, dieſes auch noch ferners, jedoch bei dem Vieh nicht in natura, ſondern in Geld dergeſtalt auszuüben hätten, daß derjenige Unterthan, der 50. Jauchert urbares Feld, oder darüber beſizet, für den Viehfall, oder das ſogenannte beſte Haupt, bei ſeinem Abſterben 40 fl. jener, welcher 30. Jauchert, oder darüber bis gegen 50. beſizet, 30 fl. der, ſo nur 20. Jauchert, oder darüber bis gegen 30. inne hat, 20 fl. und endlich jener, welcher unter 20. Jauchert beſizet, 10 fl. an die betreffende Herrſchaft zu entrichten ſchuldig ſeyn ſolle.

Freiburg, eod. quo ſupra.

Nr. 43.

Schreiben

des Herrn Reichsprälaten zu Weiſſenau an das Hochfürſtliche Kreis-Ausſchreibamt des Schwäbiſchen Kreiſes.

Vom 31. Julii 1784.

Das abſchriftlich angebogene Schreiben der Landvogtei Schwaben vom 1. Junii 1784. dienet zu hinlänglichem Beweis, daß die Vorderöſterreichiſche Regierung zu Freiburg nach abgelösten Dominical- und andern Steuren, nun das Eigenthum der Brüderſchafter auf denen dem Gotteshaus incorporirten Pfarreien ſelbſt zu faſſen gedenke.

Die Zinsgülten, Kapitalien der Brüderſchaften, wie auch derſelben Fabriken (denn dieſe ſtehen mit den Brüderſchaften in gleicher Eigenſchaft) der Weiſſenauiſchen im Oeſterreichiſchen Gebiet gelegenen incorporirten Pfarreien machen keinen Theil des Stiftes, oder deren ausgeſezten Pfarrvicarien beziehenden Einkünften aus, nur ſind ſolche unter des Gotteshauſes alleiniger Verwaltung, die verzinnslich angelegte Gelder der Brüderſchaften ſind aus

den

den auf den Altar gelegten Opfern der Pfarrkinder ohne Jemands andern Beitrag erſparet und angelegt: Die Brüderſchaft ſtehet mit der Fabrik in ſolch engem Verband, daß ſie gleichſam Einen Körper ausmachen, wenn es auf Kirchenreparationen, Auszierung derſelben, Anſchaffung der Paramenten, Wachs ꝛc. hinausgehet. Daß alſo den Fabriken merklicher Schaden zuwachſete, wenn die Gelder der Brüderſchaften eingezogen, und das mutuelle Subſidium gehoben, ſofort deren Vermögen getrennet würde.

Wahr iſt, daß der Tractat von 1774. das Eigenthum niemals ausdrüklich zum Gegenſtande gehabt, noch auch haben können, indeme Niemand beigefallen, ſolches weder geiſt- noch weltlichen Ständen, Pfarreien, Fabriken, und andern piis Corporibus in Anſpruch zu nehmen, ſondern allein ihr eigenthumliches Vermögen zu beſteuren, wie die Faſſions-Formularien klar beweiſen.

Faſſion des Vermögens der Brüderſchaft zu N.
Ausweis des Vermögens an eigenthümlichen Realitäten.
An eigenthümlichen Kapitalien.

Wären aber dieſe Beſizungen nicht als Eigenthum des Standes, der Fabrik, oder Brüderſchaft, ſondern des Landesfürſten anzuſehen, ſo iſt keineswegs zu begreifen, wie von demſelben die Steuer habe abgefodert werden können, oder warum Status ſolche abgelöſet, da durch deren Reluition ſie das Ganze verloren, und das Eigenthum der allerhöchſten Verordnung ſelbſt unterworfen hätten, welches doch die Meinung der Stände niemals geweſen.

Der Abtei Weiſſenau iſt von des Kaiſerl. Königlichen Miniſters Grafen von Hartig Excellenz den 6. Aug. 1781. der Antrag gemacht worden, wenn ſie die künftige Unterhaltung der in Oeſterreichiſchem Gebiet befindlichen incorporirten Pfarrkirchen privative übernehmen würde, ſollen ſolche von all weiterem Anſpruche losgezählet ſeyn.

Diß iſt auch wirklich unterm 31. Mai-Monats 1782. geſchehen; wo mittelſt abgegebener Erklärung durch das Hochfürſtliche Schwäbiſche Kreis-Ausſchreibamt ſogar mit Hintanlaſſung der Frohndienſte von Oeſterreichiſchen Pfarrkindern die Erbauungs- und Reparations-Koſten der Kirchen ganz allein auf ſich genommen, in der Zuverſicht, daß die Fabriken und Brüderſchaften, deren Steuren durch den 1774ger Tractat und zwar aus des Gotteshauſes- und nicht der Fabrik- oder Brüderſchafts-Geldern abgelöſet worden, mit ihren ſowol eigenthümlichen als geſtifteten Realitäten und Kapitalien der Kirche zu freier nüzlicher Verwendung unbekränkt beigelaſſen würden: Wenn aber die Brüderſchaft-Gelder ſollten eingehoben werden, fällt nachfolglich der ganze Erbau- und Unterhaltungs-Laſt der Kirche auf das Gotteshaus und deſſen Circulo & Imperio afficirtes Aerarium zurük, mithin ergiebt ſich eine merkliche des Gotteshauſes Bekränkung, welche ſich in der Folge unter dem nemlichen Grund auch weiter auf andere verbreiten dörfte.

Dieſen meinen unterthänigen Vortrag geruhen Eure Hochfürſtliche Gnaden und Herzogliche Durchlaucht um da gnädigſter anzuſehen, als ſolcher von meinem ohnehin von allen Seiten gedrukt- und beklemmten Gotteshauſe und einem ſolchen Stande herkömmt, der ſich nur anderer Höchſt- und Hoher Mitſtände mächtiger Unterſtüzung zu empfehlen und gehorſamſt zu bitten hat, Höchſtdieſelbe mittelſt ertheilend gnädigſter Weiſung mich in Stand zu ſezen geruheten, was an die hohe Behörde zu Freiburg, beſonders da mir die wirkliche Execution auf den 27. Aug. nächſthin neuerlich bedrohet wurde, abzugeben, und wie mich zu verhalten habe, daß es meinem Gotteshauſe fürträglich, und andern Statibus ganz ohnnachtheilig wäre.

Empfehle mich ꝛc.

Nr. 44.

Nr. 44.

Reichs = Stadt Lindauiſche = im Junii 1790. bei der allgemeinen Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung eingereichte Denkſchrift.

Mit der Grafſchaft Montfort iſt die hohe und forſtliche Obrigkeit, und das vertragsmäſſige jus protectionis circa ſacra in dem Katholiſchen Gebiet der Reichs-Stadt Lindau an das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich gekommen. Bei denen vielen im Religions = Fach vorgenommenen Veränderungen hat nun entweder das Ober-Vogteiamt Waſſerburg oder Oberamt Tettnang, alle jene Verordnungen auch auf dieſe Reichslande extendirt und publicirt, und unter andern auch die - den Bruderſchaften gehörige Geldter, Briefe und Kapitalien eingezogen, und theils mit bedrohter Execution hinweggenommen, und zwar von den Fabriken Leimnau, Oberreitenau, Weiſſenau, Sigmarszell, Hekenſchweiler ꝛc. ꝛc. Wahrſcheinlich mögen dieſe Geldter dem Oeſterreichiſchen Religions = Fond zugeſchlagen worden ſeyn, woher ſie bis dato mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent verzinnßt wurden; die Herren Pfarrer, ohne Rukſprache mit ihren Patronis, Collatoribus, oder mit der Landes = Obrigkeit zu pflegen, haben theils aus blinder Devotion, theils aus Anhänglichkeit, - theils aus Furcht jene Geldter aus Handen gegeben, und erſt hienach den Schaden eingeſehen, den ſie hiedurch ſich und ihren Bruderſchaften zugezogen haben, und daß ſie einen Befehl nicht zu befolgen gehabt hätten, der nur für die Oeſterreichiſche Monarchie gemeint ſeyn konnte.

Da nun bißhero alle Schritte zur Herausgebung dieſer Geldter vergeblich waren; ſo hofft man, daß auch dieſer Punkt unter die beſondere Gravamina werde aufgenommen, und damit die Herausgabe der Bruderſchafts = Kapitalien werde bewirkt werden.

Nr. 45.

Promemoria

Der Erzherzoglich = Oeſterreichiſchen Kreis = Geſandtſchaft wegen Tettnang und Hohenems, an den Schwäbiſchen Kreis = Konvent.

dd. Ulm, den 11ten May 1790.

Unterzeichnetem iſt von ſeinem Allerhöchſten Hof der ausdrükliche Befehl zugegangen, in dem Fall der Abweſenheit des zur Hochlöblich = Schwäbiſchen Kreis = Verſammlung accredidirten Königlich = Erzherzoglichen Herrn Miniſters Grafen von Lehrbach Excellenz die der ſchon allgemein bekannten Denkungs = Art Seiner Majeſtät ganz zutreffende Erklärung abzugeben: Daß Allerhöchſt = Dieſelbe die Rechte eines jeden Reichs-Standes ohne Unterſchied reſpectiren und dahero Höchſt Dero = beſonders ſchäzbaren Mit = Stånden des Schwäbiſchen Kreiſes in dem, was ſie allenfalls bey dem bevorſtehenden Wahl-Convent anzubringen für gut finden, nicht auf die entfernteſte Art Ziel und Maß zu geben gedächten, ſondern vielmehr gern zu allem beywürken würden, was dißfalls das allgemeine Beſte erfordere; nur wünſchten Seine Majeſtät, daß der Bedacht genommen, werden möchte, daß nicht etwa Gegenſtände an den Wahl = Convent gebracht werden, die dahin nicht gehörig ſind, oder auf eine andere Art eine beſſere und geſchwindere Erledigung erhalten könnten; Seine Majeſtät hätten aber alle Urſache von der Weisheit und den patriotiſchen Geſinnungen der verſammelten Schwäbiſchen Reichs = Stånde voraus-zuſezen, daß ſie bey Ueberlegung der Maasnehmungen zur Beförderung des individuellen Beſten Ihrer Mitglieder immer auch auf das allgemeine eine billige Rükſicht nehmen würden.

Eben

Eben ſo ſeyen Höchſtdieſelben gemäß der gegen geſammte Schwäbiſche Kreis = Stände und die Mitglieder der Reichs = Ritterſchaft tragenden Achtung und gnädigſten Zuneigung weit entfernet, dieſelbe insgeſammt, oder in das beſondere, in ihren wohl hergebrachten Rechten im mindeſten zu kränken, ſondern Seiner Majeſtät aufrichtigſte Geſinnung gehe blos dahin, für das Durchleuchtigſte Erz = Haus, welchem Höchſtdieſelbe als Chef deſſelben eben auch nichts vergeben können, lediglich jenes, was Recht und Billigkeit mit ſich bringet, zu behaupten.

Zu Folge dieſer höchſten und einzigen wahren Willens = Meynung ſeyen Seine Majeſtät daher nicht nur bereit, all jenes, was immer ohne Nachtheil Höchſt Dero Erz-Hauſes möglich ſeye, mit Vergnügen beyzutragen, um die Schwäbiſche Reichs = Stände, und die Reichs = Ritterſchaft in Anſehung ihrer allenfallig würklich beſtehenden Beſchwerden zu beruhigen, ſondern hätten auch Höchſt Dero Hof = und Länder = Stellen den ernſtlichen Befehl ertheilet, ſich in ſtrittigen und zweifelhaften Fällen zu keiner Zeit vias facti zu erlauben, ſondern in ſolchen Fällen immer alle dienliche Mittelwege einzuſchlagen, damit die Sache, wo möglich, gütlich beygelegt werde.

Unterzeichneter eilet mit dem Vergnügen, ſich ſeines höchſten Auftrags zu entledigen, und von der angeführten huldreichen Erklärung, die ganz von den Begriffen, Grundſäzen, Achtung und Freundſchaft des gütigen Monarchen gegen den Hochlöblichen Kreis überzeuget, um ſo ſchleuniger die Ausrichtung zu machen, weil ſelbe ſo ſehr den Wünſchen und der Erwartung der Hoch = und Löblichen Ständen entſprechend iſt.

Er hofft dagegen keine Fehlbitte zu machen, daß bei Erledigung des dritten Kreis-Berathſchlagungs Punkts der gefälligſte Bedacht darauf genommen, und jene Hoch = und Löblichen Stände, welche ſich in dem Falle einer würklich gegründeten Beſchwerde zu ſeyn erachten, beliebigſt erinnert und angeeifert werden möchten, ihr Anliegen für ſich ſelbſt dem gütigen Fürſtenherz Seiner Majeſtät unmittelbar anzuvertrauen, und von dar die möglichſte Beruhigung zu erwarten.

Unterſchriebener empfehlet ſich dabei zu allerſeitig geneigtiſtem Wohlwollen und Freundſchafft.

D. q. ſ.

Nr. 46.

Denkſchrift

Seiner Kaiſerlich = Königlichen Majeſtät würklichen Geheimen = Raths und dermalen Böhmiſchen auch Erzherzoglich = Oeſterreichiſchen an den Schwäbiſchen = Kreis beglaubigte Herrn Geſandten, Reichs = Grafen von und zu Lehrbach Excellenz, an die allgemeine Schwäbiſche Kreis = Verſammlung

dd. Ulm, den 2ten Junii 1790.

Unterzeichneter bevollmächtigter Miniſter Sr. Königlich = Apoſtoliſchen Majeſtät hat die, im Promemoria einer Hochlöblich = Allgemeinen Kreis = Verſammlung vom 11ten Julii vorigen Jahrs verzeichneten verſchiedene Forderungen mehrerer derſelben Glieder gleich damals, mit beſonderer Angelegenheit, zur Wiſſenſchaft ſeines Hofes gebracht, und dieſen, mit gleicher Bereitwilligkeit, einige hierauf Bezug habende, auch andere beſondere Vorſtellungen nachgetragen, welche verſchiedene hierinn theilhabende Stände, noch allerjüngſt, einzeln an ihn zu richten ihme die Ehre erwieſen haben.

Iſt es der gemeine Wunſch der Hochlöblichen Kreis = Verſammlung überhaupt, und jedes Höchſten, Hohen und Löblichen Standes insonderheit, daß dieſe und alle übrige Gegenſtände mit der = Seiner Königlichen Majeſtät eigenen, unwandelbaren, allgemein bekannten und erprobten Billigkeits = und Gerechtigkeits = Liebe, auch aller nur thunlichen und möglichen Rükſicht geprüfet werden, um ſodann das erforderliche zu verfügen, und eintretten zu laſſen, maßen Seine Königliche Majeſtät, als Chef des Erzhauſes, demſelben eben auch nichts vergeben können; So wird Hochdieſelbe mit dem Unterzeichneten auch gerne darinn einſtimmen, daß eine ſolche reine Prüfung und Auseinanderſezung, um fruchtbar und dauerhaft in ihren Würkungen zu ſeyn, nicht bei der gegenwärtigen Ueberhäufung aller Geſchäfte und bei der jezigen beſchwerlichen Lage des Allerdurchleuchtigſten Erzhauſes angeſtellet, ſondern nur mit Ruhe und Muſe vorgenommen werden könne.

Zwey Dinge darf unterzeichneter bevollmächtigter Miniſter unterdeſſen mit eben ſo groſſem Nachdruke als Vergnügen verſicheren; **Erſtens**, daß in zweifelhaften und ſtreitigen Fällen, und wo immer Beſchwerde erhoben worden, nachdrüklich befohlen iſt, ſich keine vias facti zu erlauben, ſondern alle dienliche Mittelweege einzuſchlagen, und alles, wo möglich, gütlich einſtweilen beizulegen; **Zweitens**, daß die endliche Berichtigung dieſer Beſchwerden nach ihrem wahren Werthe mit einer ſolchen Gerechtigkeit, auch Rükſicht, und ſoviel ohne Nachtheil des Erzhauſes nur immer möglich iſt, geſchehen wird, wie man ſelbe bei ſeinen Mitſtänden allezeit anzutreffen nur ſelbſt wünſchen mag.

Auſſer dieſem hat er, ſo viel inſonderheit die = gegen das Abſart = Patent vom 14ten Merz 1785. gemachten Einwendungen betrift, noch dieſes zu bemerken, daß man mit Handhabung der Regel, nach welcher das Abfart = Geld ein lediglicher und gerechter Ausfluß des Steuer = Rechts iſt, jeder Ausnahme ein williges Gehör geben werde, welche entweder in dem Reluitions = Vertrage vom Jahr 1774, oder in der Ausgeſchiedenheit der Beſizungen von dem Oeſterreichiſchen Steuer = Cataſter, oder in irgend einer rechtlichen beſonderen Uebereinkunft gehörig begründet werden können.

Unterzeichneter vollziehet andurch die = von ſeinem Allerhöchſten Hofe ihm zugekommenen, eines vollkommenen Zutrauens würdige Weiſungen, unter der ausdrüklichen Wiederholung des Innhalts des, in Abweſenheit des Unterzeichneten wegen anderer in ſeinen Miniſterial = Bezirken obwaltenden Geſchäften, von dem Herrn Abgeſandten von wegen Hohenembs und Montfort, von Vicari, einer Hochlöblichen Allgemeinen Kreis = Verſammlung vorläufig übergebene Promemoria, und empfiehlt ſich übrigens der Herrn Fürſten und Stände zur gegenwärtigen Allgemeinen Verſammlung abgeordneten Herren Räthen, Botſchaftern, und Geſandten zu fortwährendem geneigteſtem Wohlwollen.

Ulm, datum ut ſupra.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises 1790

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1790
2 J.publ.g. 84
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491740-3
VD18 10202862-005